

N.-Ö. Landessammlungen  
Landesbibliothek.

6975

~~2538/2~~

# J a h r b u c h

für

Landeskunde von Nieder-Oesterreich.

Herausgegeben

von dem

Vereine für Landeskunde von Nieder-Oesterreich.

I. Jahrgang.

(1867).

---

Wien 1868.

In Commission bei Wilhelm Braumüller  
k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.

# INHALTS-VERZEICHNISS.

	Seite
Geschichte der Stadt Waidhofen an der Ybbs von der Zeit ihres Entstehens bis zum Jahre 1820. Von Gottfr. Friess . . . . .	1
Verzeichniss jener Oertlichkeiten im Lande Oesterreich unter der Enns, welche in Urkunden des IX., X. und XI. Jahrhunderts erwähnt werden. (Mit einer Karte.) Von Dr. A. v. Meiller . . . . .	147
Das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns in seinen wichtigsten statistischen Momenten. Von Dr. H. F. Brachelli . . . . .	171
Wiener Virtuosenconcerte im vorigen Jahrhunderte. Von Prof. Dr. Ed. Hanslick . . . . .	239
Shakespeare-Anfänge im Burgtheater. Von Bruno Bucher . . . . .	282
Ueber die Schwarzföhre. Von Dr. H. W. Reichardt . . . . .	305
Ueber den Forstwirthschaftsbetrieb im Kreise Viertel Unter-Wiener-Wald. Von Johann Newald. . . . .	321
Ueber die vom Vereine für Landeskunde begonnene Administrativkarte. Von k. Rath A. Steinhauser. . . . .	331
Kleine Mittheilungen . . . . .	347
1. Das Klima in Altenburg. Von K. Fritsch . . . . .	349
2. Zur Biographie Mozart's. Von L. Ritt. v. Köchel . . . . .	356
3. Ein urkundlicher Beitrag zur Geschichte der ersten Belagerung Wien's durch die Türken. Von V. Reutterer . . . . .	359

Geschichte  
der  
**Stadt Waidhofen an der Ybbs**

von der  
Zeit ihres Entstehens bis zum Jahre 1820,  
grösstentheils nach ungedruckten Quellen bearbeitet

von  
**P. Gottfried Friess,**  
Kapitular des Stiftes und Professor am k. k. Ober-Gymnasium  
zu Seitenstetten.



Wenn der Reisende das Weichbild der Stadt Waidhofen an der Ybbs betritt, so strahlt ihm über einem Thore derselben eine Inschrift entgegen, die vielleicht sein philologisches Gefühl beleidigt, die aber dennoch volle Wahrheit ist. „*Ferrum chalybsque urbis nutrimenta*“, so lautete einst, so lautet jetzt noch die Devise Waidhofen's, und die nachfolgende Darstellung der Geschichte dieser Stadt wird dieselbe nicht Lügen strafen; denn nur seine Eisen-Industrie machte Waidhofen's Namen im Norden wie im Süden Europa's bekannt und berühmt und der mächtige Herrscher der alten Meereskönigin Venedig hielt es nicht unter seiner Würde, mit dem schlichten Kaufmanne Waidhofen's Verbindungen anzuknüpfen. In die politische Geschichte des Landes griffen zwar, wie die nachfolgende Arbeit zeigen wird, die Bewohner der Stadt nie mächtig ein, was sich theils aus der Lage Waidhofen's, theils aus dem Umstande erklärt, dass die Stadt bis zum ersten Dezennium des gegenwärtigen Jahrhunderts einem nicht-österreichischen Fürsten unterthänig war. Nichtsdestoweniger aber nahmen ihre Bürger stets grossen Antheil an den Geschicken des Landes, dessen Leiden und Freuden ja auch sie theilten, dessen Fürsten sie nebst ihrem Grundherrscher, den Bischöfen von Freisingen, das Blühen und Gedeihen ihrer Stadt, ihres Handels zu meist verdankten.

Das Stadt-Archiv daselbst, von welchem leider ein grosser Theil „sein Stilleben unter den Stampfen einer Papiermühle endigen musste,“ während der geringe Rest einer ordnenden Hand sehr bedürfte, bewahrt noch manche Gnade, manches Privilegium, das die Fürsten Oesterreich's, besonders Kaiser Friedrich IV.,

der Stadt verliehen, und welche der Verfasser am Ende seiner Darstellung anzufügen sich erlaubte.

Allen denen, welche ihn bei der Abfassung der Darstellung unterstützten, fühlt sich der Verfasser verpflichtet, hier den wärmsten Dank abzutragen, besonders Sr. Excellenz dem gewesenen Minister des Innern, Ritter v. L a s s e r, welcher ihm den Eintritt in das Archiv des k. k. Ministeriums des Innern gestattete, Sr. Gnaden dem Hochwürdigsten Herrn Abte Ludwig Strömer von Seitenstetten, der ihm gütigst die Benützung des Stifts-Archives gewährte; dem hochwürdigen Kapitularen dieses Stiftes, P. Leopold P u s c h l, k. k. Gymnasial-Direktor und Bibliothekar und P. Isidor R a a b, k. k. Professor der deutschen Literatur und Archivar; ferner Sr. Hochwürden dem P. T. Herrn Ernst G n e i s s in München, der ihm werthvolle Beiträge aus dem königlich-bairischen Reichs-Archiv verschaffte und endlich dem löblichen Gemeinderathe Waidhofen's, sowie den Herren Bürgermeistern daselbst, Herrn Josef Riedmüller, Herrn Franz Hofbauer und Herrn Franz Hofer, die ihm mit grosser Liberalität die Benützung des Stadt-Archives gestatteten.



## I. Theil.

Motto: ..... Si quid novisti rectius istis  
Candidus imperti, si non, his utere mecum.  
Horaz. Epist.

Die ersten Anfänge einer jeden Stadt sind zumeist in tiefes, geheimnissvolles Dunkel gehüllt, über welches nur die geschäftige, fessellose Sage ihr unsicheres Licht gleiten lässt. Dieses fast allen Städten gemeinsame, traurige Geschick theilt auch die Stadt Waidhofen an der Ybbs in Nieder-Oesterreich.

Gemäss der Sitte des Mittelalters, das jedes Geschlecht, jede Stadt von Helden der vorchristlichen Zeit gegründet werden liess, wurde auch der Stadt Waidhofen ein viel höheres Alter vindizirt, als sie in Wirklichkeit hat. Lazius' ausschweifende Phantasie stempelte Waidhofen zu einer Kolonie der keltischen Bojer, indem er den Namen der Stadt aus „Boithof“, das ist „ein Hof der Bojer“, erklärte <sup>1)</sup>. Dass diese Behauptung nichts als eine willkürliche Namensverdrehung sei, ist so klar, dass es unnöthig wäre, sie mit Vernunftgründen zu widerlegen.

Mit viel grösserer Sicherheit trat dagegen im 17. und 18. Jahrhunderte die Ansicht auf, dass Waidhofen identisch sei mit Niuvanhova, dem heutigen Markte Neuhofen an der Ybbs, welchen sammt einem grossen Landstriche an diesem Flusse Kaiser Otto III. im Jahre 996 an das Hochstift Freisingen vergabte, nachdem er im Vorjahre 995 diesem Bisthume den heutigen Markt Ulmerfeld (Zudemaresvelde) nebst einem grossen Grundkomplex tauschweise überlassen hatte <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Lazius, *Comment. reipubl. rom. h. 7. c. 7. S. 1094.*

<sup>2)</sup> Meichelbeck, *Histor. Fris. I. S. 191, 194.*

Konnte zwar auch diese Ansicht dem strengen Auge der neueren Kritik nicht Stand halten<sup>1)</sup>, so ist doch die Behauptung unantastbar, dass von diesen beiden Vergabungen, denen der Salier Konrad II. im Jahre 1033<sup>2)</sup> die dritte beifügte<sup>3)</sup>, der freisingische Besitz an der Ybbs, der sich bis zur steierischen Grenze erstreckte, herrührte.

In dem Umfange dieser Schenkungen lag auch das Gebiet, auf dem heutzutage Waidhofen's Mauern sich erheben; freilich damals noch eine nur wenig oder gar nicht bebaute Strecke, denn nur schrittweise wurde die Gegend an den Ufern der Ybbs gegen das Gebirge zu kultivirt. Durch das ganze 11. und die ersten zwei Dezennien des folgenden Jahrhunderts scheint die Kultur nicht weit über Aschbach sich erstreckt zu haben; erst als im Jahre 1112 der edle Graf Udiscale von Stille und Heft seine Burg Seitenstetten in ein Benediktiner-Stift verwandelte, da ward dieses Kloster zum Brennpunkte der Kultur für die ganze Gegend.

Durch die Vergabung der uralten Pfarre Aschbach sammt ihren Filialen Allhartsberg, Biberbach, Krenstetten und allen bis an die steirische Grenze erbauten und noch zu erbauenden Kapellen, an das Stift Seitenstetten, welche der Diözesan-Bischof Ulrich I. von Passau (1091—1121) im Jahre 1116 vornahm, wurde den Mönchen daselbst ein grosses Feld für ihre Thätigkeit eröffnet<sup>3)</sup>. Getreu ihrer Ordens-Devise: „*Ora et labora*“ entstanden bald durch die emsige Hand der Mönche im ganzen Gebiete Kapellen, die wieder Sammlungspunkte für die zerstreuten Ansiedler wurden.

Auch Waidhofen verdankt wahrscheinlich den Benediktinern von Seitenstetten seine erste Kapelle, wie dies die Bestätigungs-Bulle des Papstes Urban II. für Seitenstetten beweist. Diese im Jahre 1186 erflossene Bulle hat jedoch, abgesehen davon, dass in ihr der Name „Waidhofen“ („Waidhovn“) zum erstenmal urkundlich erscheint, auch noch eine speziellere Bedeutung für die Stadt; da sie uns einen wichtigen Fingerzeig für die Entstehung derselben gibt. In dieser Urkunde wird nämlich dem Stifte Seitenstetten der

<sup>1)</sup> v. Meiler, Regenten der Babenberger. S. 2.

<sup>2)</sup> Meichelbeck, I. S. 226.

<sup>3)</sup> Orig.-Urk. im Archive von Seitenstetten.

Besitz der Kapelle zu Waidhofen, als aus der Schenkung des Bischofs Ulrich I. von Passau herrührend, bestätigt <sup>1)</sup>. Die Original-Urkunde dieses Bischofs aber kennt diese Kapelle und Waidhofen nicht, sondern weist dem Stifte nur alle erbauten und noch zu erbauenden Kapellen und Kirchen bis zur Grenze Steiermark's zu. Es lässt sich jedoch kein anderer Grund, warum Bischof Ulrich die Kapelle zu Waidhofen mit Stillschweigen übergangen hat, denken, als der, dass sie eben im Jahre 1116 noch nicht bestand, dass also auch Waidhofen entweder noch gar nicht existirte, oder von so geringer Bedeutung war, dass es sich nicht der Mühe lohnte, dieser Niederlassung ausdrücklich zu gedenken.

Die Gründung oder das Aufblühen Waidhofen's fällt demnach zwischen das zweite und achte Dezennium des 12. Jahrhunderts. Diese Behauptung erhält auch noch von anderer Seite eine Stütze. Eine uralte Sage <sup>2)</sup> leitet den Ursprung der Stadt von dem Grafen von Peilstein ab. Graf Konrad (wahrscheinlich dem II. dieses Namens) habe sich auf einem Berge in dem heutigen Pfarrdorfe St. Nikolaus eine Burg erbaut, die er nach seinem Namen taufte. Da er aber nach der Sitte jener Zeit dem edlen Waidwerke mit aller Liebe oblag, so habe er sich, um dieser edlen Beschäftigung besser obliegen zu können, im Thale einen Waidhof sammt den Wohnungen für seinen Tross erbaut; diesem Waidhofe aber verdanke die Stadt Ursprung und Namen. Steht auch diese Ansicht als eine harmlose Muthmassung nicht fest — obwohl etymologisch sich dagegen nichts einwenden lässt — so ist doch das eine Faktum, die Erbauung der Burg Konradsheim durch die Peilsteiner gewiss. Die Bischöfe von Freisingen hatten diesen mächtigen Dynasten, die im 12. Jahrhunderte nach Oesterreich einwanderten, die Schutzvogtei über ihre Besitzungen an der Ybbs übertragen <sup>3)</sup>. Was sich aber leider nur zu oft ereignete, war auch hier der Fall; die Schutzvögte betrachte-

<sup>1)</sup> „*Ex dono bone memorie*“ heisst es: „*Udalrici Pataviensis epi parochia in Aspach cum omnibus suis titularibus ecclesiis scilicet Adilhartesperge, Biberbach et Chrebenstetten . . . . . capellas ad Clusam (St. Georgen in der Klause) et ad Waidhovn.*“

<sup>2)</sup> Diese Sage kommt schon gegen Ende des XV. Jahrhunderts handschriftlich vor.

<sup>3)</sup> Meichelbeck, I. c. I. S. 572.

ten das ihnen anvertraute Gut als ihr Eigenthum und Graf Konrad II. hatte sich eigenmächtig die Burg Konradsheim erbaut<sup>1)</sup>.

Diesem eigenmächtigen Vorgehen musste Bischof Otto II. von Freisingen entgegentreten. Die Rechte seines Hochstiftes während, suchte er anfänglich den Streit durch Güte beizulegen, doch vergeblich hatte er sich mit dem Sohne Konrad's II., dem Grafen Friedrich von Peilstein, auszugleichen versucht; er sah sich endlich gezwungen, zu dem deutschen Kaiser Heinrich VI. seine Zuflucht zu nehmen, der dem Grafen befahl, das Schloss Konradsheim sammt dem „Forum“ Waidhofen dem Hochstifte zurückzugeben. Doch der Peilsteiner kümmerte sich um diesen Schiedsspruch wenig; ja er betrachtete diese Güter so fest als sein Eigenthum, dass er sie sogar auf seinen gleichnamigen Sohn vererbte, von dem sie der Bischof um schwere Summen einlösen musste. Nach dem baldigen Ableben dieses Grafen riss dessen Bruder Siegfried diese Besitzungen neuerdings an sich und übertrug sie bei seinem Ableben auf einen Seitenzweig seines Hauses, dem Grafen von Möring, der dem Bischöfe noch manch' anderes Unheil zufügte. Otto wandte sich deshalb an Herzog Leopold VI. von Oesterreich, welcher 1194 einen Vergleich zu Stande brachte, demzufolge Konradsheim der Bischof, Waidhofen aber der Graf erhielt. Erst mit dem Aussterben dieses Geschlechtes erhielt das Hochstift von dem Erben der Peilsteiner, dem österreichischen Herzoge Leopold VII., die beiden Güter zurück<sup>2)</sup>.

Unterdessen hatten die Mönche von Seitenstetten die Kultur auch in das Gebirge getragen und längs der Ybbs mehrere Kapellen

---

<sup>1)</sup> Ueber diese Burg hatte Herr Ritter von Koch-Sternfeld eine unklare und gänzlich haltlose Ansicht. (Siehe Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, I. Jahrg. IV. Heft, S. 129.) Er sucht sie bei Ulmerfeld, am rechten Ufer der Ybbs, und lässt sie zur Wahrung der Handelsstrasse aus Steiermark erbaut werden, während sich die Ruinen derselben im heutigen Dorfe St. Nikolaus befinden und diese Ortschaft jetzt noch den Namen Konradsheim trägt. Was den Satz wegen Wahrung der Handelsstrasse anbelangt, so widerspricht demselben die bei Meichelbeck, l. c. I. S. 572, angeführte Nachricht gänzlich.

<sup>2)</sup> Meichelbeck, l. c. S. 195. Siehe auch: M. Deutinger's „Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Bisthums München und Freisingen.“ II. Bd. S. 48, 93, 178 und III. Bd. 516.

erbaut, worunter besonders Hollenstein und Göstling zu nennen sind. Im Laufe der Jahre jedoch, als die Bevölkerung stieg, wurden aus diesen Kapellen Pfarrkirchen, die aber stets als Filialen von Aschbach galten und demgemäss von eigenen Priestern, welche Seitenstetten anstellte, pastorirt wurden.

So blieb es durch mehr als hundert Jahre. Da bestieg Bischof Konrad I. den Stuhl des heiligen Korbinian (1230—1258), und beehrte vermöge einer 1141 dem grossen Bischofe dieses Hochstiftes Otto I. von Papst Innozenz II. verliehenen Bulle das Patronatsrecht über Waidhofen, Hollenstein und Göstling, sowie die Zehente sowohl von diesen Gotteshäusern, als auch von der Pfarrei Aschbach, weil sie alle auf Freisingischem Grunde erbaut worden wären <sup>1)</sup>. Der damalige Abt von Seitenstetten, Hermann I., wollte den Rechten seines Stiftes nichts vergeben und berief sich auf die Urkunde des Bischofs Ulrich I. von Passau vom Jahre 1116, sowie auf die Bestätigungsbulle vom Papste Urban II. 1186. Allein, da dieses wenig fruchtete, so wandte sich der Abt selbst an Papst Alexander IV., der durch die beiden Klostervorstände, Sibotho von Kremsmünster und Berthold von Florian, 1257, die Streitsache untersuchen liess, und nach geschehener Einsicht in die Original-Dokumente dem Stifte Seitenstetten die von Freisingen beanspruchten Pfarren Waidhofen, Hollenstein und Göstling zusprach <sup>2)</sup>. Durch diese Bulle, sowie durch den bald erfolgten Tod des Bischofs Konrad I. ruhte der Zwist, den jedoch dessen Nachfolger, Bischof Konrad II. aus dem Geschlechte der Wittelsbacher (1258—1279), bald wieder anfachte. Dem Abte Hermann von Seitenstetten war Rudolf, ein Mönch aus dem Kloster St Emmeran in Regensburg, durch Postulation gefolgt, welcher den Kampf für die Rechte seiner neuen Heimat mit dem Bischofe muthvoll aufnahm. Zuerst (1263) erwirkte der junge Abt von Seitenstetten die Bestätigung des Original-Stiftsbriefes von 1116 durch den damaligen Diözesan-Bischof Otto von Loosdorf; ausgerüstet mit der Erklärung, dass die Original-Urkunde auf keinerlei Weise verletzt

<sup>1)</sup> „*Sancimus eciam*,“ heisst es in dieser Bulle, „*ut in quoque episcopatu in fundo frisingensis ecclesie monasteria vel ecclesie aedificata fuerint, assensu et consilio tuo* (scil. Otto I.) *presbyteri statuuntur*. Meichelbeck, I. c. I. S. 32.

<sup>2)</sup> Siehe II. Theil Nr. 1 und 2.

oder gefälscht sei <sup>1)</sup>, wandte sich Abt Rudolf an Papst Urban IV. um Schutz und Hilfe. Dieser nahm sich des bedrängten Abtes gnädig an und bestellte den Domherrn von Passau und Pfarrer bei St. Stefan in Wien, Magister Gerhard zum Untersuchungsrichter. Da dieser mit den Verhältnissen der ganzen Gegend weniger vertraut war, so subdelegirte er den Abt Ulrich von Garsten, und fällte auf dessen Bericht hin ein für Seitenstetten günstiges Urtheil. Damit war jedoch Bischof Konrad nicht einverstanden und verlangte andere Schiedsrichter, indem er erklärte, Meister Gerhard wäre nicht befugt gewesen, den Abt von Garsten zu subdelegiren. Es gelang ihm wirklich in der Person des Abtes von Thierhaupten, eines drei Meilen von Augsburg entfernten Stiftes, einen neuen Untersuchungsrichter zu erhalten, der die Entscheidung dem Domscholastiker von Augsburg überliess, der seinerseits wieder den Probst des von Freisingen abhängigen Kollegiats-Stiftes Ardagger delegirte. Dieser lud den Abt Rudolf an einem festgesetzten Tage vor sich; allein Rudolf erschien zwar, protestirte aber gegen diese Delegationen, [sich auf dasselbe Recht, wie früher Bischof Konrad stützend. Nichtsdestoweniger wurde die Streitfrage in Verhandlung genommen und dem Abte ein achttägiger Termin gesetzt, binnen welchem er in Thierhaupten zu erscheinen hätte. Da der Abt innerhalb der gegebenen Frist unmöglich erscheinen konnte, so wurde ohne sein Beisein dasselbst verhandelt und dem Hochstifte die Pfarre zugesprochen.

Allein Rudolf war keineswegs geneigt, seine wohlverbrieften Rechte so leichten Kaufes fahren zu lassen; er appellirte neuerdings an den päpstlichen Stuhl, der die Berufung annahm, und neue Schiedsrichter bestellte, wozu der Domprobst zu Regensburg, der

---

<sup>1)</sup> Siehe II. Theil Nr. 3. Schon im Jahre 1158 ward diese Stiftungs-Urkunde vom Bischofe Konrad I. von Passau gegen das Streben seines Bruders, des grossen Chronisten Otto I. von Freisingen, der die dem Stifte Seitenstetten gehörigen Zehente in der Klaus (apud Clusam) beanspruchte, hervorgezogen worden. Doch scheint sie wenig gefruchtet zu haben, da der Streit erst auf einer vom Bischofe Konrad I. nach Lorch zusammengerufenen Versammlung, vor welcher Chalzelinus, Dechant von Enns, Herboto, Dechant von Pechlarn (*Puhilarn*) und der Pleban Gerhard von Wolfsbach eidlich bezeugten, dass dem jeweiligen Pfarrer von Aschbach auch die Zehente von der Klaus (St. Georgen in der Klaus) gehörten, zu Gunsten von Seitenstetten endgiltig entschieden wurde.

Kanonikus Altmann desselben Hochstiftes, sowie der Domschatzmeister von Eichstätt ernannt wurden <sup>1)</sup>. Unterdessen hatte Bischof Konrad nicht gesäumt, den Spruch des Abtes von Thierhaupten zu exequiren und gestattet, dass die beiden Priester Eberhard und Heinrich sich der zwei Pfarren Waidhofen und Hollenstein gegen Wissen und Willen des Abtes von Seitenstetten bemächtigten und daselbst die pfarrämtlichen Geschäfte führten <sup>2)</sup>. Dies war ein zu flagranter Eingriff in die Rechte des Abtes, als dass er ihn hätte dulden sollen; er wandte sich an seinen Diözesan-Bischof um Abhilfe. Dieser beauftragte den Abt Friedrich von Gleink, die beiden Priester zu ermahnen, und wenn dies nichts fruchten sollte, mit dem Banne zu bestrafen. Dies geschah auch. Da die beiden Eindringlinge nicht weichen wollten, so belegte sie Otto, Dechant von Enns, im Namen des Bischofs von Passau mit dem Banne und untersagte allen Gottesdienst in beiden Kirchen. Allein Eberhard und Heinrich, auf die Gunst des mächtigen Bischofs von Freisingen sich stützend, und unterstützt von einer dem Stifte Seitenstetten abgeneigten Partei ihrer Pfarrkinder in Waidhofen selbst, an deren Spitze ein Ritter Namens Ulrich von Luchsneck stand, achteten die Exkommunikation nicht und fuhren fort den Gottesdienst zu feiern. Dies bewog Abt Rudolf sich neuerdings nach Rom zu wenden, von wo aus das Verfahren des Diözesan-Bischofs gebilligt und den Aebten von Kremsmünster und Florian die Vollstreckung des vom Passauer Bischof verhängten Bannes aufgetragen wurde. Dagegen legte aber der freisingische Prokurator in Rom, Waldinus de Bechona, Protest ein, und gab die Verkündigung und Exequirung dieses Beschlusses gegen die beiden Priester nur unter der Bedingung zu, dass daraus den Rechten und Ansprüchen Freisingen's kein Nachtheil erwachse <sup>3)</sup>. Mit dem Tode dieses Papstes (1264) und der Wahl Clemens IV. trat die Streitfrage in ein neues, für Seitenstetten keineswegs günstiges Stadium. Zwar hatte auch dieser Papst gleich zu Anfang seines Pontifikates noch befohlen, die beiden Priester Eberhard und Heinrich an mehreren Sonn- und Festtagen

<sup>1)</sup> Siehe II. Theil Nr. 4.

<sup>2)</sup> Meichelbeck, I. c. II. S. 45.

<sup>3)</sup> Meichelbeck, I. c. II. S. 45. Nr. 70. Siehe II. Theil: Nr. 5, 6 und 7.

dem Volke unter dem Geläute aller Glocken und mit brennenden Kerzen als Gebannte vorzustellen <sup>1)</sup>; allein den Abt Rudolf traf dasselbe Loos. Der Abt von Thierhaupten hatte nämlich, da Rudolf nicht erschienen war, denselben durch den Probst Wernher von Wels, einem freisingischen Pfarrer in Steiermark, bannen lassen und der päpstliche Stuhl hiess dieses Urtheil nicht nur gut, sondern trug auch dem Domprobste zu Regensburg, sowie den beiden Kanonikern daselbst, Erbo und Kalhochus, auf, mit dem Abte Rudolf nach den kanonischen Gesetzen zu verfahren <sup>2)</sup>. Erbo und Kalhochus sprachen die beiden Priester vom Banne los, und nach einer abermaligen Untersuchung wurde 1267 zu Salzburg ein Vergleich geschlossen, demzufolge Freisingen das Patronat der Pfarren Waidhofen und Hollenstein erhielt, dagegen allen Ansprüchen auf die Pfarre Aschbach und dem Zehent der vorerwähnten Pfarreien entsagte, welcher dem Stifte Seitenstetten blieb, das jedoch dem jeweiligen Pfarrer von Hollenstein jährlich 1 Pfd. Wiener Pfennige zahlen musste <sup>3)</sup>.

Waidhofen hatte sich unterdessen bedeutend entwickelt, wozu die Söhne Vulkan's, die Schmiede, welche angelockt durch die günstige Lage der Stadt, die ihnen Feuer und Wasser im reichlichen Masse darbot, sich gegen Ende des 12. Jahrhunderts hier niederliessen, viel beitrugen. Von woher die ersten Schmiede kamen, ist ungewiss; wahrscheinlich aus den steirisch-kärntnerischen Eisenbezirken, wo ja die Schmiedekunst seit Jahrhunderten blühte. Die Bischöfe von Freisingen sorgten aber auch mit väterlicher Güte für diese so rasch emporblühende Ansiedlung und verschafften ihnen manche Privilegien von den Landesfürsten, wodurch Handel und Gewerbe sich hoben. Namentlich war es Bischof Konrad II., der Waidhofen zu heben wusste. Durch innige Freundschaft mit dem damaligen Beherrscher Oesterreichs, König Ottokar II. verbunden, mit dem er schon 1260 einen Vertrag geschlossen <sup>4)</sup>, worin sie sich

<sup>1)</sup> Original-Urkunde im Archive von Seitenstetten. Vergl. II. Theil Nr. 8 und 9.

<sup>2)</sup> Meichelbeck, l. c. Tom. II. S. 68. II. Theil Nr. 10, 11 und 12.

<sup>3)</sup> Meichelbeck, l. c. Tom. II. S. 68. II. Theil Nr. 13, 14, 16, 17 und 18.

<sup>4)</sup> Meichelbeck, l. c. Tom. II. S. 52.

gegenseitig Hilfe zu leisten versprochen, erlangte er 1265 die Befreiung seiner Unterthanen zu Waidhofen von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit <sup>1)</sup>).

Fünf Jahre später wurde diese Befreiung etwas genauer fixirt, denn nicht ganz freie Hand sollte der Bischof über seine Unterthanen haben, sondern es sollte auch das Recht gewahrt bleiben, dass, im Falle der Bischof oder seine Offizialen dem Kläger Gerechtigkeit verweigern würden, diesem dann es frei stünde, an den landesfürstlichen Richter zu appelliren. Bischof Konrad II. säumte nicht von diesem Rechte Gebrauch zu machen, und bestellte einen Richter, der über alle Unterthanen des Bischofs zu Gerichte sass und in Konradsheim seinen Sitz hatte <sup>2)</sup>).

Durch diese Fürsorge des thatkräftigen Bischofs entwickelte sich Waidhofen stets mehr, und fieng schon um diese Zeit an, als Hauptort der ganzen Eisenwurze, d. i. des ganzen Gebietes zwischen der Ybbs und Erlaf zu gelten. Dieses Gedeihen Waidhofens erregte aber bei den Nachbarorten bald Missgunst, die sich nicht immer von Thätlichkeiten frei hielt, und wozu die unnatürlichen Schranken, in denen der Handel eingengt war, nicht das Wenigste beitrugen. Die Bürger Aschbachs nämlich wollten, gestützt auf das ihnen vom Herzog Leopold VI. verliehene Stapelrecht, den Handel von Waidhofen hindern, besonders aber ging ihr Streben dahin, die Waidhofner zu verhalten, dass diese ihre Eisenwaaren, welche über die „Haid“ gegen Amstetten geführt wurden, zuerst ihnen durch 3 Tage feilbiethen sollten. Diese Beschränkung wollten sich die Bürger unserer Stadt nicht gefallen lassen, und wandten sich bittlich an König Ottokar, der ihnen ihre alten Vorrechte, die sie beim Ein- und Verkaufe des Eisens schon von den Babenbergern erlangt hatten, bestätigte und den Grafen von Hardegg als obersten Landrichter, sowie allen übrigen königlichen Richtern befahl, die Waidhofner-Bürger bei ihren alten Rechten zu schützen <sup>3)</sup>. Diesen Beweis seines Wohlwollens gab König Ottokar den Bürgern Waidhofen's im Jahre 1266 und vier Jahre später erliess er dem Bischofe Konrad II. in

<sup>1)</sup> Siehe II. Theil Nr. 15.

<sup>2)</sup> Das Landgericht befand sich noch im 14. Jahrhunderte in Konradsheim. Siehe II. Theil.

<sup>3)</sup> Siehe II. Theil Nr. 19.

Anbetracht seiner treuen Dienste die Naturalabgabe von Hafer, „Marchfuter“ genannt, die der Bischof von seinen Herrschaften Waidhofen und Hollenstein jährlich an die landesfürstliche Kammer abführen musste <sup>1)</sup>).

Unterdessen waren in Oesterreich bedeutende Veränderungen vor sich gegangen. Ottokar's Stern war vor dem Glanze des neuauftauchenden Geschlechtes der Habsburger erblichen, und mit der Schlacht bei Stillfried, 1278, gänzlich untergegangen; Rudolf von Habsburg war Herr in Oesterreich's schönen Gauen geworden und die geistlichen wie die weltlichen Fürsten des Landes beeilten sich, ihre Besitzungen von ihm sich bestätigen zu lassen. Auch der Bischof Konrad II. säumte nicht, die alten Rechte seines Hochstiftes sich neuerdings verbrieften zu lassen, was der Kaiser, 1277, auch grossmüthig gewährte <sup>2)</sup>). Zwei Jahre nach dieser Bestätigung, 1279, starb auch Bischof Konrad II., nachdem er kurz vorher Waidhofen verlassen hatte. Unter ihm wurde in Waidhofen das Leprosenhaus gebaut, das ein Bürger, Hugo Eberhard 1274 mit bischöflicher Genehmigung stiftete und mit ansehnlichen Gütern ausstattete, welche durch den Pleban Heinrich von Werden noch vermehrt wurden <sup>3)</sup>). Auch die Pfarrkirche wurde erweitert und ihr eine Kapelle zugefügt, die von dem bischöflichen Notar Konrad mit Gütern fundirt wurde <sup>4)</sup>).

Von gleicher Sorgfalt für Waidhofen's Gedeihen, wie Bischof Konrad II., unter dem sich ausserhalb der Mauern eine eigene Stadt, die „*nuova civitas*“ hiess, gebildet hatte, war auch sein Neffe und zweiter Nachfolger in der bischöflichen Würde, Emicho, beseelt. Er verweilte öfter in seinem Schlosse daselbst und zog dadurch neue Bewohner, namentlich aus dem Adel und dem Klerus, dahin. So wurde im Schlosse zu Waidhofen während seiner Anwesenheit ein Schiedsgericht gehalten, das einige zwischen dem

<sup>1)</sup> Siehe II. Theil Nr. 20.

<sup>2)</sup> II. Theil Nr. 23 und 25.

<sup>3)</sup> Oetscher und sein Gebiet, II. Bd. S. 337 und II. Theil Nr. 26. Auch die blinde Königin Elisabeth, Witwe des unglücklichen deutschen Königs Friedrich III. des Schönen, vermachte in ihrem Testamente dd. 1328, 1 Pfund Wiener Pfennige. Orig.-Perg. im Archive der Minoriten in Wien, wornach die Angabe in „Oetscher und sein Gebiet,“ II. Bd. S. 337. Note 2 zu verbessern ist.

<sup>4)</sup> II. Theil Nr. 28.

Bischofe und der Witwe Engelbert's von Reinsberg streitige Güter dem Ersteren zusprach<sup>1)</sup>. Unter diesem Bischofe scheint auch Waidhofen zu dem Range einer Stadt sich erhoben zu haben. Zwar erscheint Waidhofen schon 1277 mit dieser Würde geschmückt<sup>2)</sup>, nachdem es wenige Jahre früher in der Urkunde, womit Bischof Konrad II. das den Benediktinern von Admont gehörige Haus von allen bischöflichen Steuern befreit, Markt (*forum*) genannt wird<sup>3)</sup>; allein diese Erhebung war von keiner Dauer, da Bischof Emicho mehrere Jahre später in der Urkunde, worin er dem Abte Heinrich von Admont die Steuerfreiheit für sein Haus daselbst bewilligte, ausdrücklich Waidhofen als Markt erwähnt<sup>4)</sup>. Erst seit dieser Zeit behauptete es dauernd den Rang einer Stadt.

Bischof Emicho's Nachfolger Gottfried musste gleich anfangs 600 Mark Gold an den österreichischen Herzog Friedrich den Schönen, der die Güter des Hochstiftes während der Sedisvakanz eingezogen hatte, zahlen<sup>5)</sup>. Im Jahre 1312 hielt der Bischof selbst sich mehrere Wochen in Waidhofen's Mauern auf, liess die vorhandenen Waffen und Geräthschaften aufnehmen und verzeichnen, und verordnete, nach Freisingen zurückgekehrt, in Uebereinstimmung mit dem Kapitel, am 3. August 1312, dass künftighin kein Anderer als ein Domherr Pfarrer zu Waidhofen werden könnte<sup>6)</sup>. Bischof Konrad III., der nach ihm den bischöflichen Stuhl bestieg, und der Verfasser des so berühmten „Notizbuches“ ist, liess ein Urbar anlegen, das uns die nicht unbedeutende Grösse der Stadt zeigt<sup>7)</sup>. Er sowohl, wie sein zweiter Nachfolger gleichen Namens hielten sich öfter in der Stadt auf, namentlich aber der Letztere, Konrad IV. (1324—1340), welchem der deutsche Kaiser Ludwig der Baier, da der Bischof nicht durch die Wahl des Domkapitels,

---

<sup>1)</sup> Meichelbeck, I. c. Bd. II. S. 107. Seinen Aufenthalt in Waidhofen bezeugen auch die Regesten Nr. 29, 30 und 31 im II. Theil.

<sup>2)</sup> II. Theil Nr. 27.

<sup>3)</sup> II. Theil Nr. 21.

<sup>4)</sup> II. Theil Nr. 30.

<sup>5)</sup> Meichelbeck's Freisingische Chronica. S. 201.

<sup>6)</sup> Deutinger's Beiträge. II. Bd. S. 160. Im selben Jahre muss er aber nochmals nach Waidhofen gekommen sein, wie Regest. Nr. 32 im II. Theil bezeugt.

<sup>7)</sup> Oetscher und sein Gebiet. S. 342.

sondern auf Befehl des Papstes Clemens VI., eines heftigen Gegners dieses Kaisers, den bischöflichen Stuhl bestiegen hatte, den Eintritt in seine Staaten verweigerte <sup>1)</sup>). Konrad IV. musste sein Leben in der Fremde beschliessen und liegt zu Lilienfeld begraben. Nach seinem Tode folgte Johann II. (1340—1349), der meist in Avignon weilte, weshalb der Kanonikus Pitrolfus von Passau als Generalvikar das Hochstift leitete <sup>2)</sup>).

Um diese Zeit scheint der Handel Waidhofen's mächtig emporgekommen zu sein; denn Johann's Nachfolger, Bischof Albert, erlaubte den Bürgern, 1355, eine Waaren-Niederlage, „Kaufhaus“ zu errichten, und befahl, dass der Rath und die Geschwornen darüber gewisse Statuten aufstellen sollten, die von Jedermann zu befolgen wären <sup>3)</sup>). Dazumal oder wenige Jahre später dürften die Waidhofener-Bürger auch mit der mächtigen Republik Venedig ihre Handelsverbindungen angeknüpft haben. Sie führten Eisen- und Stahlwaaren dahin und nahmen Gewürze und andere orientalische Waaren mit zurück. Das Recht, nach Venedig Handel zu treiben, hatten aber nur die landesfürstlichen Städte, weshalb bald auf deren Betrieb jene Gesetze und Verordnungen in's Leben traten, die den Handel der Stadt in hemmende Fesseln schlugen und, wenn es möglich gewesen wäre, ganz erstickt hätten.

Der 1358 erfolgte Tod Herzog Albrecht's II., des Weisen, welcher Oesterreich's Geschicke mit thatkräftiger Hand geleitet hatte, hatte gewaltige Veränderungen im Gefolge. Den österreichischen Herzogstuhl bestieg sein erstgeborener Sohn Rudolf, ein kräftiger Regent, der vor Allem darauf ausging, die Landeshoheit der Herzoge auf Kosten der geistlichen und weltlichen reichsunmittelbaren Herren, die in Oesterreich Besitzungen hatten, zu kräftigen. In diesem Streben aber standen ihm vorzugsweise die geistlichen Reichsfürsten entgegen. Rücksichtslos ging er gegen diese vor, so dass das *Chronicon Salisburgense* klagend ausruft:

„*Sacras olim aedes pietas construxit avorum,*  
 „*Quas nunc haeredes devastant more luporum.*“

<sup>1)</sup> Während seines Verweilens in Waidhofen schloss er mehrere Verträge ab. Siehe II. Theil Nr. 34 und 35.

<sup>2)</sup> II. Theil Nr. 36.

<sup>3)</sup> II. Theil Nr. 37.

Besonders hart verfuhr er mit den Freisingischen Herrschaften in Oesterreich, die damals unter dem vom Papste ernannten Bischofe Paul, der früher das Bisthum Gurk verwaltet hatte, standen. Dieser hatte sich den Unwillen des Herzog's zugezogen, wahrscheinlich deshalb, weil er eine Geldschuld, womit er sein früheres Bisthum Gurk beschwert hatte, nicht getilgt, und auch, ohne sich weiter darum zu bekümmern, den Stuhl von Freisingen bestiegen hatte. Herzog Rudolf jedoch nahm sich des Nachfolgers auf dem Sitze von Gurk, Johann, seines früheren Kanzlers an, und bemächtigte sich, um den Bischof Paul zur Zahlung zu zwingen, der freisingischen Güter in Oesterreich <sup>1)</sup>.

Auch Waidhofen und Konradsheim besetzte er, und da sich der damalige Bürgerhauptmann von Konradsheim weigerte, den Söldnern des Herzogs die Thore zu öffnen, liess Rudolf die Burg zerstören. Die Stadt selbst nahm er in eigene Verwaltung, während er die Herrschaft Waidhofen an Johann dem Chneusser verpfändete. Zur Herhaltung der Brücke über die Ybbs sowie der Strassen gestattete Rudolf 1361 den Bürgern Waidhofen's eine Mauth aufzurichten, an der sie von jedem beladenen Wagen die gewöhnliche Gebühr einheben durften <sup>2)</sup>. Bischof Paul wandte sich an den Papst um Hilfe gegen das gewaltsame Vorgehen des österreichischen Herzogs. Dieser nahm sich auch seiner an und bewirkte bei Rudolf, dass der Bischof wieder zu Gnaden aufgenommen wurde, ja, wie aus dem Danksagungsschreiben des Bischofs an den Papst Urban VI. hervorgeht, versprach Rudolf dem für Paul intercedirenden päpstlichen Gesandten die Herausgabe der besetzten Güter <sup>3)</sup>. Allein dieses Versprechen wurde von Rudolf nicht gehalten, er behielt Waidhofen sammt den übrigen Gütern bis zu seinem Tode.) Erst als er auf seinem Sterbelager zu Mailand lag, gedachte er auch des dem Bischofe Paul angethanen Unrechtes und befahl seinen Brüdern Albrecht und Leopold, dem Hochstifte gerecht zu werden. Beide Brü-

<sup>1)</sup> Wenn der berühmte Kurz in seiner Geschichte Rudolf IV. S. 180 anführt, dass dieser Herzog die hochstiftlichen Güter deshalb eingezogen habe, weil Bischof Paul im Kriege Rudolf's gegen Baiern neutral bleiben wollte, so dürfte die von ihm selbst edirte Urkunde (Nr. XV. in dem genannten Werke) die Unrichtigkeit dieser Behauptung beweisen. Darüber siehe auch Huber, Rudolf IV. S. 151.

<sup>2)</sup> Siehe II. Theil Nr. 38.

<sup>3)</sup> Deutinger. Beiträge. II. Bd. S. 191.

der kamen dem Auftrage des sterbenden Herzog's getreu nach, und gaben dem Bischofe Waidhofen nebst den übrigen Gütern zurück. Um die gegenseitigen Ansprüche auszugleichen, wurde ein Schiedsgericht zusammengesetzt, dessen Wahl die beiden Herzoge dem Bischof überliessen, der dazu den Grafen Ulrich von Schaumberg, und Eberhard von Wallsee nebst vier anderen österreichischen und steirischen Edlen erwählte. Dieses Schiedsgericht untersuchte die Ansprüche beider Parteien, und fällte dann das Urtheil, demzufolge die eingezogenen Güter dem Bischof um die Verpfändungssumme des Herzog's Rudolf an Jahn den Chneusser zurückzugeben seien, welche Summe der Bischof zu zahlen hätte; auch seien diesem die Effekten und Privilegien, die man zu Konradsheim gefunden habe, wieder zu erstatten, und zugleich wäre ihm der Wiederaufbau dieser zerstörten Veste gestattet <sup>1)</sup>. Dieser Vergleich fand am 28. Oktober 1365 zu Wien statt, wo Bischof Paul weilte <sup>2)</sup>. Da das Hochstift, um die Pfandsumme zahlen zu können, 7000 fl. aufnehmen musste, so verordnete der Bischof, dass alle Gefälle von Waidhofen, Ulmerfeld und Weltern zur Deckung der Schuld zu verwenden seien <sup>3)</sup>.

Unterdessen hatte sich die Eisen-Industrie bedeutend emporgeschwungen, die Stadt ward immer mehr bekannt, so dass die Handelsherren in die weite Ferne ihre Waaren sandten. Dieser ungeheure Aufschwung der Eisen-Industrie von Waidhofen konnte aber der Nachbarstadt Steyr keineswegs gleichgiltig sein, da sie sich ja in ihren wichtigsten Interessen bedroht fühlte. Sie genoss jedoch das Glück, landesfürstlich zu sein, während Waidhofen einem auswärtigen Fürsten unterthan war, was für unsere Stadt ein sehr grosser Uebelstand war; denn Steyr benützte nun seine bevorzugte Stellung, wozu besonders das ihr vom Herzog Albrecht I., 1287, verliehene Stapelrecht, demzufolge jeder Kaufmann, der die Stadt betrat, durch 3 Tage daselbst seine Waaren feilbieten musste, viel beitrug, um die Industrie Waidhofen's lahm zu legen. Auf Bitten der Bürger von Steyr hatte Herzog Albrecht III. am 22. April 1371 den Bürgern Waidhofen's verboten, mehr Eisen aus den steyrischen

<sup>1)</sup> Die Burg wurde nicht mehr gebaut.

<sup>2)</sup> Königlich-bairisches Reichs-Archiv nach den gütigen Mittheilungen des hochw. Herrn Gneiss in München. Siehe Regest. Nr. 40 im II. Theil.

<sup>3)</sup> Orig.-Urk. im königl.-bairischen Reichs-Archiv.

Bergwerken von Leoben und Vordernberg zu führen, als sie für ihre Schmiede brauchten; wodurch Waidhofen den Handel mit Roheisen (Eisenflossen) verlor. Dieses harte Verbot schloss auch noch die andere, härtere Plage in sich, dass die Bürger Waidhofen's früher keinen anderen Ort mit ihren Waaren beschicken durften, bevor sie nicht in Enns oder Steyr dieselben feilgeboten hätten. Um aber zu verhindern, dass die Handelsleute Waidhofen's nicht Eisen von Baiern oder Böhmen her nach der Stadt brächten, wurde ihnen strenge die Einfuhr desselben aus diesen Ländern untersagt, eine Massregel, die nur aus dem Geiste jener Zeit erklärt werden kann <sup>1)</sup>. Das folgende Jahr brachte noch einen härteren Schlag über die Stadt. Der Handel nach Venedig war, wie oben erwähnt, Monopol der landesfürstlichen Städte, obgleich auch diese an eine gewisse Strasse gebunden waren. Weil aber auch Waidhofen mit der Lagunenstadt in Handelsverbindungen stand, die eine immer grössere Ausdehnung gewannen, so sahen sich die Bürger von Steyr auch dadurch in ihren Interessen bedroht und erwirkten vom Herzog Albrecht III., 1373, einen Befehl, der den Handel mit Venedig beschränkte, und den Bürgern Waidhofen's nur so viel Waaren aus Venedig zu bringen erlaubte, als sie für die Stadt selbst nöthig hätten <sup>2)</sup>. Zu diesen harten Bestimmungen, welche den Handel unserer Stadt in so beengende Fesseln schlugen, kam noch einige Jahre später eine neue. Herzog Albrecht III. verbot nämlich am 7. November 1375, dass kein Eisen über die gegen Amstetten führende Haide ausgeführt werden dürfe, sondern alles nach der gewöhnlichen Mauthstation Steyr gebracht werden müsse. Diesem Strassenzwange, der seine Erklärung nur darin findet, dass bis gegen Ybbs und Steyr keine landesfürstliche Mauth war, musste auch das Roheisen folgen, das von jetzt an folgenden Weg nach Waidhofen zu machen hatte: Aus den Erzgruben gelangte es mittelst Saumthieren nach Reifling, von da wurde es an den landesfürstlichen Kasten bei Weyer gebracht, hier wurde dasselbe auf der Enns bis nach Steyr oder Enns verschifft, dort ausgeladen und nach Erlegung der Mauthgebühren

<sup>1)</sup> Prevenhuber, *Annales Styrenses*. S. 57.

<sup>2)</sup> Prevenhuber, *Annales Styrenses*. S. 58.

nach Waidhofen geführt<sup>1)</sup>. Diese harten Bestimmungen hätten den Handel sowie die Industrie Waidhofen's gewiss gänzlich zu Grunde gerichtet, wenn sich nicht auch da der alte Spruch bewährt hätte: „Unter dem Krummstabe ist gut wohnen;“ denn Bischof Leopold von Freisingen, der nach dem Tode des vielgeprüften Bischofs Paul, welcher in Waidhofen's nächster Nähe, in der Karthause Gaming, seine Ruhestätte fand, den Stuhl des heil. Corbinian bestiegen hatte, stand bei Herzog Leopold III. von Inner-Oesterreich in grosser Gunst und erwirkte für Waidhofen, dass der Herzog den Bürgern gestattete, in seinen Landen, welche ihm durch die letzte Theilung vom Jahre 1379 zugefallen waren, wie die Bürger seiner Städte, ihrem Handel nachzugehen, wodurch demselben eine neue Bahn eröffnet wurde<sup>2)</sup>. Auch Bischof Leopold's Nachfolger, der bekannte Bischof Berthold aus dem Geschlechte der Wähinger, der Kanzler Herzog's Leopold III., war den Bürgern Waidhofen's günstig und liess, 1407, die Stadt mit einer zweiten Mauer, sowie mit tiefen Gräben umgeben, in welche die Ybbs geleitet werden konnte, um die Stadt vor Feindesgefahr zu schützen. Unter ihm wurde auch das an der Nordseite der Stadt befindliche bischöfliche Schloss umgebaut und mit einem neun Stockwerke hohen Thurme befestigt. Er schenkte der Stadt auch mehrere Aecker und Waldungen, und überliess ihr gegen mässiges Entgelt, den heute noch zur Kommune gehörigen Rabenberg<sup>3)</sup>.

Einer der grössten Wohlthäter Waidhofen's ist der dritte Nachfolger des an der orientalischen Pest, 1410, verstorbenen Bischofs Berthold, Nikodemus, aus dem berühmten Hause della Scala von Verona. Er war von Rom ernannt worden gegen die Wahl des Kapitels, welche auf den Kanonikus, Johann Grünwälder, einen natürlichen Sohn des Herzog's Johann von Baiern

<sup>1)</sup> Prevenhuber, I. c. S. 63.

<sup>2)</sup> II. Theil Nr. 42.

<sup>3)</sup> Nach Mittheilungen aus dem kön.-bair. Reichs-Archive vom hochw. Herrn Ernst Gneiss in München. Der Zehent vom Rabenperge gehörte nach Seitenstetten. Siehe II. Theil Nr. 43. Nach dem Tode, oder wahrscheinlicher noch unter Bischof Berthold, diesem treuen Anhänger Herzog's Leopold, scheint Waidhofen eingezogen gewesen zu sein, wie dies die Urkunde Nr. 46 beweisen dürfte.

gefallen war. Bischof Nikodemus weilte längere Zeit in Waidhofen <sup>1)</sup>, und unter ihm bildeten sich die ersten Zünfte, denen er eine „Ordnung“ gab. Namentlich blühten damals die Messer- und Klingenschmiede, die, da ihre Beschäftigungen sich gegenseitig ergänzten, öfter in Streit geriethen. Die ersteren waren nämlich nicht berechtigt, die Klinsen der Messer aus dem Rohmaterial selbst zu verfertigen und auszuführen, sondern waren gehalten, die von Letzteren geschmiedeten Klinsen nach Bedarf zu verarbeiten und damit Handel zu treiben. Um nun die Beziehungen beider Handwerke, von denen namentlich die Messerschmiede, gewöhnlich „Messerer“ genannt, in der Folge einen ungeheuren Aufschwung nahmen, zu regeln, erliess der Bischof bestimmte Satzungen, die sich auch noch auf ein drittes, gleich in Waidhofen stark vertretenes Handwerk, „die Schleifer“ bezogen. Nikodemus erhöhte überdies das Kommunal - Vermögen, indem er der Gemeinde mehrere Güter in den Pfarren Aschbach und Ulmerfeld überliess <sup>2)</sup>, und verordnete, dass der Rath zur Ueberwachung der Bäcker alle Quatember einen Ausschuss von drei Männern wählen sollte, die in Gemeinschaft mit dem Richter das Brot abwägen, und das zu leicht befundene den armen Leuten im Spital geben sollten <sup>3)</sup>.

Tief betrauert vertauschte er das Irdische mit dem Ewigen am 13. August 1443. Sogleich nach seinem Tode brachen trübe Zeiten für das Hochstift sowohl, sowie auch für dessen Unterthanen herein. Schon bevor Nikodemus vom Papste zum Bischof eingesetzt worden war, hatte das freisingische Kapitel, wie oben erwähnt, den Johann Grünwälder erwählt, der auch jetzt wieder alle Stimmen in seiner Person vereinte. Doch auch diesmal versagte der päpstliche Stuhl die Anerkennung, weil der Erwählte mit sammt seinem Anhang dem Afterpapste Felix von Savoyen gehuldigt hatte. Eugen IV., der damals das Oberhaupt der Christenheit war, ernannte Heinrich Schlick, einen Bruder des bekannten Kaspar Schlick, Kanzlers des deutschen Kaisers Friedrich, zum Bischof von Freisingen. Beide Kandidaten stritten sich

<sup>1)</sup> II. Theil Nr. 53.

<sup>2)</sup> II. Theil Nr. 54.

<sup>3)</sup> II. Theil Nr. 52.

um den bischöflichen Stuhl und jeder erklärte sich für den rechtmässigen Bischof. Heinrich suchte sich, um sich Anhang zu verschaffen, der österreichischen Güter des Hochstiftes zu bemächtigen, während Johann (III.) mit den in Baiern befindlichen ein Gleiches that. Kaiser Friedrich aber belegte die österreichischen Besitzungen des Hochstiftes bis zur Austragung des Streites mit Beschlagnahme und verwies dem Burggrafen Christoph Zinzendorfer, der sich dem vom Kapitel erwählten Grünwälder anschliessen wollte, erstlich sein Beginnen<sup>1)</sup>. Auch die Bürger Waidhofen's erhielten den Auftrag, dem Beginnen des Burggrafen sich zu widersetzen und ihm keine Hilfe zu leisten<sup>2)</sup>. Der Kaiser selbst, der anfangs zwischen beiden Kandidaten schwankend war, neigte sich, durch seinen Kanzler Kaspar Schlick bewogen, wie es scheint, auf die Seite des Bischof's Heinrich; denn am 19. Mai 1446 befahl er den Bürgern der Stadt „dem würdigen Hainrichen“ zu gehorsamen, da diese, wie aus dem Schreiben hervorgeht, denselben nicht anerkennen wollten<sup>3)</sup>. Der Tod des Papstes Eugen IV. beraubte den Bischof Heinrich aber seiner grössten Stütze; denn nun schloss sich Johann sogleich dem neuen Papste Nikolaus V. an, der sich auch beim Kaiser für ihn verwendet zu haben scheint<sup>4)</sup>. Kaiser Friedrich aber hatte unterdessen die Stadt förmlich in Besitz genommen, und befahl am 23. Februar 1448 den Bürgern, dass sie seinem Rathe und Pfleger zu Steyr, Hanns Neidegker von Ranna, für ihn als Landesfürsten, Vogt und Schirmherrn des Bisthums Freisingen Eid und Gelöbniß leisten sollten, wozu auch Bischof Johann seine Einwilligung gab; und die Bürger des Gelübdes an Freisingen entband<sup>5)</sup>. Für Hanns Neidegker führte Stefan Eisner im Schlosse zu Waidhofen die Verwaltung, welche er ihm am 24. April desselben Jahres übergeben hatte<sup>6)</sup>. Dadurch sowohl, wie durch das gütliche Ab-

1) Chmel, *Regesta Frederici IV. Regis*, I. Bd. Nr. 1610.

2) Chmel, l. c. I. Bd. Nr. 1611.

3) Chmel, l. c. I. Bd. Nr. 2090.

4) Chmel, *Geschichte Kaiser Friedrich's IV.*, II. Bd. S. 618.

5) Chmel, l. c. I. Bd. Nr. 2426 und 2427.

6) Chmel, l. c.

kommen, welches Bischof Johann mit seinem Gegner getroffen hatte, indem er ihm den lebenslänglichen Besitz der Herrschaft Wels und der Burg Rottenfels in Steiermark nebst 1000 ungarischen Goldgulden jährlich überliess, erreichte er sein Ziel und wurde vom Kaiser anerkannt, und am 23. Mai desselben Jahres mit den Regalien belehnt<sup>1)</sup>. Einige Monate später erhielt er auch alle österreichischen Güter des Hochstiftes gegen einen Revers zurück, in welchem festgesetzt wurde, dass nach dem Tode eines jeden Bischofs bis zur einträchtigen Wahl seines Nachfolgers die Pfleger und Amtleute der freisingischen Herrschaften in Oesterreich dem Landesfürsten Gehorsam leisten sollten<sup>2)</sup>.

Aber obwohl mit den Gütern des Hochstiftes belehnt, konnte Bischof Johann dieselben, insbesondere die Herrschaft Waidhofen noch nicht wirklich in Besitz nehmen, da diese wegen der grossen Schuldenmasse, die der Streit der beiden Gegner dem Hochstifte aufgebürdet hatte, verpfändet war, und Bischof Johann musste Waidhofen erst wieder loskaufen, weshalb er gegen das Recht der Wiedereinlösung die Herrschaft Ulmerfeld mit Bewilligung des Domkapitels um 14.000 Pfund Pfennige an Neidegger verkaufte<sup>3)</sup>. Gleich dem Bischof Nikodemus war auch er ein Wohlthäter der Stadt, und namentlich verdanken ihm die anderen in Waidhofen befindlichen Handwerke, deren Anzahl nicht so bedeutend war, wie die der drei obbenannten Innungen, die erste Zunft-Satzung. Alle diese, sieben an der Zahl, als: Schrott-, Hammer-, Sensen-, Huf-, Ahl- und Neiger- (Bohrer) Schmiede sowie die Schlosser, vereinigten sich dazumal zu einer Zeche, die sie dem Bischof zu Ehren die „St. Johannes-Zeche“ nannten, und erbaten sich bei seiner Anwesenheit, 1449, in der Stadt, ihnen eine Innungs-Ordnung zu geben, welcher Bitte Bischof Johann bereitwilligst nachkam und festsetzte, dass, wer Meister werden wolle, ein Meisterstück liefern müsse, das ihm die „Viermeister“ eines jeden Handwerkes aufzulegen haben<sup>4)</sup>. Diese jährlich neugewählten Innungsvorstände hatten die gelie-

<sup>1)</sup> Chmel, I. c. I. Bd. Nr. 2446 und 2447.

<sup>2)</sup> Chmel, Materialien zur österr. Geschichte, I. Bd. Nr. 131.

<sup>3)</sup> Meichelbeck, I. c. II. S. 241.

<sup>4)</sup> II. Theil Nr. 57.

ferte Arbeit des Aspiranten auf das Meisterrecht zu prüfen und erst, wenn jene ihre Befriedigung ausgedrückt hatten, erhielt dieser das Meisterrecht.

Diese Statuten, über deren Befolgung der Rath der Stadt mit aller Sorgfalt wachte, wie dies auch die Zunftgenossen selbst untereinander thaten, förderten die Eisen-Industrie und den Handel und dadurch das Kommunalwesen im hohen Grade. Sie führten zu einer herrlichen Blüte, die durch die spätere Reformation zwar ziemlich geknickt, aber doch nicht ganz gebrochen wurde und erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts zu verwelken begann, wozu nebst mehreren anderen Ursachen das Entstehen der Fabriken beitrug.

Der Handel der Stadt wurde von den ansässigen Kaufleuten nach allen Weltgegenden betrieben und da sie sich dadurch grossen Reichthum sammelten, so steigerte sich ihr Einfluss auf die Gemeinde-Verwaltung derart, dass von der Mitte des 15. Jahrhunderts an bis gegen das letzte Drittheil des folgenden sie fast allein im Besitze der Ehrenämter der Stadt waren und der Rath aus ihnen allein sich ergänzte.

Nicht blos nach Venedig wurde Handel getrieben, auch mit Deutschland, namentlich mit Augsburg und Nürnberg, sowie mit Böhmen und Polen fand ein lebhafter Verkehr statt. Doch war für diese Richtungen ein bestimmter Weg bezeichnet, was auf den Handel sehr lähmend wirkte. Die Waaren, welche in das deutsche Reich versendet wurden, gingen über die Zollstätte Enns nach Mauthhausen, wo sie auf der Donau weiter befördert wurden<sup>1)</sup>; die nach Böhmen nahmen ihren Weg über Wallsee und Naarn in Ober-Oesterreich, allwo sie verzollt wurden, nach Freistadt und Budweis.

Eine besondere Art Handel war der Gau- oder Geu-Handel, der innerhalb eines Bezirkes, dessen Städte und Märkte sich zu einem Handelsbündnisse geeinigt hatten, betrieben wurde. Nur die Bürger des Gaues durften in dessen Umfange Handel treiben, sie hatten das Recht des Verkaufes innerhalb desselben, jeder fremde Handelsmann wurde mit dem Verluste seiner Waare

<sup>1)</sup> Der Zoll in Enns war bedeutend hoch, so zahlte man für 100 Sensen 12 Pfennige. Firnhaber: „Die Stadt Enns im Mittelalter.“

aus dem sorgfältig überwachten Gaue entfernt. Die Bauern des Gauces mussten die Erzeugnisse der Landwirthschaft zuerst den Bürgern desselben anbieten, und dann erst konnten sie dieselben an Fremde verkaufen, waren aber gehalten, die für ihren Bedarf nothwendigen Eisen- und anderen Waaren von den Bürgern des Gauces zu kaufen. Einen solchen Gau bildete Waidhofen mit den umliegenden Städten und Märkten schon seit den ältesten Zeiten; zur Zeit seiner höchsten Blüte umfasste er 17 Ortschaften und reichte bis Melk. Dazu gehörten ausser Waidhofen die Stadt Ybbs, dann die Märkte: Blindenmarkt, Amstetten, Aschbach, Ardagger, Seitenstetten, St. Peter, Haag, Wallsee, Ulmerfeld, Steinerkirchen, Scheibbs, Purgstall und später auch Ybbsitz. Der Vorort war Waidhofen, wo auch die Geschäfte und die vorgefallenen Ereignisse auf einen jährlich, später aber alle Vierteljahre abgehaltenen Gautage durch Abgesandte aller Gauglieder geregelt wurden. Kaiser Friedrich bestätigte, 1448, dieses Vorrecht und untersagte auf Bitten der Genossen jeden „Fürkauf“ und Handel im Bezirke, welche Vergünstigung die nachfolgenden Landesfürsten, wie Maximilian I., Ferdinand I. etc. wiederholten und erneuerten<sup>1)</sup>. Zur Belebung dieses Handels verlich Kaiser Friedrich den Bürgern auch einen Jahrmarkt, 1450<sup>2)</sup>.

Die Bürger der Nachbarstadt Steyr hatten den raschen Aufschwung der Eisen-Industrie Waidhofen's stets mit eifersüchtigen Augen verfolgt und ihm auf alle mögliche Weise Abbruch zu thun gesucht. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts hatten sie gestützt auf ihre Privilegien, die Haupt-Handelstrasse Waidhofen's, die nach Amstetten führende Haide, gesperrt, wodurch sich die Bürger Waidhofen's in ihrem Lebensnerven angegriffen sahen, und sich auch auf ihre Privilegien berufend klagbar vor den Landesfürsten traten, durch dessen Vermittlung erst der Streit beigelegt wurde. Neuerdings jedoch flammte dieser alte Zank auf, als zu Anfang der vierziger Jahre des 15. Jahrhunderts die Bewohner des Dörfleins Hollenstein mit Roheisen Handel zu treiben anfangen und die Bürger Waidhofen's sie darin unterstützten. Kaiser Friedrich, an welchem als Vormund des minderjährigen

<sup>1)</sup> II. Theil Nr. 55, 78, 79.

<sup>2)</sup> II. Theil Nr. 59.

Landesherrn Ladislaus Posthumus, die Steyrer klagend sich gewendet hatten, berief beide Parteien, 1443, nach Wien, und verbot neuerdings den Bürgern Waidhofens den Handel mit Venedig, sowie die Benützung der Strasse über die Haide, den Bewohnern Hollenstein's wurde der Handel mit Roheisen für immer untersagt<sup>1)</sup>. Sieben Jahre lang lag dieser schwere Druck auf Waidhofen, da gelang es den Bürgern, 1450, endlich vom Kaiser die Erlaubniss sich auszuwirken, die Strasse über die Haide befahren zu dürfen, welches Privilegium König Ladislaus, 1457, bestätigte<sup>2)</sup>. In demselben Jahre gestattete Kaiser Friedrich auch den Freihandel der Waidhofner mit Messer und anderen Produkten in seinen Erblanden, Steiermark, Kärnten und Krain<sup>3)</sup>.

Der leider zu früh erfolgte Tod des achtzehnjährigen Königs Ladislaus, sowie der darauffolgende Bruderkrieg zwischen Kaiser Friedrich und Herzog Albrecht VI. blieb auch für Waidhofen nicht ohne Rückwirkung; denn die Bürger von Steyr benützten sogleich die entstandenen Wirren, um die Privilegien von Waidhofen lahm zu legen, und sperrten denselben die Strasse nach Eisenerz, welche sie erst auf die strengsten Befehle des Kaisers, an den die Bürger von Eisenerz, die durch diese Gewaltmassregel grossen Nachtheil erlitten, sich gewandt hatten, wieder freigaben<sup>4)</sup>. Herzog Albrecht VI., der 1488 die Regierung des Landes ob der Enns antrat, erneuerte sogleich die Verbote gegen Waidhofen und befahl, da 1459 der Kaiser für die Bürger der Stadt den Handel auch in Oesterreich freigab<sup>5)</sup>, dem Richter von Gresten, Wolf Steinacher, die Bürger Waidhofen's zu verhalten, dass sie ihr Eisen und ihre venetianischen Waaren an die gewöhnlichen Mauthstationen Steyr oder Enns brächten<sup>6)</sup>. Gegen dieses harte Edikt legte auch der Rath von Wien Protest ein, und bat den Herzog Albrecht, 1460, das alte Herkommen bestehen zu lassen<sup>7)</sup>. Ja sogar der Kaiser nahm sich der Bürger

1) Prevenhuber, *Annales Styrenses*.

2) II. Theil Nr. 58.

3) II. Theil Nr. 61.

4) II. Theil Nr. 63.

5) II. Theil Nr. 64.

6) Prevenhuber, l. c.

7) II. Theil Nr. 65.

Waidhofen's an, und wandte sich selbst an seinen Bruder. Aber erst der kaum zwei Jahre später erfolgte Tod des Herzog's Albrecht, 1462, gestaltete die Lage der Stadt etwas besser. Kaum war dieser Streit in das Stadium der Ruhe getreten, als für Waidhofen ein neuer Sturm anrückte. Zwischen Kaiser Friedrich und König Podiebrad von Böhmen war Krieg ausgebrochen, der auch unsere Gegend nicht verschonte. Die Böhmen, mit denen sich der Pfand-Inhaber der Herrschaft Steyr, Jörg von Stein verbündet hatte, hielten Steyr und Ybbs besetzt und verheerten von da aus schrecklich die Umgebung. Stein mit seinen Söldnern hatte sich im Markte Aschbach gelagert, den ihm Herzog Albrecht verpfändet hatte, und so rückte für Waidhofen die Gefahr von dieser Seite immer näher, während dieselbe zugleich von der entgegengesetzten Seite, von Weyer her, welchen Markt die Söldlinge des Jörg von Stein den Flammen geopfert hatten, nicht ausblieb. Bis an die Mauern der Stadt streiften seine Knechte und gewiss wäre sie ihnen zum Opfer gefallen, hätte der Steiner sie nicht zu sich gerufen, um Steyr, das Herzog Albrecht von Sachsen mit kaiserlichen Truppen besetzt hatte, zu schützen<sup>1)</sup>. Diese Gefahr aber war nun geschwunden, um einem neuen Uebel Platz zu machen; denn eine heftige Krankheit, eine Art Pest, forderte viele Opfer und hinderte selbst den Bischof Sixtus (1473—1495), der dem Bischof Johann auf dem Stuhle von Freisingen nachgefolgt war, Waidhofen zu besuchen<sup>2)</sup>.

Damals sah es in Oesterreich traurig aus. Kaiser Friedrich war von Mathias Korvinus von Ungarn, 1477, mit Krieg überzogen worden, der fast ganz Unter-Oesterreich verheerte. Diesem Kriege machte zwar der zu Korneuburg, 1481, geschlossene Friede ein Ende; allein die Ruhe dauerte nicht lange, bald loderte die Kriegsfackel von Neuem empor. Die Ungarn überschwemmtten das ganze Land unter der Enns, und begehrten von allen Ortschaften die Huldigung, worunter nach damaliger Sitte

<sup>1)</sup> Pritz, Geschichte von Steyr. S. 155, und einige alte Aufzeichnungen im ehemaligen Schloss-Archive von Waidhofen.

<sup>2)</sup> Schmidl, Oesterr. Blätter für Kunst und Literatur. IV. Jahrg. S. 305. (Enthält einen Auszug von Briefen des Bischof's Sixtus.)

Brandschatzung verstanden wurde. Auch Waidhofen entging diesem Schicksale nicht. Die Bürger, welche sich anfangs der Huldigung entziehen wollten, erbaten sich vom Bischof Sixtus Rath; doch als ein ungarisches Heer anrückte, und sich auf der Amstettner Haide lagerte, forderte der bischöfliche Pfleger selbst die Huldigung. Der Bischof, welcher in der Hoffnung, die Ungarn würden dann seine Güter schonen, diesen Vorgang gebilligt hatte, wurde jedoch anderer Ansicht, als im folgenden Jahre der ungarische Feldhauptmann Dobesch von Boskowitz auf Befehl des König's Mathias in St. Pölten sich festsetzte, von da aus bis an die Ufer der Ybbs seine Streifzüge unternahm und Ulmerfeld plünderte. Auch in Waidhofen erwartete man stets mit Schrecken sein Anrücken. Zu dieser traurigen Lage kam noch ein grosser, innerer Zwiespalt, der zwischen Pfleger und Rath ausgebrochen war. Bischof Sixtus ermahnte sie zur Eintracht in diesen schweren „Leufen“ und erklärte den Rath verantwortlich zu machen, wenn begünstigt durch diese Zwietracht die Ungarn sich der Stadt bemächtigen würden<sup>1)</sup>. Dadurch bewirkte er die Wiederherstellung der Einigkeit. Eine neue Gefahr drohte der Stadt, als, 1485, Wilhelm von Tettau, Anführer eines ungarischen Streif-Kommando's bei Ernsthofen zwei Schanzen errichtete und selbe mit Besatzung versah, die längs der Enns alles raubte und plünderte. 1487 wurde zwar zwischen Friedrich und Mathias ein Waffenstillstand vermittelt, der jedoch nicht lange währte; bald brach der Streit wieder aus. In grosse Gefahr kam Waidhofen, das auf des Bischof's Befehl Söldner aufgenommen hatte, als Kaspar von Roggendorf, dem Kaiser Friedrich im Jahre 1480 das Ungeld von Waidhofen für 1301 Pfund Pfennige verpfändet hatte, diese Steuer im Namen des König Mathias, 1490, neuerdings forderte. Da der Kaiser jede Zahlung streng untersagt hatte, so weigerte sich der Rath, weshalb die Ungelster so kühn wurden, dass sie mit bewaffneter Hand gegen die Thore der Stadt losstürmten und mit den Wächtern handgemein wurden. Es entstand in der Stadt eine grosse Bewegung, die Bürger rotteten sich zusammen und trieben die frechen Gesellen hinweg, wobei sie vier derselben gefangen nahmen. Als eine Aufforderung

<sup>1)</sup> Schmidl, I. c.

der Ungarn, die Gefangenen herauszugeben, und die verlangte Summe zu bezahlen, abgewiesen wurde, beschlossen sie, der Stadt die Zufuhr an Lebensmitteln abzuschneiden, und verlangten vom Bischofe die Herrschaften Ulmerfeld und Waidhofen als Genugthuung. Allein der Bischof wies dieses Ansinnen ab und befahl den Waidhofnern, sich zu vertheidigen und neue Söldner aufzunehmen. Wahrscheinlich wären ernstere Verwicklungen nicht ausgeblieben, hätte nicht zu Wien, 1490, der Tod den König Mathias ereilt und damit den Ungarn die Herrschaft entrissen. Der römische König Maximilian warf die Eindringlinge in ihr Land zurück, und so wurde auch Waidhofen wieder frei <sup>1)</sup>.

Kaum war die Feindesgefahr für Waidhofen vorbei, als die Elemente ungeheuren Schaden anrichteten. Durch heftige Regengüsse schwoh im Juli des Jahres 1490 die Ybbs so an, dass sie aus ihrem tiefen Bette trat, einen Theil der Stadtmauer untergrub, und viele Häuser, die längst des Stadtgrabens standen, versandete. Der Rath wandte sich an Kaiser Friedrich, der wenige Wochen zuvor die Stadt unter seinen besonderen Schirm genommen hatte <sup>2)</sup>, um Hilfe, und dieser befahl den Einwohnern der Umgebung in einem Umkreise von drei Meilen, den Bürgern von Waidhofen bei ihrem Baue beizustehen <sup>3)</sup>. Kurze Zeit später, am 19. November 1491, verlieh er den Bürgern einen Schutzbrief für ihren Handel, durch welchen bei Verlust der kaiserlichen Gnade jede Beeinträchtigung desselben verboten ward <sup>4)</sup>. Nichtsdestoweniger wagte es doch, 1492, Kaspar von Roggen-dorf, Burggraf von Steyr, diesen kaiserlichen Schutzbrief zu missachten und wollte die Waidhofner Handelsleute zwingen, ihre Waaren, die sie über Wallsee nach Freistadt führten, nach Enns zur Vermauthung zu bringen, welches Beginnen ihm aber der Kaiser ernstlich verwies <sup>5)</sup>. Friedrich ein grosser Wohlthäter Waidhofen's starb 1493. Sein Sohn und Nachfolger Maximilian I. bezeichnete den Antritt seiner Regierung durch einen gerechten

<sup>1)</sup> Nach Sixtus Briefen und einigen Notizen im Schloss-Archive.

<sup>2)</sup> II. Theil Nr. 67.

<sup>3)</sup> II. Theil Nr. 68.

<sup>4)</sup> II. Theil Nr. 69.

<sup>5)</sup> II. Theil Nr. 70.

Akt gegen den alten Bischof Sixtus, indem er ihm die freisingischen Güter, die Kaiser Friedrich deshalb eingezogen hatte, weil Bischof Sixtus sich ohne sein Vorwissen einen Koadjutor genommen hatte, zurückgab <sup>1)</sup>. Gleich seinem kaiserlichen Vater war auch er gegen Waidhofen sehr gnädig, bestätigte, 1493, die Privilegien der Stadt, und verlieh, 1494, derselben zur Beförderung des Handels, einen Schutzbrief <sup>2)</sup>. Die Begünstigungen, welche der verstorbene Kaiser Waidhofen erwiesen, waren Ursache, dass der alte Streit zwischen Steyr und Waidhofen emporloderte und neuerdings auf beiden Seiten mit grosser Erbitterung geführt wurde. Endlich ward zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Sache zum Abschlusse gebracht. Auf einem Tage zu Linz, im Jahre 1501, kamen die Abgeordneten beider Städte zusammen, und legten ihre Privilegien vor. Nach genauer Prüfung derselben trugen die Bürger von Steyr den Sieg davon, und der Handel Waidhofen's wurde in neue Fesseln geschlagen; denn die Bürger dieser Stadt durften nur innerhalb eines Bezirkes von drei Meilen frei mit Eisen handeln, ohne es in Steyr vermauthen zu müssen. Ein Gleiches galt bezüglich der aus Venedig gebrachten Waaren. Gegen diesen Entscheid ergriff der Rath Waidhofen's den Rekurs und beschwerte sich bitter, dass der ganze Handel der Stadt vernichtet wäre. Allein die Bitte fruchtete nichts, es blieb bei den für Waidhofen so traurigen Bestimmungen <sup>3)</sup>. Die Steyrer wachten ängstlich über die Befolgung derselben und erlaubten sich manche Neckereien, wodurch der Friede keineswegs befestigt werden konnte. Zwei Dezennien nach der Wasserfluth ging die Stadt in Feuer auf, das, 1514, durch die Nachlässigkeit des freisingischen Pflegers, Wolf Krabat von Lappitz, zum Ausbruche kam, und ungeheuren Schaden anrichtete. Die Bürger verklagten ihn deshalb zu Freising, und er musste 600 fl. zahlen, welche Summe freilich in keinem Vergleiche stand mit dem Schaden, den seine Fahrlässigkeit angerichtet hatte <sup>4)</sup>. Dies war ein harter

<sup>1)</sup> Schmidl, I. c.

<sup>2)</sup> II. Theil Nr. 72.

<sup>3)</sup> II. Theil Nr. 75. Man vergleiche die sonderbare Ansicht des berühmten Kurz in seiner Geschichte des Handels in Oesterreich, S. 56, womit die alten Klagelibellen im Stadt-Archiv nicht stimmen.

<sup>4)</sup> Oetscher und sein Gebiet. II. Bd. II. Theil Nr. 11. S. 350.

Schlag für die Einwohner, und nur der Milde des Landesfürsten war es zu danken, dass sich die Stadt wieder hob. Kaiser Maximilian liess den Bürgern einen Theil des Pachtstillings nach, den sie für das Umgeld zahlten, und Erzherzog Ferdinand gestattete ihnen, 1522, den Ueberschuss, den sie über 650 Pfund Pfennige vom Umgeld einnehmen würden, zur Herstellung der Thürme und Stadtmauer zu verwenden<sup>1)</sup>. Um die Rechte und Privilegien der einzelnen Städte kennen zu lernen und etwaige Missbräuche abzustellen, hatte Erzherzog Ferdinand, der nach dem Tode seines Grossvaters Maximilian I., vermöge des Vertrages von Brüssel (1522), die Regierung der österreichischen Erblande angetreten hatte, eine eigene Kommission eingesetzt, welche „Reformations-Kommission“ hiess. Diese kam, 1523, nach Waidhofen, und bestand aus den Herren Hanns von Scherfenberg, Laurenz Saurer, Rath des Erzherzog's und Vitzthum in Oesterreich unter der Enns, sowie aus dem Mauthner zu Ybbs, Georg Kirmbser. Sie nahmen von den Privilegien Einsicht und verlangten Auskunft, wie es mit dem Umgelde, den Mauthen, der Appellation der „Malefizhändler“ etc. sich verhalte. Der Rath kam diesem Auftrage nach und gab alle Beschwerden an, die für die Stadt drückend waren, insbesondere beklagte er sich über die Entscheidung des Streites zwischen Waidhofen und Steyr von 1501, sowie über die grossen Hindernisse, die man dem Handel der Stadt nach Böhmen und Baiern mache<sup>2)</sup>.

Nachdem, 1524, ein neuer Zwist mit Steyr wegen eines Hammerwerkes, das Waidhofen erbaut hatte, doch zu Gunsten dieser Stadt entschieden worden war, drohte wenige Jahre später die grösste Gefahr. Die Osmanen waren nämlich, 1529, in Ungarn eingefallen und der Grossherr Soliman II. rückte in Eilmärschen gegen Wien. Ihm vorher zogen 30.000 Tartaren und andere Truppen, die, während der Padischah Wien belagerte, unter Anführung eines Renegaten, Michael Ogluh, das flache Land von Unter-Oesterreich verheerten. Am 30. September desselben Jahres waren bereits 6000 Mann dieser wilden Horden nach Amstetten gekommen, das sie plünderten, worauf sie nach

<sup>1)</sup> II. Theil Nr. 78.

<sup>2)</sup> Stadt-Archiv.

Waidhofen zogen. Da die Aufforderung, sich zu ergeben, von den Bürgern der Stadt abgelehnt wurde, die Türken aber kein Belagerungsgeschütz bei sich hatten, zogen sie, nachdem sie die Stadt mit einem Hagel von glühenden Pfeilen überschüttet hatten, nach Weyer und an die Enns, von deren Ueberschreitung sie das ober-österreichische Landesaufgebot abhielt. Da aber Soliman unterdessen von Wien aufgebrochen war, so eilten diese Horden durch die Steiermark gegen Wiener-Neustadt, wo sie sich dann mit dem abziehenden Heere vereinigten<sup>1)</sup>. Drei Jahre später, 1532, brachen die Osmanen neuerdings ein; aber der heldenmüthige Niklas Jurischiz stellte sich den anstürmenden Wogen wie ein Fels entgegen, und vor der kleinen Festung Güns zerschellte Soliman's Macht. Die „Senger und Brenner“ aber waren dem Hauptheere vorausgeeilte und auf wohlbekannten Wegen in Oesterreich eingedrungen. Schnell rückten sie auf ihren flinken Rossen gegen die Enns, welchen Fluss sie auch am 9. September 1532 übersetzten. Eine andere Abtheilung war über Amstetten und Biberbach gegen Waidhofen gerückt; hatte die Stadt anfangs umgangen und war nach Ybbsitz gezogen, das am 8. September in Flammen aufloderte. Obwohl der Rath die besten Massregeln zur Vertheidigung traf, und, um dem Feinde den Uebergang zu wehren, selbst die Brücken beim Gestade<sup>2)</sup> abbrechen liess, so fand derselbe doch eine Furth, durch die er auf das linke Ufer der Ybbs gelangte, und sich auf der sogenannten „schwarzen Wiese,“

<sup>1)</sup> Stadt-Archiv. Auch die Sage hat sich dieses ersten Anpralles der Türken bemächtigt und erzählt, Wahres mit Falschen vermengend, Folgendes darüber: Die Türken hatten sich vor Waidhofen gelagert und der Stadt arg zugesetzt; allein der Pfalzgraf Friedrich bei Rhein, welcher wie bekannt, mit 600 Mann Reichstruppen nach Oesterreich kam und bei Grein sich lagerte, habe die Stadt entsetzt, dabei habe ihm ein Sensengewerke, Georg Kornhuber, so unterstützt, dass ihn der Pfalzgraf öffentlich unarmt und belobt hätte. Dieser Sensenschmied habe auch, um an den Barbaren für seine geschändete und ermordete Gattin Rache zu nehmen, jeden gefangenen Türken von dem grossen Hammer seines Gewerkes zermalmen lassen. So die Sage, die aber nach gewohnter Art mit der Zeit es nicht so genau nimmt und vieles von der zweiten Belagerung, 1532, mitverflücht. Die beglaubigt historischen Aufzeichnungen wissen weder von der Anwesenheit des Pfalzgrafen noch von der Bravour dieses Schmiedes etwas zu erzählen.

<sup>2)</sup> Eine Ortschaft, beiläufig eine Stunde von der Stadt gegen Ibbsitz entfernt.

eine halbe Stunde von der Stadt, gegen Ybbsitz zu lagerte. Kampfgerüstet erwarteten der Rath und die Bürgerschaft den schrecklichen Feind. Die Schmiedmeister sammt ihren Gesellen hatten sich mit den übrigen Bürgern vereinigt und bildeten eine wackere Schaar von 400 tapfern Kämpfern, die unter 4 Hauptleuten standen. Der damalige bischöfliche Pfleger, Willibald von Pirhing, hatte die Holzknechte aufgeboten, deren Zahl nicht unansehnlich war. Gleich bei der ersten Nachricht von dem Umherstreifen der Türken waren die Vorstädte von ihren Bewohnern verlassen und diese innerhalb der Mauern aufgenommen worden. Alles Glockengeläute war verboten, die Thore wurden geschlossen, die Brücken abgebrochen und alle Löschanstalten getroffen, um die brennenden Pfeile unschädlich zu machen; nur das kleine Glöcklein mit seinem schrillen Tone sollte die Nähe des Feindes verkünden. Am 9. September näherte sich der Feind auf Schussweite und sandte einen Hagel von brennenden Pfeilen, um die Stadt in Brand zu stecken. Allein einige wohlgezielte Schüsse von einem „Valkunöttl“ vereitelte ihr Beginnen, während ein Ausfall der Bürger sie zurücktrieb. Diese Streifhorde zog, nachdem sie über 200 christliche Gefangene ermordet hatte, über Weyer, das in Flammen aufging, nach Hollenstein, wo sich der Pfarrer entgegenzusetzen wollte, aber gefangen ward und später zu Gaming geköpft wurde.

Am nämlichen Tage jedoch rückte eine neue türkische Abtheilung an und lagerte sich bei den sogenannten „Kreilhöfen“, einem kleinen Dorfe in der Nähe der Stadt. — Gegen diese machten die 400 Mann einen Ausfall, während von der andern Seite die Schmiede über das Gebirge zogen und so dem Feinde in den Rücken kamen. Als die Türken sich von 2 Seiten angegriffen sahen, ermordeten sie die Gefangenen und ergriffen die Flucht; die Bürger eilten ihnen nach, schlugen sie und erbeuteten 275 Pferde nebst vielen andern geraubten Gegenständen. Auch viele Gefangene von Steyr, Ernsthofen, Haag, Aschbach etc. kamen in die Hände der siegreichen Bürger und erhielten die Freiheit zurück. Am 10. September nahmen die muthigen Vertheidiger einem andern Schwarme viele Gefangene und 26 Pferde ab und verjagten denselben. Auf dem Schlachtfelde lagen über 500 Leichen von hingemordeten Christensklaven und mehr als 400 hatten die Bürger frei gemacht. Von den gefangenen

Pferden, welche die bedeutende Anzahl von 300 überstiegen, sandte der Rath an den Bischof Philipp 3 der schönsten nebst erbeuteten Waffen; die übrigen wurden theils verkauft, theils als Belohnung hintangegeben. So war die Stadt gerettet und zum Andenken wurde 1534 der Stadthurm erbaut, dessen Knauf einen liegenden Halbmond mit einem darüber stehenden Kreuze trägt<sup>1)</sup>.

Mit der Abwehr der Türken hat die alte Zeit ihr Ende erreicht, um einer neuen Bahn zu brechen, die eine gänzliche Umänderung der Verhältnisse in politischer wie sozialer Beziehung mit sich brachte. Wir können jedoch diesem Zeitraume, den wir eben durchwandelt haben, nicht Lebewohl sagen, ohne einen kurzen Blick auf die inneren Verhältnisse der Stadt zu thun, mit welcher die neuere Epoche gründlich aufräumte.

Was den Handel betrifft, so haben wir bereits oben das Nöthigste in gedrängter Kürze angegeben. Interessant sind noch die Innungsverhältnisse, sowie die des Stadtreiments überhaupt.

Es wurde bereits erwähnt, dass die Bischöfe Nikodemus und Johann III. den verschiedenen Handwerkern Statuten verliehen, wodurch die Zunftverhältnisse geregelt wurden. Denn wie überall so auch in Waidhofen hatten die Genossen einer und derselben Beschäftigung Verbindungen unter sich geschlossen, theils um das gesellschaftliche Leben zu heben, theils um die Erzeugnisse so viel als möglich gleichartig zu machen, den Absatz der Waare zu befördern und jeden Eingriff strenge abzuwehren. Diese Verbindungen hiessen Zechen, Zünfte oder Innungen, deren Mitglie-

<sup>1)</sup> Bericht des Rathes an den Bischof Philipp von Freisingen im II. Theile Nr. 80. Dass diese Angaben auf Wahrheit beruhen, beweist neben dem erwähnten Berichte auch die im Schloss-Archiv zu Waidhofen gewesene Rechnung der erbeuteten Pferde, welche als „Summa, was aus den Rossen gelöst worden ist,“ 1051 fl., 4 Schillinge, 19 Pfennige ausweist. Einen andern noch stärkeren Beweis liefert die Rubrik „Ausgaben“ der erwähnten Rechnung. „Erstlich was auf die armen verwunten Leut im Spital gangen ist. Cxxxx fl. iijß. Vermerkt was auf das Kriegsvolk, so man zu Waidhofen in der Statt und vor der Statt an die Schranken und hinaus an Scharmützl prawcht hat. Aufgangen ist IIIclxvi fl. vyß; xxviiiij. etc.

Dass dadurch der Zweifel des Verfassers des Oetscher-Werkes, II. Bd., Seite 130 behoben wird, bedarf keines Beweises.

der nach gewissen Gesetzen lebten, und sich in Noth und Elend gegenseitig unterstützten. In unserer Stadt erscheinen von den Feuerarbeitern — denn diese kommen hier zumeist in Betracht, da ja nur ihnen die Stadt ihren Wohlstand verdankte — um die Mitte des 15. Jahrhunderts folgende, festgegliederte Korporationen: „die Messerschmiede,“ gewöhnlich Messerer genannt, die Klingenschmiede, die Schleiferer, die Schrottschmiede, die Sensenarbeiter, die Hammerschmiede, die Hufschmiede, sowie die, welche Ahle und Neiger („Bohrer“) verfertigten;“ also im Ganzen 9 Zünfte. Die letzten 6 bildeten mit den Schlossern die sogenannte Johanneszeche, obwohl jede Innung für sich wieder bestand. Die mächtigste Zunft war die „Gottsleichnams-Zeche“ der Messerer, die zur Zeit ihrer höchsten Blüte (1460—1500) aus 130 Feuerstätten bestand. Sie bildete mit ihren Handwerksgeossen von Steyr, Wels, Steinbach, St. Pölten und Wien eine grosse Zunft, die ihre Angelegenheiten gemeinsam besorgte und durch mehrere Privilegien ausgezeichnet wurde <sup>1)</sup>. Nur innerhalb dieser grossen Verbindung, deren Einzelne sich „redliche Werkstätte“ nannten, durfte der Geselle Arbeit nehmen; hatte er sich an eine andere, nicht zur grossen Zunft gehörige Werkstätte verdingt, so war er für immer aus der Verbindung ausgeschlossen. Der Vorort dieser grossen Verbindung war Steyr, eine kurze Zeit auch Waidhofen. Jährlich feierte jede Innung ihren „Jahrtag“, auf welchen die laufenden Geschäfte der Meister und Gesellen, die strenge von einander geschieden waren, besorgt, die Ausgaben und Einnahmen geprüft und die Wahl der Innungsvorsteher, „Zech- oder Viermeister“ genannt, vorgenommen wurde. Die Wahl der Letzteren hiess bei den Messerern „das Viermeisterschenken“ und das alte Handwerksbuch berichtet uns Folgendes darüber: Am Quatember-Sonntage nach Pfingsten wurde die ganze Innung einberufen und derselben angezeigt, dass über 8 Tage das „Viermeisterschenken“ gehalten werde. Nachdem die Meister aufgefordert waren, daran Theil zu nehmen, wurde ein Meister herumgesandt, um alles Nöthige dazu einzukaufen, worüber er dem Zechmeister Rechnung legte. Am Samstag vor dem Jahrtage wurden die Priester ersucht, den Jahrestag öffentlich von der Kanzel zu verkünden. Am

<sup>1)</sup> II. Theil Nr. 77.

Frohnleichnamstage kamen die alten Meister, nachdem sie ihr altes Vorrecht, bei der an diesem Tage stattfindenden Prozession den Baldachin („Himmel“) zu tragen, ausgeübt, zusammen, prüften die Rechnungen und erhielten von der „Lade“, d. i. der Kassa des Handwerkes „einen Trunk.“ Diese Rechnungen wurden, nachdem sie von andern Innungsgeossen überprüft waren, am „Jahrtage“ dem versammelten Handwerke vorgelegt, welches dieselben in Gegenwart der Beisitzer vom Rathe revidirte. Hierauf forderte der älteste Zechmeister der Innung die versammelten Meister auf, es möge Jeder, der wolle, Einsprache dagegen erheben. Blieben Alle sitzen, so war die Rechnung für genehmigt erklärt und die Wahl der neuen Vorsteher vorgenommen. Nach geschehener Wahl fordert der älteste Meister die übrigen auf, ihre während des abgelaufenen Jahres untereinander entstandenen Zwiste und Beschwerden vorzutragen; dann sprachen die Zechmeister vor der offenen „Lade“ Recht, belegten den Schuldigen mit einer Strafe „von Handtwerkhs wegen,“ die in Zahlung von Geld, Wein oder Wachs bestand, und hierauf schritt man zum frohen Mahle, das durch Musik gewürzt wurde, und an dem der Rath, die Priester und der Schullehrer theilnahmen. Mit der Uebergabe der „Lade“ schloss die Feier, bei der es oft so toll herging, dass der Rath einschreiten musste. Von den Meistern getrennt, zechten die Gesellen, die eine eigene „Lade“ hatten, und sich auch neue Vorsteher, aus ihrem Kreise jedoch, wählten, diese waren zwei und hiessen „Fütergesellen,“ d. i. Vorgesellen, welche der Innung der Gesellen vorstanden <sup>1)</sup>.

Ueber die Erlangung des Meisterrechtes bestanden eigene Vorschriften. Der Aspirant musste vor allem ehrlicher Leute Kind, d. i. ehlich geboren sein; der Unehliche war von der Zunft ausgeschlossen, auf ihm haftete der Makel der Schande. Er musste ferner nachweisen, dass er auf einer „redlichen“ Werkstätte gelernt und sich während seiner Lehrjahre gut verhalten habe. Dann wurde seine Fertigkeit durch 3 überreichte Arbeiten geprüft, und wenn dieselben für gut befunden worden waren, wurde er in die Meisterschaft aufgenommen, wofür er zur Lade 2 Pfund Pfennige, den Meistern aber 2 Eimer Wein zahlen musste, was der soge-

<sup>1)</sup> Stadt-Archiv.

nannte „Ainkhauff“ hiess. Da er aber dadurch aus der Innung der Gesellen trat, so musste er sich auch von diesen durch Zahlung von Wein loskaufen. Wie alle Handwerke, hatten auch die Messerer ihren „Handwerksspruch,“ d. i. eine Begrüßungsformel, die leider verloren gieng. Auch hinsichtlich der Lehrjahre bestanden Unterschiede; denn ein Meistersöhnlein durfte, wahrscheinlich weil er die Fertigkeit im Handwerke schon mit sich auf die Welt brachte, weniger Jahre lernen als ein Anderer, der sich so hoher Abkunft nicht rühmen konnte. Nach beendeter Lehrzeit wurde der Jüngling „freigesprochen,“ was mit gewissen Ceremonien verbunden war. Nach einer eindringlichen Ermahnung und einem Schlage in die Wange, zum Zeichen, dass er jetzt frei sei und eine derartige Beschimpfung nicht mehr dulden dürfte, wurde er in die Gesellen-Innung aufgenommen, wofür er wieder zahlen musste.

Wie reich diese Zunft damals war, beweist ihr Urbarium dem zufolge sie mehrere Häuser und Grundstücke als rechtes Eigenthum besass. Von ihrer Wohlhabenheit zeigt auch die schöne, silberne Monstranze in der Pfarrkirche, die echt gothisch ausgeführt, von der Zunft 1510 der Kirche verehrt wurde<sup>1)</sup>.

Die zweitmächtigste Zunft war die der Klingenschmiede, welche bei 60 Meister zählte; nach ihnen kam die Schleifer-Innung, 40 Meister stark. Von den andern Innungen zählten die Sensenschmiede 20 Meister mit mehr als 200 Knechten; die Schlosser, welche in die „Löth-“ und gewöhnlichen Schlosser unterschieden wurden, hatten 25 Werkstätten. Die Schrottschmiede, einst 20 Meister stark, gingen durch das Steyrer Privilegium von 1501 fast gänzlich zu Grunde. Nach dem Fragmente einer im Stadt-Archive aufgefundenen Zählung der Einwohner, sowie nach dem

<sup>1)</sup> Vorstehende Zusammenstellung beruht auf mehreren Fragmenten von Schriftstücken dieser jetzt in Waidhofen ganz erloschenen „Gottsleichnam-Zeche,“ welche Schriften ein günstiges Geschick dem Verfasser in die Hände spielte; denn die meisten Schriften und Privilegien dieser einst so gefeierten Zunft, wanderten aus Noth oder Unverstand in den Laden des Käsestechers, welcher trauriges Los, vor kaum einem Decennium auch viele Schriftstücke, des ohnedies nicht reichhaltigen Stadt-Archives, sowie in jüngster Zeit die wenigen Reliquien, welche Sturm und Regen, sowie die Vögel in dem Schloss-Archive noch zurückgelassen hatten, traf.

Stadtbare waren um 1560 noch folgende Handwerke: 26 Zirkelschmiede, 6 Hammerschmiede, 10 Ring- oder Panzerstricker, 16 Neiger- oder Bohrschmiede, wozu noch mehr als 12 Feilschmiedmeister kamen. Jede Werkstätte hatte ihre besondere Marke „Zeichen“ genannt, die der fertigen Arbeit aufgedrückt wurde. Diese Zeichen haften an der Werkstätte und konnten auch verkauft werden. Zum Schutze derselben und, um Streit und Irrungen fern zu halten, waren dieselben, wenigstens bei den Messerschmieden, in eine kleine, bleierne Tafel geprägt, die in der Innungslade aufbewahrt wurde. Bevor die Waaren den Kaufleuten abgeliefert wurden, mussten sie von einer aus einem Rathsgliede und mehreren Meistern bestehenden Kommission geprüft werden, ob sie gut und schön gearbeitet seien, damit der Ruf der Zunft makellos bleibe. Wer ohne vorhergegangene Visitation seine Erzeugnisse ablieferte, fiel einer schweren Strafe sowohl von Seiten des Rathes wie des Handwerkes selbst anheim. Die Rohstoffe, die sogenannten Eisenflossen, verabfolgten anfangs die Kaufleute selbst an die Handwerker, später nahm der Rath diesen Handel in seine Hand und holte jährlich eine bestimmte Anzahl Zentner von Eisenerz oder Leoben ab <sup>1)</sup>).

Diese blühende Industrie sowie der stets wachsende Reichtum riefen auch ein reges Gemeindeleben wach. An der Spitze des Gemeindewesens stand der Richter. Dieser wurde früher vom Bischof ernannt, allein schon im 14. Jahrhundert und besonders im 15. kamen Anläufe vor, um dieses Recht der Bürgerschaft, respektive dem Rathe zu vindiziren. Zur besseren Uebersicht und zur Herhaltung der Ordnung, sowie auch zur Vertheidigung war die Bürgergemeinde in 10 Rotten getheilt, von denen jede unter einem Obmanne stand, der die Steuern einhob und die Geschäfte seiner Abtheilung mit dem Rathe verhandelte. Der Rath selbst bestand aus den eigentlichen Rathsherren, 12 an der Zahl, und den Geschwornen oder Genannten, deren Zahl unbekannt ist. Diese 12 Rathsherren bildeten den innern Rath, der die laufenden Geschäfte besorgte. Bei allen wichtigeren Ereignissen, z. B. Steueranschlag, musste der innere und äussere Rath zusammenberufen werden, welcher grosse Rath dann die wichtigen Geschäfte

<sup>1)</sup> Stadt-Archiv.

berieft und auf der Schranne kundmachte. Aus dem innern Rath schieden jährlich 2 Mitglieder aus und ihre Stellen wurden von 2 Mitgliedern aus den Genannten besetzt, deren Abgang dann durch 2 von der Gemeinde gewählten Genannten ersetzt wurde, Jährlich am Nikolaustage (6. Dezember) ward die Wahl des Stadtrichters durch den innern Rath vorgenommen, und der Erwählte mit dem silbernen Szepter von dem bischöflichen Pfleger belehnt. Die Eide, welche der Richter sowie die Rathsglieder zu leisten hatten, waren verschieden und wurden in die Hände des bischöflichen Pflegers abgelegt. Der Stadtrichter musste 3mal des Jahres öffentlich Theiding halten, bei dem das Stadtbuch <sup>1)</sup> verlesen und die Gemeinde durch ihre Sprecher, welche die 2 jüngsten Geschworenen waren, ihre Beschwerden vorbringen liess. Für das Stadtgericht, welches sich nur auf bürgerliche, nicht aber auf „Malefiz-“ und „Peinliche“ Händel erstreckte, hatte der Richter jährlich eine bestimmte Summe zu zahlen, die um die Mitte des 16. Jahrhunderts 40 Pfund Pfennige betrug, welche er am Christtage „vor scheinender Sonne“ im bischöflichen Schlosse erlegen musste. Glaubte sich ein Bürger durch den Spruch des Stadtrichters verletzt, so stand ihm die Appellation an den bischöflichen Pfleger und von diesem an den Bischof offen. Da sich die Gewalt des Stadtrichters nur auf das Weichbild der Stadt beschränkte, so ereignete es sich öfter, dass der Schuldige über die Brücke nach dem Markte Zell entflohe, wohin der Nachrichten nicht nacheilen durfte, weil dieser Markt, dazumal noch ein kleines Dörfchen, das öfters mit Waidhofen des Handels wegen im Hader lag, da die Bewohner von Zell nicht das Bürgerrecht hatten und als Nichtbürger kein Gewerbe noch Handel treiben durften, einer fremden Herrschaft, dem Hochstifte Passau unterstand.

Der Stadtrichter durfte nicht willkürlich strafen, sondern war an eine im Stadtbuche festgesetzte Taxe gebunden, deren höchstes Ausmass 60 Schillinge, 12 Denare betrug. Bischof Heinrich (1540—1551) erhöhte dieses Recht bis auf 5 Pfd. Pfennige, allein seine Nachfolger zogen das Privilegium wegen Missbrauch wieder zurück.

---

<sup>1)</sup> Dieses Stadtbuch wurde von Professor J. Zahn im XXV. Bd. des Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen veröffentlicht, die Entstehungszeit fällt in das Jahr 1514. Stadt-Archiv.

Aus dem Rathe wurden auch die Stadtämter besetzt, von denen in den Akten folgende genannt werden: Stadt-Kämmerer, Zeugmeister, Ungelter (Steuereinnehmer), Spitalmeister, Kastner (der die Oberaufsicht über die Eisenkammern hatte), Siechenmeister (der das Krankenhaus verwaltete), Wagmeister und seit 1564 noch Hammerverwalter, sowie später zur Zeit der Reformation auch die Kirchenverwalter aus dem Rathe genommen wurden.

Das Einkommen der Stadt floss aus verschiedenen Quellen, namentlich aus dem Pachte des Ungeldes, den Mauthen, sowie aus der Benützung gewisser der Kommune gehörigen Realitäten und Grundstücke; z. B. der Fleischbänke, Mühlen — von denen jedoch einige bischöfliche Lehen waren — Krautäcker etc. Eine Hauptrevenue bildete seit 1564 das Hammergewerke in Hollenstein, das die Stadt noch heute besitzt. Zu diesen ordentlichen Einnahmen, wozu auch noch die ansehnliche Stadtmulage gehörte, kamen auch ausserordentliche, wie die Bürgerrechts- und Markrechtstaxe, die Einnahmen des Stadtrichteramtes, das zur Hälfte der Kommune gehörte u. a. m.

Wie wohlhabend trotz der Unglücksfälle die Stadt durch ihre Industrie dennoch bald wieder ward, beweist der Umstand, dass die Kommune vom Landesherrn, Ferdinand I. gegen Erlag von 16,990 fl. 5  $\beta$  28 $\frac{1}{2}$  D. auf eine bestimmte Anzahl Jahre das Ungeld pachtete, dann dass sie demselben Herrscher 1556 neuerdings 8000 fl. als Darlehen geben konnte, sowie sie 1564 auch seinem Sohne und Nachfolger Maximilian II. 6000 fl. 2  $\beta$  1 $\frac{1}{2}$  D. darbrachte, wofür sie das Ungeld auf 4 Jahre bekam. Im Jahre 1571 gab sie neuerdings 400 fl. rheinisch zur Ausbesserung der Strasse an der Enns <sup>1)</sup>.

Unter die Ausgaben der Stadt gehörte vor allem die Erhaltung der Strassen und Brücken, die stete Herhaltung der Mauern, Besoldung des Stadtschreibers, der Söldner etc. Was die Steuern anbelangt, so schieden sich selbe in landesfürstliche und bischöfliche. Zu den landesfürstlichen gehörte das Ungeld oder die Tranksteuer, das Wartegeld und andere, das Eisen betreffende Abgaben. Ausserordentliche Steuern wurden nur zur Zeit der Noth aufgelegt. So musste 1578 Jeder, der 100 Pfund Einkommen

<sup>1)</sup> II. Theil Nr. 82.

besass, ein gerüstetes Pferd nach St. Pölten stellen und dasselbe durch 3 Monate besorgen oder 48 fl. Ablösung zahlen. Wurde der 30. Mann aufgeboten, so mussten je 30 Häuser zusammensteuern und jedes monatlich 24 kr. zahlen. Der Mann bekam für 3 Monate 9 fl. Sold und 3 fl. Rüstzeuggeld. Andere Ausgaben, wie die vorangegebenen, z. B. bei der Heirat einer Prinzessin etc. wurden nicht auf die Häuser repartirt, sondern von der Kommune bezahlt.

Die bischöflichen Steuern waren nicht sehr bedeutend. Nach dem Urbare von 1316 musste jedes Haus für seinen Grundbesitz jährlich eine gewisse Abgabe leisten; für das Gericht und für die Mauthen betrug die jährliche Abgabe 30, später 40 Pfund Pfennige. Der Grunddienst ging 1476 an die Gemeinde über, die dafür jährlich 42 Pfund Pfennige abliefern musste; er war ein „verzieckter“ Dienst, der von dem „Grundbuchshandler“ immer am 8. September im Schlosse erlegt werden musste. Ferner hatte die Kommune am St. Martinstage den Haberdienst zu leisten, der auch ein „verzieckter dienst“ war. Dazu kamen noch gewisse Abgaben, die für Benützung von bischöflichen Eigenthum und Rechte, z. B. „Mallgeld“, „Visch-Einsetz“ etc. zu leisten waren. Eine aussergewöhnliche Steuer war der Regierungsantritt eines Bischofs, dem bei der Leistung der Erbhuldigung eine gewisse Summe Geldes „Infulgeld“ dargebracht werden musste. Was das Verhältniss der Stadt zum Pfleger oder bischöflichen Verwalter betrifft, so hatte dieser Aufsicht über die Stadt, ohne sein Vorwissen durfte kein Theiding abgehalten und keine Wahl vorgenommen werden, er musste die Schranne eröffnen und über Malfizhändel zu Gerichte sitzen, doch musste er Bürger dazu einladen. Ihm stand es auch zu, die Innungen mit Ordnungen zu versehen, ein Recht, welches sich im Laufe des 16. Jahrhunderts der Rath anmasste, wodurch bedeutende Verwicklungen mit dem Pfleger herbeigeführt wurden.

Der von Luther über die Kirche heraufbeschworene Sturm fand auch in unserem Vaterlande Wiederhall. Die neue Lehre stiess in Oesterreich auf einen nicht ungünstigen Boden. Vor allen schwor ein grosser Theil des Adels zur Fahne der Reformation, freilich oft aus Motiven, die mit dem religiösen Elemente nichts gemein, ja demselben schnurstracks entgegenliefen. Dem Beispiele der Mächtigen folgte bald Bürger und Bauer, in deren Ohren die Lehre von der Freiheit auch nicht spurlos verklungen war; nur mit dem Unterschiede, dass sie dieselbe nach ihren Begriffen auffassten und durchzuführen sich bemühten.

In unserer Stadt hatten die neuen Lehrsätze auch bald Eingang gefunden, wozu mehrere Ursachen zusammenwirkten. Die engen Handelsverbindungen, in denen Waidhofen mit den Städten des deutschen Reiches, wie Nürnberg, Augsburg und anderen, wo der Protestantismus bereits zur Geltung gekommen war, stand; die vielen Eisenarbeiter und Handarbeiter, die aus aller Herren Länder zusammenströmten, waren nicht unmächtige Hebel zur Fortpflanzung des „reinen Evangeliums.“ Den grössten und stärksten Einfluss übte aber die Gewohnheit, dass reiche und vornehme Familien ihre Söhne zur weiteren Ausbildung an fremdländische Universitäten, besonders an die von Wittenberg sandten. Hier, wo die Vorkämpfer der neuen Lehre, Luther und sein Freund, der sanfte Melanchthon, lebten und wirkten, wurden diese Jünglinge mit den Grundsätzen derselben bekannt, gewannen selbe lieb und verbreiteten sie dann in ihrer Heimat.

Auch in Waidhofen war das der Fall; denn 1525 weist der Universitäts-Katalog von Wittenberg 2 reiche Bürgerssöhne der Stadt als Studirende daselbst nach, den Casparus Sturm und den Martin Eisenschmied (Ferri fabri), denen 1551 Andreas Kirnstock (rectius Kernstock) der Sohn eines Rathsfreundes folgte <sup>1)</sup>. Durch diese Ursachen, wozu auch die Abhängigkeit von einem ausser Lande

---

<sup>1)</sup> Schmidl, „Blätter für Literatur und Kunst“ 1844, Nr. 25, S. 195. Das Raths-Protokoll von 1560 weist noch mehrere Bürgerssöhne von Waidhofen als Studirende von Wittenberg nach.

befindlichen geistlichen Fürsten, die Plackereien, welche die Bürger von Seite des bischöflichen Pflegers öfters zu erdulden hatten, sowie das blühende Gemeindewesen, verbunden mit regem Freiheitssinne zu zählen sind, fand die neue Lehre in der Stadt bald Anhang, und zwar besonders unter den Vätern der Stadt.

Die Folgen zeigten sich schnell; der Rath, ergriffen von der neuen Freiheitslehre, überschritt bald die Grenzen seiner Macht und unterfing sich vieler Handlungen, die nur in den Bereich des Bischofs oder seines Stellvertreters gehörten; besonders grell traten diese Ueberschreitungen in Sachen der Justiz zu Tage. Der damalige Schlosshauptmann, Ritter Willibald von Pirhing zu Sigharting und Kammerberg (1533—1538) war keineswegs geneigt, diese Uebergriffe gutwillig hinzunehmen, sondern vergalt Gleiches mit Gleichem. Der Streit loderte in hellen Flammen auf, als derselbe einen Müller, der das Bürgerrecht besass, gefänglich einziehen liess und trotz der Vorstellungen des Rathes, der sich auf das Stadtbuch berief, demzufolge der Pfleger ohne Wissen des Richters keinen Bürger in Verhaft nehmen durfte, den Gefangenen nicht losgab. Der Rath wandte sich an den Bischof und übersandte eine Klageschrift, in der die gewalthätigen Handlungen des Pflegers aufgeführt wurden. Willibald von Pirhing konnte sich in den meisten Fällen mit bischöflichen Befehlen decken und beantwortete in seiner Replik die Anschuldigungen des Rathes mit andern, aus denen die protestantische Gesinnung des Rathes hell hervorleuchtete; denn derselbe hatte gleich so manchen anderen Herren seine Hand nach den der Pfarrkirche daselbst gehörigen Gütern ausgestreckt und selbe ohne Vorwissen der geistlichen und weltlichen Obern unter die einzelnen Rathsglieder verkauft. Bischof Philipp verwies ihnen 1534 dieses Gebahren, mit dem Befehle, die veräusserten Kirchengüter wieder zurückzustellen. Im folgenden Jahre ward endlich zwischen dem Pfleger und dem Rathe durch die Abgesandten des Bischofs ein Vergleich zu Stande gebracht, durch welchen die Rechte beider Theile genau fixirt wurden <sup>1)</sup>. Unterdessen hatte die neue Lehre bedeutende Fortschritte gemacht. Das Beispiel des Vikars Dr. Leopold Holfuess,

<sup>1)</sup> Stadt-Archiv.

welcher zum Lutherthume übergetreten war und sich verheiratet hatte, wirkte zündend auf die Bürger. Die vornehmere Klasse der Bevölkerung bekannte sich zum „reinen Evangelium,“ und wurde darin durch den Stadtrichter Dr. Peter Grünwald und Andere bestärkt.

Bald aber fanden auch die untern Schichten an dem neuen Evangelium Geschmack und viele derselben wurden protestantisch. Nebst dem Lutherthume hatte auch die Sekte der Wiedertäufer in unserer Stadt ihre Anhänger; doch wurde sie nicht geduldet und 1543 mehrere derselben aus der Gemeinde abgeschafft.

Unterdessen hatte Bischof Philipp 1541 das Zeitliche gesegnet und den bischöflichen Stuhl seinem Bruder und Koadjutor Heinrich überlassen, welchem die Bürgerschaft am 19. Juni 1543 die Erbhuldigung leistete, worauf ihre Privilegien bestätigt wurden. Fünf Jahre später brach zwischen Rath und dem neuen Pfleger Wiguleus von Elreching zu Mämbling ein Zank aus, der bald bedeutende Dimensionen annahm <sup>1)</sup>.

An einem im November abgehaltenen Theiding beschwerte sich die Bürgerschaft durch ihre Sprecher, dass die Müller alles Getreide an den Wochenmärkten, ehe noch die Fahne ausgesteckt sei, zusammenkauften und so den Preis desselben erhöhten. Der Rath berief die schuldigen Müller vor sich und verwies ihnen kraft der kaiserlichen Müller-Ordnung von 1545 dieses ihr Beginnen. Diese wandten sich nach einer abschlägig beschiedenen Replik an den Pfleger, der etwas hitziger Natur gewesen zu sein scheint. Er liess sogleich den Rath rufen, verwies ihm sein Vorgehen und erlaubte den Müllern den Getreidekauf. Auch verbot er dem Rathe, in Zukunft Handwerksordnungen ohne seine Erlaubniss aufzustellen.

Der Rath weigerte sich, diese Verordnungen anzunehmen, indem er sich hinsichtlich der Müller auf das kaiserliche Generale von 1545 und in Betreff der übrigen Handwerker auf die 1516 mit Wolf Krabat von Lappitz und 1535 mit Willibald von Pirhing geschlossenen Vergleiche berief. Da der Pfleger auf seinem Verlangen verharrte, so suchte der Rath die Sache dadurch abzuthun, dass er den Müllern eine Ordnung vorschrieb. Da auch

<sup>1)</sup> Stadt-Archiv.

der Stadthauptmann ein Gleiches that, loderte der Streit in hellen Flammen auf.

Der Pfleger wandte sich nach Freisingen, wohin auch der Rath seine Beschwerden brachte. Nach eingeholtem Berichte wurden beide Theile für den 29. Juli 1549 dahin berufen und am folgenden Tage mit ihnen ein Vergleich abgeschlossen, in welchem dem Rathe aufgetragen ward, sich mit dem Pfleger hinsichtlich der Müller-Ordnung in Güte zu vertragen; in den übrigen Streitpunkten jedoch trug der Rath den Sieg davon, ja er erhielt sogar die Erlaubniss, Strafen bis zur Höhe von 5 Pfund Pfennige, während früher als Maximum von Geldstrafen 60 Schillinge 12 Denare galten, zu verhängen <sup>1)</sup>.

Das gute Einvernehmen zwischen Rath und Pfleger schien durch diesen Vergleich wieder hergestellt zu sein, allein es war von keiner Dauer; denn der Rath, durch das Errungene lüstern gemacht, wollte noch mehr haben. Namentlich war Wolfgang Ebenperger, der früher in kaiserlichen Diensten, seit 1553 das Stadtschreiberamt bekleidete, die Seele der Unruhen. Als eifriger Lutheraner war ihm die Herrschaft eines katholischen Fürsten und besonders eines Bischofs sehr verhasst, wesshalb er kein Mittel unversucht liess, die Stadt dieser Oberherrschaft um jeden Preis zu entziehen. Im Jahre 1556 brach der Zwist heftiger als zuvor aus. Die Veranlassung gab diesmal der Rath, indem er einen Bürger, Namens Leopold Englberger, der sich der Stadtwache widersetzte, über alle Gebühr bestrafte und als Englberger an den Pfleger appelliren wollte, wurde er in enge Haft gebracht und nicht eher losgelassen, als bis er Stillschweigen und Vergessenheit geschworen hatte. Auf die Kunde von diesem ganz ungesetzlichen Vorgehen legte der Pfleger Protest ein. Allein der Rath achtete des Protestes nicht nur nicht, sondern erlaubte sich noch fernere Ungesetzlichkeiten, indem er ohne Wissen des Pflegers die Musterung des 30. Mannes vornahm. Auch Wiguleus liess es seinerseits nicht an Repressalien fehlen und so erhitzten sich die Gemüther stets mehr und mehr. Als der Rath einen Schneider, dem beim Zuschneiden einer Fahne „unvermerkter Weise“ etliche Ellen unter den Tisch gefallen waren, sehr hart bestafte, wandte

<sup>1)</sup> Stadt-Archiv.

sich dieser an den Pfleger. Auf den von Wiguleus erlassenen Verweis hatte der Rath nur die Antwort: „der bischoue oder pfleger hete Inen weder mass noch ordnung darin (in dem Strafmasse) zu geben.“ Ja, der Stadtschreiber stellte sogar in einer Rathssitzung den Antrag, es wäre dem Gemeindewesen zuträglicher, den Pfleger nicht mehr von Freisingen, sondern von der österreichischen Regierung zu begehren <sup>1)</sup>.

Dieser rebellische Antrag hatte die Folge, dass der Pfleger darüber sich bei dem freisingischen Regimente beschwerte und zugleich den Rath der Unredlichkeit im Einregistriren seiner Dekrete beschuldigte. Die Väter der Stadt kümmerten sich aber um das Klaglibell des bischöflichen Verwalters nach Freisingen nur wenig, sondern brachten ihre Klage bei der niederösterreichischen Regierung ein. Darauf ergieng von der freisingischen Regierung der Befehl, dem Stadtrichter bei der nächsten Neuwahl das vom Bischofe Heinrich gewährte Recht, bis auf 5 Pfund zu strafen, öffentlich vor der Gemeinde zu entziehen und ihm zu verkünden, dass der jetzt regierende Bischof nur mehr die im Stadtbuche als Maximum enthaltene Strafe per 60 Schillinge 12 Denare zu verhängen erlaube. Dem Stadtschreiber wurde sein ungebührliches Betragen verwiesen und ihm befohlen, sich streng an die vom Pfleger entworfene Schreibtaxengebühr zu halten <sup>2)</sup>. Dieser Befehl rief von Seite des Rathes eine trotzig Beantwortung hervor, worin der Pfleger sehr hart wegen der dem Rathe angethanen Unbilden mitgenommen und zugleich gebeten wurde, demselben ein solches Benehmen streng zu verweisen, damit sich der Rath nicht wieder genöthigt sehe, bei der niederösterreichischen Regierung Schutz zu suchen. Ueber dieses Schreiben replizierte Wiguleus und warf dem Rathe vor, dass dieser die gemeine Bürgerschaft so hoch besteuere, während die Rathsglieder selbst keine oder nur geringe Steuer zahlen. Es wurden demnach beide Parteien zur Entscheidung nach Freisingen gerufen und insbesondere dem Rathe eingeschärft, bei diesem Verhör den Stadtschreiber Ebenperger mitzubringen.

Ebenperger jedoch, dem vor einer ausser Land gefällten

<sup>1)</sup> Stadt-Archiv.

<sup>2)</sup> Stadt-Archiv.

Entscheidung bangte, wusste den Rath zu bestimmen, der Vorladung nicht Folge zu geben, sondern sich an den Kaiser zu wenden, der die ganze Streitsache im Lande zu verhandeln befahl. Diesem Spruche Folge leistend, sandte Bischof Leo 2 Kommissäre nach Waidhofen, die am 5. Oktober 1557 daselbst anlangten. Der Rath gab ihnen sogleich eine Beschwerdeschrift, worin er dem Schlosshauptmann Aufwieglung der gemeinen Bürgerschaft zur Last legte. Die Replik des Pflegers widerlegte die Anschuldigung des Rathes und weil keine der beiden Parteien nachgeben wollte, so wurden beide Theile für den 12. Oktober zum mündlichen Verhöre in das bischöfliche Schloss berufen, wobei von Seite des Rathes der Stadtrichter Hanns Guster, der Stadtschreiber Wolf Ebenperger und der Rathsherr Dr. Grünwald anwesend waren. Nachdem der Pfleger seine Anklage beendet hatte und das Wort dem Rathe zukam, sprach Ebenperger im Namen desselben, dass der Rath nur aus Achtung vor den bischöflichen Abgeordneten im Schlosse erschienen wäre. Gegen einen Vergleich mit dem Pfleger müssten die Väter der Stadt protestiren, da der Zwist bei der niederösterreichischen Regierung von dem Schlosshauptmanne selbst anhängig gemacht worden sei, von der sie täglich eine Kommission erwarteten, welche die streitigen Punkte beglichen würde.

Trotz des Widerspruches des Pflegers Wiguleus, dass nicht er, sondern sie die Streitsache an die österreichische Regierung gebracht hätten, blieb die Rathsdeputation bei diesen Worten stehen, weshalb die Kommission ohne Resultat blieb. Weiteren Verhandlungen setzte der Tod des Pflegers ein Ziel und sein Nachfolger Albrecht von Pirhing beeilte sich, mit der Kommune Frieden zu schliessen, wozu auch Freisingen und namentlich die niederösterreichische Regierung, die dem Rathe geneigt sich erwies, drängte.

Der Rath war aus dem Streite als Sieger hervorgegangen und glaubte nun von Freisingen unabhängig zu sein, weshalb er zu reformiren begann. Der Pfarrer Leopold Hofuess war 1557 mit Hinterlassung eines Sohnes Johann gestorben und nun berief der Rath, der sich bereits als Patron der Pfarre gerirte, Adam Edlinger als Seelenhirten, der sich zur protestantischen Religion bekannte und in der Stadt seine Hochzeit vollzog. Der von Freisingen aus gesandte Pfarrer Wilhelm Kronberger verliess Waid-

hofen nach kurzer Zeit, da der Stadtrath alle Benefizien eingezogen und über das Kirchenvermögen Laien als Verwalter bestellt hatte. Die Spitalkirche erklärte der Rath als sein Eigenthum, zog sie 1560 ein und stellte einen eigenen lutherischen Prädikanten Oswald an; in dem nämlichen Jahre richtete auch der Pfarrer Edlinger den Gottesdienst nach lutherischer Weise ein, schaffte die Messe ab, statt welcher ein Psalm abgesungen wurde, dem ein Lied folgte, weigerte sich die Sakramente auszuspenden und hielt nur an Sonntagen Gottesdienst, „den es sey Ime allein vmb das zethun, das Er das heilig Evangelium vnd wort Gottes frey vnd on Scheuch treu vnd warhafftig alhie handeln mechte, dann wollt man die mess vnd andern Menschentant wieder herfurzieln vnd auf die Paan bringen, so hette Er lange Zeit gar vergebens vnd vmbsons gearbeit <sup>1)</sup>.“

Der Rath jedoch verwies ihm das zu schnelle Vorgehen, da er den Landesfürsten, Kaiser Ferdinand I., der der neuen Lehre nicht hold war, fürchtete. Dieser Fürst, dem die Stadt, wie oben erwähnt wurde, 1542 zur Bestreitung des Türkenkrieges ein bedeutendes Darlehen von 8000 fl. gemacht hatte, zu dem 1556 eine gleich grosse Summe kam, war den Bürgern Waidhofens sehr gewogen. Schon 1544 hatte er zwischen den beiden streitigen Messerer-Innungen zu Waidhofen und Steyr eine Ordnung gemacht, indem er jeder derselben, um ihre Waaren unterscheiden zu können, neben dem Meisterzeichen ein anderes allgemeines auf ihre Messer zu schlagen erlaubte und zwar sollten die von Waidhofen den Mohrenkopf, das freisingische Kleinod, die von Steyr aber den österreichischen Schild über ihre Marken setzen <sup>2)</sup>.

Wenige Jahre später hatte er durch neue Dekrete die Innungen zwischen den Messerern und Klingenschmieden geordnet, den Messerschmieden ihre vom Kaiser Max I. 1511 gegebenen Freiheiten bestätigt und die Ausfuhr der rohen Klingen streng unter sagt. Das Jahr 1564 rief ihn vom Schauplatze seiner Thaten ab und zwei Jahre später folgte ihm Bischof Leo von Freisingen, nach dessen Ableben Herzog Ernst von Baiern (1566—1612) den Stuhl des heil. Corbinian bestieg. Dieser bezeichnete den Antritt

<sup>1)</sup> Rath's-Protokoll de anno 1560. Fol. 182.

<sup>2)</sup> II. Theil Nr. 80.

seiner Regierung durch einen wohlwollenden Akt, indem er einem längst gefühlten Bedürfnisse durch Erbauung einer Brücke über die Ibs bei Hollenstein abhalf <sup>1)</sup>. Im folgenden Jahre 1569 wurde auch der bereits seit 10 Jahren dauernde Streit mit Steyr, den die Bürger letzterer Stadt durch Wegnahme von Eisen, Draht und anderen Waaren, 1558, begonnen hatten, beendet, indem die alte Entscheidung von 1501 beiden Theilen in Erinnerung gebracht ward.

Unter dem Nachfolger Ferdinand's I., Kaiser Maximilian II., erhob die neue Religion, begünstigt vom Kaiser, ihr Haupt höher denn zuvor und griff schnell um sich.

Auch in unserer Stadt schritt Pfarrer Edlinger nun rücksichtslos vorwärts und stellte alle alten, dem Volke liebgewordenen Ceremonien als „papistische Greuel“ ab. Als er 1565 die „Rorate“ einstellte, da erhob sich unter der arbeitenden Klasse eine förmliche Revolte, weshalb der Rath dem Pfarrer sein zu schnelles Reformiren verwies, nicht als ob er dasselbe nicht billigte, sondern aus Furcht vor der armen einfältigen Gemeinde, die daran Aergerniss nahm <sup>2)</sup>.

Auch die Schule war im protestantischen Sinne eingerichtet und ein deutscher und lateinischer Schullehrer angestellt. Als ersten deutschen Lehrer finden wir den Wolf Khernstock, einen Verwandten des Andreas Khernstock, der zu Wittenberg studirt hatte und 1564 in den Rath gekommen war.

Dieses gewaltsame Verfahren des Pfarrers blieb Freisingen nicht unbekannt und Edlinger wurde, 1569, dahin berufen, um sich zu rechtfertigen. Er wandte sich an den Rath, der ihn zwar bei der fürstlich freisingischen Regierung kräftig vertheidigte, als aber auch von Passau eine peremptorische Citation anlangte, da ward dem Pfarrer doch bange. Der Rath ergriff jedoch auch diesmal seine Partei und rieth ihm, sich zu flüchten. Edlinger gieng auf diesen Vorschlag ein und floh zu seinem Freunde Calixtus nach Steyr, wohin ihm Ebenperger alles berichtete. Als er zu Passau nicht erschien, kamen Kommissäre, die aber durch den Widerstand des Rathes gehindert, nichts vornehmen konnten. Da auch durch die offene Begünstigung, die der Kaiser den Protestanten gewährte, das Vorgehen von Seite des Ordinariates sehr erschwert

<sup>1)</sup> II. Theil. Nr. 83.

<sup>2)</sup> Raths-Protokoll. 1565.

wurde, so wurde die ganze Sache „ad acta“ gelegt und Edlinger zog, nachdem der Sturm beschwichtigt war, wieder ruhig in seine Pfarre ein <sup>1)</sup>).

Das 7. Dezennium des 16. Jahrhunderts hatte für die Stadt wenig Gutes im Gefolge. Gleich am Beginne desselben, 1571, am Ostermontage, war durch einen Schuss, den der Fischer des bischöflichen Schlosses nach Dohlen abgefeuert hatte, das Schloss in Brand gerathen. Trotz der schnellen Hilfe schlugen die Flammen doch auf das Kirchendach herüber, welches bald lichterloh brannte. Widrige Winde fachten das entfesselte Element immer wieder mehr an, so dass am folgenden Tage die ganze Stadt in einen Schutthaufen verwandelt war. Unbeschreiblich war der Jammer, der Rath beschuldigte den Pfleger der Nachlässigkeit und forderte Schadenersatz. Dieser nahm zur freisingischen Regierung seine Zuflucht, welche sogleich Gesandte abordnete, um den Stand der Dinge aufzunehmen. Auch die Bürger wandten sich vertrauensvoll dahin, wurden aber abgewiesen und der Verwalter für unschuldig erklärt; ja, der Hofmeister des Bischofs Ernst erklärte offen, dass ihre Verbrechen so beschaffen wären, dass vielleicht manches Rathsmitglied, wenn sie nach Freising kommen würden, dort seinen Kopf hinterlassen müsste <sup>3)</sup>).

Nach dieser Antwort eilten die Väter trotz des Verbotes, nichts nach Wien zu berichten, zu der niederösterreichischen Regierung, welche beide Theile nach Wien berief. Doch der Bischof weigerte sich, seine Vertreter dorthin abzusenden, weil er in diesem Vorgehen eine Verletzung seiner Jurisdiktion erkannte, worauf die niederösterreichische Regierung die ganze Sache dem Kaiser selbst vorlegte, von dessen grosser Güte die arme Bürgerschaft bereits einen Beweis erhalten hatte, da er ihnen sogleich nach dem Brande auf ihre Bitte durch 3 Jahre Steuerfreiheit gewährte, eine Gunst, die freilich nur den Rathsgliedern zu Gute kam, da diese nichtsdestoweniger die Steuern von der unglücklichen Gemeinde mit aller Strenge eintrieben <sup>3)</sup>). Die niederösterreichische Regierung berief auf Befehl des Kaisers die streitenden Parteien nach Wien, allein da Bischof Ernst seinem Pfleger verbot, auf

<sup>1)</sup> Stadt-Archiv.

<sup>2)</sup> Stadt-Archiv.

<sup>3)</sup> Stadt-Archiv.

dem Tage zu Wien zu erscheinen, so erliess der Kaiser selbst am 8. August 1571 ein ernstes Schreiben an den Bischof, indem er ihn erinnerte, dass er nur ein Landstand von Oesterreich wäre, der keine unbeschränkte Macht über seine untergebenen Städte hätte, sowie dass Kaiser Ferdinand I., 1558, jede Citation der Bürger Waidhofen's ausserhalb des Landes streng untersagt habe und überdies „weill ermellte Statt,“ heisst es weiter „nit allein in landt vnd vnder vnsern Schuz vnd Schirmb ligt, wie sye vnns auch alle anlaagen, Steuern, Rüstungen, aufbott, gemain anlehen vnd hilffen raicht, Item bishero vnserer Landtfürstlichen oberigkhait gerichtbahr gewesen, Sonndern auch ain Gränicz vnd gwerb Statt ist, dadurch nit nur Sy in der nahrung, sonndern auch unsere Statt durch Sye vnd wür an vnserer Camerguett mit dem Eyssenwerckh befördert werden, darumben sy billich ainige vngnadt bei deiner Andacht nit verdint oder dess Mainaydts zu beschuldigen seint, weil sye sich deiner Andachts stiftsvnderthanen vnd des gebürliches gehorsambs schuldig erkennen wie sye bissher gethan.“ Zugleich wurde der Bischof aufgefordert, bei der niederösterreichischen Regierung seine Antwort einzubringen <sup>1)</sup>).

Auf dieses für Waidhofen so günstig lautende Dekret schrieb Bischof Ernst im folgenden Jahre als Antwort, dass er vor die niederösterreichische Regierung nicht kommen könne, da er mit seinen Unterthanen nicht zusammentreffen wolle und könne; überdies sei Waidhofen ein Lehen des deutschen Reiches und stünde deshalb ausserhalb der Jurisdiction der besagten Regierung <sup>2)</sup>).

Manche Ereignisse verzögerten die Entscheidung; erst 1575 am 20. Januar erging wieder eine Aufforderung an den Rath, seine Beschwerden sogleich an die niederösterreichische Regierung zu senden, worauf denn am 1. Februar Kaiser Maximilian II. ein neues Schreiben an den Bischof erliess, in welchem er den ersteren vom Bischofe angeführten Grund zugab, und deshalb 2 verschiedene Tage für die Verhandlung ansetzte; den zweiten aber, Waidhofen sei ein Lehen, kurz damit abfertigte, dass es in Oesterreich keine Reichslehen gebe: „Dass aber dein Andacht sschuldig sein in diesen vnd dergleichen fahlen, so von Deiner Andacht öster-

<sup>1)</sup> Stadt-Archiv.

<sup>2)</sup> Stadt-Archiv.

reichischen güettern herriehren, sich nach den rechten vnd landtsbräuch zu richten, in massen es von andern vnsseren österreichischen Landtleithen beschiebt, eruolgt daher, dass wür gleichwoll dein Andacht für ihr person sowoll auch das Stüfft Freising für ain standt des Reichs, aber mit denen österreichischen landguettern für ainen landtman erkennen vnd dein Andacht Ihre in dissen vnsern landt mit solchen ihren österreichischen guettern, stätt, Schlössern vnd herrschaften mehrere gerechtigkeit vnd hohheit noch exemption alls ain anderer vnser landtmann hat, nit zu aignen oder vnderfangen khan, Hür auch deine Andacht denselben Stüfft an dissen orth der Statt vnd herschafft Waydthouen an der ybss noch aines andern orths vnser österreichischen landt khainer regals hochheit oder fürstlichen Jurisdiction als die allein vnss alls herrn vnd landtsfürsten ohne mittl gebiehr bestendig <sup>1)</sup>).

Diese Antwort hatte zur Folge, dass der Bischof Ernst von seinen Forderungen etwas nachliess, worauf dann die niederösterreichische Regierung zwischen ihm und der Stadt einen Vergleich vermittelte, der für die Bürgerschaft sehr günstig war. Dadurch aber wurde der Rath in seinem Streben nach Losreissung von Freisingen nur bestärkt und dasselbe nahm einige Jahre später einen so hohen Grad an, dass es nur mit dem gänzlichen Untergange des einen oder andern Theiles endigen konnte. Eine anscheinend unbedeutende Sache bot den erwünschten Anlass. Am 6. Juni 1578 berief der Rath die Meister der verschiedenen Innungen vor sich und bedeutete ihnen, dass die Bürger, welche kein Handwerk trieben, gebeten hätten, man möge ersteren das „Leutgeben“ (Weinschenken) einstellen, denn seit einiger Zeit hätte dasselbe so überhand genommen, dass die eigentlichen Wirthe grossen Nachtheil hätten.

Die Meister giengen darauf nicht ein, sondern, gestützt auf ihre Privilegien, begehrten sie eine Versammlung der ganzen Gemeinde auf der Schranne, um daselbst die Sache ordnungsmässig durchzuführen. Dieser Bitte aber schenkte der Magistrat, weil er die grosse Anzahl der Handwerker kannte, kein Gehör, sondern forderte am 27. Juni abermals die Innungsvorsteher vor sich und bedeutete ihnen, dass sie das Schenkrecht durch 6 Monate aus-

<sup>1)</sup> Stadt-Archiv.

üben dürften, durch das andere halbe Jahr sollten sie sich dessen begeben. Allein auf diesen Vorschlag giengen die Zunftgenossen nicht ein, sondern begehrten die Vorlesung ihrer im Stadtbuche enthaltenen Privilegien, die jedoch dem Rathe keineswegs gelegen kamen <sup>1)</sup>. Am 9. Oktober kamen die Meister aber wieder und begehrten die Verlesung des Stadtbuches; auch beklagten sie sich sehr, dass Karl Gerlach und Wolf Ebenperger gesagt hätten, die Handwerker seien keine Bürger; durch diese Reden sähen sie ihre Freiheiten und Privilegien bedroht. Hierauf wurde der Messerer Ambros Seisenegger, der Sprecher der Zunftgenossen, sowie die sämtlichen Rottenvorsteher vom Stadtrichter Egger auf den 11. Oktober vorgerufen; doch er sowohl wie die übrigen Rottleute erklärten, dass sie nicht allein, sondern mit allen andern Bürgern in der Rathsstube erscheinen würden. Darauf ward in der am 14. Oktober abgehaltenen Sitzung, welcher die Rottleute nebst 5 Ausschüssen von jeder Rotte beiwohnten, in einer von Ebenperger vorgetragenen salbungreichen und mit vielen Bibeltexten vermischten Rede den Rottleuten die Pflicht der Untergebenen gegen ihre Obern an's Herz gelegt und erwähnt, dass man sich jetzt von der fremden Herrschaft und Dienstbarkeit frei gemacht habe; dass aber diese zurückkehren würde, wenn das Buch verlesen werde. Da aber desungeachtet die Rottleute bei ihrer Bitte stehen blieben, so wurde Seisenegger nochmals allein vorgefordert, was dieser jedoch verweigerte, da er allein mit dem Rathe nichts zu verhandeln hätte. Einen abermaligen Vermittlungsversuch wies die Gemeinde zurück und beharrte auf der Verlesung ihrer Pri-

<sup>1)</sup> Schon in dem am 19. Januar 1568 abgehaltenen Theiding hatte sich die Gemeinde beschwert, dass ihre Privilegien so selten verlesen würden, worauf der Rath antwortete: „Si khundten aber ainer gemain hiemit nit Pergen, das eben vill Articul im beruertten Statt Puch begriffen, die sich zw jeeziger Zeyt nit also wurden vertaidigen lassen. Da nun vndter annderm sey Ja diser Punct eingefasst, vnsseren Frawen vnd lieben Eeweibern nit zw geringen Spott, das khaine on Ires Eewirtts wissen vnd willen am Todtpeth vber 12 Dn. ordnen möge, Item das auch khaine, on Ires manns bewilligung vber 12 Dn. zu porgen angenommen werden solle, vnnnd sonst vngereimbt vnd vnfuugsamb ding, welliche wider gemaine Recht den Lanndts vnd vnnsrem bissheer erhaltenen Statt gebrauch wären. Daher dann ein Ersamer Rat nit sogar fur notwendig oder nucz angesehen khunnen, das Sollich Statt-Puech so Embsig vnd vleissig, wie etwa beschehen, offenlich verlesen werden soll.

vilegien. Als der Rath drohte, die 10 Rottleute sowie deren vorzüglichste Anhänger als Aufrührer zu behandeln und sie in das Gefängniß zu werfen, wandten sich die Handwerker am 17. Oktober an den Pfleger Albrecht von Freising, der sie jedoch an den Rath als ihre erste Instanz wies; dieser aber erschien selbst bald klagend bei ihm, dass die Handwerksgemeinde sich um die Bedrohten mit Picken und anderen Waffen schaare, um jede Verhaftung zu hindern. Auf diese Klage vertheidigten sich die Rottleute, dass die Drohung sie dazu genöthigt hätte; sie seien bereit, die Handlung des Weinschenkens als erledigt zu betrachten, da sie aber noch einige Beschwerden hätten, so bäten sie um Vorlesung ihres Stadtbuches, sowie ihnen zu gestatten, sich mit ihren Rotten berathen zu dürfen, ihre Beschwerden würden sie dem Rathe schriftlich übergeben. Allein dieses wurde ihnen nur unter der Bedingung gewährt, dass ihren Versammlungen und Zusammenkünfte sets einige Glieder des Rathes beiwohnen sollten. Gegen diesen Erlass remonstrirten aber die Handwerker, weshalb der Rath sich neuerdings an den Pfleger wandte und ein sogenanntes Interdikt bewirkte, welches die von den Zunftgenossen geschlossene Verbindung als null und nichtig erklärte, alle ferneren Zusammenkünfte ohne Erlaubniß des Rathes verbot, die Handwerker zum Gehorsame gegen den Rath verpflichtete, und alle, die gegen dieses „Interdikt“ handeln würden, mit Leib und Leben zu strafen drohte <sup>1)</sup>. Die Handwerker wollten aber dasselbe nicht annehmen, doch versprachen sie sich bis zum kommenden Gerichtstage ruhig zu verhalten. Am 6. März 1579 wurde Theiding gehalten und als ihnen dabei das Stadtbuch verlesen wurde und der Stadtschreiber Ebenperger nach der Vorlesung die Gemeinde aufforderte, ihre Klagen sogleich mündlich vorzubringen, erklärte diese durch ihre Sprecher, dass sie nicht darauf vorbereitet wäre, sondern bat, man möge ihr Zeit lassen, selbe schriftlich auf den Rathstisch niederlegen zu dürfen. Weil ihr der Rath zufolge des Interdikts dies nicht gestattete, appellirte sie durch Gesandte nach Freisingen, wo sie am 23. März ein Memoriale überreichen und vor allem um Aufhebung des Interdikts bitten liess. Der Bischof erliess an den Stadtrath ein „gar genediges Schreiben,“ des Inhalts, dass ihm das zwischen

<sup>1)</sup> Ehemaliges Schloss-Archiv. Das Interdikt ist datirt vom 4. Dez. 1577.

dem Rathe und der Gemeinde eingerissene Missverständniss unlieb wäre; weil aber zum grossen Theile des Pflegers Interdikt daran schuld sei, so setze er hiemit dieses ausser Kraft und gestatte der Gemeinde in einem eigenen Schreiben an die in Freisingen anwesenden Abgesandten derselben, ihre Zusammenkunft „mit gebührender Beschaidenheit“ abzuhalten, aber zugleich auch dem Rathe alle gebührende „Reverenz“ zu erweisen „in denen sachen, die nit ain ainige oder privat person Sonnder die gantze gemain antreffen“ <sup>1)</sup>).

Als die Gesandten der Gemeinde Gehorsam gegen den Rath gelobt hatten und nach Waidhofen zurückgekehrt waren, wurden die Beschwerden schriftlich aufgesetzt und nach Freisingen übersandt. Die Klageschrift bestand aus 67 Punkten, wovon die wichtigsten sind:

1. Dass der Stadtrath, namentlich Ebenperger den uralten Gebrauch, das Stadtbuch jährlich zu verlesen und dann mit ihnen Rath zu halten, was der Gemeinde zum Wohle wäre, abgeschafft habe. Ebenperger und das Rathsmitglied Egger hätten sich öffentlich vernehmen lassen: „sy als obrigkhait haben macht ordnung, Statuten zu machen, zu geben vnd zu nehmen vnnnd solche ad effectum zu bringen.“

2. Hätten diese beiden Rathsglieder die Zünfte, besonders aber die Messerer-Innung gequält, und ihr neue Statuten zu geben sich angemasst.

3. Habe Ebenperger Witwen und Waisen bedrückt und ihnen das Erbe theils gar nicht ausgezahlt, theils sehr spät. So habe Ambros Seisenegger seit 14 Jahren sein Erbe nicht erhalten. (Ueber diesen Punkt handeln 38 Artikel.)

4. Ferner habe Egger, während er das Stadtrichteramt verwaltete, die Wochenmärkte, sowie überhaupt das Marktrecht geschmälert.

5. Auch hätten sich beide, Ebenperger und Egger viele und grosse Gewaltthätigkeiten zu Schulden kommen lassen. So habe Egger einem Messerer mit Gewalt 38 Metzen Hafer genommen, und als er klagbar ward, habe ihn der Rath in den Thurm werfen lassen; den Leopold Pyhringer habe Ebenperger, weil er sich in

<sup>1)</sup> dd. 28. März 1578. Archiv von Seitenstetten.

der Frage wegen des Weinschenkens auf das Stadtbuch berief und dabei die Worte gebrauchte: die Zunftgenossen würden sich beim Bischofe darüber beklagen, in das Gefängniß setzen lassen und ihm nicht eher die Freiheit gegeben, als bis er 10 ungarische Dukaten für seine zu freien Worte gezahlt hatte.

6. Auch habe der Rath durch mehr als 20 Jahre keine Rechnung über Kirche und Spital, Stadt und Kammer gelegt, ja die Einkünfte derselben für sich verwendet.

7. Die Steuern hätten die Väter der Stadt so gesteigert, dass der gemeine Mann sie kaum zu zahlen im Stande sei.

8. Auch würde der Rath nicht mehr, wie von altersher Sitte sei, einestheils mit Handwerkern besetzt, sondern allein von den Reichen und Mächtigen, die dem Ebenperger gefällig wären.

Sie baten deshalb, ihr Stadtbuch zu bestätigen, die Rathswahl wieder herzustellen und das Steuerwesen sammt dem Marktrechte zu regeln <sup>1)</sup>.

Der Rath, welcher aus dem Aufheben des Interdikts nur zu gut einsah, dass er in dieser Streitsache von Freisingen nichts zu hoffen habe, wandte sich an die niederösterreichische Regierung und bat um Hilfe gegen die Handwerksgemeinde. Diese nahm die Anklage freundlich auf und beschied beide Parteien nach Wien zur Entscheidung.

Die Nachricht von diesem Schritte des Rathes rief unter den verbündeten Innungsgenossen einen Sturm hervor, der in Thätlichkeiten überzugehen drohte; namentlich erreichte die Erbitterung gegen Ebenperger einen so hohen Grad, dass er mit Steinwürfen empfangen wurde, als er einst aus dem bischöflichen Schlosse gieng.

Auch Bischof Ernst, seit 1573 Administrator von Hildersheim, wandte sich in einem Schreiben persönlich an den Statthalter des Kaisers Rudolf II., Erzherzog Ernst, und erbat die Einstellung der Citation, da ja ihm die erste Instanz gebühre und die ganze Sache vor den Reichshofrath gehöre. Nach Waidhofen sandte er den Befehl, dass der Rath seine Klagen anbringe und dass die Handwerker sich ruhig benehmen sollten. Am 24. Juni antwortete Erzherzog Ernst, dass er die Sache nach Prag an den

<sup>1)</sup> Archiv von Seitenstetten.

Kaiser habe abgehen lassen, gab aber zugleich dem Bischofe zu verstehen, dass er in Oesterreich kein Reichsstand sei, worauf er sich in seinem Briefe berufen habe, sondern nur ein Landstand wäre, und dass die strittige Sache deshalb vor die niederösterreichische Regierung, keineswegs aber vor den Reichshofrath gehöre; er möge aber jetzt bis zur kaiserlichen Resolution jedes Vorgehen darin vermeiden. Bischof Ernst schritt nun selbst beim Kaiser ein und sandte einen treuen Bericht nach Prag, worauf Rudolf II. mittelst Dekret vom 14. September die Citation des Erzherzogs Ernst einstellte und beide Parteien an den Bischof wies.

Um die Sache nun zu Ende zu bringen, und die Eintracht wieder herzustellen, sandte der Bischof Ernst am 7. Dezember eine Kommission nach Waidhofen, der der bairische Rath Emanuel Westerstryl beigegeben ward.

Die Kommission traf am 16. Dezember in Waidhofen ein, und berief zwei Tage darauf die beiden Parteien vor sich. Als beide Theile erschienen waren, brachte zuerst die Gemeinde ihre Beschwerden vor; der Rath aber bat um eine Verlängerung der Frist, damit er seine Klagen abfassen könnte, worauf die Kommission ihm bis zum 6. Jänner 1580 Zeit gewährte.

Nach Ablauf dieses Termines aber, als die Kommission wieder zusammentrat, erschien der Rath nicht, sondern sandte nur einen Ausschuss in das Schloss, der durch sophistische Ausflüchte den Ungehorsam desselben zu bemänteln suchte, worauf dann die bischöflichen Abgesandten kategorisch den Rath befragen liessen, ob er erscheinen wolle oder nicht? Als sich dieser endlich bereit erklärte, zu erscheinen und um schriftliche Verhandlung bat, wurde ihm dieses Begehren bereitwilligst zugestanden. Auch der Gemeinde, welche ihre Klage bereits überreicht hatte, wurde dieselbe zurückgesandt mit dem Auftrage, ihre Klageschrift von den Ausfällen gegen den Rath zu reinigen; dieser aber wurde aufgefordert, über sein Gebahren, namentlich über Kirchengüter, Spitalsverwaltung, Zehende und andere städtische Revenuen eine genaue Rechnung abzulegen und anzugeben, aus welchem Grunde er die Kirchengüter an sich gezogen habe.

Mit welcher Willkür aber der Stadtrath gegen seine

Untergebenen verfuhr, zeigt die Thatsache, dass er zur Unterdrückung der Waidhofner Sensenschmiede und gegen die kaiserliche Eisenhandlungs-Ordnung fremde Knütteln — so heissen die noch nicht vollständig ausgearbeiteten Sensen — einfuhrte und eigenmächtig den Preis der Sensen von 100 Stück auf 13 fl. festsetzte.

Damit nun der Rath seine Rechtfertigung auf die von der Gemeinde vorgebrachten Klagen gehörig zusammenfassen könnte, wurden ihm selbe übergeben und der 22. April als Verhandlungstag bezeichnet. Unterdessen war jedoch die Kommission durch Befehl des Bischofs, da sie während der Zeit nichts zu handeln hatte, abgerufen und dem Rathe sowie der Gemeinde aufgetragen, dem Pfleger die Berichte einzuhändigen; zugleich aber wurde beiden Theilen mit aller Strenge Ruhe und Ordnung zu halten befohlen. Kaum jedoch war die Kommission fort, begann der Rath auf's Neue seine Umtriebe, legte nicht nur keinen Bericht, sondern suchte auch die Kommission selbst in Verdacht zu bringen. Namentlich versuchte Ebenperger alle Mittel, um die Phalanx der Gemeinde zu trennen, indem er die einen durch Versprechungen zu gewinnen, die andern durch Drohungen einzuschüchtern suchte.

Auf das Ermahnen des Pflegers, doch endlich den Bericht zu übergeben, gab Ebenperger ironisch zur Antwort, es falle dem Stadtrichter zu beschwerlich, so oft in's Schloss zu eilen des Berichtes wegen. Um seine Verachtung gegen Freisingen aber noch mehr an den Tag zu legen, liess der Rath ohne Wissen des Pflegers das bischöfliche Wappen von dem Amstötner-Thore abnehmen und das kaiserliche mit dem städtischen an dessen Stelle setzen.

Dies alles berichtete der Pfleger mehrmals nach Freisingen und bat um Verhaltens-Massregeln, da der Rath, obwohl der Termin schon längst abgelaufen wäre, doch noch keine Zeile überreicht habe. Am 3. September 1530 berichtete nun die Gemeinde nach Freisingen über das gewalthätige Vorgehen Ebenperger's und Egger's und bat, dass man doch einmal der Sache ein Ende machen möchte, sonst wären sie genöthigt, mit Weib und Kind die Stadt zu verlassen; denn alle Warnungen des Bischofs schlage der Rath in den Wind und verfare auf das Schrecklichste mit

ihnen <sup>1)</sup>). Auf diesen Jammerruf erhielt der Pfleger den strengsten Auftrag, den Rath mit allem Ernste zur Uebergabe seiner Beschwerdepunkte zu bewegen und ihm zu bedeuten, sich unter strenger Ahndung von jeder Willkür fern zu halten, bis die Sache durch eine Kommission, die bald erscheinen werde, entschieden sei.

Dies Schreiben aber machte auf den Rath gar keinen Eindruck, ja er verlachte dasselbe und Ebenperger entblödete sich nicht, den Befehl sowie dessen Aussteller mit den hässlichsten Spottnamen zu belegen. Auch als zu eben dieser Zeit der Pfarrer Edlinger Adam starb, so befahl Ebenperger im Namen des Rathes den „Zuegesellen“ (Cooperatoren), dass sie gegen die Gemeinde predigen sollten, auch wollte er dieselbe zwingen, dass sie sammt dem Rathe sich einen Pfarrer nach Belieben wähle und dies nach Freisingen berichte. Ebenperger that dies vorzüglich deshalb, weil er viele Kirchengüter an sich gezogen und sie dadurch zu erhalten glaubte.

Unterdessen war der Rath neuerdings vor die niederösterreichische Regierung gegangen, die eine Kommission absandte, welche am 7. März 1581 in Waidhofen anlangte. Am nämlichen Tage langte auch die freisingische Kommission in der Stadt an, und wurde nur von den Handwerkern empfangen. Der Rath nahm die kaiserliche Kommission, welche aus den Herren Vollkhard von Auersperg und Hanns von Presing bestand, beide eifrige Protestanten, mit grossen Ehren auf und geberdete sich noch übermüthiger als je gegen die freisingischen Abgesandten. Die kaiserlichen Kommissäre beriefen für den 9. März die Gemeinde und den Rath in die Rathsstube; die Rathsherren kamen, legten ihre Beschwerden vor und suchten die freisingischen Abgesandten auf alle Weise zu verdächtigen, was ihnen auch gelang, da die Zunftgenossen nicht erschienen waren. Namentlich ward es dem Bischofe zum Vorwurfe gemacht, dass bei seiner Kommission nur ein Mitglied aus Freisingen sei, Christoph Muerhammer, während die übrigen vier, Burkhardt Nothhaft, Emanuel

<sup>1)</sup> Ehemaliges Schloss-Archiv.

Welser, Alexander Curel, Christoph Riemhofer, Rätthe des Herzogs Wilhelm von Baiern wären <sup>1)</sup>).

Auch die freisingische Kommission hatte den Rath und die Gemeinde vor sich gerufen, und sie aufgefordert, ihre Beschwerden einzureichen, was zwar von den Rottleuten, keineswegs aber von dem Rathe geschah, der sich auf die kaiserliche Kommission stützte und über Parteilichkeit der freisingischen Gesandten klagte.

Die kaiserlichen Kommissäre hatten unterdessen nochmals die Gemeinde berufen und als diese nicht erschien, und der Rath befragt wurde, ob er ihre Ankunft ihr nicht bekannt gegeben hätte, antwortete dieser, dass er die Rottleute am 6. März auf das Rathhaus berufen und ihnen den kaiserlichen Befehl eingehändigt habe, dass aber diese sich geweigert hätten, denselben zu erbrechen. Da die Handwerksgemeinde nicht erschien, so reisten die kaiserlichen Kommissäre<sup>e</sup> weg, nachdem sie beiden Parteien einstweilen Frieden zu halten aufgetragen, das störische Betragen der Gemeinde aber dem Erzherzoge Ernst zu verkünden gedroht hatten. Sie fertigten nun eine Resolution an den Erzherzog-Statthalter aus, die für den Rath sehr günstig, für die Gemeinde, namentlich aber für die Rottleute sammt ihrem Anhang sehr nachtheilig lautete und selbst die bairische Kommission und die freisingische Regierung darin als parteiisch erscheinen liess <sup>2)</sup>).

Unterdessen hatten die bischöflichen Kommissäre den Rath nochmals vorgefordert, allein ohne Erfolg, weshalb sie ihn von seinen Funktionen suspendirten, die Schlüssel zum Zeughause abnahmen und die Stadt am 13. März mit 400 Mann von der Gemeinde besetzen liessen, welche Besetzung durch mehr als 5 Wochen dauerte. Darüber erhob der Rath einen grossen Lärm, klagte über Verletzung des kaiserlichen Schutzbriefes und berichtete die Sache nach Wien. In der Klageschrift von Seite des Rathes wird diese Besetzung als ein Ueberfall dargestellt, die dem Rathe sowie der Stadt überhaupt einen grossen Schaden gebracht hätte, indem

<sup>1)</sup> Nach Dr. Ludwig Römer's Bericht im Archive von Seitenstetten. Siehe auch Khevenhüller: *Annales Ferdinandii*. II. S. 226.

<sup>2)</sup> „Herrn Vollkman von Auersperg und Herra Hans von Presing Relation“ im Archive von Seitenstetten.

die Kommissäre alle Thore bis auf eines gesperrt, den städtischen Wachtmeister Peinkh in den Thurm geworfen und so alle Kommunikation gehindert hätten. Auch beschwerten sich die Väter der Stadt, dass der Bischof statt des gewesenen Pflegers Albrecht von Preising 1581 einen neuen aus Baiern eingesetzt habe, Christof Muerhamer, der auf Befehl der Gesandten die Geschosse gegen die Stadt hätte richten lassen.

Es ergieng deshalb von der niederösterreichischen Regierung neuerdings der Befehl, dass beide Parteien in Wien zum Verhöre erscheinen sollten. Der Rath überreichte in Wien mehrere Klagen: gegen die Kommission, gegen die Rottleute sowie gegen ihre Helfershelfer und gegen den Pfleger; von Freisingen wurde jedoch gegen diese Vorladung Protest eingelegt. Bischof Ernst wandte sich selbst an den Kaiser und erwirkte eine Prolongation. Noch vor Ablauf dieser Frist aber erschien ein neues Dekret der niederösterreichischen Regierung, das dem Pfleger befahl, die Gemeinde, über die sich der Rath neuerdings beschwert hatte, ernstlich zum Gehorsam zu ermahnen. Gleichzeitig wurde auch an die freisingische Regierung der Befehl erlassen, dies dem Pfleger und der Gemeinde einzuschärfen.

Der Bischof hatte sich aber nochmals an den Kaiser gewandt und um Aufhebung des mündlichen Verhörs gebeten, auch übersandte er eine von Welser ausgearbeitete Relation, worin die Sache ganz deutlich dargestellt ward <sup>1)</sup>. Auf dieses antwortete Rudolf II. von Prag am 25. April 1582 und erklärte, dass die Generalsachen von der kaiserlichen Regierung, die Privatsachen aber von der freisingischen abgeurtheilt werden sollten. Es begaben sich deshalb Dr. Welser und Christof Muerhamer zur festgesetzten Zeit, 21. Mai, nach Wien, um vor der niederösterreichischen Regierung ihre Beschwerden vorzubringen.

Unterdessen (1582) war der Reichstag, den Kaiser Rudolf II. nach Augsburg berufen hatte, zusammengetreten und Bischof Ernst säumte nicht, diese so günstige Gelegenheit zu benützen und bei Rudolf II. wegen der Streitsache in Waidhofen zu intercediren.

<sup>1)</sup> Archiv von Seitenstetten.

Der Bischof liess daher den kaiserlichen Vicekanzler Vierhäuser zwei Bittschriften überreichen, eine gegen den Rath, die andere gegen die niederösterreichische Regierung, welche letztere jedoch zurückgewiesen ward. In der ersteren klagte Bischof Ernst bitter über des Rathes Benehmen, namentlich über Ebenperger, der öffentlich in der Rathssitzung gesagt habe, „der Kaiser sei Herr der Stadt, sie hätten mit dem Bischofe nichts mehr zu schaffen,“ und stellte an Rudolf II. die Bitte, die Ursachen des Streites zwischen ihm und seinen Unterthanen durch Reichshofräthe untersuchen zu lassen <sup>1)</sup>.

Unterdessen war von der niederösterreichischen Regierung an die bairische Kommission sowie an Richter und Rath der strengste Befehl abgegangen, sich entweder zu vergleichen oder beide Parteien sollten am 14. Dezember 1582 in Wien sich stellen, um die Streitsache in Verhandlung nehmen zu können. Diesen Befehl übersandte Pfleger Muerhamer sogleich dem Bischofe, der sich nochmals an den Kaiser wandte und um Verlängerung des Termines bat. Rudolf II., der damals die Dienste des Bischofes sehr benötigte, weil er ihn gegen Aachen, das sich empört hatte, senden wollte, vertagte den Prozess auf unbestimmte Zeit. Nach Beendigung des Aachener Aufstandes wandte sich Bischof Ernst wieder an den Kaiser und schrieb ihm, dass er selbst in eigener Person nach Waidhofen hätte kommen und eine Ausgleichung herbeiführen wollen, da ihm aber Seine Majestät so dringend nach Köln zu reisen befohlen hätte, so bäte er bis zu seiner Zurückkunft um die Gnade, in der Streitsache nichts vorzunehmen <sup>2)</sup>. Rudolf II. gewährte diese Bitte und befahl ihm, sich sogleich zur Reise nach Köln anzuschicken <sup>3)</sup>. Dasselbst war der Erzbischof Gebhard von Truchsess, Kurfürst von Köln, apostasirt, hatte sich mit Agnes von Mansfeld verlobt und gieng nun mit dem Plane um, das geistliche Kurfürstenthum und die Stadt Köln in ein weltliches Fürstenthum zu verwandeln. Kaiser Rudolf II., der dies sowohl im Interesse der Religion wie des Reiches nicht zugeben konnte, sandte Bischof Ernst von Freisingen dahin, der Gebhard verjagte und am 22. Mai 1583 mit Bewilligung Papst Gregor's XIII. mit dem kurfürstlichen Hute geschmückt ward.

<sup>1)</sup> Archiv Seitenstetten.

<sup>2)</sup> dd. 6. März 1583. Archiv von Seitenstetten.

<sup>3)</sup> Nach Dr. Ludwig Römer's Bericht an die freisingische Regierung.

Nachdem die kölnische Angelegenheit zu Gunsten des Kaisers und Bischofs Ernst abgethan war, wandte der Letztere seine Aufmerksamkeit wieder Waidhofen zu. Der Streit aber zwischen Richter und Rath einerseits und Freisingen und der Handwerker-Gemeinde andererseits trat jetzt in ein neues Stadium, dadurch, dass man von Seite des Hochstiftes das meiste Gewicht auf das Religionswesen legte, wozu auch die kaiserliche Regierung, die sonst dem Rathe gewogen war, zustimmen musste; da Rudolf II. ein eifriger Katholik und schon im Jahre 1579 das sogenannte „Reformations-Edikt“ erlassen hatte, infolge welchem es dem Bischofe zukam, die katholische Religion in Waidhofen wieder herzustellen. Der Bischof Ernst hatte zwar früher schon das Seinige gethan und in Uebereinstimmung mit Passau den Adam Thynner nach dem Tode des Pfarrers Edlinger nach Waidhofen gesandt. Doch dieser war kaum daselbst angelangt, als er die Maske wegwarf und sich vermälte. Der Rath, namentlich Ebenperger begünstigte ihn auf alle Weise und so kam es, dass er und ein dem Stifte Seitenstetten entsprungener Mönch Namens Rupert Kerzenmändel viele katholische Bürger der neuen Lehre zuführte, so dass die Sage nicht ganz unrecht haben dürfte, wenn sie von dem Gottesdienste der wenigen Katholiken in dem kleinen Kirchlein zu Konradsheim erzählt. Freisingen setzte zwar Thynner sammt seinem Genossen Kerzenmändel ab, aber da dazumal grosser Mangel an tauglichen katholischen Priestern war, konnten sie keinen neuen Seelenhirten für Waidhofen bekommen. Nach langem Suchen wurde in der Person des Hanns Precheisen endlich ein tauglicher Pfarrherr aufgefunden, allein als er installirt werden und seine Probepredigt halten sollte, entstand in der Stadt ein Aufruhr, das lose Gesindel rottete sich zusammen, schrie und tobte durch die ganze Stadt und zertrümmerte, da es des Pfarrers nicht habhaft werden konnte, alle Fenster des Pfarrhofes. Der Rath, der eigentliche Hebel der ganzen Unruhe, schritt gegen die Aufrührer gar nicht ein und entschuldigte sich vor dem Pfleger damit, dass er von dem Tumulte gar nichts vernommen hätte. Dieses unverschämte Beginnen, dem der Rath noch dadurch die Krone aufsetzte, dass er allen Bürgern verbot, an der Probepredigt des neuen Pfarrers Theil zu nehmen, wurde nach Wien berichtet, wo man das Benehmen des Rathes sehr übel vermerkte und

es wurden nun wegen der vorzunehmenden Reformation alle Anstalten getroffen; doch mancherlei Verhandlungen, die den ganzen Sommer des Jahres 1584 in Anspruch nahmen, verzögerten die Sache<sup>1)</sup>.

Der Rath wusste indessen den neueingesetzten Pfarrer Precheisen stets mit List und Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten zu hindern. Als dieser von den steten Kränkungen gebrochen 1584 starb, wurde von Freisingen ein gewisser Hammerschmied als Pfarrer bestellt. Auf die Nachricht von seiner Ankunft versammelte der Rath mehr als 200 von seiner Partei, um dem neuen Pfarrer den Eintritt in die Stadt zu verwehren. Auch liess er von Haus zu Haus ansagen, dass keiner es wage, die Kirche zu besuchen, denn dem Rathe, nicht dem Bischof stehe das Präsentations-Recht der Pfarrer zu. Nichtsdestoweniger war die Kirche voll, als Hammerschmied zum ersten Male die Kanzel bestieg. Dafür quälte ihn der Rath schrecklich und legte ihm, wo er nur konnte, Hindernisse in den Weg; ja er scheute sich nicht, ihn öffentlich zu insultiren und sogar mit dem Tode zu bedrohen; auch weigerte er sich, ihm die Kirche einzuräumen und liess durch seine Prediger Thynner und Rupert mehr als früher die katholische Religion verunglimpfen.

Unterdessen waren die Verhandlungen mit der niederösterreichischen Regierung zum Abschlusse gekommen und am 25. April 1585 erfolgte ein strenger Befehl des Erzherzogs-Statthalters Ernst an den Stadtrath, die Prädicanten abzuschaffen und die katholische Religion wieder einzuführen<sup>2)</sup>. Allein dieses Mandat fruchtete wenig und wurde ebenso wie ein neuer Erlass vom 28. Mai bei Seite gelegt; ja der Rath ward sogar klagbar über den Pfleger, dass er sie gewalthätig behandelt habe. Durch diese klugen Manöver wusste der Rath das Ungewitter eine, wenn auch kurze Zeit aufzuhalten, wozu auch eine pestartige Seuche, die in der Stadt bei 1000 Opfer forderte, das Ihrige beitrug<sup>3)</sup>. Endlich am 4. April

<sup>1)</sup> Archiv von Seitenstetten.

<sup>2)</sup> Archiv von Seitenstetten.

<sup>3)</sup> Es ist doch bey vnns tag vnd nacht vasst in allen heusern vnd sonst vberall wo ains zum andern khombt nihts anders also heylen, wainen, Jamer und Clagen, also das es woll Gott in himmel erbarmen mochte. Dann do hört man das die lieben jungen zarten Khindl iren verstorbenen Vattern oder die abgelebte Muetter vnd wiederumben die lieben elltern Ire verstorbne khinder

des folgenden Jahres erschien vom Kurfürsten ein Befehl zur Vornahme der Reformation, dem 24 Tage später durch ein Edikt vom Erzherzoge-Statthalter mehr Ernst und Nachdruck gegeben wurde. Doch zog sich die Reformation noch durch mancherlei Verhandlungen bis zum Oktober dieses Jahres hinaus.

Endlich im Oktober 1586 erhielten der freisingische Domprobst Alexander II., Fugger, Herr zu Kirchberg und Weissenhorn sowie der Kanzler des Bischofs, Dr. Ludwig Römer den Befehl, nach Passau sich zu begeben, um dort die Einwilligung des Diözesan-Bischofs wegen der in Waidhofen vorzunehmenden Reformation einzuholen; dann sollten sie sich nach Wien verfügen, um die Beigabe kaiserlicher Kommissäre sowie des berühmten Jesuiten, P. Georg Scherrer, Hofpredigers des Erzherzogs Ernst, der durch seine Predigten dem Protestantismus grossen Abbruch gethan und jüngst erst mit Erfolg in Gresten gewirkt hatte, zu bitten <sup>1)</sup>. Domprobst und Kanzler eilten nun, diese Befehle zu vollziehen und langten am 12. November in Begleitung der zwei kaiserlichen Kommissäre sowie des P. Georg Scherrer, den P. Franciscus Beller S. J. begleitete, in Waidhofen an. Der Rath war aber auch nicht müssig gewesen, sondern hatte sich an Erzherzog Ernst gewandt, mit der Bitte um Religionsfreiheit, war jedoch abschlägig beschieden worden, weil sich diese Freiheit laut des Dekretes Rudolf II. nur auf die Landleute des Herrn- und Ritterstandes, nicht aber auf die Städte und Märkte erstreckte.

Gleich nach dem Eintreffen der Kommission wurde der Rath, der damals aus dem Stadtrichter Leonhard Gassner, Christof Leuthner, Rathssenior, Georg Plättl, Stadtschreiber und den Rathsherren Wolf Ebenperger, gewesenen Stadtschreiber, Sebald Egger, Stefan Pihringer, Hanns Kronstorfer, Peter Tanzer, Christof Kronstorfer, Jakob Peckmech, Georg Pönig und Lazarus Weyrer bestand, in das Schloss gerufen. Als sie sich alle daselbst versammelt hatten,

---

vnd dan der Mann sein verstorbenes weib herzlich bewainen vnd beclagen.“  
Schreiben des Rathes an die nieder-österr. Regierung dd. 5. Okt. 1585. Ehemaliges Schloss-Archiv.

<sup>1)</sup> Das Nachfolgende ist theils aus Meichelbeck, Khevenhüller und Original-Dokumenten in den Archiven von Seitenstetten, der Stadt und des Schlosses in Waidhofen zusammengetragen, theils wörtlich den in den k. k. Ministerien des Innern und des Kultus sich befindlichen Reformations-Berichten entnommen.

las ihnen Dr. Ludwig Römer folgende 5 Punkte vor, mit dem Auftrage, selbe strenge durchzuführen:

1. Ihre Predikanten sollten noch am nämlichen Tage, so lange die Sonne scheine, ausserhalb der Stadt und des Burgfriedens gebracht werden.

2. Keine lutherischen oder überhaupt akatholischen Prediger dürften fernerhin in die Stadt aufgenommen werden.

3. Alle religiösen Zusammenkünfte, geheime wie öffentliche sollten verboten sein.

4. Der Bürgerschaft soll von Haus zu Haus angesagt werden, dass, wer immer sich der verwiesenen Predikanten annehme, der gesetzlichen Strafe anheimfalle.

5. Die Gemeinde sollte den Predigten des P. Georg Scherrer mit Friedfertigkeit und gebührender Ehrfurcht beiwohnen.

Der Rath begehrte hierauf eine Abschrift von diesem Befehle, um darüber auf dem Rathhause beschliessen zu können, welches Begehren jedoch die Kommissäre abschlugen. Sogleich nahm Ebenperger im Namen des Rathes das Wort und sagte, dass es gegen ihr Gewissen sei, diese Punkte der Gemeinde vorzutragen; „da sie das „reine“ Wort Gottes besässen, könnten sie sich keineswegs verpflichten, in Zukunft keine Predikanten mehr aufzunehmen oder ihre Religion nicht auszuüben, früher wollten sie Hab und Gut verlassen“<sup>1)</sup>.

Am folgenden Tage überbrachte der Rath die Schlüssel zur Pfarrkirche und bat, man möge der Gemeinde doch die Spitalkirche zu ihrem Gottesdienste einräumen, welchem Ansinnen jedoch nicht entsprochen wurde. Am selben Tage Nachmittags beschied Ebenperger die Rottleute, grösstentheils Handwerker, zu sich auf das Rathhaus und beschuldigte sie mit harten Worten, dass sie durch ihre Streitigkeiten mit dem Rathe die Ursache der Ausweisung der Prädikanten gewesen seien, sie möchten deshalb zusehen, wie sie dies bei der Gemeinde, welche ohnedies im höchsten Grade erregt sei, verantworten möchten. Bestürzt über diese Worte, eilten diese zu den Kommissären, die sie jedoch beruhigten und ermuthigten.

Die Schlüssel zu der Spitalkirche wollten die Rathsherren um keinen Preis ausliefern und erst, nachdem die Abgeordneten

<sup>1)</sup> Ebenperger's eigene Worte.

mit Strenge vorzugehen drohten, übergaben sie selbe. Dies geschah gegen Abend. Als der Rath aber das Schloss verliess und sich in der Stadt die Nachricht von der Uebergabe der Schlüssel zur Spitalkirche verbreitete, versammelte sich zwischen 7 und 8 Uhr Abends eine grosse Menge des niedrigsten Pöbels vor dem Schlosse, erhob ein grosses Geschrei, stiess Gotteslästerungen und Flüche gegen die Katholiken aus und begann alsbald das Schloss zu stürmen. Da ihnen aber das feste Thor harten Widerstand leistete, so versuchten sie selbes zu zertrümmern und warfen ungeheure Steine gegen und über dasselbe in den Hof. Als der Aufruhr schon zum Aeussersten gekommen war und die Rebellen nahe daran waren, das Thor einzusprengen, erschien endlich der Stadtrichter Gassner auf Zureden mehrerer Bürger, um den Tumult zu dämpfen; aber er benahm sich dabei so zweideutig, dass man erkannte, von wem dieser Aufstand eigentlich ausgehe; denn obwohl ihn der bischöfliche Pfleger Muerhamer, der mit wenigen Knechten die Stürmenden abzuhalten sich bemühte, im Namen des Kaisers aufforderte, die Rädelsführer zu ergreifen, liess er zwar zwei derselben in Haft nehmen, früh Morgens aber wurden sie wieder freigegeben. Als der Rath des andern Tages vor den Kommissären erschien und diese ihn wegen des Tumultes zur Rede stellten, erwiderte Ebenperger: dass sie zwar von dem Aufstande gehört hätten, er wäre ihnen sehr unlieb gewesen, sie glaubten aber kaum, dass es mit dieser Empörung abgethan sei; denn wie sie heute hereingegangen wären, hätte sich der Volkshaufe wieder in der oberen Stadt versammelt und geschrien, heute wolle er darein schlagen, sollte es auch Gut und Blut kosten; jedoch würden von ihrer Seite die geeignetsten Massregeln getroffen werden, um die Kommission zu schützen. Alles dieses versprach zwar der Rath, aber anstatt es zu halten, reizten die Rathsglieder Leuthner und Plätl die Gemeinde auf, dem mit Truppen heranziehenden Hanns Wilhelm von Schönkirchen sowie den Unterthanen der Herrschaft, nach denen der Pfleger ausgesandt hatte, mit Waffen in der Hand den Eintritt zu wehren. Die Folge war ein schrecklicher Tumult, der allgemeine Unwille war gegen die Gesandten und die Rottleute gerichtet. Das Getöse vermehrten noch viele Weiber durch ihr Geschrei, die aus Furcht und Hass dem Haufen sich beigegeben hatten, über die katholische Religion und ihre Diener arg loszogen diese, wo sie sich zeigten, mit grossen Lärm und Steinwürfen

verfolgten, mit Ungestüm Prediger ihrer Confession begehrten und stets heulten „sie wollten ebenso wie ihre Männer dreinschlagen und stehen, so lange sie sich rühren könnten.“ Als der Sturm sich etwas gelegt hatte, belobte Ebenperger das Volk vom Balkon des Rathhauses aus wegen seines Eifers um die Erhaltung des Wortes Gottes und sprach: „wann die gemain zu einen Rath stehen, vmb das Wort Gottes, leib, gut vnd bluet aufzusetzen gedacht, wollte solches ein Rath gleichfalls thun vnd hierauf zu denen Herrn Commissarien sich nochmals verfiagen vnd Fleiss ankheren, das Sy zum wenigsten die Spittal-Kirchen zu ihrem Exercitio erhalten möchten.“ Dann begab sich der Rath wieder in's Schloss und bat, dass die Kommissäre, da die Gemeinde sehr tobe und das Aergste zu befürchten sei, die Schlüssel zur Spitalkirche zurückgeben möchten, damit in selber protestantischer Gottesdienst gehalten werden könnte. Darauf jedoch gieng die Kommission nicht ein und als der Aufstand wuchs, so dass für die Sicherheit der Abgeordneten keine Bürgschaft mehr vorhanden zu sein schien, verliessen diese Waidhofen und begaben sich nach Ulmerfeld, von wo sie später, da ohnedies der Winter schon herangerückt war, in ihre Heimat zurückkehrten.

Erzherzog Ernst erliess aber, da er von den Vorgängen Kunde erhalten hatte, an den Rath einen strengen Verweis und befahl, aus des Rathes und der Gemeinde Mitte einige zur Vernehmung nach Wien zu senden; zugleich forderte er auch den Bischof auf, katholische Priester nach Waidhofen zu stellen, während er selbst den P. Georg Scherrer dahin entsenden wolle.

Als die Geforderten, unter denen Ebenperger und Leuthner von Seite des Rathes waren, zur Verantwortung in Wien angekommen waren, wurden sie in Haft gesetzt und zur Untersuchung ihres Prozesses Albrecht von Siegerstorf, Dr. Kremm und Dr. Michael Ehaimb bestimmt. Nachdem sie aber einige Wochen in Haft gehalten worden waren und man zu ihrer Aburtheilung die freisingischen Kommissäre abwarten wollte, wurden alle bis auf Leuthner und Ebenperger gegen hinreichende Bürgschaft ihres Gefängnisses entlassen. Wenige Wochen später erhielten auch Ebenperger, der schwer erkrankt war, sowie Leuthner auf eidliches Versprechen, sich jeder Vorladung zu fügen, ihre Freiheit zurück.

Um die Mitte Juli des Jahres 1587 langten von Freisingen die

beiden Kanoniker Balthasar König und Anton Welser sammt dem Kanzler des Hochstiftes, Dr. Ludwig Römer in Wien an und erbaten vom Erzherzoge Ernst die Beigabe von Kommissären, um die im verflossenen Jahre zu Waidhofen angefangene Reformation durchführen zu können. Erzherzog Ernst beordnete dazu den Caspar von Lindegg, Ulrich Krenn von Krennberg und Max Sauer von Sauerburg, Mauthner zu Stein, die sich dann mit den freisingischen Abgeordneten nach Ulmerfeld begaben, wohin sie den Rath und die Gemeinde beschieden. Da der Rath auf mehrmalige Aufforderung, zu erscheinen, einen stolzen, hochmüthigen Brief als Antwort sandte, erhielt der Pfleger Muerhamer den Auftrag, den Rath in Gewarhsam zu bringen und, um dies leichter bewerkstelligen zu können, übergaben ihm die Kommissäre einen Brief des Erzherzogs Ernst an den Rath. Da aber Muerhamer wegen der Gemeinde, von der ein grosser Theil auf die Nachricht der Ankunft der Kommissäre die Waffen ergriffen hatte, diesem Befehle nicht offen Folge geben konnte, so nahm er zu einer List seine Zuflucht. Er liess den Richter zu sich entbieten und zeigte ihm zwei versiegelte Schreiben, die er im Auftrage der Kommissäre dem Rathe und den Rottleuten zu übergeben habe. Da aber diese Schreiben vom Erzherzoge wären, so könne er dieselben nicht einem einzelnen Rathsgliede, sondern nur dem in pleno versammelten Rathe überreichen. Der Richter versprach, es werde sich der ganze Rath im Schlosse einfinden. Die Rottleute erschienen zur festgesetzten Zeit; der Rath aber, von Ebenperger, der Unheil ahnte, bewogen, sandte nur sechs Rätke ab, von denen Plättl das Wort führte. Allein Muerhamer bedeutete der Rathsdeputation, dass er zufolge seines Auftrages die Briefe nur dem vollzählig versammelten Rathe übergeben dürfte. Zugleich eilte er in den Hof und befahl seinem Reitknechte, sein Pferd zu satteln, um nach Ulmerfeld zu reiten und den dortigen Kommissären die Missachtung, welche der Rath gegen die kaiserlichen und kurfürstlichen Befehle an den Tag lege, zu melden. Als die sechs Rätke diese laut ausgesprochenen Worte vernahmen, baten sie den Pfleger, er möge nur kurze Zeit noch verweilen, sie wollten sogleich die übrigen Mitglieder holen, welcher Bitte Muerhamer nach längerem Widerstreben endlich willfahrte. Aber auch jetzt erschien der Rath noch nicht, sondern sandte den Stadtschreiber Plättl ab, der von Muerhamer sein Ritterwort forderte, dass er den Rath nicht im Schlosse zurückbehalten

wolle. Der Pfleger antwortete, dass ihm dazu kein Auftrag geworden sei. Diese zweideutigen Worte verstand der Abgesandte des Rathes so, als hätte der Pfleger keinen Auftrag zu ihrer Gefangennehmung, während Muerhamer diese Worte von seiner Ritterehre verstand, deren Verpfändung ihm nicht befohlen worden. Nun erschien der Rath im Schlosse und wurde von Muerhamer in den grossen Saal geführt, wo er ihm den Brief mit dem Auftrage überreichte, selben hier zu öffnen. Unterdessen wurden die Thore gesperrt, die Zugbrücke aufgezo- gen, die Saalthüre trotz heftiger Schmä- hungen des Rathes verschlossen und eine Wache hingestellt. Dann eilte er in den Schlosshof und liess die dort versammelten Rottleute dem Kaiser und Kurfürsten den Eid der Treue schwören, begab sich hierauf mit hinreichender Begleitung auf das Rathhaus, wo er alles unter Siegel legte. Unter dem Anhang des Rathes in der Gemeinde war auf die Nachricht von der Gefangennehmung der Rathsherren grosser Schrecken entstanden, während die Gutgesinnten sich beeilten, die Kommissäre, welche am 3. September auf die Botschaft des Verwalters in Waidhofen anlangten, mit grosser Feierlichkeit zu empfangen. Die Rottleute und die anderen Bürger, deren Anzahl durch die Gefangennehmung des Rathes sich bedeutend vermehrt hatte, übernahmen nun die Wache im Schlosse und im Zeughause und waren bemüht, jede Re- gung der Gemeinde niederzuhalten. Als ihren Anführer bestellten die Kommissäre den Pfleger Georg Staudinger von Ulmerfeld, wäh- rend sie selbst die städtischen Amtsgeschäfte verwalteten. — Sofort schritt man zum Verhö- re des Rathes und da sich die Schuld desselben klar herausstellte, wurde er am 26. September öffentlich seiner Würde entsetzt und ein neuer konstituirt, der am 7. Oktober feierlich bestätigt wurde. Als das Verhör mit dem alten Rathe beendet war und Ebenperger und Gassner als die zumeist Schuldigen er- kannt wurden, liess die Kommission die Uebrigen auf ihr Ehren- wort zu ihren Familien zurückkehren, während diese beiden in strenge Haft gebracht wurden. Am 23. Oktober begaben sich die Abge- sandten nach Wien und Prag, um das von ihnen geschöpfte Urtheil bestätigen zu lassen. während Dr. Römer in Waidhofen blieb, um die Stadtverwaltung in Ordnung zu bringen und zugleich die Refor- mation durchzuführen.

Unterdessen war es den Frauen der beiden Verhafteten ge-

lungen, vom Erzherzoge Ernst den Befehl auszuwirken, Ebenperger und Gassner ihrer Haft zu entlassen. Auf diesen Befehl überreichte Dr. Römer eine Gegenschrift, worin er zeigte, welcher Schaden dem Gemeindewohle aus der Freilassung jener Männer erwachsen würde; überdies gehe die Reformation gut vorwärts, die Taufen, Leichen und Ehen würden schon wieder nach katholischen Gebräuchen vorgenommen, auch werde die Messe wieder fleissiger besucht, alle diese schönen Früchte würden aber schwinden, wenn jene beiden in Freiheit gesetzt würden. Diese Schrift hatte zur Folge, dass der Befehl zurückgenommen wurde und die beiden Gefangenen mussten bis zur Verkündigung des Urtheilspruches in Haft bleiben. Nachdem Kaiser Rudolf II. das von der Kommission geschöpfte Urtheil bestätigt und Erzherzog Ernst das des Ebenperger noch verschärft hatte <sup>1)</sup>, kamen die Kommissäre wieder nach Waidhofen, wo endlich am 9. Mai 1588 die Publikation des Urtheiles erfolgte. Zu dem Ende wurde im Schlosshofe ein Platz bestimmt, von wo aus der abgesetzte Rath sein Urtheil anhören sollte, während für Ebenperger eine eigene erhöhte Tribüne errichtet wurde, um als Hauptschuldiger von Allen gesehen zu werden. Nachdem dies geschehen, erschienen die Kommissäre und der neue Rath auf dem Balkone des Schlosses und der neuangekommene Stadtschreiber Biblius las nun das Urtheil vor, demzufolge der Rath als Verächter der kaiserlichen und bischöflichen Autorität, als Urheber der im Jahre 1586 erfolgten Aufstände und Tumulte, als Unterdrücker der Witwen und Waisen, wegen Missbrauch der Amtsgewalt, Einziehung der Kirchengüter sowie Verschwendung der Stadteinkünfte u. s. f. verurtheilt wurde, vermöge des heiligen, römischen Reiches peinlicher Halsgerichts-Ordnung Leib und Leben zu verlieren; die Gnade Seiner Majestät habe aber das Urtheil dahin umgewandelt, dass der abgesetzte Rath 32,000 Thaler zahle und dass Leonhard Gassner, Christof Leuthner, Sebald Egger und Georg Plättl für immer alle kaiserlichen und kurfürstlichen Länder zu meiden hätten: „Was aber die Bestrafung des Ebenperger Person anbelangt, sintemal er nicht allein der entstandenen sedition ain author vnd Haupt-Radlfuerer, sondern sich auch in jeziger seiner verhauffte

1) II. Thl. Nr. 86.

allerhand böser, gefährlichen Practiken vnterstanden, also haben sich Ire kay. Maj. genedigist dahin Resolviert vnd entschlossen, das Er neben Erlegung seiner angebürnuss der Geldstraff, darein er condemnirt, von den andern diss Ortts abgesondert vnd im Lande in perpetua custodia gehalten werde.“

Die Geldstrafe, deren eine Hälfte in die kaiserliche, die andere in die bischöfliche Kammer abgeliefert werden musste, ward so vertheilt, dass Ebenperger 16,000, Leonhard Gassner 4000, Christof Leuthner 4000, Sebald Egger 2000, Georg Plätzl, Stefan Piehringer, Hanns Kronstorfer je 1000, Jakob Peckmech, Georg Pönich und Lazarus Weyerer mitsammen 1000 Thaler erlegen mussten <sup>1)</sup>.

Der Gemeinde wurde der strengste Auftrag ertheilt, zum katholischen Glauben zurückzukehren, die Schul- und Kirchen-Ordnung, welche bereits in anderen Städten Unterösterreichs eingeführt sei, genau zu beobachten, und die Verbindung, die sie mit den Protestanten zu Steyr und andern Orten hätten, abzubauen. Ebenperger wurde hierauf in sein Gefängniss zurückgeführt, wo er nach zwei Jahren starb.

Sauer, Römer und Krenn ordneten dann noch die Stadtverhältnisse, erklärten das alte Stadtbuch durch neue Statuten (Kapitulation), denenzufolge jeder Rathssitzung der freisingische Anwalt beizuwohnen hatte, ausser Geltung <sup>2)</sup>, sorgten für den Fortgang der katholischen Reformation, übergaben die lateinische und deutsche Schule katholischen Schulmeistern und nachdem Jakob Lampert als katholischer Pfarrer eingesetzt war, verliessen sie die Stadt.

Doch der Protestantismus behauptete noch immer einigen Boden, und die Folge war, dass sich bald neue Zwistigkeiten erhoben, denen auch der neue Rath, der zum grossen Theile aus Protestanten bestand, nicht ganz fremd war, weshalb er auch in Wien zur Verantwortung gezogen ward. Namentlich aber hatte der neue Pfarrer Lampert zu leiden, so dass er aus der Stadt fliehen wollte, was ihm jedoch der gerade im Schlosse sich aufhaltende freisingische Abgeordnete Plüml verwehrte.

In der Woche von Laetare des Jahres 1590 entstand ein neuer grosser Tumult in der Stadt. Es war nämlich das Kind

<sup>1)</sup> II Thl. Nr. 84.

<sup>2)</sup> II. Thl. Nr. 85.

eines Messerers, Namens Thomas Weighamer, gestorben und der Pfarrer weigerte sich, selbes katholisch begraben zu lassen, weil es zu Opponitz nach protestantischem Ritus getauft worden wäre. Als Weighamer auf mehrmaliges Ansuchen nur einen abschlägigen Bescheid erhielt, begrub er selbst das Kind unter Begleitung der ganzen Gemeinde, die laut über die katholischen Geistlichen schmähte, in seinem Garten. Die Erbitterung der Gemeinde über diese unkluge Handlung des Pfarrers steigerte sich noch, als der Pfarrer die Theilnehmer an diesem Leichenzuge öffentlich von der Kanzel herab „Ketzer und Verworfenene“ schalt. Da kam zufällig der protestantische Prediger, Abraham Stainstock, welchen der tüchtige Abt von Wilhering, Alexander a Lacu, aus Ottensheim verjagt hatte, auf seiner Reise durch Waidhofen und übernachtete in einem Gasthause in der Wasservorstadt. Die Bürger, meistens Schmiede, welche in demselben Gasthause waren, liessen sich mit ihm in ein Gespräch ein und als sie ihn als einen Prädikanten erkannt hatten, beschlossen sie seine Aufnahme. Als der Pflieger Muerhamer dies erfuhr, befahl er dem Rathe, den Prediger aus dem Gebiete der Stadt zu weisen, allein die Gemeinde wollte ihn nicht entlassen; ja sie führten ihn, um ihn zu schützen, nach Zell, welcher Ort dem Landgerichte Gleuss unterthänig war. Am Abend jedoch holten den Prädikanten zwei Waidhofener Bürger, die Messerer Steer und Holzner, von Zell ab und eilten mit ihm in die Wasservorstadt, wo er von der Menge mit grossem Geschrei und Jubel empfangen ward. Des anderen Tages versammelten sich bei 1000 Personen auf einer Wiese, die Auwiese genannt, der Prediger wurde herbeigeführt und die Gemeinde schwor ihm Schutz und Hilfe für alle Fälle. Sodann, nachdem sie ihm 200 fl. als Gehalt ausgeworfen hatte, wurde unter freiem Himmel der Gottesdienst nach protestantischem Ritus gefeiert. Der Aufforderung des Rathes, still auseinander zu gehen, antwortete die Versammlung mit Geheul und Drohungen und drei Tage später erschienen bei 2000 Mann vor dem Rathhause mit Wehr und Waffen versehen und sandten eine Deputation in den Rath mit dem Begehren, ihnen die Spitalkirche einzuräumen; der Rath aber konnte ihnen diese Forderung nicht bewilligen, sondern verwies sie an den Pflieger. Dieser liess fünf Rädelsführer verhaften und übergab sie dem Rathe, der sie

jedoch, durch Drohungen eingeschüchtert, am andern Tage wieder freiliess. Von Freisingen aus, wohin der Pfleger die ganze Sache berichtet hatte, kamen die strengsten Befehle und Ermahnungen, den Prädikanten zu entlassen; man beachtete sie aber gar nicht; ja es gelang sogar den Aufrührern, den Pfleger, der krank lag, dahin zu bringen, dass er die Spitalkirche, die bisher geschlossen gewesen, wieder öffnen und selbe den Protestanten einräumen liess. Am Pfingstsonntage des Jahres 1590 ward wieder protestantischer Gottesdienst gefeiert. Doch war damit die Ruhe keineswegs hergestellt; denn am 26. August selben Jahres, der ein Sonntag war, drangen um 6 Uhr Früh etliche Hundert von der protestantischen Gemeinde plötzlich in die Pfarrkirche ein, jagten den eben Messe lesenden Pfarrer Lampert vom Altare, stiessen den Kelch um, den sie sammt der Monstranze wegnahmen und warfen den Pfarrer, nachdem sie ihn auf alle mögliche Weise geschmäht hatten, aus der Kirche. Hierauf musste ihr Prädikant die Kanzel besteigen und das „*Te Deum laudamus*“ anstimmen. Mittags versammelten sie sich beim Pfarrhofe und forderten den Pfarrer auf, die Stadt zu verlassen. Dann erbrachen sie das Zeughaus, stürmten in das Schloss und zogen die Geschütze, welche seit dem ersten Aufstande dort deponirt waren, unter Geschrei und Schmähungen auf Kaiser und Kurfürst in die Stadt. Den Rathsherrn Forstbichler sowie den Rathsfreund Piehringer hatten sie, um nicht ihr stetes Abmahnen zu hören, in's Gefängniss geworfen. Als dies der Pfleger nach Wien berichtete, wurde vom Erzherzoge Mathias, der nach Erzherzog Ernst die Statthalterschaft Oesterreichs übernommen hatte, der Kommissär Fleischmann nach Waidhofen mit dem strengen Befehle entsendet, die Bürger hätten Alles in den vorigen Stand zu setzen und die Rädelsführer nach Wien zu liefern. Als dies nicht geschah, wurde die Stadt förmlich in den Belagerungszustand erklärt und ihr alle Zufuhr an Getreide sowie an Eisen abgeschnitten, worauf dann eine Deputation nach Wien eilte und den Erzherzog fussfällig um Verzeihung bat. Da sie aber weder ihren Prädikanten ausgeliefert, noch die Rädelsführer mitgebracht hatten, nahm sie der Erzherzog Mathias sehr ungnädig auf und liess sie in Haft setzen, bis diese Bedingungen erfüllt sein würden. Nachdem dies endlich geschehen war, mussten sie auf's Neue dem Erzherzoge und dem Kurfürsten den Eid der Treue schwören, worauf erst die Gesandten der Haft

entlassen wurden, während man mit den Rädelsführern nach der Strenge des Gesetzes vorging <sup>1)</sup>.

Mit aller Strenge wurde nun gegen den Protestantismus zu Werke gegangen; kein Bekenner dieser Religion konnte das Bürgerrecht erhalten, jeder musste die katholische Religion beschwören, die Gemeinde musste zur österlichen Zeit beichten und öffentlich kommunizieren, und wer dieses vernachlässigte, ward strenge bestraft. Damit war zwar dem Protestantismus die Spitze gebrochen, aber auch zugleich der Wohlstand der Stadt für immer vernichtet; denn sehr viele arbeitsame Bürger, welche dem protestantischen Glauben treu blieben, wanderten aus. Das Stadtwesen lag auch in gänzlicher Unordnung, die vom abgesetzten Stadtrathe eingezogenen Gelder und Erbschaften mussten zurückbezahlt werden, was zu langwierigen Streitigkeiten Veranlassung gab. Die Richterwahl blieb sistirt und der Stadtrichter wurde jährlich von der fürstlichen Regierung ernannt. Als 1591 eine grosse Anzahl Bürger bei der österlichen Kommunion nicht erschien, wurden sie strenge bestraft, 45 entsagten ihrem Glauben, die Uebrigen gingen in's Exil. Diese drakonische Strenge setzte der Nachfolger Muerhamer's, Tristan von Schenk, fort und erliess den Befehl, dass jeder, der nicht zur katholischen Religion zurückkehren würde, binnen 4 Wochen das Weichbild der Stadt zu verlassen hätte.

Diese Ereignisse sowie andere Unglücksfälle, worunter namentlich die grosse Ueberschwemmung der Ybbs vom Jahre 1598 und die ungeheure Schuldenlast der Stadt, hatte die Blüthe Waidhofens für lange Zeit vernichtet; noch im Jahre 1603 standen mehr als 160 Häuser verödet in der Stadt <sup>2)</sup>.

Zu der traurigen Lage der Stadt kam noch eine Gefahr von Aussen. Im Jahre 1595 war der Bauernaufstand im Hausruckviertel ausgebrochen, und im folgenden Jahre erhoben sich die Bauern des Traunkreises, die auch in Unterösterreich viele Anhänger zählten. In Weyer, Gafenz, ferner in den dem Stifte Seitenstetten unterthänigen Pfarren Ybbsitz, Sonntagberg, Biberbach, Windhag, Seitenstetten, dann zu Ulmerfeld hatten die Bauern die Waffen ergriffen, beraubten die Katholiken und insultirten sie.

<sup>1)</sup> Stadt-Archiv.

<sup>2)</sup> Raths-Protokoll *de anno* 1603.

So geschah es, dass Abt Bernhard von Seitenstetten, als er aus der Kirche am Sonntagberg gieng, öffentlich und auf das Gröbste von seinen lutherischen Bauern beleidigt wurde <sup>1)</sup>. Verbunden mit den Lilienfeldner-Bauern nahmen die Aufrührer in der Nähe von Ulmerfeld, welcher Markt am 22. Februar 1597 von ihnen eingenommen worden war, den Burggrafen von Steyr, Ludwig von Stahrenberg, gefangen und behandelten ihn sehr übel. Den Markt Aschbach zwangen sie, sich ihnen anzuschliessen und so rückte die Gefahr für die Stadt selbst näher. Schon war die Zahl der Rebellen auf 16,000 gestiegen, schon drohte der Stadt die grösste Gefahr, da wandte sich der Haufe nach Blindenmarkt, wo sie Lager schlugen, um ihre Gefährten aus Oberösterreich zu erwarten. Allein da diese nicht kamen, sie selbst aber uneinig waren, wurden sie zersprengt.

Der damalige Abt von Seitenstetten, Christof Held, ein thatkräftiger Mann, wusste seine rebellischen Bauern bald zu Paaren zu treiben; er liess 1597 am 24. April den Haupträdelsführer Sebald Schachermayer im Angesichte des Klosters enthaupten, wodurch sie so eingeschüchtert wurden, dass sie um Gnade baten und ihre Waffen auslieferten <sup>2)</sup>.

So drohend diese Gefahr auch war, so gieng sie doch für die Stadt ohne Nachtheil vorüber und ruhig konnte der Rath an die Entwirrung des Chaos gehen, in dem die Stadt sich befand. Es war aber keine geringe Aufgabe, in diese verwirrten Zustände Ordnung zu bringen; denn die Schulden, welche die für die damaligen Zeiten ungeheure Summe von 50,000 fl. erreicht hatten, mussten bezahlt, die Ausschreitungen der protestantischen Bürger gehindert, die Verhältnisse der Stadt in Bezug auf Industrie und Handel geregelt und eine feste Ordnung hergestellt werden. Zu dieser sehr gedrückten Lage der Stadt kam noch eine starke Einquartierung, welche durch mehr als zwei Jahre dauerte, und durch die Excesse der Soldaten, namentlich des Beck- und Sprinzenstein'schen Regimentes nur noch drückender wurde.

In dieser Noth wandte sich der Rath an den Kaiser und bat um Quartierfreiheit für die Stadt, welche ohnehin zur

<sup>1)</sup> Stift-Archiv von Seitenstetten.

<sup>2)</sup> Stift-Archiv von Seitenstetten.

Beförderung des kaiserlichen Kammergutes das Meiste beitrage. Kaiser Rudolf II. bewilligte ihr auch 1603 die Quartierfreiheit mittelst Dekret für immerwährende Zeiten <sup>1)</sup>).

Der Pfleger Tristan von Schenk hatte, obwohl ihm der Rath öfters Vorstellungen machte, von seiner Strenge gegen die Protestanten nichts nachgelassen und beharrte auf seinem Standpunkte, was zur Folge hatte, dass immer mehr von den alten Bürgern den Wanderstab ergriffen. Dadurch geschah es, dass die Zahl der leerstehenden Häuser im Jahre 1608 auf mehr als 200 gestiegen war. Der Rath wandte sich, um Waidhofen vom gänzlichen Untergange zu retten, endlich nach Freisingen, von wo aus 1610 (15. Mai) ein das Wohl der Bürger förderndes Dekret erschien, das dem Wüthen des Pflegers Schranken setzte.

Kurze Zeit später gieng auch der Kurfürst Ernst in's Jenseits hinüber und ihm folgte Bischof Stefan (1612—1618) auf dem Stuhle von Freisingen nach, nach dessen Tode Veit Adam den Sitz des heil. Corbinian einnahm, ein thatkräftiger Mann (1618—1651). Unter ihm begann jener traurige Krieg, der Deutschland schwächte und es zu einem Spielballe in den Händen der Feinde machte. Da das Hochstift Freisingen 40,000 fl. Reichskontribution ausständig war und selbe nicht bezahlte, so wurde das Petz'sche Regiment auf seinen Herrschaften einquartiert, wodurch die Stadt zwar nicht unmittelbar wohl aber mittelbar hart mitgenommen wurde, bis endlich 1619 Veit Adam an Kaiser Ferdinand II., der gerade in München verweilte, sich wendete und ihn bewog, dass er dieses Regiment zur Bezahlung an die kaiserliche Kammer verwies.

Der 30jährige Krieg äusserte auch auf Waidhofen seine Wirkung, der Handel stockte gänzlich, da ja gerade die Gegenden, mit denen die Stadt in Verbindung stand, am meisten zu leiden hatten. Obwohl vermöge des Privilegiums von 1603 die Stadt von Einquartierung frei war, schlug doch 1631 der Oberst Philipp Friedrich Breuner sein Werbe-Bureau in Waidhofen auf und bezeichnete die Stadt als Sammelplatz der angeworbenen Truppen; die Waidhofner protestirten und wandten sich an die Regierung; allein da der kaiserliche Feldherr, der mächtige Waldenstein selbst dem Obersten diese Stadt als Musterplatz an-

<sup>1)</sup> Stadt-Archiv.

gewiesen hatte, so konnte die Regierung auch dagegen nicht einschreiten, doch versprach sie, dass den Bürgern die Kosten durch die Stände würden bezahlt werden <sup>1)</sup>.

Kaiser Ferdinand II., der gleich seinem Vorfahrer bei seinem Regierungsantritte der Stadt ihre Privilegien bestätigt hatte, verlieh ihr 1630 das vom Herzoge Rudolf IV. verliehene Mauthbefugniss neuerdings gegen den Revers, dass sie die Strasse gegen Amstetten bis Kematen und die gegen Weyer bis an die Grenze Oberösterreichs stets erhalte <sup>2)</sup>.

Sein Sohn und Nachfolger, Kaiser Ferdinand III., bestätigte 1637 die Freiheiten Waidhofens und nahm die Stadt unter seinen besonderen Schutz. Da der 30jährige Krieg nicht nur viele Menschenleben kostete, sondern auch grosse Geldopfer verlangte, so sah sich Kaiser Ferdinand III. gezwungen, bei den österreichischen Städten und Ständen ein Anlehen zu eröffnen. Waidhofen gab 1643 ungeachtet seiner noch zerrütteten Verhältnisse sowie der allgemeinen Geldklemme und Noth, um doch seinen Patriotismus zu zeigen, 800 fl., welche laut der Schuldverschreibung mit 6% verzinst wurden <sup>3)</sup>. Dafür verlegte der Kaiser auf Bitten des Rathes im Jahre 1652 den Wochenmarkt von Samstag auf den Mittwoch und änderte den durch 4 Wochen dauernden Jahrmarkt dahin ab, dass er in zwei Theile geschieden wurde, wovon der eine nach „heiligen drei König“ und der andere nach „Jakobi,“ jeder 14 Tage gehalten werden sollte <sup>4)</sup>. Um dem Protestantismus ganz die Spitze zu brechen, führte Bischof Veit Adam mit Bewilligung Kaiser Ferdinand's III. und des Bischofs von Passau, Leopold II., Erzherzog von Oesterreich, 1643 die Kapuziner in Waidhofen ein <sup>5)</sup>.

Ihm folgte in der bischöflichen Würde Sigmund Albrecht, Herzog von Baiern (1652—1685), unter dem Richter und Rath mit dem Pfleger Rudolf von Gebeck, einem Verwandten des früheren Bischofs, Streit hatten wegen des Strafausmasses

<sup>1)</sup> Stadt-Archiv.

<sup>2)</sup> Stadt-Archiv.

<sup>3)</sup> Stadt-Archiv.

<sup>4)</sup> Stadt-Archiv.

<sup>5)</sup> Ehemaliges Schloss-Archiv.

worauf 1659 die Resolution erfolgte, dass es Richter und Rath nicht erlaubt sei, höher als 10 fl. zu strafen <sup>1)</sup>).

Kaum war der 30jährige für Deutschland so unheilvolle Krieg beendet, als mit dem alten Erbfeinde des christlichen Namens, den Türken, der Kampf losbrach. Es wurde deshalb in ganz Oesterreich wieder der 30te Mann aufgeboten und die Türkensteuer ausgeschrieben. Die Schlacht bei St. Gotthart, in welcher der kaiserliche Feldherr Graf Montecuculi den Lorbeerkranz sich erstritt, führte einen Waffenstillstand auf 20 Jahre herbei, vor dessen Ablauf aber der Krieg wieder losbrach. Am 14. Juli 1683 stand der Grossvezier Cara Mustapha mit 200,000 Mann vor den Mauern Wien's, während fliegende Korps die Umgebung brandschatzten. Am 16. Juli brach eine solche Horde nach Melk auf und am folgenden Tage nach Amstetten und Neuhofen, wo sie, da die Kirche versperrt war, bei den Fenstern in dieselbe einstiegen, alles verwüsteten, den Markt aber sowie die Kirche wohl nicht abbrannten, doch viele umliegende Bauernhäuser in Flammen aufgehen liessen, und die Bewohner, die sich nicht geflüchtet hatten, theils niedermachten, theils in die Sklaverei abführten. Der Rath von Waidhofen hatte gleich auf die erste Nachricht, dass die Türken vor Wien seien und die Tartaren herumstreifen, in der Nähe der Stadt (beim sogenannten „Gerstl“) sowie gegen Weyer und Ybbsitz Schanzen aufwerfen lassen, die Bürgerschaft armirt und exerzirt und sie deshalb in Korporalschaften eingetheilt. Ferner liess er die Privilegien verpacken und nach der Festung Gallenstein in Steiermark absenden sowie die Stadt verproviantiren. Alle Thore bis auf zwei wurden versperrt und die Bürger und Bauern theilten sich in die Wache beider Schanzen. Früher schon hatten die Bürger, da der Pfleger die 60 Pferde, welche zur Vorspann der kaiserlichen Bagage für die Flucht nach Amstetten von der freisingischen Herrschaft gestellt werden mussten, nicht aufbringen konnte, bereitwillig ausgeholfen, dadurch, dass viele, welche Pferde besaßen, damit nach Amstetten sich verfügten. Die Tartaren streiften bis an die Enns und 300 derselben gelangten nach Weyer, das sie verwüsteten und dann nach Waidhofen sich wandten. Allein in dem Prellthale zwischen Opponitz und Waid-

<sup>1)</sup> Stadt-Archiv.

hofen wurden sie eingeschlossen und entkamen nur mit Hinterlassung ihrer Pferde über die Berge. Und damit war die für Waidhofen so drohende Gefahr wieder abgewiesen <sup>1)</sup>.

Nun trat für die Stadt längere Zeit Ruhe ein, in der Handel und Gewerbe wieder emporblühten. Der spanische Successionskrieg berührte die Stadt weiter nicht, als dass auch sie zum allgemeinen Besten beisteuern musste. Erst das Erlöschen des grossen Habsburgischen Geschlechtes im Mannsstamme mit Kaiser Karl VI. (1740) unterbrach diese für die Stadt so wohlthätige Stille.

Zufolge der pragmatischen Sanktion sollte des verstorbenen Kaisers Tochter, Maria Theresia, den Thron besteigen; allein mehrere deutsche Fürsten, unterstützt von Frankreich und Preussen beanspruchten einzelne Theile der österreichischen Erblande. Besonders erhob Baiern starke Ansprüche, dessen Kurfürst Karl Albert sich nicht entblödete, nach dem Tode des Kaisers an die österreichischen Verwaltungsbehörden den Befehl zu senden, dass sie nur seinen Aufträgen gehorchen sollten. Weil kein Ausgleich zu hoffen war, so fiel er, unterstützt von den Franzosen, 1741 in Oesterreich ein und liess sich am 2. Oktober dieses Jahres zu Linz als Erzherzog huldigen. Am nämlichen Tage rückten unter dem Kommandanten König 460 Mann Franzosen in Seitenstetten ein und forderten 12,000 Portionen Hafer, der Kommandant liess für die Soldaten die Zimmer des Stiftes heizen, die Pferde und das Vieh desselben aus den Ställen jagen und seine Rosse dafür hineinstellen. Da aber das Stift für alle Feinde nicht hinlänglich Zimmer hatte, wurden im Hofe 15 Feuer angezündet, um die sich die Feinde lagerten <sup>2)</sup>.

Dazumal war in Waidhofen Baron Schrenk Schlosshauptmann, der als ein Baier es auch ganz mit den Feinden hielt <sup>3)</sup>. Sein Benehmen gegen die Feinde sowie den Rath, zeigt ein Brief an den damaligen Abt von Seitenstetten, Paulus: „Es ist gewiss,“ heisst es darin, „dass der Herr Hauptmann vnter dem pretext Ithro Hochwürden vnd Gnaden ad S. Florianum eine Visite zu

<sup>1)</sup> Raths-Protokoll von 1683. Siehe auch: Kurz: Geschichte der Landwehre in Ober-Oesterreich.

<sup>2)</sup> Stift-Archiv von Seitenstetten.

<sup>3)</sup> Auch sein Bischof Theoder von Freisingen, ein Herzog von Baiern, hielt es mit dem Kurfürsten. (Siehe Archiv von Seitenstetten.) Fasc. Historische Briefe (1741).

geben nach Lintz, als die Payrischen Truppen alda einzurückhen anfangeten, abgegangen vmb Salva Guardia ausszuwürkhen oder abzuholen. Herr Hauptmann in Ulmerfeld (Schreck) ware schon vorhin vnter dem Vorwand, seine Dienst als kurfürstlicher Cammerherr zu praestirn nach München beruffen wordten, alwo dass nöthige bei dissen Kriegsvmbstendten abgehandelt worden. Die Waidthoferisch Salva Guardia war schon vom 4. Septembris 1741 datirt anizo aber stehet der 24. Septembris. Herr Schlosshauptmann hat der Statt anbefolchen, Salva Guardia anzunemben, welche auch Herr Statrichter Weelser acceptirt, alle Rathsvwandte haben bis auf ainen eingestimmt. Der Gottschöber allein protestirte solemnter sprechend: „Wir haben die getreue Pflicht vnserer Gnedigisten Königin geschworn, ich verbleibe getreu, wann's auch mein Hab vnd Gueth kosten solte. Ein löblicher Magistrat bedenkhe nur, in was vngnade die Statt verfahren würdte, wann vnre Gnedigiste Landtsfrau, wie ich nicht zweifle, obsiget.“ Ueber diese Protestation trat der ganze Magistrat vmbgesadlet vnd weder der Rath noch die Bürgerschafft Salva Guardia angenomben. Der Gottschöber aber ist in die greste Verfolgung bei Hr. Schlosshauptmann verfallen. Die Gmaine Statt hat sich anerbodten, die Waffen zu ergreifen vnd mit Beziehung des Waidthouerischen Bauern Volks sich zu defendiren, wurde aber von gedachten Hr. Hauptmann rotunde abgeschlagen, welcher nachmahlen denen Franzosen vnd Payrischen in Galla entgegengeritten, sie herain beglaidtet vnd verordnet, dass Hr. Statt-Richter die Schlissel ybergeben muessen vnd alle Thore von Feindt besetzt wurden<sup>1)</sup>. Nach dem Einrücken der Baiern und Franzosen am 5. Oktober 1741 wurde Stadt und Umgebung gebrandschatzt, da die Feinde dabei nicht ohne Härte verfahren, wurde die Bürgerschafft sehr störrisch, namentlich über das schändliche Benehmen des Schlosshauptmannes, der sogar seines Lebens nicht mehr sicher war.

Bis St. Pölten war der Kurfürst vorgedrungen und schon fürchtete man für Wien, als er plötzlich nach Böhmen rückte. Unterdessen aber hatte Maria Theresia die Ungarn aufgeboten und sich zum Widerstande gerüstet. Der Feldmarschall Kheven-

<sup>1)</sup> Historische Briefe im Archive von Seitenstetten.

hüller sammelte in der Nähe der Stadt Waidhofen sein Heer, während der berühmte Panduren-Oberst, Freiherr von Trenk, mit seinen Panduren die Stadt besetzte und die Feinde, welche an der Grenze Oberösterreichs standen, bis über Neustift hinaus verfolgte.

Feldmarschall Khevenhüller brachte die Nacht vom 28. auf den 29. Oktober im Pfarrhofs zu Achbach zu und entwarf daselbst den Plan zur Eroberung von Linz, wo sich der Feind verschanzt hatte<sup>1)</sup>. Am 24. Jänner 1742 fiel Linz wieder in die Hände der Oesterreicher und bald darauf auch das ganze Land ob der Enns.

Von dieser Zeit an genoss auch Waidhofen wieder Ruhe. Am 11. Mai 1742 bestätigte Maria Theresia wegen der Treue der Waidhofener ihre Privilegien. Durch die weise Regierung dieser grossen Regentin, sowie durch zeitgemässe Reformen blühte das ganze Land; namentlich erhob sich die Eisen-Industrie in Waidhofen wieder zu grosser Blüte.

Eine neue Zeit brach an, als Kaiser Josef II. den Thron bestieg; die von seiner Mutter begonnenen Reformen wurden fortgeführt. Das erste war das Steuerwesen, das einer Regulirung bedurfte und auch erhielt. Durch die hierauf bezüglichen Verordnungen aber wurden dem Hochstifte Freisingen fast alle Einkünfte von den Gütern in Oesterreich genommen.

1785 wurde mittelst Hofdekret die alte Kommunal-Verfassung in den Städten aufgehoben und Magistrate eingeführt. An der Spitze derselben stand der Bürgermeister; ihm zur Seite der Syndikus, der über die Justiz zu wachen hatte und zugleich als erster Rath fungirte und dann zwei oder drei aus der Gemeinde gewählte Räte. Zur Kontrolle des Magistrats wurde ein Ausschuss gesetzt, der von Zeit zu Zeit erneuert wurde. Der Magistrat hatte die sämmtlichen gerichtlichen, politischen und ökonomischen Geschäfte seines Bezirkes über sich und vertheilte ihre Besorgung unter seine Mitglieder.

Diese Neuerung wurde auch im folgenden Jahre in Waidhofen eingeführt. In demselben Jahre wurden auch vom Kaiser die beiden Jahrmärkte bestätigt, sowie der Wochenmarkt alle Samstage, die übrigen Privilegien aber, besonders die, welche das Eisen

<sup>1)</sup> Archiv von Seitenstetten.

betrafen, ausser Kraft gesetzt. Auch das **Kapuzinerkloster** fiel in diesem Jahre der Aufklärung zum Opfer **trotz der Verwendung der Bürgerschaft**.

Welche Folgen in den Ländern der Monarchie diese zu eifrigen Reformen hatten, das zeigt die **Geschichte**; für Waidhofen hatten sie nur die Folge, dass die **Stadt faktisch Freisingen's los** wurde, wenn es auch nominell bis zur Säkularisirung dieses Hochstiftes unter demselben blieb.

Eine neue, traurige Epoche brach mit dem Jahre 1793 an, in welchem die Kriege mit Frankreich begannen <sup>1)</sup>. In dem Feldzuge des Jahres 1796, in welchem **Erzherzog Karl** von Seite Oesterreichs und General Bonaparte von Seite Frankreichs auftraten, war Oesterreich unglücklich gewesen; denn nicht nur war es in Deutschland öfters geschlagen worden, sondern auch in Italien entrissen Bonaparte's Siege Oesterreich seine ganzen Besitzungen und schon drang der Feind in **Steiermark** ein, da erging das allgemeine Aufgebot durch Oesterreichs Gauen und liess den Patriotismus der Bewohner im hellsten Lichte strahlen. Binnen zweimal 24 Stunden brachte das V. O. W. W. 74,000 Mann zusammen und schickte sie in aller Eile an die steiermärkische Gebirgsgrenze, da das Hauptheer der Franzosen bis **Leoben** vorgerückt war, während dessen Vorposten schon bei **Eisenerz** standen. Die Bürgerschaft von **Waidhofen** befand sich in grosser Angst, die noch vermehrt wurde, als ein Theil der österreichischen Armee im eilfertigen Marsche durch die Stadt zog und drei Tage und Nächte die Strassen überschwemmte. Die am 7. April 1797 zu **Leoben** zwischen den kriegführenden Mächten unterzeichneten Friedenspräliminarien, denen endlich zu **Campo Formio** der definitive Friede folgte, befreiten die Stadt von ihrer Sorge. Nun zogen auch die tapferen Landesvertheidiger zurück. In unserer Stadt war die Freude wirklich tumultuarisch; der Friedensbote und sein Gefolge ritt mit 9 Pferden durch alle Strassen und posaunte vom Stadthurme den Frieden aus. Am 21. September desselben Jahres kam der damalige Kreishauptmann **Baron von Werner** nach **Waidhofen**, versammelte am folgenden Tage alle im

<sup>1)</sup> Die nachfolgende Schilderung ist dem **Manuscripte** eines Augenzeugen, des Herrn **Josef Schilder**, weiland Apothekers in **Waidhofen**, entnommen.

Bezirke liegenden Obrigkeiten mit ihren Landesvertheidigern, die sich in der oberen Stadt aufstellten und dekorirte jedes Mitglied von der Mannschaft im Namen des Kaisers mit einer silbernen Denkmünze. Doch diese Freude war kurz; denn zwei Jahre später fiengen die Feindseligkeiten neuerdings an. Bonaparte kam unvermuthet aus Egypten zurück, erkämpfte die berühmte Schlacht bei Marengo, in Folge welches Sieges (1800) der in Deutschland operirende General Moreau auch die Offensive ergriff, die Oesterreicher bei Hohenlinden schlug und den Geschlagenen in Eilmärschen nachfolgte. Am 19. Dezember rückten die Franzosen, nachdem sie bei Schwannenstadt die Oesterreicher wieder überfallen und die Generäle Mecsery und Liechtenstein mit vieler Mannschaft gefangen genommen hatten, in Wels ein, zwei Tage später waren sie in Linz und am 22. in Enns. Hier theilte sich der Feind, die eine Abtheilung folgte der Landstrasse, welche nach Unterösterreich führt, während der andere Theil am 23. Abends um 6 Uhr in Steyr eintraf, wo das Gedränge so gross war, dass in Folge der eingetretenen Dunkelheit kaiserliche Truppen, die einen Tag früher angekommen waren, mit den französischen campirten, welche jedoch am andern Tage, zufolge der früher geschlossenen Konvention, kraft der bis gegen Abend des 23. Dezembers das Land bis an die Enns in des Feindes Gewalt sein sollte, als Kriegsgefangene erklärt wurden. Am 25. Dezember als am heiligen Christtage, rückten die Franzosen in Amstetten ein, während sie am selben Tage auch Gafrenz (einen beiläufig zwei Stunden von Waidhofen entfernten Markt) besetzten. Am folgenden Tage rückte der Feind auch in Waidhofen ein und begann die aus der Kirche strömende Menge mit Gewalt und Drohungen zu plündern, während die nachrückenden Truppen in der Wasservorstadt schrecklich hausten. Der Kapitän Leveur, dem der Bürgermeister Friess mit zwei Magistrats-Räthen bis an die Spitalbrücke entgegen gieng, und ihn auf das Rathhaus begleitete, forderte unverzüglich 25 Carolins und 9 Ellen feinstes Scharlach-tuch, sowie 2 Streitpferde. Kaum war jedoch dieser abgefertigt, als ein Adjutant des anrückenden Generals Puthod erschien und im Namen desselben 100 Carolins forderte, im Weigerungsfalle würde die Stadt geplündert werden. Auch diese Summe wurde gegeben, worauf dann um 12 Uhr Mittags die Franzosen bei

allen Thoren einrückten, über 7000 Mann Kavallerie und Infanterie und sich sehr roh benahmen gegen die Bürger, besonders die Infanterie, die wahren Vagabunden glich. Als diese 7000 Mann untergebracht waren, rückte um 9 Uhr Abends noch ein Regiment Chasseurs ein, die der Rath auch noch unterbringen musste. Am 28. zogen die Truppen wieder gegen Gaffenz ab, während von Amstetten her am selben Tage viele Truppen unter dem Befehle des Brigadiers Richepance nebst drei anderen Generälen hier anlangten. Noch am selben Tage begannen die Requisitionen, die für die Stadt auf 12 fette Ochsen, 1000 Mass Branntwein und 6000 Rationen Brot festgesetzt wurden, welche am folgenden Tage abgeliefert werden mussten.

Unsere Quelle schildert diese Leute als schöne grosse Männer, die viel Geld hatten, meistens Silber und alte Goldmünzen; Bankozetteln achteten sie nicht, ja zündeten sich mit selben sogar ihre Pfeifen an.

Wie schrecklich die Feinde auf dem Lande hausten, bezeugen die in unserer Gegend nicht seltenen Kreuze, die zum Andenken an die Ermordung so manches Familienvaters gesetzt wurden. Bitteres musste auch das Stift Seitenstetten erfahren; Richepance nahm viele Seltenheiten aus der Bibliothek und dem schönen Naturalienkabinete mit.

Unterdessen wurde zu Steyr ein dreimonatlicher Waffenstillstand abgeschlossen, demgemäss der Erlafluss als Demarkations-Linie festgesetzt wurde. So war Waidhofen in Feindes-Gewalt und die Franzosen liessen den Bürgern ihre Herrschaft nur zu stark fühlen. Das Glockengeläute wurde verboten, nicht einmal die Sterbeglocke durfte geläutet werden. Die Munizipalität, so hiess der Magistrat, wurde arg gepeinigt; denn gab der eine General diesen Befehl, so erliess der andere eine Contraordre, wodurch es ihnen gelang, den Syndikus Kiker in Haft zu setzen. Auch der damalige Stadtpfarrer, der letzte, den Freisingen präsentierte, Gottfried von Dreger, wurde auf Befehl des Generals d'Arbois deshalb in Haft genommen, weil der Adjutant des Generals Richepance sich früher als Ersterer der Pferde des Pfarrers bemächtigt hatte.

Alle Tage kamen die Franzosen mit neuen Requisitionen, alle Schneider, Schuster, Näherinnen mussten für sie arbeiten; um

die Bezahlung und Herschaffung der Stoffe aber kümmerten sie sich nicht, sondern überliessen dieselbe der Stadt. Bis Ende Jänner hatten die Bauern der Umgebung 30,000 Zentner Hafer, 6000 Zentner Heu, 509 Schober (Bündel) Stroh liefern müssen, überdies auch Naturalien für die im Pfarrhofe gehaltenen Offizierstafeln; Fleisch, Federvieh, Wildpret und das übrige Zugehör musste der Rath hergeben. Das Meiste jedoch kam auf den Platzkommandanten Schmid an, der durch ein Geschenk von 900 fl. der Stadt geneigt wurde. Als Richepance nach München abgereist war, übernahm d'Arbois das Kommando und forderte sogleich ein Geschenk von 150 Dukaten und 2 schönen Pferden. Ueberdies musste die Stadt zu der vom Generale Moreau den Kronländern Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain auferlegten Kontribution von 800,000 fünf und vierzig tausend Franken zahlen, wovon ein Theil gleich in Linz zu erlegen war. Bis zum 16. März hielt der Feind die Stadt besetzt, erst an diesem Tage verliess der letzte Mann Waidhofen und der so sehnlich erwünschte Friede trat ein. Zwei Jahre später, 1803, hatte das Hochstift Freisingen durch den Reichsdeputations-Hauptschluss sein Ende erreicht. Die Stadt sammt der Herrschaft Waidhofen, sowie die Aemter Hollenstein und Göstling kamen an Oesterreich, welches statt des bischöflichen einen kaiserlichen Verwalter stellte.

1805 brach der neue Krieg mit Napoleon aus, der für die Franzosen so günstig verlief, dass sie am 3. November desselben Jahres schon wieder in Steyr einrückten, während die Oesterreicher unter General Merveldt am rechten Ufer der Enns standen und die Stadt mit einigen Kanonenschüssen traktirten, sich aber dann längs der Enns in die Steiermark zogen. Die Marschälle Davoust und Bernadotte rückten über Seitenstetten gegen Waidhofen. Am Fusse des Sonntagberges schlugen sie ein grosses Lager und ihre Truppen raubten und plünderten in der ganzen Gegend. Am 6. November Nachmittags um 2 Uhr ritten 200 Huszaren, die Vorposten des Korps von Davoust unter General Lebrune in Waidhofen ein und kämpften mit dem in der unteren Stadt aufgestellten österreichischen Uhlanenpiqueete, das sich aber gegen Ybbsitz zurückzog, doch nahmen die Franzosen 8 Mann desselben gefangen. Nach Lebrune rückte Marschall Davoust mit 8000 Mann ein, während das übrige Korps auf dem offenen Felde lagerte. Er wurde vom Rathe feierlichst empfan-

gen und bezog seine Wohnung im Schlosse; General Lebrune schlug im Pfarrhofe sein Quartier auf. Sogleich begannen wieder grosse Requisitionen um Lebensmittel; Davoust forderte 150 Stück Carolins und als ihm statt dieser 100 Dukaten überreicht wurden, fiel ihm bei, eine Kleinigkeit von 75 Ellen blauen Tuches beinahe vergessen zu haben, welches der Rath noch in dieser Nacht herbeibringen musste. General Lebrune aber, der noch nichts erhalten hatte, liess um Mitternacht einen Magistratsrath holen und beklagte sich über die Undankbarkeit der Stadt, dass sie ihm noch nichts überreicht hätte, während er doch zuerst einmarschiert sei, endlich gab er sich, als ihm der Rath 75 Dukaten überreicht hatte, zufrieden: Diese Nacht war die schrecklichste für Waidhofen; denn rings um die Stadt über 1½ Stunden im Umkreise brannten die feindlichen Wachtfeuer, in den Vorstädten wurde geraubt und geplündert, die Einwohner gequält und misshandelt, Häuser gestürmt und angezündet.

Am folgenden Tage rückten neue 25,000 Mann ein, die wieder Requisitionen stellten. Zweimal wurde der Bürgermeister Friess mit der Plünderung und Demolirung seines Hauses und der Gefangennahme seiner Familie bedroht, wenn er nicht das Verlangte herstelle. Mit barbarischer Wuth hausten auch diese Truppen. Was sie nicht rauben oder stehlen konnten, vernichteten und zerstörten sie; liessen den Wein in den Kellern aus den Fässern strömen, schlugen Fenster und Thüren ein, erbrachen Kisten und Kästen und nahmen, was zu nehmen war. Wer auf der Strasse sich blicken liess, musste seine Stiefel oder Schuhe ausziehen und seiner Kleider und Pretiosen sich entledigen.

Noch schrecklicher hauste der Feind in den benachbarten Dörfern; die Bewohner von Kematen, Rosenau und Gleiss u. a. flohen in die Gebirge und gaben ihre Häuser dem Schicksale preis. Am 8. November endlich rückte Davoust mit seinen Truppen, 84,000 Mann stark, in das Gebirge, um Merveldt zu erreichen. Die Division des französischen Generals Comte Mathieu Dumas stiess bei Neuhaus an der Grenze Steiermarks auf die kaiserlichen Truppen unter Merveldt, schlug ihn und machte 3000 Gefangene, die nach Waidhofen eingebracht wurden.

Die französische Hauptarmee unter dem Marschall Lannes war unterdessen zu beiden Seiten der Donau nach Wien vorge-

rückt, hatte bei Dürnstein ein Gefecht bestanden und endlich Wien besetzt. Oesterreich ob und unter der Enns wurden nach französischem Fusse eingerichtet und diese Staatsverfassung am 22. November öffentlich verkündigt.

Oberösterreich wurde in 5 Gouvernements mit ebenso vielen Intendanten, und Unterösterreich in 4 Gouvernements und Intendanten getheilt, über welche der zu Wien residirende General-Gouverneur und General-Intendant standen. Der General-Intendant Clarke erliess am 7. Dezember den Befehl, dass jedes Gouvernement 30 Mann zu stellen habe, welche nach französischem Fusse gekleidet, in Abtheilungen zu 5 Mann, denen je ein französischer Sergeant beigegeben würde, eingetheilt werden sollten und für die allgemeine Landessicherheit zu sorgen hätten. Der Pressburger Friede 1806 machte diesem Jammer ein Ende, obwohl er Oesterreich grosse Opfer kostete.

Nach diesem Kriege verhielt sich Oesterreich ruhig und dachte nur an die Heilung seiner Wunden; allein die Zeit der Ruhe dauerte nicht lange, denn 1809 brach der Krieg neuerdings aus. Oesterreich stellte den Erzherzog Karl an die Spitze seiner Armee; die Landwehr musste unter Waffen treten; das 4. Bataillon des V. O. W. W., das sich aus unserer Gegend rekrutirte, versammelte sich am 25. März in der Stadt, zog früh Morgens auf die nördlich von der Stadt gelegene Wiese, wo es sich beim sogenannten „Josef-Kreuz“ aufstellte und dort unter Fackelschein in die Hände der Obrigkeit den Eid der Treue für Kaiser und Vaterland ablegte, dann gegen Mittag nach Linz marschirte. Am 10. April überschritt Erzherzog Karl den Inn, trug dem Könige von Baiern seinen Schutz an, der sich jedoch lieber in den Frankreichs begab. Das 2. Armeekorps stand unter Erzherzog Johann in Italien, während das 3. der Kronprinz Ferdinand in Polen versammelte. Bei Regensburg stiessen die feindlichen Armeen aufeinander und endlich nach einer viertägigen Schlacht mussten die Oesterreicher sich zurückziehen. Erzherzog Karl zog sich über Budweis, während General Hiller und Erzherzog Ludwig über Braunau auf der Reichs-Poststrasse ihren Rückzug bewerkstelligten. Bei Ebersberg ward die zweite Schlacht geschlagen, wo die Wiener-Freiwilligen Wunder der Tapferkeit thaten. Bald war Oesterreich wieder in der Hand Napoleon's und am 12. Mai wurde vom General Puthod die neue Staatsverfassung für

Oberösterreich proklamirt, der zufolge das Land wieder, wie wenige Jahre früher in 5 Gouvernements getheilt, überall eine Bürgerwehr errichtet wurde und alle Waffen abgeliefert werden mussten. Waidhofen war schon am 6. Mai von den feindlichen Truppen besetzt worden, die schnell auch den übrigen Theil des Kreises ob des Wiener-Waldes erobert hatten. Nun begannen die Requisitionen, Das V. O. W. W. musste 15,000 Zentner Mehl, 3750 Mass Branntwein, 200 Ochsen, 100,000 Metzen Hafer, 10,000 Zentner Stroh, 75,000 Zentner Heu und 200 Zentner Hülsenfrüchte binnen 8 Tagen stellen. Daneben aber verlangten die einzelnen Armee-Abtheilungen grosse Summen an Geld und Lebensmittel, wobei sie, wenn das Verlangte nicht gleich gestellt werden konnte, die grössten Grausamkeiten begiengen, worin die Franzosen von den mit ihnen verbündeten Truppen des Rheinbundes, also von Deutschen, leider weit übertroffen wurden.

In der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni, kam der Markt Amstetten, in dem 1400 Sachsen lagen, in grosse Gefahr. Oesterreichische Huszaren nämlich, die über die Donau gesetzt hatten, machten von Ardagger her einen Ueberfall, tödteten 40 Mann und erbeuteten 150 Ochsen und 32 Pferde. Die Sachsen beschuldigten nun die Einwohner des Einverständnisses mit den Oesterreichern und brannten bei 17 Bauernhäuser in der Umgebung ab. Der Markt wurde nur durch das daselbst befindliche grosse französische Magazin vom Untergange gerettet, musste aber eine grosse Summe zahlen.

Mit dem Lande jenseits der Donau, wo die Oesterreicher standen, war jede Kommunikation strenge untersagt. Am 16. Juni mussten die Bürger Waidhofen's alle ihre Waffen abliefern, sowie Leute zur Gendarmerie, die wieder organisirt worden war, stellen.

Da die Herrschaften Gleiss und Ybbsitz die geforderte Requisition nicht zahlen konnten, erhielten sie Exekution; dem Gemeinen mussten täglich 5 fl., dem Offizier 10 fl. nebst guter Verpflegung gereicht werden. Am 15. August musste die Stadt das Geburtsfest Napoleon's feierlich begehen. Unterösterreich musste 600,000 fl. Kriegskontribution zahlen, wovon auf Waidhofen 20,000 fl. fielen. Endlich kam es zum Frieden, der Oesterreich 2000 □ Meilen mit drei Millionen Einwohnern kostete. Der Kurs

der Bankozettel war schon so schlecht, dass man ihn zu 210 fl. notirte.

Es war eine ungeheure Freude, als österreichische Jäger wieder in Waidhofen einrückten und man nach so langer Zeit die ersten österreichischen Uniformen sah; der Magistrat, die Bürgerwehr und die ganze Bürgerschaft giengen ihnen entgegen und geleiteten sie feierlich in die Stadt.

Der 20. März des Jahres 1811 brachte der Industrie von Waidhofen den grössten Schlag durch das vom Finanzminister, Grafen von Wallis, entworfene Patent bei, demzufolge die Bankozetteln auf den 5. Theil ihres Werthes herabgesetzt und gegen Einlösscheine umgetauscht wurden. Nur schwer erholte sich die Stadt, um so mehr, da der Friede nicht lange dauerte; denn Napoleon's Uebergriffe erbitterten alle Nationen. Beim Ausbruche des Krieges versammelte sich das 1. Landwehr-Bataillon in Waidhofen, das 2. Bataillon in Wieselburg; bei Wallsee wurde eine Schiffbrücke geschlagen, von Wallsee bis Strengberg Verschanzungen angelegt, wozu auch die Stadt jede Woche 170 Schanzgräber stellen musste; in Seitenstetten wurde Tag und Nacht in 8 Oefen Brot gebacken. Am 17. August rückte das Bataillon der Landwehr von Waidhofen nach Krems und von da nach Pilsen.

Der Sieg bei Leipzig, 15., 16., 18. Oktober 1813, welcher die Ketten des französischen Despotismus brach, liess auch Waidhofen den grossen Schaden vergessen, den wenige Wochen früher die Elemente, besonders das Wasser, angerichtet hatten. Der Wiener Friede 1815 gab dem Lande seine Ruhe wieder, deren es so sehr bedurfte. Das Jahr 1819 brachte für die Stadt ein grosses Unglück. Die Sensenkompanie, so nannte man eine mehr als 200 Jahre bestehende Verbindung von Kaufleuten, welche mit Sensen Handel trieben, und die im Laufe der Zeit ihre Verbindungen sehr ausgedehnt hatte, war durch die Zeitverhältnisse so heruntergekommen, dass sie Krida ansagen musste, wodurch sehr viele Sensengewerke und viele hundert Arbeiter gänzlich verarmten.

Von da an störte kein bedeutender Schlag mehr die Ruhe der Stadt; die Industrie hob sich wieder; allein ihre frühere Blüte konnte sie nicht mehr erreichen, obwohl sich die meisten Bürgermeister, besonders der für Waidhofen unvergessliche J. V. Grossmann, alle Mühe gaben.

## II. Theil.

### Urkunden und Regesten.

1257. 2. Jänner.

Nr. 1.

Viterbo.

Papst Alexander IV. überträgt dem Abte (Berthold) von Kremsmünster und dem Probste (Sibotho) von Florian das Schiedsrichteramt im Streite des Stiftes Seitenstetten mit dem Bischof Konrad I. von Freisingen wegen des Patronates über die Pfarren Aspach, Waidhofen und Hollenstein.

Orig.-Perg.

Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1258. 4. Jänner.

Nr. 2.

Viterbo.

Papst Alexander IV. bestätigt dem Stifte Seitenstetten den Besitz des Patronats-Rechtes über Aspach, Waidhofen und Hollenstein.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1263. 15. März.

Nr. 3.

Passau.

Otto, Bischof von Passau, bestätigt dem Stifte Seitenstetten nach geschehener Einsichtsnahme in die Original-Stiftungs-Urkunde dd. 1116 („Tenorem“, heisst es, „*de verbo ad verbum et ecclesiam de Seitenstetten inter cetera annuente domino obtinet ecclesias in Aspach, Waidhovn et Holnstein legitime possedissee per centum annos et amplius*“), das Besitzrecht der Pfarreien Aspach, Waidhofen und Hollenstein.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1263. 4. Juni.

Nr. 4.

Rom.

Papst Urban IV. überträgt dem Probste von St. Magnus, dem Regensburger Kanonikus Altman von Roteneck und dem Schatzmeister von Eichstett die weitere Untersuchung und Entscheidung des Streitens zwischen Seitenstetten und Freisingen wegen des Patronates über Aspach, Waidhofen und Hollenstein.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1264. 11. März.

Nr. 5.

Rom.

Papst Urban IV. trägt auf die Bitte des Abtes (Rudolf I.) und des Konventes von Seitenstetten dem Abte (Berthold) von Kremsmünster und dem Probste (Arnold) von St. Florian die Ausführung des vom Abte Friedrich von Gleink gefällten Exkommunikations-Spruches, sowie die weitere Untersuchung gegen die Plebane Eberhard und Heinrich wegen der von ihnen geschehenen Besitzergreifung der Pfarren Waidhofen und Hollenstein auf.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1264. 4. Juni.

Nr. 6.

Rom.

Papst Urban IV. überträgt dem Abte Berthold von Kremsmünster und dem Probste Arnold von St. Florian die Vollstreckung der über die Plebane Eberhard von Waidhofen und Heinrich von Hollenstein, sowie über mehrere ihrer Pfarrkinder in Waidhofen gefällten Exkommunikation, sowie deren weitere Bestrafung.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1264. 4. August.

Nr. 7.

St. Florian.

Probst Arnold von St. Florian trägt dem Abte Berthold von Kremsmünster die Citation der Pfarrer Eberhard von Waidhofen und Heinrich von Hollenstein nach dem Stifte St. Florian auf, falls sie seinen Ermahnungen kein Gehör geben sollten.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1265. 12. März.

Nr. 8.

Rom.

Papst Klemens IV. überträgt dem Probste Altmann, sowie den Kanonikern Erbo und Kalhochus von Regensburg auf die Bitte des Abtes Rudolf I. von Seitenstetten, die Vollstreckung der über die Plebane Eberhard von Waidhofen und Heinrich von Hollenstein, und über die Pfarrkinder von Waidhofen Ulrich (Luchsnik) miles, Wolferus, Conradus, Henricus gefällten Exkommunikation, sowie die fernere Bestrafung dieser beiden Priester.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1265. 23. März.

Nr. 9.

Rom.

Papst Klemens IV. trägt dem Probste Altmann und den Kanonikern Erbo und Kalhochus von Regensburg auf, die Plebane Eber-

hard von Waidhofen und Heinrich von Hollenstein als Gebannte feierlich zu verkünden.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1265. 16. April. Nr. 10. Perusium.

Papst Klemens IV. ernennt den Probst, sowie die Kanoniker Erbo und Heinrich in dem Patronats-Streite zwischen Freisingen und Seitenstetten wegen der Pfarren Aschbach, Hollenstein und Waidhofen als Schiedsrichter und befiehlt ihnen zugleich, mit dem Abte Rudolf von Seitenstetten, welcher den über ihn vom Vikare Werner in Wels auf Befehl des Abtes von Thierhaupten verhängten Bann nicht respektirt hatte, nach den kanonischen Gesetzen zu verfahren.

Meichelbeck, *Historia Frisingensis*, II. S. 63.

1265 (?) Nr. 11. *Sine loco*.

Werner, Pfarrer zu Wels und Exekutor der päpstlichen Sentenz, die dem Bischofe von Freisingen das Patronats-Recht über Waidhofen, Aschbach und Hollenstein zuerkannte, bittet den Bischof von Passau, dass er ihn bei der Durchführung dieser päpstlichen Entscheidung mit seiner Auktorität unterstütze.

Meichelbeck, *Histor. Frising.* II. S. 95. Nr. 162.

Diese Urkunde ist zwar ohne Datirung, ihre Ausstellung fällt aber, wie aus Regest.-Nr. X hervorgeht, fast sicher in das oben angegebene Jahr.

1265. 21. April. Nr. 12. Perusium.

Papst Klemens IV. trägt dem Probste und den Kanonikern Erbo und Kalhochus von Regensburg die Entscheidung des Streites zwischen dem Stifte Seitenstetten und dem Bisthume Freisingen wegen des Patronates über die Pfarren Aschbach, Waidhofen und Hollenstein innerhalb einer gewissen Zeit und nach deren fruchtlosem Verlaufe die Verweisung der Streitsache nach Rom auf.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1265. 26. Oktober. Nr. 13. Regensburg.

Heinrich Probst, und Kalhochus, Domherr von Regensburg, als päpstliche Delegirte schreiben in ihrem Namen und Kalhochus auch im Namen des gleichfalls delegirten Erbo dem Dechanten zu Lorch, dass sie den von dem Abte von Gleink und ihm über die Priester

in Waidhofen und Hollenstein, Eberhard und Heinrich, verhängten Bann als ungerecht erkennen, und beauftragen ihn, diese beiden Exkommunizirten in seiner Kirche als unschuldig zu erklären.

Chmel, *Fontes rerum austriacarum*. II. Abth. I. Bd. S. 65. Nr. LXV.

1265. 1. November. Nr. 14. Viterbo.

Papst Klemens IV. ernennt die Pröbste von St. Florian und Werden und den Passauer Kanonikus Magister Ulrich von Nertingen zu Schiedsrichtern in dem Streite zwischen Freisingen und Seitenstetten wegen der Pfarren Waidhofen, Aschbach und Hollenstein.

Meichelbeck, *Hist. Frisingensis*. II. II. Nr. 82. S. 53.

1265. Nr. 15. Wien.

Ottokar, König von Böhmen, Herzog von Oesterreich und Steiermark, Markgraf von Mähren bestätigt aus besonderer Gunst seinem theuren Freunde, dem Bischof Konrad von Freisingen die Exemption der in „Heybs“ (Waidhofen) wohnenden freisingischen Unterthanen von der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit, wofür der Bischof jährlich 3 Pfund Wiener Pfennige an die königliche Kammer zu zahlen habe.

Meichelbeck, *Historia Frisingensis*. II. I. S. 62.

1266. 17. Jänner. Nr. 16. Regensburg.

Erbo, Archidiakon von Regensburg, und der Archidiakon Berthold (von wo?) beauftragen den Dechant von Enns, die beiden Priester Eberhard von Waidhofen und Heinrich von Hollenstein sammt ihrem Anhang, worunter der Ritter Ulrich von Lusnich namentlich angeführt wird, nach Regensburg zu bescheiden.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1267 (?) Nr. 17. *Sine loco*.

Probst Friedrich von Freisingen und der Kanoniker Konrad von St. Andre bezeugen, dass sie als Vertreter des Hochstiftes Freisingen, sowie der Abt von Garsten und der Dechant Magister Wernhard von Passau als Vertreter des Stiftes Seitenstetten zu Salzburg den langen Streit zwischen den beiden Gegnern dahin beigelegt haben, dass der Abt und der Konvent von Seitenstetten das Patronats-Recht über die Pfarre Aspach, sowie die Zehente von den Kirchen in Waidhofen und Hollenstein für immer besitzen sollen, dass aber

dem Hochstift Freisingen das Patronat über die Pfarren Waidhofen und Hollenstein sammt der Filiale der letzteren Opoeniz (Opponitz) auf ewige Zeiten zugehören sollte; überdies soll der Abt von Seitenstetten dem jeweiligen Pfarrer von Hollenstein jährlich 1 Pfund Wiener Pfennige von den Zehenten dieser Kirche geben, sowie den Plebanen Heinrich von Waidhofen und Hermann von Hollenstein während ihres Lebens jährlich 3 Pfund dieser Münze geben.

Meichelbeck, *Hist. Frising.* II. II. Nr. 91. S. 58.

1267. 10. August.

Nr. 18.

Waidhofen.

Abt Rudolf und der Konvent von Seitenstetten bezeugt, dass er sich mit dem ehrsamem Manne, Magister Heinrich, Prokurator des Bischofes von Freisingen, auf ein Jahr dahin geeinigt habe, dass der Pleban von Hollenstein die Hälfte des grossen und kleinen Zehentes von seiner Kirche empfangt, die andere Hälfte aber dem Stifte bleibe, wofür ihm dieses 1 Pfund Wiener Pfennige zahlen solle. Dem Plebane von Waidhofen aber werde Seitenstetten ein halbes Pfund dieser Münze für den Zehent reichen. Ueberdies bestätigen Abt und Konvent von Seitenstetten die im Salzburger Verträge für die Plebane von Waidhofen und Hollenstein bedungene, jährliche Leibrente.

Meichelbeck, *Hist. Frising.* II. II. Nr. 92. S. 59.

1266.

Nr. 19.

Graz. X

König Ottokar II. bestätigt den Bürgern Waidhofens ihre alten Rechte hinsichtlich des Kaufes und Verkaufes von Eisen und anderen Waaren, wie sie dieselben von altersher hatten, und gebietet seinem Landrichter, dem Grafen von Hardeck, sie durch die Bürger von Aspach (Haspeken) nicht stören zu lassen.

Meichelbeck, *Hist. Frising.* II. II. Nr. 86.

1270. 26. April.

Nr. 20.

Brünn. X X

König Ottokar II. von Böhmen befreit wegen der getreuen Dienste, die ihm sein theurer Freund, Bischof Konrad von Freisingen erzeigt hat, die Güter desselben, Ulmerfeld, Waidhofen und Hollenstein von der Natural-Steuer an Haber, welche unter dem Namen „Marichfuter“ jährlich an die landesfürstliche Kornkammer von diesen Besitzungen zu zahlen war.

Meichelbeck, *Hist. Frising.* II. I. S. 72.

1. F-31

F 36 (zu 265!)

Wsp!

1. F-31  
Wsp!

1273.

Nr. 21.

Zürch.

Konrad II., Bischof von Freisingen befreit das dem Stifte Admont in Waidhofen gehörige Haus von allen bischöflichen Steuern.

Chunradus Dei gracia eppus Frisingensis.

Notum sit omnibus, quod quum Chunradus dictus de Chreuch tunc civis fori nostri in Waidhoven quamdam domum cum area sitam in foro nostro Waidhoven in loco qui dicitur „nova civitas“ juxta portam, quae ducit versus Amstetten, quam Domum Chunradus jure Purkreht tenuit et possedit, a nobis ad manus nostras resignasset, nec eandem domum cum area jure fori nostri (Purkreht) abbati et conventui monasterii Admontensis contulimus possidendam sub hac forma, ut nullas idem Abbas stearas vel censum aliquem de domo vel area nobis et successoribus nostris per solvere teneatur, his saltem exceptis, quae pro communi necessitate predicti fori nostri et reparatione pontium vel viarum necessaria fuerint. In quibus inquilinum ejusdem dom. vel ipsi pro eo cum aliis civibus fori nostri contributionem debitam facient et nos inquilinum ipsorum in nost. gratiam recipimus.

Datum apud Zirich anno 1273.

Der Codex, dem diese Urkunde entlehnt ist, gieng leider bei dem grossen Brande des Stiftes Admont (1865) in Flammen auf.

1276. 21. November.

Nr. 22.

Waidhofen.

Heinrich, Probst von Werden, Pleban von Waidhofen beurkundet die mit Abt Rudolf von Seitenstetten vereinbarte Ablösung der ihm vom Stifte Seitenstetten für einige Zehente zu Waidhofen an der Ybbs zu zahlenden Rente von 3 Pfund Pfennigen.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1277. 18. Mai.

Nr. 23.

Wien.

König Rudolf I. von Habsburg bestätigt dem Bischofe Konrad von Freisingen die Exemption von „Heybs“ von der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit.

Meichelbeck, *Hist. Frising.* II. II. S. 81. Nr. 134.

1277. 21. Mai.

Nr. 24.

Waidhofen.

Konrad II., Bischof von Freisingen, bestätigt dem Stifte Seitenstetten, den von dem Plebane zu Waidhofen, Probst Heinrich von Werden, gemachten Nachlass von 3 Pfund Pfennigen wegen der Zehente zu Waidhofen.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1277. 23. Mai.

Nr. 25.

Wien. A

König Rudolf I. bestätigt dem Bishofe Konrad von Freisingen die Exemption von Heybs, Waidhofen und Hollenstein von der landesfürstlichen Natural-Steuer „Marchvuter“ genannt.

Meichelbeck, *Hist. Frising.* II. II. S. 87. Nr. 145.

1277. 19. September.

Nr. 26.

Waidhofen.

Probst Heinrich von Werden, Pfarrer zu Waidhofen, gibt an das dortige Leprosenhaus einen neben demselben gelegenen Acker. Würden die Leprosen gänzlich entfernt, so soll der Acker an die Pfarrkirche zu Waidhofen kommen. Auch schenkt er ein Haus in der Stadt daselbst bei dem Gottesacker, das er von dem Bürger Wernhard erkaufte, zu einem Pfarrhofe. / wie?

Urbar der Pfarrkirche von Waidhofen. no! c. 1522!

1277. 17. November.

Nr. 27.

Waidhofen.

Konrad, Bischof von Freisingen, erlaubt dem Abte Rudolf I. von Seitenstetten den Ankauf eines Bauplatzes in Waidhofen („in opido nostro“) zu einem ganzen oder halben Burgrecht und befreit ihn von den bischöflichen und allen anderen Steuern, „*his solum exceptis, que predicti opidi nostri in Waidhovn vel civium nostrorum ibidem utilitatem communem respicere videbuntur.*“

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1279. 24. Februar.

Nr. 28.

Waidhofen.

Bischof Konrad von Freisingen erlaubt dem Notare Konrad von Waidhofen, die von ihm erbaute Basilika St. Joannis in der Pfarrkirche daselbst mit Gütern auszustatten.

Nos Conradus Dei gra Frisingensis ecclesie epus. scire volumus universos presentium notitiam habituros quod cum investigante S. Spiritus gratia et fervore divini amoris inflammante dilectus Nobis Conradus Nottarius de Waidhoven zelo devotionis accensus Basilicam S. Joannis Apostoli et Evangeliste in parochiali ecclesia Waidhovensi pro sua et aliorum omnium consanquinitate vel affinitate sibi coniunctarum animarum remedio proprijs sumptibus erexisset. Hocque ipsius devotis precibus inclinati de gratia sibi concessimus speciali ut eandem Basilicam posset dotare de predijs seu de possessionibus per ipsum comparatis ad nostram collationem seu infeudationem spectantibus usque ad summam reddituum trium librarum prout in literis nostris super haec confectis plenius continetur. Hac itaque gratia sua nobis obtenta idem Conradus dictam Basilicam dotavit cum redditibus duodecim solidorum. Wiennens. nummorum talibus conditionibus appositis et adjectis; vide-

licet, quod in perpetuum omni septimana per plebanum et sacerdotes, qui pro tempore fuerint in ipsa Basilica, tres missae celebrentur, quae sic per hebdomadam sunt divisae, videlicet: Omni quidem die Dominica in ortu dies dicenda erit de S. et individua Trinitate, alia Missa, quae tunc convenit tempori et diei. Dicitur etiam in eadem Missa una collecta de B. semper Virgine Maria et una de S. Joanne Apstlo et Evangelista, et in fine illa collecta: Omnipotens sempiternus Deus, qui vivorum dominaris et mortuorum etc. Item feria tertia dicenda est in perpetuum missa de Apstlis cum collectis predictis, vel missa de Animabus. Item omni die Sabbatho Missa de S. Maria cum collectis superius declaratis nisi superveniens alia summa festivitas et solemnitas impediatur. Ad haec prafatus Conradus et statuit ordinavit, quod census dictae Basiliacae deserviens inter Plebanum, si residens fuerit, et sacerdotes aequaliter dividatur. Si vero plebanus in loco parochiali non haberet residentiam personalem tunc sacerdotibus qui ad huius modi missas celebrandas erunt obligati predictus census in quolibet suo festo erit integraliter assignandum. Praedia vero seu possessiones et tempora, unde vel quando prelibatus census persolvendus erit taliter distinguuntur, videlicet in festo B. Michaelis de Benefico in Ainsidl dabuntur, tres solidi annuatim. In festo B. Joannis, quod in nativitate Domini peragitur, de domo ipsius Conradi in Waidhoven tres solidi erunt dandi. Item in festo ipsius Joannis, qui dicitur ante portam latinam de decima in Tribrestetten tres solidi, et in festo S. Joannis Baptistae de Vinea in Wagram tres solidi persolventur. Prenominata autem praedia seu possessiones, de quibus dictus census solvendus singulis annis erit, prelibatus Conradus M. consensu Chunegundis Uxoris suae suorumque haeredum super aram S. Joannis Apli et Evangeliste in prefata Basilica constructam iure proprietatis libere tradidit et legavit, postmodum eadem praedia et possessiones idem Conradus recepta Magro Henrico Werdensi Preposito, tunc Plebano in Waidhovn pro se et Chunegunde uxore sua et pueris eorum jure emphiteotico quod vulgariter „Burgrecht“ dicitur, perpetuo possidendum. Ita quod quandocumque ipse Conradus et Chunegundis uxor sua vel ipsorum puer vel quicumque eis successerint in ipsis praediis et possessionibus prefatum censum non solverint in statutis diebus et terminis tunc plebanus loci habebit potestatem se intromittendi in dictis praedijs et possessionibus mediante justitia et agendi de iisdem praedijs et possessionibus, quod dicte Basilice videtur expedire. Si vero per negligentiam plebani vel sacerdotum, quodcumque de statutis missis fuerit retardatum, tunc saepe dictus Conradus habebit potestatem retinendi tantum de dicto Censu, quantum in dicendis missis fuerit pretermissum, seu quicumque possessor predictorum praediorum seu possessionum fuerit — Et id per eundem Chunradum vel alium prefata praedia et possessiones possidentem, omni die Dominico pauperibus, qui tunc in hospitali fuerint, vel si non fuerint, alijsque pauperibus erogetur. Ne igitur per nos vel nostros successores vel memoratum prepositum sepedicte ecclesie plebanum, sive per alios in eadem ecclesia sibi canonice substituendos vel per dictum Conradum seu per suos heredes tam presentes quam futuros possit in posterum presens ordinatio in irritum revocari, presentem paginam in evidens testimonium et per omnem memoriam nostri pendentis sigilli munimine atque prelibatorum Prepositi et

Conradi sigillis pendentibus iussimus roborari. Datum et actum apud Waidhohn anno domini MCCLXXVIII VI Kal. Martij.

Urbar der Pfarrkirche von Waidhofen.

1293. 27. September. Nr. 29. Waidhofen.

Ritter Konrad, genannt von Zauch, erklärt, dass er und sein Sohn Rudiger für sich und alle übrigen Kinder dem Herrn Emicho, Bischofe von Freisingen, alles Recht übergeben haben, welches Berthold von Luchsenekke auf das Haus und die Hofstatt zu Waidhofen an der Ybbs zwischen der Stadtmauer und der Ybbs hatte und ihm und seinen Kindern vor seinem Ende vermacht hat. Sie erhielten dafür nach dem Rathe der Vermittler, des Herrn Abtes Marquard von Tegernsee und Anderer vom Bischofe 10 Pfd. Wiener-Pfennige.

*Fontes rerum austriacarum II. Abth. I. Bd. S. 258.*

1296. 8. Oktober. Nr. 30. Waidhofen.

Engelbert, Abt zu Admont, bezeugt, dass das Kloster eine Urkunde über die Freiheit seines Hauses in Waidhofen folgenden Inhaltes habe: „Emicho, Bischof von Freising, erklärt, dass er wegen der Verdienste des Abtes Heinrich von Admont dem Kloster die Gnade bewillige, dass der Wirthschafter auf seinem Hause zu Waidhofen (*„in foro nostro“*) neben dem Amstettner-Thore, welchen der Abt und seine Nachfolger dort einsetzen werden, von allen Steuern und Lasten, Wachen und Kontributionen stets frei sein soll.

*Fontes rerum austriacarum II. Abth. I. Bd. S. 271.*

1310. 31. Oktober. Nr. 31. Waidhofen.

Emicho, Bischof von Freisingen, beurkundet die provisorische Entscheidung des Streites zwischen dem Stifte Seitenstetten und dem Plebane N. von Gestnich (Göstling) wegen des kleineren Zehentes daselbst. Als Zeugen erscheinen: Magister Conrad de Mosburgen, Dominus Hainricus de Winden.

Orig.-Perg. im Stifts-Archive von Seitenstetten.

1312. 9. Dezember. Nr. 32. Waidhofen.

Gottfried, Bischof von Freisingen, bestätigt die schiedsrichterliche Entscheidung des Streites über die zwischen dem Abte Otto von Seitenstetten und dem Plebane von Gestnich streitigen Zehente. (Die Zehente waren zu geben von Bohnen, Erbsen, Lein und Mohn.)

Orig.-Urkunde im Stifts-Archive von Seitenstetten.

1323. 23. Juni.

Nr. 33.

Waidhofen.

Gottfried, Burggraf von Konradsheim, verkauft dem Abte Gundacker von Seitenstetten das Lehen am Puchberge sammt dem Zehente daselbst und zu Graben. Als Zeugen erscheinen: Konrad, Pfarrer zu Ybbsitz, Peter der Drichopf, Johans der Chutelvelder, Purchard der Newnburger, Dietrich der Zechmeister, Wittige, Bürger von Waidhofen, Otto auf dem Graben, Michel und Bechwein von Winden.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1335. 6. August.

Nr. 34.

Waidhofen.

Bischof Konrad von Freisingen und Abt Dietrich von Seitenstetten schliessen ein Kompromiss wegen der streitigen Zehente von Gestnich, der Pension von 1 Pfd. Pfennigen, welche das Stift Seitenstetten an den jeweiligen Pfarrer zu Holnstein zu zahlen hat, ferner wegen des Gutes am Pach in der Pfarre Biberbach und des Hausanteiles zu Waidhofen.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1339. 12. November.

Nr. 35.

Waidhofen.

Marguard von Preuhafen versetzt dem Bischofe Konrad von Freisingen 24 dem Stifte Seitenstetten lehnbare Güter in der Zockelsau unter der Bedingung, dass selbe nach einem Jahre vom Stifte und nach vier Jahren von ihm eingelöst werden. Als Zeugen unterschreiben: Chunrad von Sunthaim, Burggraf zu Steyer, Chunrat von Puchauwe, Burggraf zu Konradsheim.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1342. 15. Juli.

Nr. 36.

Waidhofen.

Pittrolfus, Domherr von Passau und General-Vikar des Bisthums Freisingen bezeugt, dass, als ihm der edle Herr Johann von Klingberg die Herrschaft Waidhofen und die Burg Konradsheim sammt allen darin reservirten Privilegien des Hochstiftes Freisingen überlieferte, der Schuldschein, welchen der Abt und der Konvent von Seitenstetten dem Bischofe Konrad über 28 Pfd. Wiener-Pfennige gegeben, zwar nicht vorgefunden worden wäre, dass er aber nichtsdestoweniger das Stift Seitenstetten von aller Zahlung freispreche, wie es der Bischof Konrad in seiner letzten Willenserklärung ausdrücklich befohlen habe.

Siegel fehlt. Orig.-Urkunde im Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1355. 24. Februar.

Nr. 37.

Waidhofen.

Bischof Albrecht von Freisingen gestattet den Bürgern von Waidhofen, ein Kaufhaus zu bauen, und befiehlt, die Statuten, welche die Geschwornen darüber setzen, getreu zu erfüllen.

Wir Albrecht von gottes genadn pyschof ze Freisingn veriehen und bekennen offenlich mit diesem brief daz wir vnsern purgern ze Waydhouen durch notdurft der stat vollen gewalt habn gegeben ir kaufhaus ze pawend vnd ze pezzern vnd alle wandlung der kaufschätze die darinné wär oder darkeme bestellet mug werden wie die genant sey, daz si derselben sullen geniezzen eweklich nach rehtem reht als si maist mügen. Daz gebietn wir ernstlich vnd wellen, swaz och die geschworn vnser stât daselben darüber vindent vnd setzent nach iren trewen, dez sullen in die gemaind der purger gehorsam sin, wan man ez vmb ander niht angevangen hat nur ze pezzern der stat oder wa man sin notdürftig ist, vnd wer dez wider wär den sullen vnser rihter vnd die geschworn vnser stat ze Waydhouen darumb pezzern vnd pfenden an allez reht vnd daz in daz stât vnd vnzerbrochen belib darvber so gehn wir in für vns vnd für vnser nachkomen disen brief mit vnserm anhangenden insigl versiglt. Geben ze Waydhouen in dem jar do man zalt von Crists geburt driczehenhundert jar, darnach in dem fünf vnd fünfzigostn jar an sant Mathyastag dez zwelfboten.

Chmel: Oesterreichischer Geschichtsforscher, I. Band.

1361. 15. August.

Nr. 38.

Admont.

Herzog Rudolf IV. von Oesterreich erlaubt den Bürgern von Waidhofen die Errichtung einer Mauth.

Wir Rudolff von gots gnadn herzog ze Osterreich etc. etc. tun chund, daz wir vnsern getrewn den purgern gemainlich von Waidhofen durch pezzern willen vnser prukk daselbs ze Waidhofen erlaubt habn vnd erlaubn ouch daz si vf ainen iglichn wagen der geuast vnd geladn ist mit weyn oder mit getrayd vnd der da durch get, gelegn mugen alz vil phenning alz das von alter herchomen ist vnd diselbn phenning die in dauon geallnt, sullen si mit ainer guten chuntschaft vnd sunderlich mit wizen vnser getrewn Janses des Chneusser oder swer vnser pfleger ze Waidhofen ist, ze pezzern der egenantn vnser prukk daselbs ye Waydhouen anlegn nach irn notdurften vnd sullen si diselbn phenning nemen von den egenantn wêgn alz lang vntz daz wir vnser bruder oder vnser erbn das widerruffen. Mit vrkund ditz brifs besigelt mit vnserm haimlichen zeichn. Der brif ist gebn ze Admund an vnser frawntag ze der schidung. Anno dni. millesimo tri-centesimo sexagesimo primo.

† Hoc est verum †

Joh. Trawner.

Stadtarchiv in Waidhofen.

1362.

Nr. 39.

Waidhofen.

X Die Geschwornen von Waidhofen verkaufen einen dem Spital  
dasselbst gehörigen Hof.

Wir di gesworn purger der stat zu waydhovn pey der ybs vnd di  
gemin Daselbs Wir veriehen offenleich mit disen prief Vnd tun chunt allen  
den di in ansehent oder horent lesen Daz wir mit veraintem rat. den Hof der  
da Haizt zu penthen. Den der Erwirdig furst bischoff, chunrad von freysing  
dem got genad dem spital zu sant katreyn zu Waydhovn gehauft vnd keben  
hat vmb sein Aygenhafft gut. Denselben Hof geb wir zu rechtem chauffen:  
vnd mit dem dienst der hernach geschriben stet zu chauffen habn keben An-  
dren von Sadersdorf frawn Geyseln seiner Hausfrawn vnd allen irn Erben  
vnd nachkomen also beschaidenleich daz der Egenant hof in Ains Hant  
peleiben sol daz fur baz dar auf dhain gemainchschaft noch taylung Ewich-  
leich nicht mer toden sol. vnd wer den Hof inne hat, der sol vnverzogenleich  
davon dienen alle jar An sant Mertens tag Zwainzig mezzen Chorns vnd  
zwainzig Mezzen Habern Lantmass daz zu nemmen vnd geben sei vnz zu  
ostern darnach Sechzig Ayr den Arm Leuten in ir phruent, Vnd sol auch  
den vorgenanten Dienst dem Egenanten Spital zu sant Kathreyn gen wayd-  
hovn vnverzogenleich Antwurten an All ir mue vnd schaden. Vnd wo dez  
nicht geseche Vnd wer dann dez Spitals pfleger ist, der hat vols recht, dar  
vmb zuphenten wann er wil beschaech auch daz das der egenant Hof pay-  
uellig wuerd Wer dann phleger ist dez vorgenanten Spitals zu waydhoun der  
mag vnd sol den selben Hof stifften nach allem willen Vnd nach der purger  
Rat Vnd daz in daz stet vnd vnzubrochen peleib geb Wir in disen prief be-  
sigelt mit vnserm Stat Insigel Anhangundem zu einer vrchund der Vorge-  
schriben sache. Daz ist geschehen vnd ist der prief Keben zu waydhoun do  
man zalt von Christes geburd dreuzehen hundert jar vnd darnach in dem  
Zwayvndseczkisten jar dez Suntags Vor aller Heyligentag.

Orig. Perg. Siegel fehlt. Stadt-Archiv.

X 1365. 28. Oktober.

Nr. 40.

Wien.

Herzog Albrecht III. von Oesterreich bekennt auf die Bitte,  
welche Bischof Paul von Freisingen an ihn und seinen Bruder, Herzog  
Leopold, gethan habe, dass ihm sein Bruder, Herzog Rudolf IV., als  
er zu Mailand auf dem Todtenbette lag, befohlen habe, dem Bischofe  
den Schaden zu ersetzen, welchen er (Rudolf) ihm verursacht hatte.  
Herzog Albrecht habe deshalb dem Bischofe Paul ein Schiedsgericht  
von sechs Männern zu wählen erlaubt, deren Entscheidung sich beide  
Theile fügen wollten. Diese Schiedsrichter hätten nun entschieden,  
dass die Herrschaften Waidhofen, Ulmerfeld und Randeck, welche  
Herzog Rudolf an Otto von Zelking, Hanns den Chneusser und Chri-  
stian von Zinzendorf versetzt habe, sammt allem Hausrathe dem Bi-

schofe zurückzustellen seien; auch sollen alle Rechte, Privilegien und Urkunden, die Herzog Rudolfs Leute von den Schlössern weggenommen hätten, zurückgegeben werden, die zerschnittenen oder verlornen Dokumente wieder erneuert, und alle Bündnisse, zu denen dieser Herzog den Bischof widerrechtlich gezwungen habe, als ungiltig erklärt werden. Die Schuld des Bischofs, die er auf das Bisthum Gurk gemacht habe, soll vermöge Uebereinkommen zwischen Herzog Rudolf IV. und dem päpstlichen Legaten so geordnet werden, dass Bischof Paul Chatschen dem Juden von Cilly 3500 Gulden geben sollte, die übrige Summe sollen die Herzoge Albrecht und Leopold ganz auf sich nehmen; mit dem Juden Alfrech von Friesach sollten die Herzoge einen Vergleich zwischen ihm und dem Bischofe zu Stande bringen. Wenn der Bischof die Veste Konradsheim wieder erbauen wolle, sei ihm dies gestattet.

Orig.-Perg. im königl. Reichs-Archiv zu München.

*Meichelbeck: Hist. Frising. II. I. S. 159.*

1366. 25. Juli.

Nr. 41.

Waidhofen.

Bischof Paul von Freisingen vergleicht sich mit dem Stifte Seitenstetten wegen des „Widemguet“ der Pfarre St. Georg in der Klaus dahin, dass er es dem Stifte überlässt, sich aber das Landgericht über die Leute des „Widemguets“ vorbehält.

Orig.-Perg. im Stifts-Archive von Seitenstetten.

1379. 18. Dezember.

Nr. 42.

Gratz.

Herzog Leopold von Oesterreich gestattet den Bürgern von Waidhofen, dass sie in Steiermark, Kärnthen, Krain und in allen österreichischen Landen mit ihren Waaren Handel treiben dürften.

Wir Leupolt von gots gnaden herzog ze Österrich ze Steyr ze Kernden vnd ze Krain, graf ze Tyrol etc. tun kunt, daz wir angesehen haben die grozzen trew vnd dienst, die vns der erwirdig vnser lieber freund her Leupolt bischof ze Freysing getan vnd ercaigt hat, vnd haben dadurich seinen burgern vnd leuten ze Waydhouen die gnad getan vnd tun auch wizzentlich mit disem brief, daz si in vnser land Steyr Kernden Krain vnd in alle andre vnser land die wir yeczund innehaben mit aller koufmanschaft gearbaitten mügen vnd sullen als ander vnser leut vnd burger. Dauon emphelhen wir vnsern lieben getrewn . . . allen haubtleüten, burggrafen, phlegern, richtern, mauttern, zollnern vnd allen andern vnsern ampteuten vnd vndertanen, den diser brief gezaigt wirdt vnd wellen ernstlich, daz si die vrogenantn leut vnd burger von Waydhofen bey der obgenantn vnser gnad beleiben lazzen vnd

in dawider kain irrung noch hindernuss tun noch yemant andern tun lazzen in dhainen Weg.

Mit vrkund diez briefs.

Geben ze Grêcz an suntag vor sand Thomenstag des heiligen zwelfbotten nach Cristi gepurde 1379.

Chmel: Oesterreichischer Geschichtsforscher I. Band, 3. Seite.

1400. 5. Mai.

Nr. 43.

Seitenstetten.

Jost der Grabner, Bürger zu Waidhofen, kauft dem Abte Laurenz vom Stifte Seitenstetten die Zehente zu Ober- und Nieder-Purchveld, auf der Santleuttn, im Crwezpach und auf dem Rabenberg, alle in der Waidhofner Pfarre gelegen, auf 8 Jahre ab. Mitgesiegelt haben: Christian von Czincendorf, Pfleger zu Waidhofen und Laurenz der Hager.

Orig.-Perg. im Stifts-Archive von Seitenstetten.

1401. 10. August.

Nr. 44.

Waidhofen.

Berthold, Bischof von Freisingen, genehmigt dem Abte Laurenz von Seitenstetten den Eintausch des Wainer-Hauses in der Stadt Waidhofen und verleiht ihm für selbes die herrschaftliche Steuerfreiheit.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1409. 10. August.

Nr. 45.

Waidhofen.

Ulreich der Mynnist auf der grünen Oed, Pfarre Neuhofen, verkauft Andre am Hohenmarkt, Stadtrichter zu Waidhofen an der Ybbs, mehrere dem Stifte Seitenstetten lehnbare Zehente zu Allhartsberg. Ihre Siegel haben angehängt, Mert der Zumherumb und Hanns der Herzog, Bürger zu Waidhofen.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1415. 14. September.

Nr. 46.

Hall im Innthale.

Herzog Ernst von Oesterreich überlässt auf Bitten der Bürger von Waidhofen dem Stadtrichter Merttn Zumherumb den Kolforst.

Wir Ernst von gots gnadn erzherzog ze Österreich etc., etc. bekennen vmb vnsern kolforst in vnserer herschaft Waydhoven auf der Ibs daz wir nach fleissiger bete gemainlich vnserer burger daselbs denselbn kolforst mit allen seinen rechtn vnd nuczen als der vor ist herkomen vnserm getrewn Merttn Zumherumb vnserm gegenwürttign richter daselbs zu Waydhoven oder wer vnser richter daselbs ist, zu hilf desselbn gerichts gelassen habn vnez auf vnser oder vnserer erben widerruffen, in solher masse das er den vnvwüstlich

vnd als von alter ist herkomen innhabn vnd vns vnsern gewondlichen dienst  
 jerlich dauon rayhn vnd geben sol, als denn ander vor dauon gebn habnt  
 vngeuerlich. Mit vrkund diez briefs. Gebn zu Hall im Intal an des h. krewcz-  
 tag exaltationis 1415.

Chmel: Oesterreichischer Geschichtsforscher I. Band, 4. Seite.

1418. 21. April.

Nr. 47.

Eisenerz.

Jakob Perg, Richter von Eisenerz, sammt den zwölf Geschwor-  
 nen und der Gemeinde daselbst bekennen, dass die Bürger von Waid-  
 hofen von altersher das Recht gehabt, auf allen Wegen Eisen und  
 Stahl nach ihrer Stadt zu führen.

Chmels: Geschichtsforscher. I. S. 4. Nr. 6.

1421. 1. Mai.

Nr. 48.

Waidhofen a. d. Ybbs.

Friedrich der Staudhamer, Chorherr von Freisingen und Pfarrer  
 zu Waidhofen, stiftet für sich und sein Geschlecht einen ewigen  
 Jahrtag mit dem Hofe „genannt am Kreuzbach“ und einer Wiese am  
 Rabenberge, welche er von weiland Michael Retz, Bürger daselbst,  
 und Anna seiner Hausfrau um 50 Pfd. Pfennige erkauft hat, und  
 übergibt die Aufsicht über diese Stiftung dem Rathe der Stadt.  
 Zeugen: Mert Zumherumb und Konrad Neuwirth, Bürger daselbst.

Orig. auf Perg. Siegel fehlen.

(Ehemaliges Schlossarchiv.)

1435. 18. Juli.

Nr. 49.

Sine loco.

Nikodemus, Bischof von Freisingen, gibt der St. Magdalena-  
und St. Lambrechts-Pfarrkirche zu Waidhofen alle Güter zurück,  
 welche Peter Grabner, Bürger daselbst, 1411 dieser Kirche gewidmet  
 hat, stiftet selbst einige Messen dazu und bestätigt die Güter, die  
 sein Pfleger, Hanns der Lawen, der Pfarrkirche geschenkt hat.

Urbar der Pfarrkirche zu Waidhofen.

1436. 30. November.

Nr. 50.

Ulmerfeld.

Bischof Nikodemus von Freisingen gibt der Gotsleichnams-  
 Zeche der Messerer zu Waidhofen an der Ybbs mehrere Satzungen.  
 Abschrift im Stadt-Archive zu Waidhofen.

(Diese Bestimmungen sind mit der sub Nr. 56 angeführten  
 Ordnung ganz gleichlautend.)

1439. 1. November.

Nr. 51.

Waidhofen.

Richter und Rath der Stadt Waidhofen an der Ybbs bekennen, dass ihnen Herr Martin Wainsland, Domherr zu Freising und Pfarrer zu Waidhofen, zu ihrem Kirchenbaue 40 Pfd. Pfennige gegeben, wogegen sie versprechen, ihm jährlich am St. Agnes-Tage einen Jahrtag zu halten.

Stadtsiegel verletzt.

Königl. bairisches Reichs-Archiv in München.

1442. 9. März.

Nr. 52.

Waidhofen.

Bischof Nikodemus von Freisingen befiehlt, dass der Richter und Rath zu Waidhofen „all quottember“ drei Männer bestimmen soll, welche mit dem Richter zweimal in der Woche das Brod wägen sollten.

Wir Nicodem von gotes gnaden bischoue zu Freysingn etc. bekennen das wir gesaczt vnd geordent habn, das vnser getrewen richter vnd ratt vnser stat zu Waidhouen auf der Ibs sollen all quottember seczen drey, ainn aus dem ratt den andern aus den pekchen vnd den dritten aus der gemain der obgemeltn vnser stat, also das dieselbn drey mitsambt dem richter beschawn zwir in der wochen das prott und wen sew straffer vindn, dem sullen sew das prott nemen vnd den armen leutn in dem spital geben, er ist auch dem richter das wandel verualln als von aller herkomen ist. Mit vrkund des briefs geben in der vorgenantn vnser stat Waidhouen an freitag vor letare . . . anno dni. 1442.

Chmel: Oesterreichischer Geschichtsforscher; I. Band, 5. Seite.

1442. 9. März

Nr. 53.

Waidhofen.

Bischof Nikodemus von Freisingen entscheidet den Streit zwischen den Klingenschmieden, den Messerschmieden und Schleifern in Waidhofen.

Wir Nicodem von gots genaden bischoue ze Freisingn etc. bekennen das wir ein entschaidn vnd ordnung zwischm vnsern getrewn vndertanen der klingensmidn auf aim tail, vnd der messersmid vnd sleiffer unser stat zu Waidhouen auf der Ybs, des andern tails habn gemacht in nachgeschribner mass.

Zvm ersten das nyemant rauchklingn sol ausfuern oder schaffn auszufuern von vnser stat zu Waidhouen auf der Ibs. bey wem man aber solich rauchklingen fund, die er ausfirt, so sullen die klingen vns veruallen sein vnd der dieselben klingen ausfuert oder geschafft hat auszufuern, der ist vns fuuf phund phenning an gnad veruallen.

Item es sol auch kain sleiffer chain rauchklingn fuerkauffn er well dan damit aribaitten vnd hinfuer nyemant vmb lôn sleiffen, wer aber dawider tett den wellen wir darumb straffen bey der obgenantn peen. Item es sol auch nyemant schrott ausfuern oder schaffen auszufuern von der obgenantn vnser

stat Waidhouen bey der ersten obgemeltn peen. Es sullen auch der richter vnd ratt der oftgenantn vnser stat Waidhouen all quottember drey aus den obgemeltn dreyen hantwerichern klingensmid messersmid vnd sleiffer seczn, dieselben drey sullen all wochen die egenantn drew hanntwerich beschawen trewlich vnd vngeuer, vnd wen sew also strafper vndn dem sullen sew das werckh zerslahen, vnd ist den dreyen zwelif phenning veruallen. Mit vrkundt des briefs. Geben in der vorgevantn vnser stat Waidhouen an freitag vor dem suntag letare in der vassten anno Dni 1442.

Chmel: Oesterreichischer Geschichtsforscher, I. Band, 5. Seite.

1442. 15. Mai.

Nr. 54.

Waidhofen. X

Richter und Rath zu Waidhofen an der Ybbs bekennen, dass ihnen Nikodemus, Bischof von Freisingen, seines und ihrer Stadt Nutzen wegen das Gut zu Grinfurt in der Pfarre Aschbach und in dem Landgerichte Ulmerfeld gelegen, das er von Bernhard von Sonegg erkauft, sowie ein Gut, genannt „Waglein“ (vielleicht das heutige Wangl), sammt der Brücke über die Ybbs zunächst dem Mühlbache in der Pfarre Allhartsberg und im Landgerichte Ulmerfeld verliehen habe gegen eine jährliche Gülte von 34 Pfennigen, 1 Mühl-Pfennig, 1 Metzen Marchfuter, welche nebst zwei Pfennigen für das Gericht an den Kasten zu Waidhofen zu übergeben seien.

Königl. bairisches Reichs-Archiv. 9. 2.

1448. 6. Juni.

Nr. 55.

Gratz. X

Kaiser Friedrich verbietet den Handel im „Gäu“ und befiehlt, alle Waaren an die Städte und Märkte desselben zu bringen.

Wir Fridreich von gotz genaden Romischer Kunig Zu allen Zeiten merer des Reichs Hertzog Zo osterreich, Ze Steir Ze kernden vnnnd krain Graue Ze Tyrol etc. Beckennen vnnnd thuen kund offentlich mit dem Briefe, Wann uns von vnsern getrewen lieben. n. den burgern vnd lewten gemeinlich Zu waidhouen auf der ybbs, Zu Aschpach Zu Ambsteten Zu sannd peter in der Aw Zu wallse Zu vdmmerfeld Zu Stainkirchen Zu Scheibs vnd Zu purkhstall mit swerer klag furkomen ist, wie Sy vnd ander vnser Stet vnd merkht von solhs gewerbs vnd hanndls wegen so mit furkauffen in dem Gew daselbss umb Inwendig vnnnd auswendig meniguelteiglich besschehen vnnnd wider alts Herkomen seien in abnemen vnnnd gross schaden komen vnnnd vnns angeuefft vnd diemutiglich gebeten, das wir solhen Gew Hanndl vnd gewerb gnedigklich geruechten abZenemen vnd Iren schaden darInn ze vnderkomen: Also haben wir als vormund vnser lieben Vettern kunig lasslawes vnnnd Lanndfurst durich aufnehmen der Egenanntn Stet vnd merkht vnnnd von Sunden gnaden solichen vngewonndliche Hanndl vnd Gewkauf abgenommen vnd nemen den auch ob wissentlich mit dem brief maynen setzen vnd wellen das alle Solhe war damit in dem gew gehandelt ist worden nun furbas Zu den

obgenanntn vnd andern vnsern Steten vnd merkhten gebracht vnd damit kauffen vnd verkawffen damit gehandelt Werde alles von alter ist Herkemen, Daou gepieten wier vnsern lieben getrewen Reinprechten von Wallsee, obristen Marschalhen in Österreich vnd Obristen Drugsetzen in Steyr vnserm Hawbtman ob der Enns Vnd Hannsen Neydegker von Rana Vnserm pfleger Zu Steyr vnd allem andern vnsern Hawbtlewten, Herrn, Rittersn, knechten, pflegern, Landrichtern Vnd Ambtlewten gegenwürtigen vnd kunfftigen, den der Brief gezaigt wirdet, Vnd wellen ernstlich das Sy die Burger vnd Inwoner in den obgenannten Steten Vnd merkhten bey disen vnsern gnaden vnd altem herkomen genantzlich lassen beleiben vnd vestigklich dabey halten vnd beschirmen Vnntz an vnns auch auf allen merkhten offentlich berueffen vnd verpiettenn lassen das sollichen furkauff in dem Gew furbas niemand mer treib noch übe in khainweys Sunder mit kauffen vnd verkauffen in Steten vnd merkhten hanndln vnd wanndln als von alter ist herkomen Welich aber dawider teten das Si dann soliche war damit Sy als gehandelt hedten Zu Vnsern Hannden nemen, Das ist vnser Ernstliche maynung. mitt Vrkundt des Briefs geben ze Gretz an pfintztag nach sannd Erasmentag Nach Cristi geburde vierzehenhundert vnd darnach Im achtundvierzigisten Jare vnnsers Reichs im Newndten Jare.

Orig.-Perg. Stadt-Archiv.

1449. 25. Jänner.

Nr. 56.

Waidhofen.

Bischof Johann III. (Gruenwälder) Handwerksordnung der Messerer zu Waidhofen an der Ybbs.

Wier Johanness von gottes genaden Bischof Zu Freising: Bekennen für vnns vnd vnser nachkhomen, vnd thuen khunndt Offentlich mit dem brieff Alls sich das Hanndtwerch des messerwerchs, In vnser Stat Zu Waithouen auff der Ybbs, etwas vast gemert, gebössert, vnd sich Erbarlich gehalten hat, haben wier Aigendtlich bedracht, vnd für vnns genommen, sollich aufnehmen vnd Teürwern desselben Hanndtwerchs vnd haben vnsern getrewen den Maistern des Obgenannten Hanndtwerch des messerwerchs, dann durch vnd auch von Sundern genaden vnd gunst, so wir Zu In vnd Iren Hanndtwerch haben, die hernach geschriben genadt vnd Freyhait gegeben, Vnd geben auch wissentlich mit dem brief in sollicher mass, das sie die Egemellten genadt vnd freyhait, nun furbass Erbarlich vnd beschaidentlich, Inhaben nuzzen vnd gebrauchen, vnd Iren frumen damit Hanndlen sollen vnd mugen, Alls Sitlich vnd gewonndlich vnd in andern Stetten des Hanndtwerchs recht ist, on menigklichs daselbst Zw Waithouen Irrung vnd Hindernuss, Doch vnsern Richtern, vnd Ambtleitten Zw Waidhouen die iecz Zu Zeitten sinndt an Iren Ambtn gerechtighaiten, die sie von vnns vnd vnsern nachkhomen haben, vnuergriffen, vngeuerlich Vnd sindt diss die Obgemelten gnadt vnd freyhait von Erst wann ein khnecht, bey den obgemelten vnsern messern maister will werden, der soll in guette khundtschaft bringen, das er von fromen leitten Erlich geboren sey vnd sich Anndertwo frümblich vnd Erbarlich gehalten hat, vnd wenn er ein solliche khundtschaft bracht hat, so

soll er in das hanndtwerch mit dreierley Stuekh Beweissen, von Erst mit ainem Passler, der dann Zu Zeitten Sidlich vnd gewennlich ist, Item mit ainem khestellen hinnden vnd forgestellt, Allsdann die Priesterschaft Zu Zeyten gewöndlich dregt, Item ain Waitmesser, woll beschaidt vnnnd mit aller andern Zuegeherung auf den khauff woll Zuegericht sey, mit sambt ainem tagwerch khlainer geheekhelter messer, die all wol beschaidt sein, Vnd wann er die maisterschaft, also beweiset hat, so soll er darnach In Ir Zech Gottsleichnam Zwai Pfundt Pfening geben, vnnnd vmb das geltt, soll er ein ganz Jar täg haben, Vnd den maistern soll er ausrichten ein Emer Weins, Vnnnd ober der ehgemelten Articl khainen volbringen noch ausrichten möchte, so soll er von den obgenannten maistern vngefördert bleiben, Nuer allein es sey ainer ains maisters Sun, Tochter oder ein Wittib auf dem Hanndtwerch, die sollen der obgemelten Articl vertragen sein, vnnecz auf die obgemelt khundtschaft. Item es sollen die khnecht, den obgemelten Iren maistern, die messer alle Einberait einantworten, vnd wellicher maister das nit stet hielte, der soll in die obgenandt Zech Gottsleichnam geben vnd Raichen, vier Pfundt Wax, N: vnnserm Richter ain Wanndl, vnd den maistern ein halben Emer Weins, Item wenn ain maister dem andern sein gsindt Abtedingt vnd ent Pfremdbt, das wissentlich wierdt, der soll in Ehgenannt Zech Gottsleichnam Raichen vnd geben Zway Pfundt Wax, N: dem Richter ain Wanndl vnd den maisten ain halben Emer weins, Item wenn der obgemelten Maister ainer aus der herrschafft ainem andern Zu Arbaitten gibt, Vnnnd der nit In Ir Zech ist, der soll in die oft genandt Zech Gottsleichnam Raichen vnd geben vier Pfundt Wachs, N: dem Richter ein Wanndl vnd den maistern ain halben Emer Weins, Alls vnns auch die maister des vorbeschribnen Handtwerchs furbracht haben, Wann sy Zw Zeitten vndereinander Zw arbaitten geben so geschech dies das sie dieselb Arbaitt anndertwo verkhauffen vnd verkhumert, so soll er in die nach notturfft bezallen, oder das Hanndtwerch soll demselben so lanng er nid legen vnd verPotten sein, bis dem Khlager von Im ein völligs benüegen beschehen ist, Vnnnd Zw merrerer bösserung soll er in die Zech geben Zway Pfundt Wax, vnnnd ain viertl weins, den maistern vnnachleslich Zu bestellen. Es sollen auch die obgemelten maister, Alle Jar vier aus In Erwellen, dieselben vier sollen all obgemelt Articl besichten, Vnnnd die also, Nach dem fueglichisten wenden Ongever, Vnnnd des Zw Vrkhundt, geben wir den brief, versigleten, mit vnnserm Anhanngeten Insigl, Der geben ist Zw Waidhouen an Sandt Paullus Bekherung tag, Alls man Zellt Nach vnnsern lieben Herrn Cristj geburd, Vierzehen Hundert vnnnd im Neun vnd vierzigsten Jar.

Original fehlt. Abschrift im Stadt-Archive.

1449. 25. Jänner.

Nr. 57.

Waidhofen. K

Bischof Johann III. von Freisingen verleiht den Hammerschmieden, Sensenarbeitern, Hufschmieden, Schlossern, Ahl- und Bohrer-  
schmieden zu Waidhofen die erste Zunftordnung.

Wir Johannes von gottes gnaden Bischofe zu Freising etc. Bekhen-

nen für vnns vnd vnser Nachkommen, Das für vnns komen vnser getrew die Maister gemainlich der hernach geschriben handdwerch in vnser Stat zu Waidhofen auf der Ibbs mit namen der Schrotschmit, Hamerschmit, Segenschmit, Hueffschmit, Slosser, Alschmidt vnd Neygerschmidt vnd baten vnns vndertheniglich das wir In geruechten, auf der vorgeschriben handdwerchen allen vnd Ir Jedem ain Ordnung ze seczen vnd Ze machen, davon vnser obgemelte Stat Sy all vnd Ire Hanndtwerch Ere vnd nutz hetten, solch Ir beth haben wir angesehen vnd solhes also gethan. In solcher bescheidenhait das ain yed: Vorgemelt hanndtwerch vnder In erwellen vnd seczen sollen vier maister desselben Irs handdwerchs vnd wer dann auf ainem der vorgeschriben Hanndtwerch Maister werden will, der soll mit sein selbst hanndt dasselb Hanndtwerch beweisen vnd ain Werchstuckh nach der viermaister geschaff machen. Das soll er dann für die maister, die auf demselben Hanndtwerch dj Zeit gesezt seint tragen, die sullen alsdann dasselb werchstuckh beschauen vngeuerlich vnd wann dieselben viermaister sprechen vnd erkennen vor ainem Richter vnd Rath der vorgenannten Vnnsrer Stat Waidhofen mitsambt vnserm Pflieger oder Castner daselbs das der, der zum maister werden will vnd das Werchstuckh desselben hanndtwerchs mit sein selbs hanndt gemacht hat, dem Hanndtwerch ain genuegen hat gethan, So sollen In die andern maister an seinem NiderRichten nicht verer Iren Noch hindern. Er soll auch geben der Bruderschaft Sandt Johans in die Zech sechs schilling pfennig, vnd drej schilling den maistern vmb wein. Es soll auch ain yeder der in der vorschriben Hanndtwerch ain Maister werden will Kountschafft bringen von dannen er geboren ist, das er sich erberlich gehalten hab vnd erlich geboren sey. Nemblichen soll ain yeder der ain Meisterin in der vorgenannten hanndtwerch ainem in der oftgenannten vnnsrer Stat Nimbt zu eelichen hausfrauen dj gerechtigkeit haben alls ein annder maister desselben hanndwerchs. Desgleichen soll ains yeden maisters desselben hanndtwerch: Sun oder tochter auch die gerechtigkeit haben. Wann sy sich zu Maisterschafft wollen vnderichten, allsdann desselben hanndtwerchs gewonheit vnd Recht ist. Geschech aber, das viermaister der obgeschriben Hanndtwerch ains oder mer ze schwer wollten sein Darin sollen der Richter vnd Rath vnnsrer Stat hie zu Waidhofen mit sambt vnserm pflieger oder Casstner daselbst gewalt haben sy des zu entschaiden oder die sach an vnns zu pringen, Das wir oder wem wir das werden emphelhen die sach entlich entschaiden. Es sollen auch allander schmidt die der vorgeschriben hanndtwerch sindt, Ain yedes hanndtwerch für sich selbs solh vnnsrer gesetzte ordnung vnder In halten auch aller der gerechtigkeit geniessen vnd prauchen. In allen vnd yedlichen obgeschriben Article alls oben In dem brieff begriffen geordnet vnd gesezt vngeuerlich. Wir wellen auch Seczen vnd ordnen, wiewohl die Clingenschmidt vnnsern besondern Brief von vnns haben, nochdann sollen dj obgeschriben hanndtwerch vnd die Clingenschmidt an der Zech vngetailt beleiben, Sonnder si sollen ainer aus den Segenschmiden vnd ainer von den Clingenschmiden die Zech Inhaben vnd Zechmaister sein, welcher auch vnder oftgemelten hanndtwerch der vorgeschriben articul ainen oder mer veberfurn vnd dise vnnsrer ordnung nit hielte der oder die-

selben sannd Johans in die Zech Reichen vnnnd geben vier pfundt Wax dem Richter vnnsrer Stat ain Wanndl vnnnd den Maistern ein Eimer weins. Vnnnd das zur Waren Vrkundt haben wir vnnsrer Insigl in den brief haissen hengen vnnnd geben. Zu Waidhofen an sanndt Paulstag der bekennung Alls man zellet nach Christj vnnsers lieben herrn gepurd vierzehenhundert vnnnd in dem Neunvnnndvierzigisten Jaren.

Original in der Lade der St. Johanszeche zu Waidhofen a. d. Ybbs. ② 21

1450. 24. Oktober.

Nr. 58.

Neustadt.

Kaiser Friedrich erlaubt den Bürgern von Waidhofen alle Strassen in seinen Landen zu benützen.

Wir Friderich von gots genaden Römischer kunig Zu allen Zeiten, merer des Reichs Hertzog Zu Österreich Zu Steir, Zu kernden, vnnnd Zu krain Graf Zu Tirol etc: Embieten den Edlen, vnd vnnsern lieben getrewen. n. allen vnnsern Hauptleuten, Grauen, Herren, Rittern vnd knechten, phlegern, Burggrauen, Burgermaistern, Richtern, Reten, Burgern, Hannsgrauen, Mauttern, Lanndtrichtern vnd allen andern vnnsern Ambtleuten, vnd vndertanen den der brief geZaigt wird vnnsrer gnad vnd alles gut, Als vnnsrer getrewen lieben die Burger vnd kaufleut Zu Waidhouen auf der Ybbs, halbmess Stahl, vnd geschlagens Eysen, aus vnnsrem Eysenertzt daselbs hingen Waidhouen, furen lassen wir ew. wissen, das wir in, von vleissiger bete wegen, vnd sonndern gnaden gewrlawbt vnd vergunnet haben, das Sy, vnnnd annder, den Sy solh Halbmess, cloben Stahl, vnd alles geslagens Eysen verrer Verkauffen die von Waidhofen über die Haid vnd annder gewonliche Strass durch vnnsere Fürstentum vnd Lannd furen vertreiben vnd vertun mugen, an alle Irrung vnd Hindernuss, Doch vnns an vnnsern Mewten vnnnd Zollen, so dauon gepuren vnuergriffen vnd vncz auf unser widerrueffen vngeuerlich, Dauon gepieten wir sw allen vnd ewer yeglichem besonner ernstlich vnd wellen, das Ir dieselben Burger vnd Kaufleut daselbs Zu Waidhouen solh Eysen vnnnd Stahl vnd die den Sy die verkauffen, verrer die gewondliche Strass als oben bemelt ist, furen vnd vertreiben Lasset vnd In daran khain Irrung nicht tut noch des yemanden Zetun gestatten in khain weis doch vnns an vnnsern Mewten vnd Aufflag des Eysen vnuergriffen vnd vntz auf vnnsrer widerrueffen als oben begriffen ist, Das ist gantzlich vnser maynung, Geben Zu der Newstadt an Freytag vor sandt michels tag Nach Christj geburde viertzehenhundert, darnach im Fünffzigisten Jar vnnsers Reichs im Aindlefften Jare.

Orig. Perg. Siegel fehlt. Stadt-Archiv. ②

1450. 25. Oktober.

Nr. 59.

Neustadt.

Kaiser Friedrich IV. verleiht den Bürgern von Waidhofen einen Jahrmarkt. X

Wir Friderich von Gottes gnaden Römischer König Zu allen Zeiten mehrer des Reichs, Herzog Zu Österreich, Zu Steier, Zu Kerndten vnd Zu Krain, Graf zu Tyrol etc: Bekennen Vnd thun khundt öffentlich, mit dem

Brief, dass vnns vnser getreuen N: die burger vnd Leuth gemainiglich Zu Waidthouen auf der Ybbs diemeticlich angerufft vnd gebetten haben, Dass wir In ainen Jarmarkt mit fürstlicher Freyung alle Jahr auf den nächsten Sontag nach Sand Jacobstag im Snidt, Zehalten gnediglich geruechten Zegeben Vnnd Zuuerleichen. Vnnd wann wir nun aller vnser vnderthonen Nutz vnnd frumen Von küniglicher Mildigkheit Zu allen Zeiten gern fürdern. Darumb so haben Wir als Vormundt vnsern lieben vettern König Lassslaus, vnnd als Landesfürst, denselben Bürgern vnnd Leuthen, von vleissiger Bete wegen, vnnd von sundern gnaden Ainen Jarmarkt daselbsthin gen waidthouen gegeben Vnnd Verlichen, wissentlich mit dem Brief. Also das sy vnnd Ir Nachkhomben denselben Jarmarkt auf den egenanten Suntag Vierzechen tag Vor, Vnnd Vierzechen tag hinach mit fürstlicher Freyung vnd allen andern Freyhaiten, Ehren, Rechten vnd gutten gewohnheiten, als die Bey andern Jarmarkhten in unserm Fürstenthumb Össterreich gehalten werde, und hinfür halten, nuzen Vnd gebrauchen sullen, vnnd mügen, on alle Irrung ohn geuerde.

Dauon gebietten wir den Edlen vnd Vnsern Lieben getreuen, N: allen vnsern Hauptleuthen, Herren, Rittern Vnnd knechten Pflegern, Burggrauen, Burgermaistern, Richtern, Reten, Burgern, Hannsgrauen, gemainden, Vnd allen andern Vnsern Vnderthanen, gegenwertigen Vnnd khünfftigen Ernstlich Vnnd wellen, das sy die Vorgenannten Burger Vnnd Leuth zu waidthouen vnnd Ihr Nachkhomben Bey dem egenanten Jarmarkt vnnd disen Vnsern gnaden vnnd freyhaiten genzlich beleiben Lassen, Vnnd In vnnd auch den, so denselben Jarmarkt Besuechen werden, daran kainerlay Irrung noch Hinternuss nicht thun, noh das Jemandt gestatten Zethun in kain Weiss.

Dass mainen wir ernstlich mit vrkhundt des briefs. Geben Zu der Newnstatt, am Sambstag Vor Sand Michelstag nach Christi geburde: Vierzechenhundert, darnach im fünfzigisten Jahr. Vnnsers Reichs in Aindlefften Jare.

Orig. Perg. Stadt-Archiv. Siegel fehlt.

1457. 24. Februar. Nr. 60. Waidhofen a. d. Ybbs.

Bischof Johann IV. (Tuelbeck) fügt den der Gottsleichnam-Zeche der Messerer zu Waidhofen an der Ybbs vom Bischofe Johann III. verlihenen Satzungen Folgendes bei:

„Wan ain maister hie aufstee vnnd von dannen an andree Enndt ziehen will, der soll sich dann sollicher gesez vnnd Ornungen ganz entuessern vnnd entshlagen, begeh es sich dann, das derselbig herwider gen Waithouen kheme, der soll sich darnach von neuen dingen widerumben in dasselbig hanndtwerech khauffen, als ob er vor nie darinnen gewessen were.“

Abschrift im Stadt-Archive.

1457. 11. September. Nr. 61. Wien.

Königs Ladislaus' Handelsprivilegium für die Bürger von Waidhofen.

Wir Lasslav von gotes genaden, zu Hungern Zu Beheim etc. kunig,

Hertzog Zu Osterreich vnd Marggrauē Zu Merhen etc. Embieten den Edeln vnd vnsern lieben getrewen, n. allen vnsern Hauptleuten, Grauen, Herren, Rittern, vnd knechten, Pflegern, Burggrauen, Burgermaistern, Richtern, Reten, Burgern, Hannsgrauen, Ambtleuten, Mauttern, Lanndt Richtern vnd allen andern vnsern vnderthanen, vnser gnad vnd alles gut. Wir haben vnsern getrewen, den Burgern vnd Kauffleuten Zu waidhofen auf der Ybbs vergunnet, gekloben Stahl, vnd abgeschlagens Eysen, die gewondlichen Strassen, vber die Haid, vnd an annder gewondlich Stet, in vnserm Furstentumb Osterreich Zefuren, vnd Zeverkhauffen in dem rechten, als es annder furen, vnd vertreiben, vnd von alter ist herkomen, doch vnns, an vnsern Mewthen vnd Zolln vnuergriffen, dauon emphelhen wir sy allen vnd jedem besonnder, ernstlich vnd wellen, das Ir dieselben kauffeut, von Waidhofen, solh Stahl, vnd geschlagens Eysen, die obgenannten Strassen, vnd Ennd furen, verkauffen, vnd vertreiben lasset, vnd in noch den die es von In kauffent khainerlay Irrung noch Hindernuss daran thut, noch jemanden Zethun gestattet in khain weise, Doch vnuergriffen vnser meuth vnd Zoll als vorstet vnd vncz auf vnser widerrueffen, das ist vnser Maynung. Geben zu Wienn, an Sonntag nach vnser lieben Frawen tag der geburd Anno dom. mcccclvij vnser Reiche des Hungerischen im Sechzehenden vnd Behemischen im Vierdten Jaren.

Vidimirte Abschrift im Stadt-Archive.

1457. 21. November.

Nr. 62.

Volkenmarkt.

Kaiser Friedrich gestattet den Bürgern von Waidhofen den Handel in seinen Landen.

Wir Friedreich von gotsgnaden Römischer Khayser zu allen zeitten Merer des Reichs, Hertzog zu Osterreich, ze Steir, ze kernden, vnd ze krain, Graue zu Tyrol etc. Embieten den Edeln vnsern lieben getrewen, allen vnsern Hawbtlewten, Grafen, Herrn, Rittern, vnd knechten, Verwesern, Lanndschreibern, Vitzhumben, Phlegern, Burggrafen, Burgermaistern, Richtern, Reten, Mauttern, zolnern, Hannsgrauen, Burgern, gemainden, vnd allen andern vnsern Ambtleuten, Vndertanen vnd getrewen den der brief gezaigt oder verkündet wirdet, Vns gnad vnd alles gut. Wir lassen ew wissen, Das wir vnsern getrewn n. den Burgern vnd Lewtn gemainlich zu Waidhofen auf der Ybs, von sundern gnaden erlaubt, vnd vergunnet haben, nun hinfur vntz auf vnser widerruffen vnd verrer geschafft allenthalben, in vnserm Furstentumb Steyr, kernden vnd krain, mit Messern, vnd anderm Irem gut, vnd kauffmanschaft, zehandeln vnd zearbeiten, Doch Mewt, vnd zöll, so sich dauon zegeben gepurn, vorbehalten. Dauon so emphelhen wir ew allen vnd ewr jedem besunder, ernstlich und wellen, das Ir die obgenanntn von Waidhouen, mit solher Irer kaufmanschaft, Messern vnd gut, in den egemelten, vnserm Furstentumben, allenthalben Hanndln, vnd arbaitten lasset, vnd In daran khain Irrung, noch hindernuss nicht tut, noch des jemandts anderm ze tun gestattet. Doch nur vntz auf vnser widerruffen, vnd Mewt vnd Zöll dauon vorbehalten als vorstet. Das mainen wir ernstlich. Geben zu Volkenmarkht, an Montag nach sannd Elsbeten tag Nach Cristj gepurd im Viertzehenhundert, vnd Sybenundfünffzi-

gisten Vnsers Reichs im Achtzehenden, vnd vnsers kaysertumbs im Sechsten Jaren.

Orig. Papier. Rücksiegel fehlt. Stadt-Archiv. A

1458. 9. März.

Nr. 63.

Innerberg.

Richter, Rath und Gemeinde „in dem Yndernperg des Eysennerczt“ bekennen, dass die Bürger von Waidhofen schon von Alters her das Recht hatten, alle Wege zu ihrer Stadt zu benützen und ihre Waaren auszuführen, wohin und wie viele sie nur immer wollten.

Wir der richter ratt vnd die gemayn in dem Yndernperg des Eisennercz bekennen mit dem offenen brieff das wir von alter her gedenkchen das dy burger von Waydhofen auff der Ybs alle gewegnew hab zu irer stat vnd dauon gefürt haben wie vill sy der füern wolten an alle irung. Auch habn sy von alter her zu der stat Waydhofen gancze halb mass vnd habent dy verwariecht zu ekchel oder stachel oder zu geslagen eysen vnd zu andern irn notdurfften vnd davon dann gefüert all strassen vnd vber die hayd vnd all annder weg an all hindernuss, das sagen wir pey vnsern trewn an aydes stat als wir vnserm allergenädigisten herrn dem Römischen kayser etc. vnd dem rechtn des schuldig sein vnd als des vnser vorvodern selig vor sübenzygk jarn vnd nachmalln aber ynner vierzygk jarn bekennt vnd gedacht habent. Also gedennkh wir des auch noch mit vrkund des brieffs. Geben vnder gerichtis aufgedrukchn insigell, im Eysennerczt am phincztag salus populi in der vastn 1458.

Chmel: Oesterreichischer Geschichtsforscher, I. Bd. S. 6.

1459. 15. Juli.

Nr. 64.

Wien.

Kaiser Friedrich III. gestattet den Bürgern von Waidhofen, in allen österreichischen Landen Handel zu treiben.

Wir Friderich von gots gnaden, Römischer kayser, Zu allen Zeiten: merer des Reichs, Zu Hungern, Dalmatien, Croacien etc. kunig, Hertzog Ze Österreich, Ze Steir, Ze Kernten, vnnnd Ze Krain etc. Embieten den Edln vnnsern lieben getrewn, n: allen vnnsern Hauptleutn, Lanndmarschalhen, Grauen, Herrn, Rittern vnd Knechten, verwesern, Hubmaistern, phlegern, Burggrauen, Burgermaistern, Richtern, Lanndrichtern, Reten, Hannsgrauen, Mauttern Zollnern, burgern, gemaynden, vnd allen andern vnsern Amtleuten vndertanen, vnd getrewn den der brief gezaigt oder verkundt wirdet, vnnsere gnad vnd alles gut. Wir Emphelhen ew allen vnd ewr jedem besunder ernstlich vnnnd wellen das Ir vnser getrewn lieben N: die Burger gemainlich Zu Waydhofen auf der Ybs, so dem Erwürdigen Johannsen Bischouen Zu Freysing vnnsrem Fursten Geuattern Rat, vnd lieben Andechtigen vnd seinem Stiff daselbs Zugehorn, nun hinfur allenthalbn in vnnsrem Furstentumb, Osterreich, als annder Inwoner, des Lannds mit Irer Kauffmanschaft handln, wandln, vnd Iren gewerb treiben lasset, vnnnd In daran khain Irrung noch Hindernuss nicht tut, noch des jemannds andern Zutun gestattet, Doch meut vnd Zoll,

so sich dauon Zegeben gepurn vorbehalten, das mainen wir ernstlich. Geben Zu wienn an Sontag nach sannt margretn tag Anno domj in Lviiiij<sup>o</sup> vnnsers Kaisertumbs im achtn vnnsere Reich des Römischen im Zwaintzigisten vnd des Hungrischen etc. im ersten Jaren.

Vidimirte Aufschrift im Stadt-Archive.

1460. 24. Oktober.

Nr. 65.

Wien.

Bürgermeister, Richter und Rath von Wien klagen in einem Schreiben an den Erzherzog Albrecht über die Bürger von Steier, welche verlangten, dass Eisen und Stahl bei ihnen sollte niedergelegt werden, und bitten, dass ihnen der alte Weg über Waidhofen und die Haide (nach Amstetten) wieder gestattet werde. 8

Gedruckt bei Chmel. Geschichtsforscher I.

1466. 6. Mai.

Nr. 66.

Waidhofen.

Symon Kirchperger, Messerer zu Waidhofen a. d. Ybbs verkauft Wernhardt dem Samer den dem Stifte Seitenstetten lehnbaren Zehent auf den Gleisser Hofgründen. Ihre Siegel haben dazu gehängt: Hanns der Neydegker, Stadtrichter, Hanns Pyringer, Bürger daselbst.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1490. 5. Juli.

Nr. 67.

Linz.

Kaiser Friedrich gestattet, dass die Bürger von Waidhofen und alle andern dem Hochstifte von Freisingen unterstehenden Leute in Oesterreich dieselben Freiheiten geniessen sollen, wie seine eigenen Unterthanen. X

Wir Friderich von gots gnaden Romischer kayser Zu allen Zeiten merer des Reichs Zu Hungern, Dalmatien Croatien etc. Kunig Hertzog Zu Osterreich Zu Steir Zu Kernden vnd Zu Krain etc. Beckhennen das wir vnnsere getrewen lieben, n. den Richter Rate vnd Burger Zu Waidhofen auf der Ybbs, auch all vnd jeglich annder des Stifts Zu Freising, vndertan, in vnnsere Fürstentumb Osterreich gesessen, vnd wonhaft in vnser sonnder gnad Schutz scherm vnd frid genomen vnd Emphañgen haben, wissentlich mit dem brief mainen vnd wellen: Das Sy aller vnd jeglichen: gnad priuilegij Freyhait Eren Rechten vnd guten gewonhait geniessen vnd gebrauchen mugen der annder so in vnnsere Schutz scherm vnd frid sein geniessen, vnd dawider, von Niemanden gedrunngen, noch beswert werde sullen, in khain weis vngeuerlich, Dauon gebieten wir den Edln vnnsere lieben getrewen, n. allen vnnsere Hauptleuten, Grauen, Frein, Herrn, Rittern vnd knechten verwesern vitztumben, phlegern, Burggrauen, Landtrichtern, Burgermaistern, Richtern Reten, Burgern Gemainden vnd allen anndern vnnsere Amblewten, vndertan vnd

getrewen ernstlich vnd wellen, das Sy die bemelten von Waidhofen, vnnnd annder des oberburten Stifts Zu Freising vnderthan bey disen vnnsern gnaden Schutz scherm vnnnd frid genutzlich vnd gerueblich beleibe lassen, vnd sy dawider nicht dringen bekumen noch besuern noch des yemands andern Zuthun gestatte in khain weiss das mainen wir ernstlich mit vrkhund des briefs. Geben Zu Lyantz an montag nach sannt Vlrichstag Nach Cristj geburd Viertzehnhundert vnd im Newntzigisten vnnser kaysertumbs im Newn und dreissigsten vnnser Reiche des Romischen im Ainundfünfftzigsten vnd des Hungrischen im Zwayunddreissigsten Jaren.

Vidimirte Abschrift im Stadt-Archiv.

1490. 31. Juli.

Nr. 68.

Linz.

Kaiser Friedrich gebietet allen Einwohnern im Umkreise dreier Meilen von Waidhofen, den Bürgern der Stadt beim Baue der durch Ueberschwemmung zerstörten Mauern zu helfen.

Wir Friderich von gots gnaden Romischer Kayser Zu allenzeiten merer des Reichs zu Hungern Dalmacien, Kroacien etc. Kunig, herzog zu Österreich zu Steir etc. Embieten vnnsern getrewn allen vnd jeglichen vnnsern vnd andern Lewten in drein Meyln Weegs vmb Waidhouen auf der Ybbs gessen vnd wonhafften, wes Lewt oder Holdn die sein den der Brief gezaigt oder verkundt wirdet Vnnser gnad vnd alles gut. Vnns haben vnnser getrewn lieben (n) der Richter vnd Rat daselbs zu Waidhouen anbringen lassen, Wie das Wasser vnd Guss, so nagst bei In gewesen sey ain merklichen tail an der Statmaur vnd an derr were hinbrochen hab, die Sy on vnser hieff aufzuebawn nit vermugn vnd vns demutigelich gebetn solch hilf dahin gnedigelich zeschaffen Nachdem aber vnnsern Lannde vnd lewten an der bemelten Stat merklich gelegen vnd not ist der zuhelffen, Emphelhen wir ew ernstlich vnd wellen Wann Ir von dem Phleger auch denselben Richter vnd Rat oder dem Sy an Ir stat beuelchen, darumb angelanngt werdet, das Ir ew dann mit Wegen Hawn, Schauffeln, Kramppen, Multern vnd andern Zewg daselbst hin gen Waidhouen in Robat fuget vnd helffet, dieselb Stat widerumb zu der wer Zepawn vnd Zuzerichten vnd darin nit sawmig seit. Damit die in frömbde hende nit komme noch wir Ir vnd annder die vnsern deshalben nit schaden nemen. Welch aber des nit tun, vnd dar Inn vngehorsam sein wurden Haben wir In bevolchen vnd vergunnt die darzuzehalten vnd zebringen. Dauon so tut dar Inn nit anders. Das ist genutzlich vnns ernstlich maynung. Geben Zu Linntz an Sambstag vor sand Peterstag Ad vincula Anno domini etc. Cxxxx vnnser Kaysertumb's im Newnvnnddreissigsten Jar.

Vidimirte Abschrift.

Stadt-Archiv.

1491. 19. November.

Nr. 69.

Linz.

Kaiser Friedrich verbietet die Bürger von Waidhofen in ihrem Handel zu stören.

Wir Friderich von gots gnaden Romischer Khayser Zu allen Zeiten

merer des Reiches Zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. kunig Hertzog Zu Osterreich Zu Steir etc. Embieten, den Edeln vnnsern lieben getrewen, n, allen vnnsern Haubtleuten, Grauen Frein, Herrn, Rittern vnnnd knechten verwesern vitztumben, phlegern, Burggrauen, Landrichtern, Burgermaistern, Richtern, Reten, Burgern, Gemainen vnd allen andern vnnsern Ambtleuten, vnnndertanen vnd getrewen den der brief gezaigt wirdt vnnsere gnad vnd alles gut. Vnns haben vnnsere getrewen lieben, n, Richter, Rate vnd vnser Burger Zu Waidhofen, auf der Ybbs Ir Freyhait vnnnd vergunnen, so Sy von vnns vnd vnnsern vorfarn Fursten von Osterreich haben, Das Sy mit Irer Waar vnd Kauffmanschaft in vnnsern Erblichen Lannden als vnnsere Burger vnnnd Leut handln mugen, bericht, vnd das In daran von menigern Irrung beschehe vnnnd etlich Landrichter mainen so Sy mit solchem Irm gut Darauf komen das Sy In gelte geben sullen, des Sy sich beswert beduncken, vnd vns nicht geuelte vnnnd vns diemuetiglich gebeten Sy bey derselben Irer Fraihait genediglich handtZehaben, Emphelhen wir ew allen vnd ewr jeden besonnder ernstlich vnd wellen das Ir auf anlagen der bemelten Burger Zu Waidhofen von vnnsern wegen darob seiet vnd bestellet das Sy von den bemelten Lanndrichtern vnd andern solcher vnbillichen beswerung vertragen, beleiben vnd in verhelfft, das Sy mit Irer Waar vnd Kauffmanschaft allenthalben in vnnsern Lannden, herschaften vnd gebieten, Inhalt der bestimtn Irer Freyhait berublich, handln mugn, Daran Ir in kain Irrung tun Lasset noch des selbs tut, Daran tut Ir vnser ernstlich maynung.

Geben Zu Lynntz an Sambstag sannt Elisabethentag Anno domj in Lxxxxj vnnsere Kaysertumbs in Viertzigisten Jare.

Orig- Pap. Rücksiegel fehlt.

Stadt-Archiv.

1492. 18. Oktober.

Nr. 70.

Linz.

Kaiser Friedrich IV. verbietet, dass Caspar von Rogendorf den Bürgern von Waidhofen in ihrem Handel Hindernisse bereite.

Wir Friderich von gots gnaden Romischer Kaiser zu allennt zeitten merer des Reichs Zu Hungern Dalmatien, Croatien etc. kunig, Hertzog Zu Osterreich Zu Steyr etc. Embieten vnserm lieben getrewn Casparn von Rogendorff vnserm Rat Camerer vnd Burggrafen zu Steyr, Vnnsere gnad vnd alles gut. Vnns haben vnnsere getrewn (n) der Richter, Rate vnd die Burger Zu Waidhouen auf der Ybbs anbringen lassen, wie du mainest, Was Sy phenwert Vnd kauffmanschaft Zu Walsee vnd daselbst vmb über die Tunaw in die Freinstatt vnd widerumb von dann daselbshin gen Waidhofn furn, Dacz Sy dir daselbs Zu Enns vermauttn solln, des Sy sich, nachdem das vormals nie in übung gewesen, vnd wider alts herkomen sey, beswert beduncken. Emphelhn wir dir ernstlich vnd welln, dacz du die bemeltn Burger solcher newrung vertragest vnd die berurt vnnsere Manth wie von alter herkommen ist, Handdest vnd dawider niemands beswerest als du des Zetun schuldig bist. Damit wir darumb nicht weiter angelanngt Werden, Daran tust du Vnns ernstlich mainung. Geben Zu Lynntz an Phintztag sannd Lucastag des heiligen

Evangelisten Anno domj in Lxxxij Vnnsers kaisertumbs im Ainvndviertzigsten Jare.

Orig. Pap.

Stadt-Archiv.

1492. 29. Oktober.

Nr. 71.

Waidhofen.

Richter und Rath der Stadt Waidhofen an der Ybbs bewilligen dem Abte Kilian von Seitenstetten unter der Bedingung, dass er die gewöhnlichen Steuern entrichte und an den anderen Lasten der Bürger theilnehme, den Kauf des Hauses in der unteren Stadt, welches dem Hanns Viehberger gehört.

Orig.-Perg. Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1494. 2. Mai.

Nr. 72.

Sine loco.

Kaiser Maximilian I. verbietet die Bürger von Waidhofen in ihren Handel zu stören.

Wir Maximilian von gots gnaden Romischer Kunig, Zu allen Zeiten merer des Reichs Zu Hungern, Dalmatien Croatien etc. kunig, Ertzhertzog Zu Osterreich, Hertzog Zu Burgundt, Zu Brabant Zu Gheldern etc. Graue zu Flandern Zu Tirol etc. Embieten den Edln, vnnsern lieben getrewen. n. allen vnnsern haubtlewten Grauen. Freinherrn, Rittern vnd knechten, verwesern Hubmaistern, vitztumben, phlegern, Burggrauen, Lanndtrichtern, Burgermaistern Richtern Reten Burgern Gemaiden vnd allen anndern vnnsern Ambtlewten, vnderthan, vnd getrewen die der hernachgeschriben Handl berurt oder verkundt wirdet, vnnsere gnad vnd alles gut, Vnns haben vnnsere getrewen lieben. n. der Richter Rate Vnnd Burger Zu Waidhofen an der Ybbs anbracht, Wie in wider Ir Freyhait so sy von weilennnd vnnsern vnfarn Fursten von Osterreich vnd besonder von vnnsrem lieben Herrn vnd Vatter dem Romischen kaiser Friederich löblicher gedechtnus vnd vnns haben die vnder annderm nemblichen begriffen, das sy mit Irer waar vnd kaufmanschafft in vnnsern Erblichen Lannden als annder vnnsere Burger vnd leut handdeln mugen, von menigem aus ewch Irrung beschehe vnd sy solhen handdl nicht gebrauchen Lassen, des sy sich besuern vnd vnns Diemutlich angeruffen vnd gebetten, sy bey denselben Iren freyhaiten gnediglich hand Zehaben. Emphelhen wir Ew allen vnd Eur jedem besonnder ernstlich vnd wellen das Ir die genannten Burger Zu Waidhofen mit Irer waar vnd kaufmanschafft Innhalt der obberurten Irer priuilegien vngeirrt handdeln Lasset, vnd sy dawider verrer nicht dringet bekumbert noch beswert noch des jemannds annderm Zethun gestattet damit vnns deshalbn kain clag mer furkumb, Daran tut Ir vnnsere ernstliche maynung. Geben am Freytag vor dem Sontag Vocem Jocunditatis Nach Cristj geburde Viertzehenhundert vnd im Viervndnewntzigsten vnnsere Reiche des Romischen im Newndten vnd des Hungrischen im fünfften Jaren.

Orig. Pap. Rücksiegel. Stadt-Archiv.

1496. 10. Dezember.

Nr. 73.

Sine loco.

## Kaiser Maximilian I. Privilegium für den Handel im „Gew.“

Wir Maximilian von gots gnaden Romischer kunig Zu allen Zeiten merer des Reichs Zu Hungern Dalmacien Croacien etc. kunig Ertzhertzog Zu Osterreich Hertzog Zu Burgundi Zu Brabant Zu Geldern Graue Zu Flandern Zu Tirol etc. Bekhenen offentlich mit disem brief, vnd thuen kund alleniglichlich Das fur vnns komen ist vnnsrer getrewen lieben (N) vnnsrer vnnnd annder Burger vnd leut gemainlich Zu Waidhouen auf der Ybbs, Zu Aschpach Ambsteten, sannd peter in der aw, Walsee, vdmersfeld, Stainerkirchen Scheibs vnd Zu purkhstall, Erber Botschaft vnd brachtn vns fur ainen brief In von weilennnd vnnsern lieben Herrn vnnnd vatter dem Romischen kayser Friederich loblicher gedechtnus als Vormund weyllennnd vnnsern lieben Vettern kunig lasslaen des Gew hanndls Furkaufen vnd annder sachen halben gegeben der ain datum lawt Geben Zu Gretz am püntztag nach Sannd Erasmen tag Nach Cristi gebuerde Vierzehenhundert vnd darnach Im Achtvndviertzigisten Jaren Vnd baten vns diemutigklichen das wir als Regirender Herr vnd Lanntfursten denselben brief in allen seinen Artigkln puncten vnd begreiffungen Zuuernemen vnd Zubesteten auch Vnnsrer getrewen lieben (n) Richtern Rat vnnnd vnser vnd annder Burger vnd lewt gemainlich vnser Stat ybbs vnd vnnsern vnd annder merkhts Zu Hag Ardaker plintenmarkt Seitenstetten vnd ybbsitz so in demselben vnnsern lieben Herrn vnd vatters brief nicht genennt weren auch darein Zuuerfassen vnd In dieselb Freyhayt darinen begriffen im Hinfur mitsambt In Zugebrauchen von newem Zuuerleichen genedigklich geruchten Das haben wir angesehen solh Ir diemutig vnnnd vleyssig bete vnd darumb vnd von sundern genaden denselben vnnsers lieben Herrn Vnd vatters brief in allen wortten puncten Vnd artickhl Darinen begriffen vernewt vnd bestet vnd die gemelten vnser Stat Ybbs, vnd merkht Hag Ardaker plintenmarkt Seitenstetten vnnnd ybbsitz auch darein verfasst vnd In solch Freyhait von newen gegeben wissenentlich mit dem brief was vnns von Recht vnnnd billichait wegen daran Zuuernewen Zubesteten vnd Zuuerleichen, Alsoh das derselb brief in allen wortten puncten vnd artigkln derinnen begriffen genntzlich bey krefftten beleiben vnnnd die obgenannten vnnsern vnnnd annder Stet, vnnnd merkht all sich des nach seiner Inhalt im hinfur gebrauchen vnd von niemandts dawider gethan noch gehandelt werden sullen in khain weis, noch weg vngeuerlich Vnd gebietten dauon den Edln vnnsern lieben getrewen (n) allen vnnsern Hawbtlewten Landmarschalhn Grauen, Freyenherrn Ritters vnnnd knechten verwesern Hubmaistern Pflegern Burgermaistern Land-Herrn Richtern Reten Burgern gemainden vnd allen andern vnnsern vnnnd Ambtleuten vnnterthanen vnd getrewen Ernstlich vnnnd wellen das sy die vorbestimten vns vnd annder Stet vnd merkht all bey solhen vnnsern lieben Herren vnd vatters Freyhaitern lawt des vorberuerten briefs vnd diser vnser vernewung bestatung vnd verleihung genntzlich beleiben vnd der berueblichen vnd on Irrung gebrauchen vnd geniessen lassen vnd dawider nicht thuen noch niemands annderm Zuthuen gestaten in kain weis das ist vnnsrer Ernstlich mainung mit Vrkund des Briefs Gebn am Sambstag nach vnnsrer lieben

Frawen tag Concepcionis Nach Cristi geburde Vierzehenhundert vnd im Sechs vnd Newntzigisten Vnser Reiche des Römischen im Aindlefften Vnd des Hungrischen im Sibendten Jarenn.

Orig. Pap. Rücksiegel im Stadt-Archive.

1500. 28. Dezember. Nr. 74. Waidhofen a. d. Ybbs.

Martin Hörndlein, Doktor und Domherr, Hieronymus Flor, Doktor und Kanzler und Dionysius Riderer, Kastner von Freisingen, „Regenten Rehte vnnnd anwallt“ des Bischofs Philipp von Freisingen, Herzogs von Baiern, bestätigen die alten Handwerksordnungen der Messerer zu Waidhofen an der Ybbs und fügen folgende Satzungen bei:

„Erstlich so aines messerers wittib sich in Irem Wittib-Standt anderst, dann den Ehren zimbt schandlich vnnnd vnordentlich hiellte vnnnd sollichs offenbar werr, das dieselben Wittib allsdann Ires maisterrechts beraubt sein soll vnnnd sich des nit mer gebrauchen. Zum Anndern, wann ain messergeselle hie zu Weithouen austerhalb des Hanndtwerchs heiraten wolltte, das er sein handtwerch zuuor eh wenn er zu ehlicher heirat griff, zu weisen schuldig vnnnd pflichtig sey, wo er aber sich verheirat hette, das er dan zu übung des hanndtwerchs nicht gelassen werde, er hab dann dasselbig nach aller nottdurft beweist.“

Abschrift im Stadt-Archive.

X 1501. 20. Februar. Nr. 75. Linz.

„Der Entschid Zwischen den von Steir vnd Waidhofen dardurch das Eysen yber die Haid Zefüren Abgeschnitten ist.“

Wir Maximilian von gottes gnaden Romischer kunig Zu allen Zeiten merer des Reichs Zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc. kunig Ertzherzog Zu Osterreich Hertzog Zu Burgundi, Zu Brabant Zu Gheldern etc. Graue Zu Flanndern Zu Tirol etc. Bekhennen offenlich mit disen brief vnd thun kund aller menigklich Als sich Zwischen vnnsern getrewen lieben. n. dem Burgermaister Richter Rate vnd vnnsern Burgern Zu Steir ains vnd Richter Rathe vnd den Burgern Zu Waidhofen auf der Ybbs, annderstails des Eysenhanddls vnd der Strassen halben mit Venedigischer waar vnd pfennberten ain guete Zeit her Irrung vnd Zwitrecht gehalten Darumb wir Sy Jungst Zu Recht her gen Lynntz fur vns erfordert Sy in denselben sachen Zu baider seit durch Ir volmechtig Anwelde Nemblichen Micheln hainperger, Wolffganngen Öfferl, Sigmunden Swab vnd Sigmunden Hemerl von der von Steir, vnnnd Hansen Apflespecken, Heronimusen Harrasser Jacoben Olmüntzer vnd mertein Newpekhen von der von Waidhouen wegen aigenntlichen vnd nach notturfftigen gegen ainander verhort vnd baiden partheyen Zu gut vnd vermaidung vberflussiger Costung so Inen darauf lauffen möchte mit derselben Irer Anwelde wissen vnd guetem willen, ainen gutlichen entschid, wie es hinfur mit demselben handd gehalten werden sulle, gemacht vnd gethan, inmassen hernach volget.

Zum ersten das die genannten von Waidhofen Iren mitburgern vnd Einwonern daselbst auch andern personen, in Dreyen meil wegs, vmb die Statt Waidhofen gesessen Zu Irer arbeit gepew hewsern vnnnd notturfft Stahl Stangen geZaint vnd sunst allerlay Eysen verkauffen, vnd sonnst auch kainen furkauf damit handln vnd sullen sich dieselben meil wegs auf dem ainen ortt gen Ambsetten vnnnd plinttenmarckht vnnnd kain annder ende erstreckhen vnd was dieselben von Waidhofen, Stahl vnd Eysen, über solchs Zuverkauffen haben sullen Sy an den Cassten vnd ferrer auf dem wasser ab wie von alter herkomen ist vnnnd kain annder Strassen furen. Zum andern, das die von Waidhofen die wagen, so Inen von der Freinstatt weissenpach vnnnd annder enden, daselbst umb Speiss vnd trannekh Zufurn mit Segensknüttln daselbs Zu Waidhofen oder walsee wo in das gelegen ist, widerum Laden mugen, vnd die in den obbestimbtten geZierckhe der dreyer meil geben wem Sy wellen doch das damit daselbst Zu Wallsee kain annder oder New Niderlegung nicht gemacht noch dieselben Segensknüttl ferrer an annder Ennde dann gen der Freinstat, Tragein, weissenpach vnd daselbst vmb wie oben angeZaigt ist, gefurt vnd waar vmb waar vnd gelt gegeben, vnd kain geuerde Dar Innen gebraucht vnns auch vnnsere Camerguet dauon geraicht vnd nicht entZogen werde.

Zum Dritten das die obgenannten von Waidhofen Ir Venedisch waar vnnnd phennbert Zu Irer notturfft in der Statt vnd den Merckhten des jetzgenannten geZirckhs der Dreyer meile vnd nicht ferrer furen vnd verkauffen mugen vnd das vbrig bey dem Casstn auch an das wasser legen, vnd wie von alter herkomen ist abfuren Dar Innen Sy vnser Burger Zu Steir die Drey tag wie Sy mit Stahl vnd Eysen Zutun pflegen, nicht aufhalten sullen.

Zum Vierdten das dieselben von waidhofen auf ainen jeden wagen, so Inen wein traid vnd annder notturfft Zufuren ainen Zentten oder Zwen Stahl Eysen oder Schin vnd darzue ain Lagl oder Zwo Suess weins Zwaintzig oder Dreissig phund Specerey, öll, Saiffen, veigen, manndl, Weinper, vnd annder Vaststenspeyss vngeuerlich vnd nicht mer auflegen, vnd dieselben Specerei vnd vaststenspeysse den prelaten vom Adl vnd gemainen man Zu Irer Heuser notturfft geben mugen, vnd sullen ferrer kain wagenswere Stahl noch Eysen nit Lade noch ganntz Lagl öls vnd Spökh, Specerey oder Suessen wein allain auf die wagen nit legen noch damit vber die haide noch fur Evsitz (Ybbsitz) Gressten Scheibs noch annder vngewondlich Strassen faren, vnd sullen Damit die oberberuerten Irrung vnd Zwitrecht all genntzlichen vnd gar geaint vnd vertragen sein, vnd jede parthey disen vnnsern entschide in allen vorgeschriben artichn stet vnd vnverprochen hallten vnd dawider nicht tun noch nyemandts von Iren wegen Zuthun gestatten, bey vermeidung vnnsere vngnad vnnnd straffe vnd verliesung aller waar vnd kauffmanschaft, wo die ferrer vnd anders dann diser vnnsere entschid begreiffet gefurd wurde Dar Zue ain pene Nemblichen Zwaintzig Markh Löttiges goldes Zuuermeiden die ein jeder so oft der freuenlichen hiewider tette vnns halb in vnnsere Camer vnd den andern halbenthail der haltenden oder belaydigten partheyen vnableslich ZubeZalen verfallen sein, vnnnd dennoch derselb vnnsere entschide bey krefften beleiben sulle, alles getrewlich vnd vngeuerlich, vnd

des Zu vrkhund, Geben wir jeder partheyen solhs vnnsers entschids ainen brief in gleicher lautte Besigell mit vnnserm anhanngunden Innsigell.

Geben Zu Lynntz an Sambstag nach sannt valentins tag Nach Cristj geburde Fünfftzehenhundert, vnd Im Ersten vnnsere Reiche des Romischen im Sechzehenden vnd des Hungerischen im Aindlefftten Jaren.

Orig. Perg. Siegel fehlt. Stadt-Archiv.

1507.

Nr. 76.

Waidhofen a. d. Ybbs.

Die verordneten Rätthe und Anwälte des Bischofs Philipp von Freisingen, Herzogs von Baiern: Degenhart von Weich, Domherr und Doktor und Dionysius Riederer entscheiden einen Streit zwischen Waidhofen und Ybbsitz wegen der Brücke genannt am „Gstat“ dahin, dass die von Waidhofen den Weg von der Stadt bis zur Brücke und einen Theil derselben selbst, Ybbsitz aber den anderen Theil zu machen habe.

Orig. im Stifts-Archiv von Seitenstetten.

1511. 4. Mai.

Nr. 77.

Sine loco.

Kaiser Max I. Messerer-Ordnung für die fünf „redlichen“ Werkstätten: Wien, Steyr, St. Pölten, Wels, Waidhofen.

Wir Maximilian von gots gnaden Erwelter Romischer Kayser Zu allenn zeitten Merer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Dalmacien, Croacien etc: Kunig Ertzhertzog Zu Osterreich Hertzog Zu Burgundi Zu Brabant vnd phaltzgraue etc: Bekennen das für vnns vnnsere Obristen Hauptman Stathallter vnd Regenten vnnsere Niderosterreichischen Lannde komen sein Vnnsere getrewen, n. Maister vnd geselln des messerer Hanndtwerchs der werckstet Wienn, Steyr, sand pöllten, Wells vnd waidhofen ettlicher Irrung halben, Damit aber dieselben dester bas Zu Nuez vnd Ainigkeit gebracht würden haben Sy dise nachuolgende Artigkl vnd ordnung fürgebracht Vnd darauf diemutiglichen angeruffen vnd gebetten, Inen die genediglichen Zu confirmiern vnd Zubestetten, haben wir angesehen Ir vleissigkeit vnd damit füran dy obangezeigten Werckstet destermer in Vns vnd ainigkheit beleiben In dieselben genediglich, bestetigt, Confirmiert vnd geendert, Was vnns von Rechtwegen daran Zubestatten geburtt. Vnd sind das dy Artigkl der Ordnung Zum Ersten das die Messrer gesellen der obangezeigten Werckstet die Oberlendischen Messrer gesellen so in vermerkten Redlichen Werckstetten auf das wenigst vier Jar Jre lerjar ausgediennt vnd sich dauon nicht abgekauft nach hanndtwerchs gewonhait fürdern sullen, das auch die gesellen so herabkumen vnd in den herniden Werckstetten arbeit begern nicht aufgenommen Werden Sy bringen dann Kunttschaft das Sy Jre lerjar vellig ausgedint haben. Es sullen auch messrer gesellen kain Versammlung an Wercktagen, damit die arbeit gefürdert werdt, haben ausserhalb wissen der vier Maister so darzue Verordnet Vnd wo auch die Messrer gesellen ainer oder mer in der Wochen an Wercktagen feyrten Das dann der Maister Jnen souil sich auf die wochen laufft an demselben Ion Vmb dieselb feyr ab-

ziech, Welicher auch die gantz Wochen feyrn Wollt, soll nichtsdestor weniger dem maister den Cossten bezallen, Es wer dann sach das ainer in derselben oder seinen notdurfftten ausZug Vnd handdlet wo er dann mit seines maisters willen solichs Erlanngt sol er Jm vmb den Cossten nichts schuldig sein. Welicher Messrer gesell das tagwerch in dem Hanndtwerch arbaitten der soll mit den Maistern dauon Reden Vnd sich des Vergleichen Vnd feran sich nit schrekhen lassen. Er kunn dann allerlay gattung machen, Wis ainem gesellen Zugehört Jnmassen solhs von alter auch herkomen. Vnd wo ain gesell jez oder furan in ain Vngewondliche Werchstatt Zuge daselbst auch Viertzehen oder ettlich tag es Wer aus armuet oder ainfallt arbaittet vnd komb nachmals in ein annder Redliche Werchstatt vnd geb sich daselbst in die straff, der sol mit ainer Zimblichen vnd nicht hertten straff gepusst Werden Wo aber vber solich vbertretung vnd puess ain gesell wider in ain Vngewondliche Werchstatt sich begeb, der soll alsdann Jn kainer Redlichen Werchstatt ferner aufgenommen werden. Es soll auch kain maister seine diener Jn an die pannkh messer Zumachen setzen lassen. Es sey dann aines maisters tochter aber sinnst mag er sein dienerin Zu arbaitt Zu ferttigen, Vnd Auszubereitten gebrauchen. Es sollen auch die gesellen sich mit dem Wennkhen Vbriger Zeit nicht gebrauchen Sinnder Wo sy ain sambstag anheben auf den montag nechst darnach Zu Vesperzeit aufsagen vnd aufheben auch in den Zechen vnd zerungen wo sy mall auslahen sich nicht vercossten dardurch ainer Nicht vber sechtzig oder Sibentzig phening kumb, Die maister der funff werchstett sollen auch yeder aus Jnen nicht mer dann Ainen Jungen lerknecht der Vngeuerlich funf Jar das Hanndtwerch lernn vnd darumber, haben vnd halten, auch kainen andern neben Jm aufnehmen bis der annder seine leer Jar Verbracht vnd ausgedient hatt. Vnd gebieten darauf den Edln vnnsern lieben getrewen, n. allen Vnnsern Hauptlewten Lanndtmarschalhen, Grauen Freyen herrn Rittern Vnd knechten, Verwesern, Vicztumben, phlegern, Burggrauen, Lanndtrichtern, Burgermaistern, Richtern, Reten Burgern gemaiden vnd allen andern Vnnsern Ambtlewten, Vnderthanen Vnd getrewen den diser vnnser brieff fürkumbt vnd in Sonnderhait Vnnsern Burgermaistern Richtern Vnd Räten der Vorgedachten funff Stett Wienn Steyr sannd poltten Wells vnd Waidhofen gegenwürtigen Vnd kunfftigen Ernstlich Vnd Wellen das Sy die gemellten Maister vnd geselln des Messer Hanndtwerchs bey solcher Jrer fürgenomen Ordnung Vnd diser vnnser bestetung Wie Vorstet berublich vnd on Jrrung beleiben lassen Sy von Vnnsern Wegen dabey Hanndthaben Schaczen Vnd schyrmn vnd nicht gestatten das Sy von Nyemannds darwider Vnbillicher Weise daran Verhindert noch darwider getan Werde Vnd dys selbst auch nicht tut in kain weise Das ist vnnser Ernntliche Maynung Mit Vrkhundt des briefs Geben an Sunntag Misericordia domini Nach Cristi geburt fünffzehenhundert vnd Jm aindleften Vnnserer Reiche des Romischen im Sechszundzwainzigisten Vnd des Hungrischen Jm Zway vnd Zwaintzigisten Jaren.

Orig. fehlt. Transsumpt vom Abte Johann zu den Schotten zu Wien.

Siegel fehlt. Stadt-Archiv.

1522. 13. Mai.

Nr. 78.

Sine loco.

Erzherzog Ferdinand giebt den Bürgern von Waidhofen das Ungeld daselbst um 650 Rheinische Gulden und gebietet den Ueberschuss zum Baue der Mauern zu verwenden.

Wir Ferdinand von gotts genaden Printz in Hispanien Ertzhertzog Zu Österreich Hertzog Zu Burgundt Zu Steir Zu Kärndtn Zu Crain, Lanndtgraue in Elsass Fürst Zu Swaben gefürster Graue Zu Habsburg Zu Tirol Zu Görtz Zu phürdt Zu Kiburg, marggraue des heiligen Romischen Reichs Zu Burgaw Herr auf der Windischen march und Zu portennaw etc. Bekennen das Wir vnserm getreuen lieben, n Richter vnd Rat vnser Statt Waidhofen an der Ypps in ansehunnng Jr Armuert, darein Sy der prumst, vmd amder sachen halben kumen sein. Vnd damit sy aber gemaine Stat an meuern, Thuermen vnd Graben destleichter pessern vnd Pawen mügen Haben Wir Jnen vnser Vngelt daselbst Zu Waidhofen in der Stat auf dem Lanndt, vnd derselben Refer, alls weit der von alter her gewert hat Järlichen bis auf vnser wollgefallen jedes Jars vmb Sybenthalb Hundert gulden Reinisch bestamdt — weys Jnnzuhaben Zu Hanneln vnd Zuuerwesen, genediclichen vergunndt vnd verlassen. Thun das auch wissentlich mit dem brieff. Also das Sy nun führohn solchen Vngelt bis auf vnser wolgeualen Jnnhaben Einnemen, vnd Vnns Järlichen dauon die berürten Sibenthalb Hundert gulden Reinisch bestamdtgeldt in vnser Vizthumb Ambt in Österreich vnder der Enns treulichen heraus raichen vnd geben, vnd den vberschuss so gedachter vnser Vngelt ertregt, mit wis sen vnser Vizthumbs Zu notdurfft obberürter Statmauer Thuern vnd Gräbn treulichen, anlegen und verpauen. Sy sollen auch darJnnen niemandts wider alt herkomen dringen besuern noch newerung machen nichts dauon entziehen lassen, noch das selbst auch nit thun Vnd was Jnen darJnnen Zu Swär sein wollt, dasselb alle Zeit an vnns, oder vnser Räte vnser Niederösterreichischen Raitt Cammer gelangen lassen, Auch sonnst vnsern Nutz vnd Frumben furdern schaden warnnen, wenn den, vnd alles das thun, das getrew lewt Zuthun schuldig vnd phlichtig sein in massen Sy sich des gegen vnns vorschriben haben ongeuerde. Mit Vrkuandt ditz Brieffs. Geben am dreitzehenden tag des monats may, Nach Cristi geburde Funfftzehenhundert vnd darnach im Zwaiundtzwaintzigisten Jarn.

p. principe.

Anna

Orig. Perg. Stadt-Archiv.

1523. 19. Jänner.

Nr. 79.

Sine loco.

Erzherzog Ferdinand bestätigt in einer von seiner Gemalin, der Königin Anna statt seiner unterzeichneten Urkunde die Privilegien, welche die Kaiser Friedrich und Max I. zum Schutze des Gewandels erlassen haben und erklärt, dass diese Freiheiten auch den Bewohnern der Stadt Ybbs, sowie denen der Märkte Haag, Ardacker, Blin-

denmark, Seitenstetten und Ybbsitz, die sein Grossvater schon in den Gew aufgenommen hätte, zu Gute kommen sollten.

Vidimirte Abschrift. Stadt-Archiv.

1532. 8. Oktober.

Nr. 80.

Waidhofen.

Bericht des Rathes an den Fürstbischof Philipp von Freisingen über die Vertheidigung von Waidhofen gegen die Türken.

Euren Fürstlichen Gnaden seynn vnser ganz gefliessen dienst mit aller willigen Gehorsamb bereit. In bedenkung, dass E. Fürstl. Gnad. auss hochan- geborner Fürstlicher Milde und Tugend, damit dieselb E. Fürstl. Gnad be- ruehmt wierdet, vnd an Ihme selbst ist, sich in vnd allweg, gegen vnss, als derselben vnterthanen Genediglich vnd dermassen erzaigt, dass wier nit allain aus gebirender Pflicht, sondern in Erwegung dess genedigen Gemueths, so Eur Fürstlich gnad gegen vnss traget, begierig vnd willig sein, vnss ent- gegen mit aller demuetiger Gehorsamb zu erzaigen, zusamb dem dass wir Eur Fürstlichen Gnaden nit verhalten wollen, wasgestalt der türkhisch Straiffhauffen in vergangen Tagen sich gelegert, vnd was von vnss sambt Eur Fürstlich Gnaden vnterthanen dem Stattvolkh Ihme zuwider gehandelt worden ist, Vnntertheniglich bittende, Eur Fürstlich Gnaden wolle solche ge- nediglich vernemmen, vnd nit in Vngnaden verstehen, dass wier bisshero damit verzogen haben, dann wier von E. Fürstlich Gnad Pfleger Herrn Wili- balden von Pyrching vernommen, wie er Euren Fürstlichen Gnaden, die handnung (so vil Ihme bewusst) angezaigt. Demnach vnd auch vmb dess- willen, dass wir Fürsorge tragen, es möcht sich der Feindt widerumb herzue lassen, vnd mehrer vnterricht vonnöthen zu thun sein wurde, wir bissher vnterlassen zu schreiben, Erstlich am Samstag vor *Nativitatis Mariae*, ist der türkhisch Straiffzug, vnversehener Ding bis zum Gerstl ains Thayls (eine halbe Stunde von der Stadt entfernt) über die Hayden (so heisst der grosse Wald zwischen Amstetten und Waidhofen) anderes Thayls biss über die Byrg (Berge) gen Ybbsitz ankommen, vnd denselben Markht, samt obge- dachten Hauss zum Gerstl, darzue Müll vnd Saag daselbs, nach der Plünde- rung, am Sonntag darnach aussgeprennt, vnd wiewol wir des Tags nach- demb wir gutte Khundschaft hetten, das die Feind, Neben Eur Fürstlichen Gnaden Herrschafft Ulmerfelden, das ist, vmb St. Veit, Newenhofen und der- selben Orth gelegen, in die sechs vnd dreyssig Person aus der Statt, Sy zu besichtigen, hinaussgeschickht, vnd so, were es müglich, ihnen Abbruch zu thun, bevolchen, so hat es doch, nachdem der Feind daselbst so vil, vnd von andern Orthen khain Hilf dagewesen, nit sein mögen, vnd also unsere Leyth widerumb anheimbzogen; diesemnach die Feindt ihren Weeg von Ybbsitz gegen Waydhoven vber die Newpruggen so daselbs vber die Ybbs geschlagen, genommen, vnd wiewol dieselb Bruggen mit etlichen Baurn und Hammerschmiden verhalten worden, haben Sy zunechst Oberhalb ainen Fuerth, der vil vmblickenden Nachbarn vnbeusst gewesen, erfahren, vnd auf die Khrällhöff, so im Vrbar, zu Waydhofen, der Herrschafft daselbs, zunächst

der Strass ligend, zuegeritten sich daselbs auf der Wisen den Sonntag gelagert, Ihr drey oder vier sich vom Hauffen herab zum Ziegl Stadl nechst vor der Statt gelassen, welches die so auf dem Ybbsiz Thurm gewesen, gesehen, denselben Ziegl Stadl wöllen anzünden, ainer Diern, so in den Stadl geflohen, nachkommen, welche aber baldt mit geschütz, sonderlich mit ainem Schuss, der vom Ybbsiz Thurm, auss einem Falckhvnnötl, gethan, vnd durch den Ziegl Stadl gangen ist, hinweggetriben, darnach den Wellischen Hamer vnd Hamerheuser verprennt, darauf wier vngefehrlich auf fünffzig Personen hinausgeschickht, Ihnen Abbruch zu thuen, vnd nachdem aber der Feind (wie wir berichtet) bei Vier Tausent gewesen, so haben vnser Leyth von wegen dess Vorthail, den Sy guett hatten, khainen Angriff gethan, sonder an sich gewartet, doch sein etlich Feind den vnseren entgegen geritten, Sy besichtiget, aber vnangegriffen abgewichen, Darnach als vnser Leyth wider in die Statt zogen, sein die Feind aus Fürsorg des Geschüzes, Nachdem man fasst geschossen und in die Dromel geschlagen, dermassen in Sorg vnd Forcht khommen, das Sy den Abzug für sich genommen, vnd daselbs am Khrälhof auf der Wisen vnd Veldt in die Zwayhundert vier und zwanzig Person (als die angezeygt, so Sye begraben haben) Erschlagen, darnach durch einen Riss ober des Buechspers, auf die Zween Sättl, über den Grasperg gezogen, vnd bey dem Hart Püchl, den Sy verprennt, in den Bach khomben, vnd den nechsten Marckht Weyr zuegeEilet, sobald wir aber ihren Abzug vernommen, haben wir zu errettung der Vorstätt bei Ainhundert Mann hinausgeschickht, so die haymblichen Weeg gewüsst, Inndem sich ain Vorthail zue-trueg, vnd wiewol der vnseren gegen irer Mennig wenig gewesen, haben Sy sich doch umb den Nachzug angenommen, Zween der Feinde erschossen, Siebenzehn Ross abgetrungen, vnd vil Volckhs erlediget: Item am Montag haben wir denselben Hauffen, widerumb biss auf Gafflenz nachgeeylet, aber nachdem man vom Weyr, noch andern Orthen, kheine Hilf oder Gegenwehr gehabt, möchten wir nichts erlangen, dan Sy eylend auf dem Weyer gezogen, denselben Markht geplündert vnd verbrennt, darnach auf Hollnstain geruckht, daselbs sich der Pfarrer mit etlichen Nachbarn zur Wehr gestellt, aber nichts aussgericht; die Khyrchen sambt dem Dorff geplündert und verprennt, die gefangen erwürgt, den Pfarrer wegen seiner Mannheit mit Ihnen geführt, aber zu Gämning Ihme den Khopf abgehaut, Item an demselben Montag abent hat sich widerumb ain Hauffen an den Khrälhöffen gelagert, vnd am Erchtag Frue haben wir denselben Hauffen hünten vnd vor etwa mit Vierhundert Mann zugeeylet, wir haben aber khainen Reuter gehabt, die Ihnen auf den Berg nachkhomen wären, das Fuessvolckh was zu Mürth, die Hochen Berg eyllends zu Steygen, vnd als vnss die Türckhen vernommen, haben Sy angefangen, das gefangen Volckh zu Säbeln, vnd Nider zuhawen vrsach: Sy möchten mit Ihnen nit auf den Berg bringen, haben dann mehr als Ainhundert vnd Fünffzig Person, Jungs vnd Alts zu Todt geschlagen, vnd sein desselben Scharmüzl mehr als in die Ainhundert vnd zwanzig Person, Mann, Weib vnd Khinder schwärlich verwundt zu vnss khommen, in vnser Spital auf vnser Darlegen, Erzneyen vnd vnterhalten; In diesem Scharmüzl wir ihnen in die Zwayhundert Fünff und Siebenzieg

Rosss abgedrungen, darunter vil geschossener vnd geschlagener Rosss gewesen, so todt gelegen sein, auch vil Volckhs, dass Sy an der Ennss, Innenhalb der Ennss vmb Steyr, Ernsthofen, Haydershofen, Sanct Valentin, Haag, Aschbach, vnd andere Orthen gefangen, Erlediget, Darzue etlich Türckhen erschlagen vnd erschossen (Das alles ist auf dem Grasberg geschehen) vnd an demselben Erchtag Abends hat sich mer ain Hauffen von den Khrälhöfen vber den Berg gelassen, auf Weyr zue, die haben wir auch überfallen, vnd Ihnen Sechs vnd Zwainzig Rosss abgedrungen, Vnter desen Rossen allen sein bey Sibenzehn oder Achtzehn Türckhische Rosss guet vnd Schlacht, dass ander nur Lanndtrosss, so Sy denn Bauern genommen, gewesen, dessmals wir aber vil Volckhs, doch alles Nur in der Hülff vnd Gnad Gottes erlediget. Diese vorgemeldte Feyndt sein alle auf den Weyr, vnd forth auf Hollstain, Gösstling, Lunz, Gäming, vnd aufZell wehrts, biss in die Schwartz Aw gezogen, allda Sy zum Thayl zersträet, daselbs auf dem Stainfeld Nahend vmb die New Statt geschlagen worden; Item am Mittichen sein wir aber herausgezogen; haben vermaint, Sy wurden aus dem Wege widerumb hinauszziehen, oder mehr ain anderer Hauffen über die Perg zu Ihnen fallen, das aber nit beschehen, sonder Sye sein auf Hollstain vnd Zell, wie vorsteet, gezogen, wie wir dann dessen guete Khundschaft gehabt; haben also denn ganzen Tag vergebenlich gewarttet, Item die Personen, so zu den todtten Leuten, die zu begraben, verordnet gewesen, haben angezaigt, das in ainer Viertel Weilweegs vmb die Statt in die Vierhundert zwo vnd Dreyssig Persohn erschlagen worden seyn. Item an diesem Mittich zum Abend seyn von dem Landtshauptmann in Steyr, Brief khomben, alss sollten die Feyndt im Weyr Ligen vnd Nynndert aussmögen und demnach wolt sein Gnad die Feyndt mit gewältigem Zug vberfallen, mit Beger, wir solten Ihnen die Päss gegen vnss verhalten; vnd wiewoll wir Warhaft vnd guete Khundschaft, das die Feyndt auss dem Weyr Längst weytter Passirt, Dennoch dem Herrn Lanndts Hauptmann zu Ehren vnd Euren Fürstl. Gnad. Pfleger Herrn Willibalden zugefallen, sein wir am Pfnztag frue mit Dreyhundert Mann hinausgezogen, darzue etlich Püchsen auf Rödern hinausführen lassen, vnd vnss bey dem Hartpüchel in der Wisen gelägeret, vnd also aber khein Feind in der Nähend vorhanden gewesen, Inmassen vnser khundtschaft gelautet, Ehe wir volkhomlich gar hinausgezogen, haben wir den Abzug zu Mittag für vnss genommen, vnd widerumb hereinzogen, den vorgebenlichen vncosten gedulden müssen,

Genediger Fürst und Herr, Also hat Eur Fürstl. Gnad die Geschicht des Feyndts halben, sovil vnss der bewusst, vnd wir gegen Ihme gehandelt, Herinnen verzaichnet; Wiewol wir dann Euren Fürstl. Gnaden zu vntertheniger Gehorsamb derselben, vnd dem Hoch Löblichen Stiff Freysing zu Ruehm, Ehren vnd gefallen, gemainer Statt, sonderlich den vorstötten zu Nutz vnd Erhaltung nach vnserem Vermügen gehandelt; Wollen wir solches Euren Fürstlichen Gnaden hiermit vnterthenige Mainung die bessten sein sollten, verEhrt, vnd Euren Fürstl. Gnaden geschenckht haben, Diemüetiglich bittende, Eur Fürstl. Gnad, welle die, von derselben vnterthanen, vnseren Gesannten Sebastian Zeyssl, vnd Erharden Wyldt (Neben vorangezagter Ge-

schycht dess Türckhen) von vnns mit Gnaden annehmen, vnd genediglich beuolchen haben, dass wöllen vmb Eur Fürstlich Genaden, wir vngepartes Vleiss, in diemüthiger Gehorsamb zuuerdiennen, allzeit willig vnd gefissen seyn. Datum Waythouen an der Ybbs, Erichitag den Achten tag Octobris Anno Christi, dess Funffzechen Hundert Zway vnd Dreyssigsten. 1532.

Euren Fürstl. Gnad.

Vnterthenig

Gehorsamb

Richter vnd Rathe

daselbs.

v. Hormayrs Taschenbuch. 26. Jhrg. 1837. S. 28.

1544. 4. November.

Nr. 81.

Kaiser Ferdinand I. ordnet die Irrungen, welche wegen der Messer-Zeichen zwischen Waidhofen und Steyr entstanden sind.

Wir Ferdinand von gottes gnaden Römischer König zu allen zeiten merer des Reiches in Germanien zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien, Sclauonien etc. Kunig, Innfant in Hispanien, Erezherzog zw Osterreich, Herzog zu Burgundj, Steyr, Kerndtn, Crain vnnnd Wirtemberg etc. Graue Zu Tirol etc. Bekhennen öffentlich mit disem Brief vnnnd thuen khundt aller meniglich, Als sich zwischen vnnsern getrewen, n, den messrern Burgern zu Waidhofen an der yps als klagnern an ainem, vnnnd vnnsern Burgern des Messrer handtwerchs Zu Steyr als antwortern anders thails, von wegen der Klingen vnnnd Messer Zaichen, so Sy beder seits auf Ire Messer vnnnd Arbaiten geschlagen Spaen vnnnd Irrungen gehalten, Derhalben Sy vor vnnsern Stathalter Canzler, Regenten vnd Rätthen vnnsers Regiments der Niderösterreichischen Lannde in Rechtfertigung gewachsen vnd so weit procediert vnnnd Verfaren, das auf aller fall einkhombne Schrifften Briefliche vrkhunden vnnnd erlegte Messer Zaichen in Sachen ain Abschid ergangen, des Inhalts, das bed tail bei Iren Messer Zaichen vermug Irer habenden Brieflichen vrkhunden vnnnd gerechtighaiten bleiben. Vnnnd damit künfftiglich dergleichen Irrungen verhuet werden möchten die von Steyr schuldig sein sollen, das Schilte new Osterreich neben Iren Zaichen Zu ainem vnderschied zu schlagen vnd zugebräuchen, Vnnnd aber dieselben Messrer in Steyr sich solhes Abschidts vor vnnsere Zum Höchsten beschwert vnnnd vnns als Regierenden Herrn vnnnd Ambsfürsten vmb vnnsere gnedigist einsehung vnnnd aufhebung solhes Abschidts diemüetiglich angesuecht vnnnd gepeten. Das wir demnach aus beweglichen begründten vnnnd gueten Vrsachen die Acta vnd handlungen, so von allen tailen im Rechten einkhomben von beruertem Vnnserm Stathalter Cannzler Regennten vnnnd Rathen Zu vnns erfordert die notdurfftiglich ersehen vnd erwegen, vnnnd nachdem wir daraus befunden das die von Steyr Irer Beschwerden etwas begründte Vrsachen gehabt vnnnd fürbracht, haben wir die Supplicierung gnediglich angenomben, vnnnd beede tail auf den fünfvndzwainzigisten tag Yetzt verschinen Monats Octobris hieher an vnnsere Königlichen Hof Zu entlichen erörtrung solcher Stritigkait durch Ire vol-

mechtige Gwaltträger beschriben vnnnd erfordert vnnnd durch vnnsere ansechliche Rathe allen muglichen Vleis gebrauchen lassen, Sy in der guete unt-einander zuerainen vnnnd zuergleichen. Nachdem aber die guetigkhait nit verfenglich sein wollen Mit wolbedachtem muet guetem Rat vnnnd rechter wissen in obberuerten sachen Ierer Stritigkhait dise Declaration vnnnd erleut-rung gethan Thuen auch solhes als Regierender Herr vnnnd Lanndtfürst aus Kunigklicher vnd Lanndtsfürstlicher machtvolkohenhait, hiemit wissentlich vnnnd in Crafft dis Brieffs, Also das bede tail Inhalt des Abschieds bey Iren alten Zaichen wie des Ire Priuilegien vnnnd Freyhaiten vermögen berueblich bleiben, vnnnd die von Steyr Zu denselben Iren Allten Zaichen das Schilte new Osterreich vnnnd die von Waidhofen Zu Irem Zaichen ainen Morenkopf schlachen, auch sich nun hinfüran in ewig zeit beder seits solher vnderschiedlicher Zaichen, damit in Iren Arbaiten vnnnd waren gueter gnuugsamer Vnderschied gehalten vnnnd gemerkht werden mügen gebrauchen. Vnnnd diser vnnsere erklärung vnnnd entschid sollen bed tail gehorsamlich gelegen ganzlichen dabei bleiben vnnnd dawider khaines wegs handln, alles bey vermeidung vnnsere schwären vngnad vnnnd Straff, darzue Verlierung Ierer Zaichen Fraihaiten vnnnd waren, so ain Jeder von beden tailen der hiewider thuen wuerde, mit der that verwürkht haben solle Ongeuerde, Mit vrkhundt dies Brieffs, besigt mit Vnnsere anhangenden Kunigklichen Insigl. Der geben ist in vnnsere Stat Wienn, den vierdten tag Nouembris, Nach Christi vnnsere lieben Herrn geburde Fünfzehnhundert vnnnd im Vierundvierzigisten Vnnsere Reiche des Römischen Im Vierzehenden, Vnnnd der andern Im Achtzehenden Jaren.

Orig.-Perg. Siegel fehlt. Stadt-Archiv.

1564. 19. Dezember.

Nr. 82.

Wien.

Kaiser Maximilian II. verpfändet den Waidhofnern das Umgeld auf 4 Jahre zur Deckung der Summen, die ihm die Stadt geliehen hat.

Wir Maximilian der annder von gottes genaden erwelter römischer Khaiser zu allen zeitten merer des Reichs zu Germanien, zu Hunngern vnnnd Behaim etc. Khünig etc. Erezherzog Zu Österreich, Herzog Zu Burgundi, Steir, Kbärndtn, Crain, Zu württemberg, in ober vnnnd Nider Schlesien, Margraue Zu märhen, in ober vnnnd Nider Lausicz etc. Graue Zu Türoll etc. Bekhennen für vnns vnnnd vnnsere Erben offenlich mit disem brieff. Als hieuer weillen Vnnsere geliebter Herr vnd Vatter Khaiser Ferdinand Hoehlöblicher Vnnnd selliger gedächtnuss, Vnnsere getreuen lieben N. Richter vnnnd Rat Vnnsere Stat Waydhofen an der Ybbs, Vnnsere Vngelt daselbst vmb Sechzehnen Tausendt Neunhundert Neundzig gulden Reinisch fünf Schilling, Achvnnndzwainzig Ain halben pfenning Auf ain annzal Jar, welche Sich auf den Viervndzwainzigisten tag martii des negstkunfftigen funfvndsechzigisten Jars ennden werden, phannndt vnd Bstannndtweiss genedigist verschriben gehabt, Inhalt drey vnnndterschiedlicher Verschreibungen, deren aller datum steen in Vnnsere Stadt Wienn, Als Namblichen der ersten den Neunundzwainzigisten tag May, des verschinen Ain Tausendt Fünf hundert vierzigisten, der andern den Zehenden tag Juny des Sechsvndfünfzigisten, Vnnnd

der dritten den Anndern tag Junii des Achtundfünfzigsten Jars. Vnnd vnns aber an Yezo gedachte N. Richter, Rat, Auf vnnsrer gnedigistes ansynen, Zu obbemelter Suma der Sechzehen Tausendt, Neun Hundert Neuntzig gulden Reinisch, fünf schilling, achtundzwainzig Ain halben phening Zu vnnsren obliegenden Kriegssa Ausgaben, noch Sechs Tausendt Neun gulden Reinisch, Zwen schilling, Ain vnnd ain halben Phening, par vnd bereit dargelichen Vnns dieselben auch in Vnnsrer Hofzalmaister Ambt, Zuhanden Vnnsers Hofzalmaisters vnnd getreuen lieben Dauiten Hagen, erlegt vnd aufzellt.

Das wir demnach gedachte N. Richter vnnd Rat bemelter Stat Waydhofen, Vmb jez bemelt darlehen sambt der vorigen phanndtsuma der Sechzehen Tausendt Neun hundert Neuntzig gulden fünf schilling, Achtundzwainzig Ain halben pfening Welche beed Suma Zusammen drei vnd zwainzig Tausendt gulden Reinisch bringen, Von Newem auf angeregten Vnnsren Vngelt daselbst Zu Waydhofen, vnnd alle desselben ein vnd Zuegehörung, in massen Sy denselben biss her Innengehabt hernach uolgender gestalt, Vnnd sonnderlichen gegen herausgebung der obbenannten Dreien verschreibungen, Die Sii vnns dann also gegen diser Vnnsrer Newen phanndtverschreibungen, Zuhanden vnnsrerer Niderösterreichischen Camer, überantwort, gnediglich versichert vnnd verwisen haben. Thuenn das auch hiemit wissentlich in Crafft dicz Brieffs, Also das mergemelte N. Richter vnnd Rat der Stat Waydhofen an der Ybbs, denselben vnnsren vngelt, mit aller seiner ein- vnnd zuegehörungen in der Stat, vnnd auf dem lanndt, Hinfüren nach ausgang der vorbeschribnen Jar welliche Siih wie obgemelt auf den Viervndzwainzigsten martii des schiristkhomenden fünfvndsechzigsten Jars enden werden, Vier Jar laung die negsten naheinander Volgenndt, Phanndtssweis vnabgelöst vnnd vnndtsezct Innenhaben, nutzen vnnd niessen, vnnd die gefell des vngelts für das geweste, von denselben drei und zwainzig Tausendt gulden Reinisch, Innenbehalten, vnnd vnns heerauszugeben niechts schuldig sein. Doch sollen Sii in Zeit Irer Inhabung von solchem Vngelt nichts endtziehen lassen, noch das selbs auch nit thuen, sonnder biss an vnns vesstiglich handthaben vnnd halten. Vnnd ob Inen jezzeiten was beschwerlichs fürfele, sollen Sy daselb jederzeit an vnns, oder vnnsrer Niderösterreichische Camer gelangen lassen, Sy sollen auch die Ihrigen, so den Vngelt zugeben vnnd zubezalle schuldig sein, wider Alt herrkhomen die billigkeit vnnd vngelts ordnung nit dringen, übernehmen noch beschwären, sonnder sich an dem was Recht vnnd pillig ist benüegen lassen, in massen Sy sich dann soliches für sich vnnd Ire nachkhomen Zuthuen vnnd Zuolziehen, gehorsamblichen gegen vnns verschriben haben. Sy sollen auch vnns, oder vnnsren Erben, mergemelten Vngelt nach ausgang der bemelten Vier Jar, Abzutretten nit schuldig sein, Sy seien dann der oftgenannten pfanndtsuma der drei und zwainzig Tausendt gulden Reinisch jeden derselben wie obsteet zu fünfzehen Paczen oder Sechzig kreitzer Zurechnen zuor völliglich enntricht vnnd bezallt. Gnediglich vnnd ongeuerde, Mit Vrkhundt dicz Brieffs Inen durch vorgedachte vnnsrer Niderösterreichische Camer Rate, auf vnnsren sonnderhalben vom Sibenzehenden tag dises Monats an Sy ausgangen Beuelch, mit Vnnsrem Anhängenden Innsigl verfertigt. Geben in Vnnsrer

Stat Wienn den Neuntzehenden tag Dezembris Nach Cristi vnnsers lieben Herrn vnnd Selligmachers gePurdte, Ain Tausendt fünf Hundert Vnnd im Viervndsechzigisten Jar. (Vnnserer Reiche des Römischen vnnd Hungerischen im anndern Vnnd des Behaimischen im Sechzehenden.)

Orig.-Perg. Siegel fehlt. Stadt-Archiv.

1568. 3. Februar.

Nr. 83.

Freising.

Ernst, Administrator zu Freising, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog zu Ober- und Nieder-Baiern etc.; gestattet den Bürgern von Waidhofen, eine Brücke über die Ybbs beim Dorfe Hollenstein zu bauen.

Orig.-Perg. Siegel fehlt. Stadt-Archiv.

1587. 10. Oktober.

Nr. 84.

Waidhofen.

Sentens oder Vrthl vber den abgesezten Statrath.

Als sich Zu Waidthouen an der Ybbs, den Sechzehenden vnd Siben Zehenten Nouembris, Jungst abgeloffnen Sechs vnd Achzigisten Jahrs, Wider die Kaysln. vnd Churfürstln. Commissarios ein erschreckliche Seditio vnd entpörung Zugetragen, vnd fürgangen, haben die ietz Abermahls Anhero geordneten, vnd versamblete Kaysln. vnd Churfürstln Commissarij über das hievor Zu Wienn gehaltene Examen, In Crafft habenden Commission, vnd Vollmachts Alhir Zu Waydthouen nit Allein vnder einer Grossen AnZall gesessener Burger vnd Lediger Handtwerhs Bursch, vnd eben vnder Dennen, welche der Abgesezte Statt Rath, Zuverderst, Zuver deswegen Zu Ihrem Vortl selbst Examiniert, vnd solches Examen der fürstln. Durchl. Erzherzogen Ernst zu Österreich etc. Vnnsern genedigisten Herrn übergeben lassen, Auf vorgefunden gelaisten, Leiblichen Aydt vnd newestatliche Inquisition, erfahrung, vnd Absonderlich Examen, Auf etliche gestelte fragstuokh gehalten, Sonndern Auch gedachter Statrath ebenmessig Auf denselben geschwornen Aydt verhört. Nun hat sich fürs Erste, In angeregten Absonderlichen Examen, mehr Als überflüssig befunden, Das bemelter StattRath, die gemain selbst Zu den Waffen Vermanth, vnd solches mit Ihnen geschafft. Zum Andern, vnd nachdem der StattRath Zu Ihrem Aussagen solches vernainth, seyen Ihnen die Zeügen mit Grosser AnZall selbst fürgestellt worden, welche Ihnen solches ohne Allen scheuch, Gegenwertig vnd Rundt vnder die Augen gesagt vnd beständigelich darauf verharet. Fürs Dritte, vnd ObWol den gewesten StattRath verboten gewest, die gemain in Religions sachen nit für sich Zufordern, noch mit Ihnen was Zu handeln, haben sich doch am Sambstag, den 15. Nouembris gar Spat vnder Licht Zeit in fünf Ruthleuth, Jedenselb dritt, vnnd Als FünfZehen Personne, für sich Auf das Rathhauss erfordert, vnd Ihnen fürg gehalten, Sye hetten Ihnen Was in Vertrawen Zu endeckhen, Wann si solches bey Ihnen verschwigen halten wollen, vnd Ihnen wie Ebenberger in seinem Examine bekhent, Ihres Rattschreibers, [welchen sein Gebüer, so Er gegen den Herrn Commissarien, in disem Reformatioens tractat im Schloss gehabt, verwisen Werden,] beschwerlichen Zuestandt Clagen Wöllen, etliche

Andere des Abgesetzten Rath's sagen, Es seye der Spital Schlüssel halber geschehen, Welche Nächtliche verdächtliche erfordern, nit Allein Obangeregten Interdict, sondern Auch den Rechten, Als Welche dergleichen Conuenticula Verboten Zu Wider ist. Zum Viertten, vnd nachdem Zu Zeit berürtes Tumults der Abgesetzte Rath Gleichwol den Kaysln. vnd Churfürstln. Commissarijs inn fürstln. Schloss Waydthouen mit Mundt vnd Handt Zuegesagt, vnd Angelobt, ein stattliche Wacht Zu Ihren Geschütz An Zustellen, Auch Geschütz, Pulffer vnd Wöhren Zu Ihrer Defension Aus Ihrem Zeughauss Zugeben, Leib vnd leben bey Ihnen Auf Zusezen, So haben Sye doch deren kheines gelaistet, khein Ainiche Wacht Angestellt, noch Ainichen Menschen Angezaigt, Was Sye gehörtermassen, den Herrn Commissarijs im Schloss Versprochen, Vil weniger Ainen Menschen Aufgemanth Oder beuolchen, sich ins Schloss Zuuerfüegen, vnd neben Ihnen den grossen Rath, die Herrn Commissaryos schützen helfen, Sondern der Gemain (Welche Inhalt Ihrer Aussagen, Zur Wacht ganz Willig gewesen, Auch nicht Anderst verhofft, Dann es Wurde solches Angestellt Werden, Darauf Sye dann des Ledigen Gesindts Wol Maister hetten sein khönnen) dises Alles gefehrlicher Weiss verhalten, Inmassen Sye dessen, nit Allein Alles mit Vilhundert Erlichen Persohnen Überzaigt, Sondern Auch in Ihren selbst Aigenen Aussagen Bekhennt. So haben sich Zum Fünfftten solches Alles Wie in negst vorgehunden Articul stehet, nit Allein der gemain verhalten, sondern selbst Gestrackhs das Widerspill im Werckh erzaigt, Dann Sye den Herrn Commissarien, die Schlüssl Zum Zeughauss über Ihre gethanne Zuesagen, vorhalten, vnd Was noch mehr etliche Burger (so umb dise Practic nichts gewust) Zum Zeughauss Verschafft, vnd dasselbige verwachten lassen.

Zum Sechsten, vnd nachdem der Pfleger in wehrendten Tumult, vmb etliche Herrschaft Vnderthannen, Zu der Herrn Commissarien defension Ausgeschickht, vnd der entsezte Statt Rath dessen gewahr worden, haben Sye etliche von der Gemain Zum Hindern Schlossthor verschafft, den Vnderthannen den Zuegang Zuuerwehren, vnd abZuwendten, vnd inn Summa den Herrn Commissarien Alle mithilff Abgestrickht. Überdiss vnd füers Sibente haben Sye (Wie Sye dann dessen überflüssig überZeugt, vnd vnder Augen Conuincirt seyen) noch darczue die Gemain selbst Zu vnnderschiedlich mahlen, Auf der Gassen, vnd im Rathhauss, nach dem dieselben Zuuor Zu den Waffen geschafft, vermanth, verhect, vnd Verbittert, Ihnen Zuegesprochen, Ob Sye bey Ihnen den Rath, von des Worts Gottes Wegen steif, wie ein Ketten halten, vnd stehen Wöllen, mit Anzuhoffen gegen Zuesagen, Das Sye Auch bey Ihnen stehen, Laib, Guett vnd Bluett lassen wöllen; Ferner Zum Achten haben Sye die Gemain nit Allein gehörtermassen Zu den Waffen geschafft vnd bey Ihnen das Wortt Gotts wegen, steif Zustehen, Zuegesprochen, vnd Ihnen gegen Zuesagen gethann Sondern Auch (damit Sye nur die Gemain wol wider die Reformation vnd Commissarien sterckhen mechten) Ihnen noch mit Ausgetruckhten Worten, Auss den Ebenbergers Mundt vermeldt, Ehe Sye, der abgesetzte Rath, in der Herrn Commissarien begehren willigen, welten Sye Ihnen ehe die Köpff abhauen lassen; Item so befindet sich Zum Neunten, in des gewesten Rath's selbst Aigenen Prothokol, Das sie Geraume

Zeit Zuor, Ja Auch gleich die 86 Jährige Commission schon im Werckh  
gewest, Ihre gehabte Predicanten, für sich aufs Rathhauss gefordert, Zur be-  
stendigkeit vnd scharffen vermahnung der Gemain, Das Sye bey Ihnen, den  
Abgesezten Rath, in Religionssachen stehen, vnd sich von Ihnen nit sondern,  
Ernstlich Angehalten vnd gesterckht, Wie dan gedachte Predicanten hernach,  
Als die Churfürstln. Commissarien schon im Landt gewest, vnd die Kay-  
serliche Zu Ihnen stossen sollen, etliche sehr vergüffte Aufwiglerische Pre-  
digen wider dieselben Herrn Commissarios, vnd die Kayserliche von vnn-  
sern Genedigisten Churfürsten vnd Herrn Zu Cöln Angenombene Hailsambe  
reformation gethann; So haben Sie es fürs Zechente bey disem (wie es sich  
gleichfahls in Ihrem Aigenen Raths-Prothocoll oder Manual lauter befindet).  
Auch nit beruchen lassen, Sondern die Rothlëuth, Ausschuss vnd Gmain  
vngeachtet das Ihnen solches Verbotten gewest, für sich aufs Rathhauss er-  
fordert, Ihnen Zuegesprochen, Ob sie (Wenn es Zu einem Tröffen khombt)  
bestendig bey Ihnen stehen Wolten. Yber diss alles und Zum Ailfften, haben  
Sye Auch Zu diser reformationssach an Andere benachbarte Ohrt Ausge-  
schriben, und Also die Leüth An sich ZuZiehen Getrachtet, Wann dann  
auss disem Allen sich befindet, vnd mehr alls Zurecht Genuegsamb, darge-  
thann ist, Das vilgedachter Abgesetzter StattRath, in berüerter Sedition,  
sein Obgelegen Obrigkeitlich Ambt nit gebraucht, Sondern das Widerspil  
gethann vnd dise Laidige Sedition selbst lang hero, vnnnd fürseezlich Ange-  
spunnen, rechte Authores, vnd Principal Stüffter sein, So Wöllen die Herrn  
Commissarij inn Crafft Ob Angeregter Ihrer habender Kaysln. vnd Churfürstln.  
Commission, vnd Volmacht, nach stattlicher steiffer vmbstentiger erwegung  
Alles dessen, Was Zu Wienn vnd Auch hie gehaltenen Examine Prothocolln,  
vnd Andern für- vnd Einkommen erweisen, vnd bekhendt Worden, Auch  
Aller Circumstantien Gemelten vnd entsezten Statt Rath, so wol dise Zur  
Zeit des Tumults Anwesent vnd im Rath gewest, That, Anlaitung vnd Vi-  
sach darzuegeben, Alss dise, so sich vor vnd nach demselben, In- vnd Ausser  
Ihres Raths Siz, theilhaftig gemacht, hiemit für Seditioses Aufwiger vnd  
betrüeber Gemeinen fridts, Rhue, tranquillitet, vnd Gehorsams geurtheit,  
erkhendt, erkhleret vnd condemnirt haben, Vnd wie wol die erkhandte, erk-  
klärte vnd condemnirte Seditiosi Vermüg der Kayserlichen geschribnen  
Rechten, vnd des Heyligen Römischen Reichs peinlichen Hals gericht ihr  
Leben Verwürcht, so Wöllen doch Wolernente Herrn Kayser vnd Churfürst-  
lich Commissarij solche Ordinarij vnd Peinliche Straff Auss Lauttern Gna-  
den nachuolgender gestalt Gemildert haben; Nemblichen, das sie Anstatt  
Angeregter Ordinarij Straff Zwen vnd Dreyssig Tausent Taller, halb Ihrer  
Kaysln. Maytn. vnd halb in Ihrer Churfürstlichen Gnaden Cammer nachvol-  
gendergestalt Zuerlegen schuldig: vnd in diser Summa hiemit Condemnirt  
sein soll, Nemblich weil sich in Process Lautter befunden, das Wolf Eben-  
berger, diser Sedition vnd vnhails der fürnembste Author, Anstifter, vnd  
Aufwiger ist, so solle Er An bemelter Geldt Straff Sechzechentausend Taller  
Erlegen, Leonhart Gassner, Gewester Richter, vnd Christoph Leüttner, Als  
welcher nach Ebenberger der Eltiste, in Ansehen, Ämbtern, vnd in Aufma-  
nung der Burgerschaft zu den Wöhren, vermüg der Aussagen die Fürnemb-

sten gewest, sollen Achttausent Taller erlegen, Aus den Vbrigen Abgesezten Raths Persohnnen soll Sebald Egger, Als Welicher in vor AngeZogner Rathschlegiger Anrüttlung nit der Wenigiste gewesen, Auch den Fürtrag, Dauon sie Oben in Zechenten Articul Gemelt, Gegen den Ruthleütten, Ausschluss vnd Gemain gethann, Zwaytausent Taller, Geörg Plädl, Stephan Piringer, Hannss Khronstorffer, Peter Tanzer, Christoph Khronstorffer fünf Tausent, vnd dann Jacob Pechmeckh, Geörg Pennich vnd Lazarus Weyrer Ainn Tausent Taller erlegen. Verrer, sollen Alle Obgemelt geweste Raths Persohnnen, Ihrer Churfürstln. Gnaden Allen vncosten schaden vnd Expens, so Auf die ferdige vnd Jezige Commissiones Aufgeloffen Zuerstatten schuldig sein, Schlüsslichen sollen Wolf Ebenberger, Leonhardt Gassner, Christoph Leüthner, Sebald Egger vnd Geörg Plädl Alle Ihre Kaysln. Maytn. vnd Churfürstln. Gndn. erbliche Königreich, Erz- vnd Stüfft, Churfürstenthumben vnd Landtsherrschaftten, Stätt vnd Flöckhen, in 32 Wochen, nach eröffnüng dises Vrtheil, Auf Ewig Zuräumen, hiemit verweisen vnd Verbotten sein, Jedoch solle diser Setents vnd Vrtheil Oft höchsternerer Ihrer Churfürstln. Gnadn. An Ihren Sprüchen vnd Straff, so Sye Zum Ebenberger vnd den Abgesezten Statt Rath Anderer Ihrer verbreehenhalb Zusuechen, vnd für Zunemben, Allerdings vnuergriffen, vnd mit diser Sedition sach vnd vrtheil nichts Zuthuen haben, Sonder Ausstrückhlich vorbehalten sein, Also vnd nachdem von der Gemain, Auch in- vnd Ausswendigen Persohnnen Villerlay beschwerungen wider dickhermelten Abgesezten vnd ietzt Condemnirten Räten genere vnd Specie Schrifftlich ein: vnd fürkhommen, sollen sie genuëgsambe versicherung Zuthuen schuldig sein, das Sye Menigelig Gebürrende Redt, vnd Antwort, Auf Zeit vnd Termin, so Ihnen von den Herrn Commissarien benant werden Geben, Auch in Wemb Sye, vnd Ihrer ieden fellig erfunden, Gebüehrliche erstattung thuen Wöllen, Damit Als ein Jeder sein Gebüerendt Recht, bey Ihnen sambt vnnnd sonder bekhommen möge. Datum Waydthouen An der Ybbs, Sambstag den Zechenten Octobris, im fünfzechenhundert Siben vnd Achzigisten Jahr.

1587. 12. Oktober.

Nr. 85.

Waidhofen.

„Kapitulation des Stadtrathes zu Waidhofen an der Ybbs.“

Wir Hernachbenannte, Leopoldt Piringer der Elter Richter, Ambrosi Seisenegger, Peter Hebenkhrieg, Leonhardt Khophhueber, Matheus Vorster, Hanns Vorstpüchler, Dominicus Rettis, Philipp Angerholezer, Josef Vischer, Balthasar Schmidt, Jacob Maireckher, Alle des Raths, Egidj Füerer, Leopoldt Pürünger der Jünger, Coloman Meczger vnd Wolf Vorster Genannte: Bekennen vnd thun Khundt wissentlich vnd wolbedeichtlich für vns vnd vnnserere Nachkhomen. Nachdem von des Hochwürdigisten In Got Durchleuchtigsten vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Ernsten, Erzbischouen Zu Cöln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Canczler vnd Churfürsten, Bischouen Zu Littich, Administratorm der Stifter Hildesshaim, Münster vnd Freising, Fürsten Zu Stabl, Pfalzczgrauen bey Rhein, In ober vnd Nüdern Bayern, Westphalen Enngern vnnnd Zu Bullion Herczogen, Marg-

grauen Zu Francimont, Grauen Zu Lohen, Horn vnd Longiese, Vnsers genedigsten Churfürsten vnd Herrn Allher geordneten Commissarien den Ehrwürdigen, Edlen vnd Hochgelerten Herrn Balthazarn Khönigen, Anthonien Welser, beede Thumb-Herrn der heiligen Schrift vnd Ludwigen Römer Canczler beeder Rechten Doctores Aller Irer Churfrst. Gn. Rätthen Zu Freising Im Beisein Auch mit Rath vnd Zuethuen deren Inen von der Röm. khay. Auch Zu Hungern vnd Böhaimb Khön. Mt. Vnserm Allergenedigsten Herrn Zu Reformirung dises Raths vnd Statwesens zuegeordneter Lanndtsfürstlicher Commissarien, der Edlen, Gestrengen vnd Hochgelerten Herrn Casparn von Lindegg Zu Lisana Mallenburg vnd Weissenburg, Ulrichen Khren von Khrenberg, beeder Rechten Doctorn, beede Irer Khay. Mt. Rätthe vnd Maximusen Saurer von Saurburg Irer Mt. Wasser mautner Zu Stain, der Jüngst gewest Richter vnd Rath diser Irer Churfrst. G. Stat Waidhoven an der Ibbs Vilfeltigen vngheorsamb, Trucz vnd Hochmuert, so Irer Churfr. B. von Inen begegnet, dann auch Irer beschwerlichen vnd vnverantwortlichen Administration vnd anderer mer wichtiger Verursachung halb Am Sambstag vor Michaelis den Sechsvndzwainzigsten des Jüngst abgeloffnen Monats Septembris des Richter Ampts Rath vnd Rathstellen vnd Aller Irer gehalten Ämter, autorität, Magistraths, Regiments vnd Verwaltung durch ein abgelesen Decret, welches wir selbst vnd ain grosser Thail der Gemain angehört Im fst. Schloss Allhie öffentlich abgesezt vnd Wir Zu dem verledigten Stat Regiment vnd Rath fuergenommen vnd von Irer C. frst. g. wegen bestettigt worden, Das vnns derowegen zu Anstellung Pflanzung vnd erhaltung aines Erlichen rüemblichen vnd gegen Irer Chur. frst. G. Gemainer Stat vnd meniglich verantwortlichen wesens Zu befürderung des Gemainen Nuczens, Schucz vnd Schirmb, witben vnd Waisen zu Erthailung gleichmessiger Justitien vnd erhaltung gemainer tranquillitet, Rhue vnd fridens vnder der Burgerschaft nachuolgende 'Articl vnd Ordnung furgehalten worden. Wann wir dann berierte Articl vnd Ordnung nit Allain den Rechten, Errbarkhait vnd Lanndtsgebrauch gemess, Sonnder Auch befunden Erkennen vnd Bekennen, das Sie vnns Zu gueter nachrichtung, warnung vnd fürsehung, damit wir nit Irgent Auch vnnsrerer Pflicht zu wider vnns vergreifen, Gemaine Stat mitsambt vnns In gefahr, nachtl vnd schaden stirczen vnd endlich vnns eben diss, wie dem Jüngst abgesezten Rath widerfare, Also haben wir Angeregte Articl wolbedeichtlich vnd wilchürlich angenommen, vnd lauten dieselben wie hernach vnderschiedlich volget.

Nemblich vnd Zum Ersten.

Nachdem ain Vraltes Statbuech bej diser Stat verhanden vnd löblich herchommen, das dasselbe alle Jar, Jerlich Albey in den vier tagen In beisein aines frst. Phlegers der Ganczen Gemain auf dem Rathshaus offenlich verlesen worden, damit Jedermann dessen wissen In gedechtnuss desto pösser erhalten vnd sich darnach richten möge, vnd aber solche Verlessung In vilen Jaren nit beschehen, Sonndern Zu nachthail Gemainer Burgerschaft vnd Schmellerung des Alten wolhergebrachten gebrauchts gefערlicher weise vnderlassen worden, demnach vnd Zu widerpflanzung gueter Ordnung vnd erhaltung des Alten herckommens sollen vnd wöllen wir angeregtes Statbuech

mit vorwissen vnd beisein aines Pflegers der Gemain Jerlich Zu berürter ordenlichen Zeit auf dem Rathauss öffentlich verlesen lassen, dieselben darauf mit Irer notturft, Ob sich des Jars herumb etwas demselben Zu wider zue-tragen hörn vnd do Mangl befunden gebürliche wendung vnnnd einsehen thun, do sichs aber Im Mitl des Jars Iehtes wider das Statbuech begeben vnd für Vnns Kheme, so biss Zu ordenlicher verlessung desselben ohne sonndern nachtl nit Verczug leiden khonnte vnd periculum in mora were, So wöllen wir alsपाल्द die gebuer furnemmen vnd gleichwol nichts weniger die Jerliche verlessung des Statbuechs obgehordermassen altem gebrauch nach halten.

Zum Andern ist der Aidt, welchen nit allain ain Statrichter, Sondern auch ain Jeder, so In den Rath genommen wirdet, Zu schweren schuldig lauter in bertiertem Statbuech begriffen vnd einuerleibt auch von vnsern lieben Voreltern Pflichtschuldiger wise In annemung der Raths-Personen von vralten Zeiten heer Erbar vnnnd aufrichtig gebraucht vnd ainen Jeden fürgehalten worden, daheer dann ain Jeder Raths verwanter gewust vmb vnd was er für ainen Aidt geschworen vnd sich darnach zurichten vnd solchen seinen Aidt, gewissen vnd Ehr Zubewaren. Aber diser Aidt Ist In vilen Jarn Khainer Raths Person aus dem Statbuech fürgehalten noch genommen Sonnder (weil In dem Aidt herkhombt, das ain Raths Person vor allen dingen ainem Bischouen zu Freising Als vnserm Ainzigen rechten Natürlichen Erbherrn vnnnd obrigkhait vnnnd als dann erst dem Rath vnd Gemainer Stat schwert) sambt dem Statbuech vndertruckhen vnd den Neuen Raths Personen Ain ander vngewöhnlicher Aidt fürgehalten vnd der Bischoue gar aussgeschlossen worden.

Wann dann dises vnsrerer gelaisten Erbhuldigung vnd altem wohlhergebrachten gebrauch Zuwider vnd demnach verpflichten vnderthanen vnverantwortlich vnd bei Meniglich übl ansteet, so wöllen wir hinfüro vnnnd Zu allen Zeiten ainen Jeden so In den Rath genommen wirdet den Alt gebreuchigen vnd khainen andern Aidt aus dem Statbuech vnd nit aus vergeblichen Zetln von worten Zu worten furlesen vnd schweren lassen vnd vnns demselben nit allain für vnsern Personen als redliche Erliche Leut vnd vnderthanen gemess halten Sonder auch solches bej ainem Jeden so khomender Zeit In den Rath genommen, Ebenmessig veruegen vnd darob halten. Es solle auch souil den aid belangt vnder den Raths - Personen vnd den Genannten khain vnderschied gehalten werden.

Das Täfelen darauf die Rathordnung etlichermassen beschriben soll vnd mag gleichwol Ainer Jeden Raths-Person vnd Genannten fürgelesen werden, damit er sich in dem Rath desto beschaidenlicher Zubalten vnd darnach Zu richten wisse, aber es solle khainer mer in sonderhait auf berüertes Täfelen schweren sonndern ohn alles mitl bej den Aidt so Im Statbuech begriffen, bleiben, weder darczue noch davon gethan werden.

Zum dritten, damit obgehörte Ordnung vnd Raths besetzung Zederzeit mit mere autoritet vnd Ansehen bestendiglich gehalten vnnnd erhalten, Auch alle schädlichen biss daheer ain Zeitlang eingerissene missbreich, vnordnungen, Zerrittungen vnd missverstandt verhuettet werden mögen, so wöllen wir

ohne vorwissen Irer Churf: Gn. oder aines Pflegers Khainen In den Rath nemmen Sondern disfals Jederzeit mit Vorwissen vnd Rath handeln.

Zum Vierten, dieweil Vnser Genedigister Churfürst vnnd Herr noch Zur Zeit des abgesezten Statraths (als wir berichtet) ainen Anwaldt, welcher Irer Churf: Gn. allain mit Pflicht vnnd Aidt zuegethan sein solle, In den Statrath Zueuerordnen vnd zu seczen vorhabens gewest vnd noch vnd aber Ir. Churfst. gn. wir hier Inen nit mass noch ordnung zu geben vnd an andern orten mer zubesehen pfeget, Alles sollen vnd wöllen wir angeregten Anwaldt von Irer Churf. Gn. wegen gebürlichen Respect erweisen vnd ohne sein Beisein nichts handeln, Sintemal wir der gestalt desto sicherer geen vnser Handlungen desto pesser verantworten vnnd allerlay vnzeiemblichen verdachts sowol bey Irer Cur. frst. Gn. als bey Gemeiner Stat vnd bey menigelig gelbriget sein mögen.

Nachdem auch fürs Fünffte wir vnd die ganze Stat vnd Burgerschafft rer Chur. frst. Gn. vnnd dero Stift Freising mit dem Aigenthumb pflicht gehorsamb vnd Jurisdiction ohne mitl vnderthonn vnd verwant, Solle hinfüro Ain Jeder so Burger oder Marcktrechter werden will, ainen pfleger furgestellt werden vnd Ime von Irer Chur. frst. Gn. wegen so wol als vnns die pflicht Thun.

Zum sechsten dieweil an ainem fromen Erlichen redlichen friedliebenden Statschreiber sowol Irer Cur. frst. Gn. Als Gemainer Stat nit wenig Sonnder Zuem höchsten gelegen vnd wir aber mit höchster Beschwerung vnd eussersten verderben viller witben und Waisen vnd Ja ganzer Gemainen Stat lange Jar her mit schmerzen ansehen vnd erfaren muessen, wie übl diss Statschreiberamt missbraucht worten vnd aber solches hinfüro abgeschniten vnd wir gegen Irer Cur. frst. Gn. vnd ainer ganzen Gemain desto pesser verantwortet sein vnd bleiben mögen, Als wöllen wir hinfüro khainen Statschreiber ohne vorwissen Irer Chur. frst. Gn. oder dero Pflegers Annemmen, sondern Jederzeit mit deren vorwissen, Rath und guetachten hier Innen handeln.

Damit auch zum Sibenten Niemand mit der Canczlei Tax vnd In anderweg wider die gebür von ainem Statschreiber beschwert vnd übernommen Sonnder hier Inn gebürende Leidenliche vnd verantwortliche ordnung gehalten werden möge, wöllen wir mit negsten vns ainer solchen ordenlichen Tax mit dem herrn Pfleger auf ratification Irer Chur. frst. G. bereden vnd vergleichen, deren Sich ain Jeder Khunfftiger Statschreiber gemess verhalten vnd dieselben nit überschreiten soll.

Also vnd zum Achten wöllen wir alle andere Gemainer Stat Ämbter sowol auch die Rutleut mit vorwissen, rath, hülff vnd beistandt des herrn Pflegers widerum herseczen.

Zum Neündten, wöllen wir von berürter Stat Ämbter allen vnd Jedes In beisein aines Pflegers vnd etlicher aus den Rutleuten vnd Ausschuss ordenliche Järliche Raitungen vnd verantwortungen Aufnemmen vnd dieselben Khaineswegs mer (wie bisher vbl beschehen) ansteen vnd häuffen lassen, damit man also Jedes Jar wissen khönne, wie In ainem vnd dem Andern Gemainer Stat gehaust, ob dero nucz oder schaden gefüordert, vnd wo mänge befunden, bey Zeiten vnd In frischer gedechtnuss die gebür vnd notturfft für-

nemmen, vund also wir gegen Irer Chur. frst. Gn. vnd Gemainer Stat Jederzeit verantwortet, auch allerhandt vncziemblichen verdachts nachreden vnd nachthailigkeit, geibrigt vnd gesichert dann auch der nachlessigkhait halb entschuldigt bleiben mögen.

Zum Zehenden Nachdem wir selbst lanng Zeit hero mit vnsern augen gesehen vnd nit ohne Gemainer Stat sondere beschwörung erfahren muessen, was für vnrat vnd verdecktighait fürgangen, das ordenliche Rathauss vilfeltig nit besuecht, sonndern die Raths Consultationes vnd sachen in Priuat heüser gehandelt, was auch alda tractiert in völligem Rath nit referirt worden, daraus neben andern nachthailighaiten auch diss eruolgt, das etwo der weniger Thail deren vom Rath vmb solche handlungen wissenschaft gehabt vnd doch nichts weniger Alle Zumal die Raths Purden vnd verantwortung tragen muessen, solchem verdacht, vnordnung vnd nachthailighait für Zukommen, so sollen vnd wollen wir fürterhin Zu Jederzeit zu den ordenlichen Rath Tagen oder auch ob Sich sachen Zuetrügen, die khainen verezug leiden möchten Zu andern Zeiten das ordenliche Rathauss besuechen daselbst vnd an khainem andern ort Rath halten.

Zum Aindlften sollen vnd wöllen wir vermüg des Im Statbuech begriffenen aids alle sachen, so für vnns In vnsern Rath khommen, Erbar Aufrichtig vund fleissig verrichten auch ainem Jeden gleiches recht und billighait ohne allen respect vnd ansehen Treulich erthailen souil vnser verstandt vnd vermügen aussweist.

Zum Zwelfften Nachdem hieuer ain solcher missbrauch gewest, das den Partheyen so vor dem Rath Zuthun gehabt nit gern beistandt, So Inen Ir Notturft fürbringen mögen gestattet, sonder mermals Abgeschafft, dadurch mancher Armer Ainfaltiger Burgerssman An seiner notturft vnd rechten verkhüret, In nachtl vnd schaden khommen, Demnach damit ain Jeder so vor vns Zuhandlen mit seiner geburenden notturft aufkhommen mögen, So wöllen wir ainer Jeden Parthey frey vnd vnuerwert lassen Sich mit beistenden Zuersehen mit denselben vor vnns Zuerscheinen vnd die notturft fürzubringen.

Verrer vnd Fürs dreyzehendt, wann der Statrichter In Gemainer Stat oder seinen Aignen geschefften Zuerraisen hat vnd ainem Angeseczten Richter bestellt oder macht, so solle er denselben vor seinem verraisen Ainen Pfleger nambhafft machen, damit er auf Zuetragende fäl dessen ain wissen vnd sich darnach Zu richten habe.

Zum vierzehenden wissen wir vns Zuerinnen, das der abgesezte Statrath sich offtermals In Iren vnns vnd der Stat beschwerlichen vnd dem Gemainen nutz verhinderlichen säczen vnd ordnungen horen lassen, Si hetten macht, ordnungen vnd statuten fürzenemmen Zemachen vnd nach ihrem gefallen das Statwesen Zu reformirn vnd Zu ändern, wann wir aber bedenken vnd erkennen das dises nit vnns sonder Irer Chur. frst. Gn. vnd ainem Regierunden Bischouen Zu Freising gebürt vnd zusteet, Neben dem auch wir vund gemaine Stat In vilweg nit ohne sondern nachtl schaden vnd manches verderben erfarn, was solche selbst erwachssne vnd angemasste macht vnd Ausschlüessung vnser Erbherren gefruchtet, So wöllen wir vns dessen fürterhin enthalten, da aber Ir nach gelegenheit der Zeit vnd Leuff die notturfft

erfordern wurde ain Neues Statut, Gesacz oder Ordnung In was sachen das were Zumachen, wöllen wir dasselbe mit Rath vnd guetachten aines pflegers aufs Papier bringen, an hochsternannten vnsern genedigisten Churfürsten vnd herrn vnd dero Nachkhommen vnderthenigist gelangen lassen vnd genedigisten Beschaidts darüber erwarten.

Also vnd Zum Fünfzehendens Sollen vnd wöllen wir vnns In die fertigung vnd aufrichtung der hanndtwerchs Zunfften, Priuilegien mit nichte einmischen nach vnserm genedigisten Churfürsten vnd herrn hier Innen furgreiffen Sonder dise alle an In Chur. frst. Gn. vnd dero Nachkhommen am Stiff Freising, denen es ohne das von recht vnd vralten löblichen gebrauchs wegen gebürt weisen, wo aber ain Standwerch derowegen Ichtens an vnns gelangen wurde, wöllen wir mit Irem vnd aines Pflegers gueten wissen, Rath und guetachten dasselbe In Artiel verfassen vnd Jederzeit Irer Chur. frst. Gn. und dero Nachkhommen vmb genedigiste enderung, pösserung, merung, minderung vnd Confirmation übersenden.

Zum Sechtzehenden sollen vnd wöllen wir in den Gerhaabschafften, Inuenturn vnd derselbn malzeiten, Item der verwaisten Khünder hinderlassene Khlainat, Götten, Lecz, (?) Hardgelts vnd dergleichen solche guete Ordnung anrichten vnd halten, damit aller betrug vnd gefahr abgestellt vnd vermiten nicht vntreulich verzuecht, sonnder ain Jeder des seinigen Zu geburender Zeit haabschafft werden solle.

Zum Sibentzehenden sollen vnd wöllen wir auch würecklich darob sein vnd halten das dem Spital vnd Siechenhaus treulich vnd nuczlich gehausst vnd vor dem herrn pfleger in vnserm Beisein Järliche ordenliche raitung vnd verantwortung beschehe.

Zum Achtzehenden sollen vnd wöllen wir auch würecklich darob sein vnd halten, das die gestifften Spenden nach ordnung ausgethailt.

Item der Haussarmen dann auch der Junckhfrauen Legata nit vntertruckt noch andern Zugewendet, sonder denen, welchen es gemaint vnd verordnet treulich vnd Erbarlich zuegestellt werden.

Zum Neuntzehenden hat gleichwol ain Statrath vermüg des Statbuechs nit höher als vmb Sechs Schilling zwelf Pfening Zustraffen, welche straf weilund Bischoue Hainrich hochseligen gedechtnus biss auf fünf Pfundt Pfenning (Jedoch auf widerrueffen vnd mit der Condition das ain Pfleger dieselbe straff biss auf ain Pfundt Pfenning Zu moderiern vnd zu mässigen macht haben solle) gehöhert, Aber weil dise genadt weit überfarn vnd missbraucht von Bischouen Leone auch hochseligis gedechtnus widerumb aufgehebt vnd reuocirt worden.

Damit wir dann hier Inn vnser gewissen nit beschweren noch auch vnserm genedigisten Churfürsten vnd herrn oder Irer Chur. frst. Gn. Nachkhommen vrsach geben, hochgedachts Bischouen Leonis reuocation Zuerneuern vnd die gelt straffe widerumb nach dem Statbuech auf die Sechs schilling Zwelf Pfening Zuerichten, Als sollen vnd wöllen wir vber die fünf Pfundt Pfening (Jedoch dem Pfleger die moderation vnd milderung biss auf ain Pfundt Pfening vubennommen) mit nichte schreiben vnd vns in disem wie auch mit der Fenckhnus straff gegen vnser mitburrgern also beschaidenlich

vnd verantwortlich halten wie wirs die weil wir Priuat Personen gewest auch gern gesehen vnd gehabt hetten.

Fürs Zwaintzigist wissen wir vns Zu erinnern was für ain beschwerlicher missbrauch ain geraume Zeit hero des Abbets halb eingerissen Nemblich das wol auch in schlechten sachen zu Zehen, fünfzehen, Zwainzig, Zwenvnddreissig vnd fünfzig Männern wider alle recht Gericht vnd Lanndts Ordnung das Abbet beschehen muessen. Wann dann solches ain grosse scherpfe ist, auch merklichen schweren Vncosten vnd dann vndertruckung des armen Gemainen Manns verursacht, So wöllen wir vns demnach solchen missbrauchs vnd scherpfe enthalten, derselben abstellen vnd nach gelegenheit der Sachen Jederzeit die gebur handeln.

Zum Ainvndtzwaintzigisten. Nachdem auch vil Zeit hero der Burger schafft In Iren Hanndtierungen In villerlaj wer grosse ver hinderung vnd schmelerung Irer narung Zugefüegt worden, so wöllen wir aufs negste mit Rath vnd Zue thun des herrn Pflegers Auch der Handls vnd Handwerchs Leuth dise Puncten Zurath Ziehen die beschwerungen abschaffungen vnd ain solche ordnung verfassen, damit niemand an seiner handtierung vnd narung sperr ver hinderung vnd schmelerung Zugefüegt werden solle vnd solche verfasste ordnung vnsern genedigisten Churfürsten vnd herrn Zu genedigister ratification vnd Confirmation vberschikhen.

Zum Zwayvndtzwaintzigisten sollen vnd wöllen wir ausser Irer Chur. frst. Gn. oder dero Pflegers vorwissen vnd willen (wie von alten herkommen) khain gancze Gemain erfordern Aussgenommen Zu der Zeit, wann wir ainen Richter vnd aus den genannten Zween des Raths erwölen, das Ehehaft Täding halten vnd ain Gemaine Stat steur anlegen doch wöllen wir solches Zvur allemal ainem Pfleger oder In abwesen seinem Verwalter anzeigen vnd sollen der Erwöhlte Richter vnd die Zween genannten, so in Rath genommen werden Ainem Pfleger an Ir Chur. frst. Gn. stat den Alt gebrauchigen aidt vnd glub thun.

Zum Dreyvndtzwaintzigisten wann die vmbgelter gen Waidhoun khomen vnd vmb Zuschlagen begern sollen vnd wöllen wir die Zum Herrn Pfleger Als merern Obrighait vmb bewilligung weisen vnd für vns selbst nicht erlauben.

Also vnd fürs Viervndtzwaintzigiste sollen vnd wöllen wir auch mit muserung vnd Khriegsordnung In vnfriedlichen Zeiten ausser aines Pflegers Rath vnd beisein nicht handeln ordnen noch beschliessen.

Ebenmessig vnd Zum Fünf vnd zwaintzigisten wann Khriegs Munitio n, Geschucz Artholerej vnd anders zu disponiren vnd in die Quartir oder Losament zu ordnen sein, sollen vnd wöllen wir solches mit wissen beisein vnd Rath aines Pflegers thun.

Damit auch für das Sechsvndtzwaintzigiste solches alles mit desto pöserer richtiger ordnung beschehen vnd dann das Zeughaus desto vleissiger vnd mit mererem nachdruckh Jederzeit verwart das frst. Schloss vnd Stat auf alle notfäll mit ainhelligem vorwissen vnd Zusambseezung desto sicherer sein vnd geschuczet werden mögen. So soll hinfüro Jederzeit ain Pfleger Zum Zeughaus vnd Munitio Ainen vnd der Statrichter den andern Schlüssl In

seiner Verwarung haben dergestalt das ain Thail an den Andern mit darein Khönnen vnd also hier In guete Corespondenz vnd schuldige Zusambsezung gehalten vnd solle auch fürchin ain Zeugwart vnd andere darczue gehörige Personen von dem Pfleger vnd vns mit ainander Auf vnd in Pflicht genommen werden.

Zum Sibenvndtzwaintzigisten vnd Nachdem wir selbst lange Zeit hero erfarn, das die Burgerschaft mit der Steuer hochbeschwert vnd JimmerZuegestaigert dann auch ain grosse vngleichheit gehalten worden, Derowegen sollen vnd wöllen wir dise beschwerden hinfüro auch abstellen vnd solche gleichheit halten, damit Sich niemand billich zu beklagen haben solle.

Zum Achtvndzwaintzigisten solle von gueter sicherhait vnd richtigkhait wegen hinfüro ain Jeder Gastgeb dem Statrichter ain Zetl darauf seine durchraisende Gest verzeichnet Zuestellen vnd derselbe solche Zetl alsdann als pald dem Pfleger Ins Schloss antworten.

Dise obeneingelebte Articl vnd ordnung geloben vnd versprechen wir obgenannte Richter vnd Rath für vns vnd vsere Nachkhommen bei vserer waren Treuen vnd glauben erbarlich vnd aufrichtig Zuhalten vnd darwider nichts Zu handeln. Jedoch solle bei höchsternannten vnserm genedigisten Churfürsten vnd Herrn vnd Irer Chur. frst. Gn. Nachkhommen am Stiff Freising Jederzeit steen dise Articl vnd ordnung Zu merern mindern Enden oder gar abzuethun vnd andere neue für Zuschreiben, Also solle auch dises alles der Röm. Khay. Mt. an dero Lanndtsfürstlichen hoch: vnd Obrighkheit vnuergriffen vnd vnschmelerlich sein Alles Treulich Onguerde. Des Zu waren Vrkhundt haben wir vnns (souil vnns schreiben khönnen) mit aigen handten vnderscriben vsere pedtschaft hinfür gethruckt, darczue auch gemainer Stat grösseres Insigl hieran gehalten.

Beschehen Zu Waidhoun an der Ibbs Montags den zwelfften octobris nach Cristi vsers ainigen lieben herrn vnd hailandts geburd im Funfzehnhundert Sibenvndachtzigisten Jare.

Leopold Pyrhinger. Ambrosi Seisnegger. Peter Hebenkhrieg. Stat Richter. Liunhardt Koplhueber. Matheus Vorster der Elter. Dominicus Rettis. Philipp Angerholtzer. Josef Vischer. Balthasar Schmidt. Jacob Mairegger. Egidi Fierer. Leopold Piringer. Wolff Forster, der Junger.

Orig. Perg. 10 Bl. Siegel fehlt.

1588. 2. Mai.

Nr. 86.

Wien.

Erzherzog Ernst, Statthalter von Oesterreich, befiehlt den Kommissären die Verkündigung des über den abgesetzten Rath zu Waidhofen gefällten Urtheils und die Wiederherstellung der katholischen Religion und des Stadtwesens.

Ernst von Gottes genaden Erzherzog zu Oessterreich, Herzog zu Burgundt vnd Grave zu Tyrol etc.

Ersame Geistliche, Gelerte liebe besondere vnd getrewe.

Was gefährlicher Tumult vnd aufstand sich nach verschinnen Sechs vnd Achtzigisten Jars, vnd der vorhabender Reformation des Relligionswesens

zu Waidhouen an der Ibbs zuegetragen vnd durch Euch als der Röm-Kay-Maj vnser genedigisten geliebten Herrn vnd Brueders sambt vnsern lieben Herrn Vetter des Churfürsten zu Cöln, Bischoffen zu Freysingen Comissarien, von ainer Zeitt auf die ander verner gehandelt auch letzlichen auf der Kay-Maj genedigiste Ratification durch Euch für ain Sentenz vnd Vrthel gefellt vnd ainer vnd der andern Rebellischen Personen vnd Jedes verprechen halber verabschiedet worden, dessen alles werdet Ir Euch sonder Zweifels zum frischen gedechtnus noch wol zu erindern haben.

Nun were zwar der richtigste vnd besste weeg gewesen, das Ir, die Comissarien, zugleich den Process usque ad sententiam ordenlich formirt vnd vns oder aber der Kay-Maj. denselben vor der Conclusion überschicket hette, darauf an die *seditiosos poena ordinaria capitis* condemnieren vnd gegen Inen confiscationem bonorum furnemen mögen, Inn welchem fale der Kay-Maj als dem Landtsfürsten die straff oder deren mitigation vnd linderung allain zuegestanden were, Wie aber dem weillen es zwischen Euch nunmehr so weit vnd zu disen Terminis khomen gewesen, So haben wir zu befürderung der Sachen vnd weillen in mora wissentlich periculum vnd auf diser beschwerlichen handlung allerlai schedliche consequenz vnd nachuolg berhuet die Sachen eben in der forma wie Sie von Euch an Vns gelangt, der Kay-Maj. mit angehengten vnserm aussfuerlichen Bericht vnd Guetachten zu dero genedigisten weittern Resolution noch vor disem überschicket welche Sich nach erwegung aller Sachen vmbstehende vulgender gestalt genedigist Resoluiert vnd erklärt haben.

Nämblichen ob wol des entsetzten Statraths erzaigter ganz vermessenlicher vngehorsamb auch erregte aufruer dermassen beschaffen das man nach gelegenheit desselben verbrochens sonderlichen aber zu desto mer vorkhomung vnd verhuetung anderer dergleichen schedlichen consequenz vnd nachuolg im Lande vrsach genueg hette gegen den condemnirten vermög der Kaiserlichen geschribenen Rechten vnd des heiligen Reichs Peinlichen Halsgerichts Ordnung mit scherfferer straf als in Euch der Comissarien verfassten Sentenz vnd Vrthel begriffen zuuerfahren, So lassen es doch Ire Kay-Maj. vmb der Armen vnschuldigen weiber vnd khinder willen bey solchen Vrthel auf dissmal vnd sowol zur ausstailung der Straff alss auch der Expens vnd Vncosten halber allerdings genedigist verbleiben.

Was aber die bestraffung des Ebenperger Person anlangt, Sintemal er nicht allein der entstandenen sedition ain Author vnd haubt-Radefürer sondern sich auch in jeziger seiner verhaftung allerhandt böser gefährlicher Practiken vnterstanden, Also haben sich Ire Kay-Maj. genedigist dahin Resoluiert vnd entschlossen, dass Er neben Erlegung seiner angebürnuss der Geldstraff darein Er condemnirt von den andern diss Orths abgesondert vnd im Lande in perpetuo custodia (welches wir zu Euerem verern nachgedenken, wo vnd an was Orten Er nämblichen am fueglichsten zu vnderhalten sein möchte, gestellt haben wellen) gehalten werde.

Darauf so beuelhen wir Euch hiemit im Namen der Kay-Maj. genediglich, das Ir Euch alsbalden aines schleinigen vnverlangten Tags vnd Zusammenkhunfft vergleicht Euch gegen Waidhouen verueget, vnd den verfassten Sentenz vnd Vrthel der Kay-Maj. genedigisten Resolution vnd Ratification

gemäss publiciret vnd alssbalden darauff exequieret wie Ir zu thuen wisset vnd die gelegenheit der Zeit vnd Ort, wo solches am füglichsten anzustellen vnd fürzunehmen, Euch selbst subgerieren vnd anlaitung geben würdet, zu welchem ende Ir auch das verfasste Vrthel hie neben in originali wider zu empfangen habt.

Vnd nachdem vnter anderm furkhomen, das die Rädelführer zu Waidhouen Ire vntergebene Gemain nicht allein zu beruerter ergerlicher Rebellion vnd sedition selbst angeraizet, sondern auch die benachbarten, vornemlichen aber die von Steyr vmb Rat vnd Hilff ersuecht, darunter dann hie vnd wider allerhand böse Schreiben vnd verdächtige Pracktiken abgegangen, die den Landtsfürsten selbst betreffen, Also wollet Ir nicht allain dahin bedacht sein, damit solche vnd dergleichen Brief vnd schriften zu handen gebracht, sondern wir auch zugleich von Euch mit guetachten berichtet werden, was gedachter von Steyr vnd andererhalber, welche denen von Waidhouen beirattig vnd hilflich zu sein sich erpotten, zu thuen seye. Wann Ir nun also mit der publication vnd Exequution der Sentenz furgegangen, als dann, so sollet Ir alssbalden zu der Reformation des Relligionwesens daselbst zu Waidhouen greiffen, dasselbe mit allen ernst vortsetzen vnd darunter eben den Process gebrauchen, vnd furnemen, wie es Inn der Kay-Maj. Stetten vnd Märkhten des Erzherzogthumbs Österreich vndter der Enns gehalten würdet den ungehorsamen vermög der Reformation Beuelchs daruon Ir hieneben zu Eur desto bessern nachrichtung Abschriften zu empfangen habt vnd nach gelegenheit Jedes verbrechen die zuestiftung zum peremptorischen Termin auferlegen vnd das solches hernachen wirkhilichen volzogen werde, dem Pfleger oder den Statt-Rath daselbst desswegen gemessene verordnung hinterlassen (doch das es alles condecanti modo bestehe), vnd wir den ausgeschafften vnd Ires verwirkhens halber von ainer Zeit auf die ander ordenlich erindert werden.

Weillen auch zur erpflanzung der catholischen Relligion an dem hoch vnd vil gelegen, damit die Jugendt gleich a primis principiis durch die Lehr- vnd Schuelmaister darauf erzieget vnd wol informiert werde, so habt Ir hieneben ain Schuel Ordnung, welche bey der Kayserlichen Haupt-Statt Wienn vnd andern Stetten Inn Österreich vndter der Enns noch vor etlichen Jaren publiciert vnd dem Statt Magistrat darob fest vnd steiff zu halten anbeuolhen worden ist zu empfangen, dieselbe sollet Ir gleichfalls denen von Waidhouen anhendigen vnd publicieren vnd die Lateinischen vnd Teutschen Schuellen darauf Reformieren, die von Waidhouen auch alles ernsts dahin vermanen, damit Sie ob derselben bei Irn Lehr- vnd Schulmaistern fest vnd steiff handhaben vnd vnordnung darbey nicht einreissen lassen mit dem ernsten Beuelh, das nit allein Niemandt seine Khinder an Sectische Ort inn die Schuelen verschicke, sondern das auch die so alberaith an dergleichen Orten verschiekt, wiederumb reuoviert vnd abgefordert, vnd auf Catholische Schuelen verschiekt werden, wie dann auch der Pfarrer daselbss zu Waidhouen seine vleissige aufachtung haben vnd bestellen solle, damit dem Reformationwerkhe durchauss in Relligion, Khirchen vnd Schuelwesen ain beharrliche wirkliche volziehung beschehe, vnd die vnghorsamen Jederzeit zur bestrafung namhaft gemacht vnd angezaigt werden.

Dieweillen auch Ir die Churfürstlichen Comissarien, wie Wirs dafür halten über diese Publication vnd exequution nicht wol lenger im Lande aufhalten oder verharren werdet mögen, vnd aber die nottdurft Inn alle weeg erfordern will, das die zu Waidhouen noch restierende politische handlungen, graumina auch Khirchen, Spitäler, Lazarets, Statt vnd andere Raittungen, so dem Reformatiönswerkhe immediate anhengig auch zu richtigkhait vnd ainen volstendigen ende gebracht vnd aufgenomen werden solches aber ainen lengern Verzug nemen möchte, Derowegen so wollet Ir baide der von Lindegg vnd Saurer Euch mit seiner des Churfürsten darzue geuolmächtigten derselben abhandlung vnd verrichtung halber, wie Ir es fur das verstendigste besste halten werdet, vergleichen vnd endweeden Ir baide oder doch auf das wenigste ainer vmb den andern derselben abhandlung vnd verrichtung abwarten. Wie Ir nun die Sachen im ainen vnd dem andern verrichten vnd bestellen werdet, dessen sein wir von Euch hernach weittern Berichts, benebens auch der hie vor vertrössten ausfuerlichen Relation des ganczen handtels sambt der Benachparten vornemblichen aber dem von Steyr einkhomenen Schrifften nebens Euren Rätlichen guetachten vnd bedenken gewärttig, habt auch benebens alle Acta vnd Schrifften, so hie von bey vns Inn diser Sachen einkhomen widerumb zuempfehen, An dem allem vollziehen Ir höchstgedachter Irer Kay-Maj. vnd vnsern genedigsten entlichen willen vnd mainung.

Geben in der Statt Wienn den andern Tag May anno etc. vnd im Acht vnd Achtzigsten. Ad mandatum Serr. domm. Archiducis proprium.

Ernst.

S. Westernacher.

Den Ersamen, Gaistlichen Gelerten vnsern lieben besondern vnd Getrewen N. N. denen gehn Waidhouen Abgeordneten Kay. vnd Chur. frst. Cöllnischen Comissarien samet vnd sonnders (in Vlmerfeld.)

Orig. im Stifts-Archive von Seitenstetten.

#### Nr. 87.

#### Verzeichniß der Stadtrichter von Waidhofen von 1361 — 1785.

1361	Marquard von Chugella.	1488.	Hanns Neunstetten.
1386.	Marquard von Kugeloch.	1492.	Erhart Eisner.
1409.	Andre am Hohenmarkt.	1493.	Niclas Tröstlach.
1410.	Hanns Chlebel.	1494.	Stefan Feldkirchner.
1413.	Mert Zumherumb.	1495.	Peter Harter.
1416.	Andre am Hohenmarkt.	1496.	Ruprecht Reekenzain.
1430.	Conrad der Peck.	1497.	Stefan Rotaller.
1445.	Andre der Pfannen.	1500.	Bernhard.
1461.	Erhard Rapenlehner.	1501.	Max Plumenrad.
1465.	Andre Krenkl.	1502.	Simon Salomon.
1466.	Hanns Neidegger.	1503.	Stefan Rottaller.
1468.	Andre Krenkl.	1505.	Hanns Apfelspeck.
1474.	Hanns Neidegger.	1510.	Thomas Frischauf.
1475.	Friedrich Heil.	1512.	Piringer.
1476.	Andre Krenkl.	1513.	Hanns Apfelspeck.
1484.	Niclas Tröstlach.	1514.	Erhard Zeisl.

- |                             |                                |
|-----------------------------|--------------------------------|
| 1515. Christof Pfefferl.    | 1578. Sebald Egger.            |
| 1517. Stefan Kraus.         | 1579. Christof Leitner.        |
| 1518. Erhard Zeisl.         | 1580. Hanns Tezl.              |
| 1520. Christof Pfefferl.    | 1581. Stefan Pieringer.        |
| 1521. Christof Guster.      | 1582. Hanns Tezl.              |
| 1522. Hanns Tallner.        | 1583. Stefan Pieringer.        |
| 1523. Hanns Mayer.          | 1584. Hanns Kronstorfer,       |
| 1524. Christof Guster.      | 1585. Sebald Egger.            |
| 1526. Hanns Mayer.          | 1586. Leonard Gassner.         |
| 1529. Hanns Tallner.        | 1587. Der alte Rath abgesetzt. |
| 1530. Christof Guster.      | 1588. Leopold Pieringer.       |
| 1532. Erhard Wild.          | 1589. Peter Hebenkrieg.        |
| 1535. Georg Peuntner.       | 1592. Leopold Pieringer.       |
| 1537. Erhard Wild.          | 1594. Hanns Huettenberger.     |
| 1538. Hanns Tezl.           | 1597. Balthasar Schmid.        |
| 1539. Simon Laschitz.       | 1598. Jacob Mayregger.         |
| 1541. Hanns Prechtl.        | 1599. Leopold Pieringer.       |
| 1543. Hanns Tezl.           | 1602. Balthasar Schmied.       |
| 1545. Christof Hebenstreit. | 1603. Hanns Huettenberger.     |
| 1548. Dr. Peter Grienwald   | 1604. Christof Seiz.           |
| 1549. Hanns Prechtl.        | 1607. Balthasar Schmid.        |
| 1551. Erhart Wild.          | 1608. Christof Seiz.           |
| 1553. Hanns Guster.         | 1611. Balthasar Schmid.        |
| 1554. Hanns Schönberger.    | 1613. Christof Seiz.           |
| 1555. Hanns Prechtl.        | 1618. Thomas Eisele.           |
| 1556. Hanns Neuburger.      | 1621. Johann Plautz.           |
| 1557. Hanns Guster.         | 1623. Thomas Eisele.           |
| 1558. Niclas Jobst.         | 1624. Christof Seiz.           |
| 1559. Hanns Neuburger.      | 1625. Johann Plautz            |
| 1560. Abraham Russmann.     | 1626. Christof Seiz.           |
| 1561. Max Plumenrad.        | 1628. Thomas Eisele.           |
| 1562. Hanns Guster.         | 1634. Johann Plautz.           |
| 1563. Niclas Jobst.         | 1637. Thomas Eisele.           |
| 1564. Hanns Tämisch.        | 1640. Johann Plautz.           |
| 1566. Hanns Tanzer.         | 1643. Thomas Eisele.           |
| 1567. Hanns Wolter.         | 1644. August Tölzer.           |
| 1568. Niclas Jobst.         | 1646. Christof Preiss.         |
| 1569. Hanns Tämisch.        | 1647. Thomas Eisele.           |
| 1570. Hanns Tanzer.         | 1648. Christof Preiss.         |
| 1571. Hanns Walter.         | 1649. Johann Häckl.            |
| 1572. Hanns Mayr.           | 1651. Heiserer.                |
| 1573. Hanns Walter.         | 1652. Johann Häckl.            |
| 1574. Hanns Tämisch.        | 1654. Thomas Eisele.           |
| 1575. Niclas Jobst.         | 1655. Michael Huml.            |
| 1576. Hanns Tezl.           | 1658. Johann Gannser.          |
| 1577. Christof Leitner.     | 1659. Balthasar Schmid.        |

1661. Johann Häckl.	1696. Zacharias Kogler.
1662. Michael Franz.	1698. W. If Thurmann.
1663. Michael Huml.	1700. Hieronimus Hofer.
1664. Johann Häckl.	1702. Wolf Thurmann.
1667. Michael Huml.	1714. Johann Kogler.
1669. Johann Rastl.	1723. Johann Fischer.
1671. Christian Embler.	1725. Johann Cornelius Kögl.
1673. Georg Hoffmann.	1729. Johann Fischer.
1674. Christian Embler.	1735. Anton Schuler.
1675. Mathias Rossteuscher.	1736. Johann Wenser.
1677. Johann Franz Jagerer.	1743. Anton Schuler.
1678. Franz Heger.	1746. Johann Erdtmannstorfer.
1679. Christian Embler.	1754. Johann Hueber.
1680. Franz Heger.	1761. Johann Schuler.
1681. Johann Häckl.	1764. Johann Hueber.
1683. Mathias Rossteuscher.	1766. Johann Fischer.
1684. Georg Embler.	1769. Johann Erdtmannstorfer.
1690. Ferdinand Hofer.	1770. Johann Schuler.
1691. Mathias Rossteuscher.	1780—85. Johann Hueber.
1694. Ferdinand Hofer.	

Vorstehendes Verzeichniss ist aus Urkunden, Gerichts- und Stadthausprotokollen, Briefen, Verkäufen etc. zusammengetragen.

#### Nr. 88.

Verzeichniss der Pfleger und Schlosshauptleute zu Waidhofen a. d. Ybbs.

1400. Christian von Zinzendorf.	1635. Friedrich Staudinger zu Staudach.
1444. Christof von Zinzendorf.	
1448. Hanns Neidegger von Ranna.	1641. Rudolf Geböck von und zu Änbach.
1475. Siegmund von Eyzing.	
1488? Otto von Zelking.	1669. Georg Wilhelm Freiherr von Lampfrizham.
1500. Bernhard von Scheffenberg.	
1512. Wolf Krabat von Lappitz.	1682. Adam Ferdinand Freiherr von Lampfrizham.
1518. Pankraz Knöpflinger.	
1527. Georg von Rohrbach.	1702. Siegmund Prosper Freiherr von Lampfrizham.
1531. Willibald von Pyrhing.	
1538. Andreas von Tannberg.	1730? Georg Anton von Fuppinger.
1548. Wiguleus von Elreching zu Mämbling und Hueb.	1740. Freiherr von Schrenk.
	1760. Johann Nepomuk von Mannern.
1559. Albrecht von Preisung.	1779. Adam von Donnersberg.
1583. Christof von Murhammer.	1790? Ludwig von Welden.
1599. Christof von Schrenk.	1803. Jakob von Dreger.
1618. Alexander Negele.	

Vorstehendes Verzeichniss verdanke ich zumeist der Güte des Hochwürdigen Herrn Ernst Gneiss in München.